Zur Pädagogik der That.

Praktische

Punkte der Erziehung und Bildung,

nebst einem Anhange,

Schulgesetze betreffend.

Von

Ferdinand Schnell.

Berlin.
Nicolai'sche Verlagsbuchhandlung.
(G. Parthey.)
1864.

Dem

Herrn Oberbürgermeister Grabow

zu Prenzlau

der Verfasser.

Vorwort.

Zur Pädagogik der That? Was will das sagen? Zunächst: Wie der Mensch zum Gefühl und Glauben und zum Denken und Wissen, so soll er als persönliches Wesen insbesondere auch zum Willen und zur That erzogen werden, und da die wichtigsten der vorliegenden Vorträge sich theils im Ganzen, theils in einzelnen Punkten auf dieses bekannte Bildungsziel beziehen, so möchte damit schon der Titel gerechtfertigt sein.

Das bezügliche Ziel ist übrigens ein ganz praktisches und verdient entschieden mehr, als bisher geschehen, in den Vordergrund gestellt zu werden, zumal bei uns guten Deutschen, die wir gern viel wissen, viel denken und grübeln, ohne rechtzeitig in frischer freier Thatkraft mannhaft entschlossen zu handeln. Andere Gründe dafür liegen so nahe wie die Sache selbst. Sie sind in unserer Schrift mehrfach hervorgehoben. Selbst der Unterricht mit allen dazu gehörenden Dingen — vergl. den Schluß der Vorträge — muß zu diesem Ziele mitwirken, mithin nicht blos Wort-, sondern auch Thatmenschen erziehen helfen; er übe auch zu dem Behufe nach alt bekannter spartanischer Weise in kurzer guter Rede. —

Insbesondere aber verlangt die Erziehung zur That das jetzige Lebensalter unseres deutschen Volkes.

Trügen nicht alle Zeichen der Zeit und Geschichte, so ist unser Volk endlich nach einer langen Jugendperiode in das reife volle Mannesalter eingetreten.

Wie bei den Einzelnen in diesem Alter eine Einigung aller Kräfte stattfindet; wie die gesammte Bildung im reifen Mannesalter sich in dem Willen concentrirt und die sich selbst bestimmende Thatkraft zur herrschenden erhebt, bez. der Gedanke vorwiegend praktisch, d. h. That wird: so verlangt ein ganzes Volk im Alter seiner Mannheit nach Einigung und Einheit

seiner Glieder; so faßt es in dieser Altersperiode seine Trieb- und Lebenskraft aus diesem Grunde und zu diesem Zwecke zusammen; und so ist auch die Erziehung und Bildung des jungen Geschlechts demgemäß einzurichten. Non scholae, sed vitae.

Wir bezeichnen unsere Arbeit aber auch darum „zur Pädagogik der That", weil sie zum Theil Thatsächliches und Thatangestrebtes bietet, und obwohl auch dieser Theil der Schrift für sich selbst spricht, so mögen hier doch noch einige kurze Vorbemerkungen dazu folgen.

Gibt es für die deutsche Volksschule im Ganzen zur Zeit irgend einen dringenden Hauptpunkt, so ist es der: die Schulgesetzgebung überall endlich nach gerechten und billigen Grundsätzen zeitgemäß zu ordnen, wie es neuerdings im Herzogthum Gotha unter dem Ministerium von Seebach in erfreulicher Uebereinstimmung mit den Landtagsabgeordneten geschehen ist, und eben so im Großherzogthum Baden unter dem Staatsrathe Dr. Lamey von dem neuen Oberschulrathe, gleichwie in der Weltstadt Hamburg von der dortigen neuen Oberschulbehörde thatkräftig angestrebt wird. (S. Anhang.) Die Nothwendigkeit der Sache braucht hier nicht bewiesen zu werden, um so weniger, als die allgemeinen Gründe dafür genugsam bekannt sind, und als Männer wie Gräfe, Diesterweg und Andere schon lange mit Einsicht, Ausdauer und Aufopferung dafür gekämpft haben.

Wie praktisch nothwendig ein Schulgesetz namentlich in Preußen sei, weiß hier jeder praktische Schulmann. Die preußischen Lehrer befinden sich z. B. nur selten in dem Falle, selbst bei vorzüglichen Leistungen, mit der Zeit in Gehalt und Stellung sicher vorzurücken. Die Nothwendigkeit des Schulgesetzes wird, um nur eine Thatsache anzuführen, die folgende aus meinem speziellen Erfahrungskreise auch ohne Raisonnement beweisen.

Als mir zu Prenzlau die Königl. Johannis-Schule anvertraut und auf eigene Rechnung überlassen ward, geschah letzteres unter der Bedingung, daß ich es mir gefallen lassen müßte,

hinsichtlich der Schulgeldeinnahme früher oder später mit einer bestimmten Summe fixirt zu werden.

Nachdem sich die Schule und damit die Schulgeldeinnahme trotz sehr ungünstiger Localitäten gehoben hatte, trat jener vorgesehene Fall zu meinem Nachtheile ein, indem die Schule erweitert, ein neuer Lehrer angestellt und ich in meinem wohlverdientem Einkommen verschlechtert wurde. Ein Gleiches traf einen anderen Collegen. Dazu ward mir so wenig wie meinen Collegen das bezügliche Minimum nicht einmal garantirt, weil die neue Einrichtung nur als provisorisch galt. Auch schloß die neu errichtete Schulkasse nur zu bald mit einem Deficit ab, so daß die Johannis-Schule mir schließlich wieder auf meine Rechnung überlassen ward.

Nachdem sich die Schule nun wiederum gehoben hatte, sollte ich wieder ein Schulgeldfixum erhalten und diesmal dadurch einen noch größeren Verlust als das erste Mal erleiden.

Auf meine angelegentliche Vorstellung ist dies allerdings zunächst unterblieben; allein mir ward von meiner hohen Patronats- und Aufsichtsbehörde, der K. Reg. zu P., gleichzeitig eröffnet: daß ich mir dies gleichwohl für die Zukunft werde gefallen lassen müssen, und daß ich, wenn mir das nicht zusage, wohlthuen werde, mir eine andere Stellung zu suchen, da mir, was ich eventuell beantragt hatte, keine andere und bessere gewährt werden könne.

Die Behörde ist jedenfalls nach den bestehenden Gesetzen und nach buchstäblicher Sachlage in ihrem Rechte, und wohlgemeint sind dergleichen Maßnahmen auch, nämlich zu Gunsten der Erweiterung der Schulen. Allein die gute Schule wird durch gute und gutgestellte Lehrer geschaffen. Der geneigte Leser versetze sich nun einen Augenblick in meine und in die Lage jedes praktisch bewährten und anerkannten Schulmannes, und er wird zugeben, daß, wenn wir ein billiges und zeitgemäßes Schulgesetz hätten, kein brauchbarer Lehrer, welcher pädagogischen Richtung er auch zugethan sei, und ob er auch nur das Gewöhnliche leiste, in den Fall kommen könnte, solche mehr als peinliche Erfahrungen machen zu müssen.

Genug, ich fühle mich speziell von dem Standpunkte meiner Erfahrungen aus — und ich weiß aus vielfacher Beobachtung, daß ich von diesem Standpunkte aus im Sinne Vieler, wenn nicht Aller rede — gedrungen, zur Erlangung eines zeitgemäßen Schulgesetzes mitzuwirken und zu dem Behufe im Anhange dieser Schrift praktische Materialien dafür zur Prüfung, Vergleichung und Auswahl zu liefern.

Im Uebrigen wird es einem Lande, wie Preußen — „dem Staate der Intelligenz" — auch mit Rücksicht auf seine früheren rühmlichen Bestrebungen im Volksschulwesen, nur zur Ehre und zum Gewinn gereichen, wenn endlich seiner Schule und seinen mehr denn 35,000 Lehrern gewährt wird, was recht und billig und ihnen schon seit Jahren verheißen ist. Auch möchte für eine neue Schulgesetzgebung das Wort Christi, das Luc. 5, 36—38 geschrieben steht, maßgebend sein: „Niemand flickt einen Lappen vom neuen Kleide auf ein altes Kleid; wo anders, so reißt das Neue, und der Lappe vom Neuen reimet sich nicht auf das Alte. Und Niemand fasset Most in alte Schläuche; wo anders, so zerreißt der Most die Schläuche, und wird verschüttet und die Schläuche kommen um. Sondern den Most soll man in neue Schläuche fassen, so werden sie beide behalten."

Durch die Pädagogik der entschiedenen, Neues und Gutes schaffenden, That in Bezug auf die Schulgesetzgebung wird ohne Zweifel überall auch die Pädagogik der That in dem anderen und in einem noch dritten Sinne zur Stütze des Gemeinwohles gefördert, so wie überhaupt allen gesunden Schulreformen endlich die rechte Basis gegeben werden.

In Bezug auf meine Vorträge schließe ich mit dem Wunsche:

Erziehet treu in weiser, fester Schranke;
Befruchtet Geist und Herz mit edler Saat;
Daß frei erblüh' im Wissen der Gedanke,
Die gute Frucht sich zeig' in guter That!

Sch.

Inhalt.

Anhang.

Schulgesetze betreffend.

I.

Die Erziehung zur Mannhaftigkeit *).

In dem herrlichen Mannheim an dem freien deutschen Rhein, hier in dem Kreise Tausender von Männern und zwar zumeist Erziehungs- und Schulmännern über die Erziehung zur Mannhaftigkeit zu sprechen, wird sich im Allgemeinen wohl schicken.

Jean Paul, dessen 100. Geburtstag in diesem Jahre auch von uns Schulmännern vielfach gefeiert worden ist, sagt:

> „Die eine Zeit braucht Männer, um zu entstehen, die andere, um zu bestehen, die unsere hat sie zu beiden nöthig. Dennoch fürchtet die Erziehung nichts mehr, als die Bemannung der Knaben, die sie entmannt, wo sie nur kann. Kinder- und Schulstuben sind Sakristeien zu jenen Tempeln, die die Römer dem Pavor und Pallor, dem blassen Schrecken, gebaut. Ordentlich als wenn die Welt jetzt des Muthes zu viel hätte, wird von Erziehern Furcht durch Strafen oder Thaten eingeimpft, Muth nur durch Worte befohlen, kein Unternehmen, nur das Unterlassen wird gekrönt."

Diese Worte unseres gefeierten Dichters und Pädagogikers, vor mehr denn 50 Jahren in der 1. Auflage seiner Levana ausgesprochen, passen, wie wir Alle aus Erfahrung wissen, nur zu sehr auf unsere Zeit und Jugenderziehung. Dazu kommt, daß unsere heutige Jugend so viel lernen muß, daß darob die männ-

*) Der obige Vortrag sollte ursprünglich auf der diesjährigen 14. Allgemeinen Deutschen Lehrerversammlung zu Mannheim gehalten werden, die von ca. 3000 Schulmännern und Schulfreunden besucht war, und die bekanntlich auch Se. Königliche Hoheit der Großherzog Friedrich von Baden durch Seine hohe Gegenwart beehrte. Allein da Hr. Prof. Dr. Schröder, Director der dortigen Realschule, einen Vortrag über ein verwandtes Thema zu halten wünschte, so zog ich den meinigen zurück, wurde jedoch später veranlaßt, daraus ein Bruchstück mitzutheilen.

liche Kraft häufig schon im Keime geknickt wird. Die vielfach übliche geistige Anstrengung und Ueberbürdung steht nicht im richtigen gesunden Verhältnisse, weder zur körperlichen noch zur praktischen thatkräftigen Bildung fürs Leben; sie entnervt und raubt der Jugend ihre Jugend, ihre Frische und ihr gesundes Gedeihen. Man stellt für den Einzelnen der objectiven Bildungsziele zu viele auf, besonders im Wissen, und versäumt darüber die Kultur der nächsten und nothwendigsten Hauptpunkte der Erziehung.

Die individuelle Bildung ist theoretisch anerkannt, praktisch aber herrscht die universalistische, dergestalt, daß die Individuen ihr vielfach als Opfer fallen. In jedem Falle darf ich Ihrer vollen Zustimmung gewiß sein, wenn ich die Forderung als unabweislich aufstelle: „daß an dem Einzelnen vor Allem das herausgebildet werden müsse, was, wie namentlich sein Geschlechtscharakter, zu seinem individuellen, zu seinem eigensten Sein und Wesen gehört; daß wir also unsere Knaben und Jünglinge zu Männern im ganzen und vollen Sinne des Wortes oder, um es mit einem Worte zu bezeichnen, zur Mannhaftigkeit zu erziehen haben.“

Diese Forderung ist eine Forderung der Natur und Kultur zugleich. Sie deutet auf ein so allgemeines als bestimmtes Ziel, das für jedes männliche Individuum, weß Standes es auch sei, ohne Ausnahme gilt: für den Fürsten auf dem Throne, wie für den Mann im schlichtesten Kleide. Es ist ein Stück Gleichheitsziel und Gleichheitsrecht von Natur und Gottes Gnaden, wie es deren unangefochten wenige gibt. Es ist ein nahes und doch zugleich ein so großes fernes Ziel, daß es nie ganz erreicht wird. Es ist ein einfaches Ziel und doch auch, nach einzelnen Seiten betrachtet, ein vielfach verzweigtes. Betrachten wir zunächst den einfachen festen Kern desselben.

Was bedeutet der Ausdruck Mannhaftigkeit bei allen Kulturvölkern? Einen hohen Grad der persönlichen Kraft, der positiven Wirksamkeit, wie sie dem Manne als solchem eigen ist, indem er der empfangenden Natur gegenüber den schaffenden und schöpferischen Geist repräsentirt.

Die alten klassischen Kulturvölker der Griechen und Römer bezeugen das vor Allen; jene bezeichneten damit speziell die Tapferkeit (ἀνδραγαϑία) als eine dem Manne wesentliche Eigenschaft,

diese mehr generell die Tugend, wie der Ausdruck virtus beweist, so daß sie darunter eine vorzügliche Tüchtigkeit an Kraft, Muth, Entschlossenheit, Heldensinn verstanden, eine Macht und Vollkommenheit, wie sie eben nur von dem Manne zu verlangen und dem rechten Manne eigen ist.

Und bei unseren Altvorderen, den alten Deutschen? — Bei ihnen galt Manneskraft und Manneswürde nicht weniger. „Ein Mann, ein Wort“ ist ein alter deutscher Spruch. Die Begriffe Ehrenhaftigkeit und Muth, Thatkraft und Tapferkeit waren bei ihnen mit Mann gleich bedeutend.

Auch liefern die alten Völker auf allen Lebensgebieten in vielen hervorragenden Männern erhabene Vorbilder in Bezug auf Mannesthat und Manneswürde. Wer würde sich nicht vor der Mannesgröße eines Solon, Lykurg, Sokrates und eines Moses beugen. Und was uns Deutsche betrifft, so fehlen uns in verschiedener Beziehung bekanntlich Mannesmuster eben so wenig aus früherer als aus neuerer Zeit. Aus jüngerer Zeit sei hier nur an die mannhaften Denker Lessing, Kant, Hegel und Fichte, an die mannhaften Dichter Schiller, Göthe, Körner und Uhland, an die Helden Friedrich II., an Blücher und Scharnhorst, an die Staatsmänner Stein und Schön, ferner auch an den mannhaften Arndt und Jahn erinnert.

Der in seinem ganzen Wesen, Werk und Wort durch und durch mannhafte Jahn hat uns eine Zeichnung seines so würdigen als treuen Ebenbildes in einem seiner Schüler und Kampfgenossen mit Namen F r i e s e n aus Magdeburg in folgenden schönen markigen Worten hinterlassen:

> „Friesen war ein aufblühender Mann in Jugendfülle und Jugendschönheit, an Leib und Seele ohne Fehl, voll Unschuld und Weisheit, beredt wie ein Seher, eine Siegfriedsgestalt von großen Gaben und Gnaden, den Jung und Alt gleich lieb hatten; ein Meister des Schwerdtes auf Hieb und Stoß; kurz: rasch, fest, frei, gewaltig, und nicht zu ermüden, wenn seine Hand das Eisen faßte; ein kühner Schwimmer, dem kein Strom zu breit und reißend; ein reisiger Reiter, in allen Sätteln gerecht; ein Sinner in der Turnkunst, die ihm viel verdankt. Ihm war nicht beschieden aus dem Kampfe ins freie Vaterland heimzukehren, an dem seine Seele hielt. Von wälscher Tücke fiel

er bei düsterer Winternacht durch Meuchelschuß in den Ardennen. Ihn hätte auch im Kampfe keines Sterblichen Klinge gefällt. Keinem zu Liebe und Keinem zu Leide, aber ein Scharnhorst unter den Alten, war Friesen unter der Jugend einer der Größesten aller Gebliebenen."

Wer würde hierbei nicht zugleich an Theodor Körner, unsern Sänger und Helden, erinnert?

Und wenn es endlich darauf ankommt, das hervorragende Musterbild eines Mannes aus neuester Zeit zu finden, so drängt es sich wie von selbst auf in der erhabenen Person eines verklärten deutschen Fürsten, den namentlich das mannhafte und stolze Volk der Britten als ein solches Muster zur Freude und zur Ehre für uns Deutsche allgemein anerkannt hat. Es ist — Sie nehmen mir den Namen aus dem Munde — einer der mannhaften Koburger Fürsten, der, nach menschlicher Meinung zu früh hingeschiedene Prinz-Gemahl Albert, dem kaum ein einfacheres und doch schöneres und ehrenderes Wort auf sein Denkmal, wie jüngst geschehen, gesetzt werden konnte, als das Shakespeare'sche:

„Er war ein Mann. Nehmt Alles nur in Allem,
Wir werden nimmer Seinesgleichen sehen."

Sein hehres vollendetes Bild, das Bild eines Friesen und das Bild eines jeden wackern und ganzen Mannes deutet zugleich darauf hin: daß der Charakter edler Mannhaftigkeit nach vielfachen Seiten zur Entwickelung zu gelangen vermag, so mannigfach als das persönliche Leben nach Leib und Seele und in seelischer Beziehung wiederum nach Geist, Gemüth und Willen in den männlichen Personen eigenthümlich geartet erscheint.

Ziel, Weg, Weise und Mittel der mannhaften Erziehung sind darnach von Kindesbeinen an immerhin verschieden. Doch ist dabei die Mannhaftigkeit des Charakters, oder auch umgekehrt der Charakter der Mannhaftigkeit als der einheitliche und maßgebende Concentrationspunkt consequent fest zu halten.

Zuerst gilt dies natürlich von der physischen Erziehung, und diese ist demgemäß von A bis Z einzurichten.

Das fordert schon an und für sich der männliche Organismus, der von Natur stärker und fester an Knochen und Muskeln gebaut ist als der weibliche und daher in seinen einzelnen Functionen die Bestimmung zur Bewegung, zu schwerer harter Arbeit,

zur Versorgung und zum Schutze der Familie und des Vaterlandes besitzt.

„Der Mann muß hinaus ins feindliche Leben,
Muß wirken und streben,
Und pflanzen und schaffen,
Erlisten, erraffen,
Muß wetten und wagen,
Das Glück zu erjagen."

Dazu bedarf er vor Allem vom Knabenalter an der Entwikkelung der physischen Kraft und Gewandtheit. Damit er diese gewinne, damit der Körper gestärkt und gestählt werde, ist für den Knaben und Jüngling nächst einer gesunden Ernährung nichts dringender nöthig, sollen sie ordnungsmäßig und sicher dahin gelangen, als das von unserm Turnvater Jahn erfundene, ächt volksthümliche deutsche Turnen. Und selbst als reife Männer müssen wir stetig fortsetzen und ernstlich darauf bedacht sein, zu thun, was zur Erhaltung und Kultur der leiblichen Kraft dient, und haben wir streng zu meiden, was eine leichtfertige Vergeudung und Zerstörung des physischen Lebens genannt werden muß oder dazu führt.

Auch gehören und dienen zur leiblichen Kultur-Pflege kalte Bäder und Abwaschungen, überhaupt Reinlichkeit der Haut und des gesammten Körpers; die heilsame Schwimmkunst; im Winter der erfrischende und nervenstählende Eislauf; in milder Jahreszeit Fuß- insbesondere Gebirgsreisen; ferner körperliche Arbeiten aller Art in Haus, Feld und Garten; Ertragung von Frost und Hitze, und endlich auch Mäßigkeit und Enthaltsamkeit mit Vermeidung schädlicher Genüsse, wie namentlich der spirituosen Getränke, des vielen Tabackrauchens u. s. w.

Fürs Knaben- und angehende Jünglingsalter empfehlen sich ferner zu dem bewußten Zwecke freie militärische Vorübungen, wie sie in der Schweiz allgemein üblich sind und dort mannhaften Sinn und Ernst schon in der Jugend erwecken; eben so gymnastische und körperliche Spiele aller Art, die Körper und Geist in gleichem Maße anregen und daneben als das beste Erholungsmittel für unsere vielsitzende Jugend dienen. Bei den mannhaften Engländern bekanntlich auch im reifen Alter allgemein in Uebung, dienen sie dort gewiß nicht als das geringste Mittel, die Tüchtigkeit dieses selbstbewußten und thatkräftigen Volkes aufrecht zu erhalten.

Bei den freien Spielen der Knaben sei man nicht ängstlich, wenn's auch zu Zeiten etwas laut und lebendig hergeht. Es ist besser, die Jugend tobt sich frühzeitig aus, denn daß es — und einmal scheint es doch geschehen zu müssen — später geschieht, wo es bekanntlich oft in sittlich gefährliche Richtungen ausartet und sich weniger leicht in sich selbst regulirt. Jean Paul meint: ein gebrochener Arm heile eher, denn ein gebrochenes Herz, und er hat Recht. Schiller aber, der edle Dichter, gibt geradezu den Rath:

„Gönne dem Knaben zu spielen,
In wilder Begierde zu toben;
Nur die gesättigte Kraft
Kehret zur Anmuth zurück."

Die Bedeutung des Spiels für die normale Körper- und Geistesentwickelung dürfte überhaupt noch nicht weder praktisch noch theoretisch ermessen sein, zumal wir, mitunter etwas weitsichtigen und stark idealistischen Pädagogen das Nächste zu übersehen pflegen. Stoy preist die Eltern glücklich, deren Kinder in frühester Jugendzeit gern und viel spielen. —

Zum Zweiten hat die mannhafte Erziehung die innere Bildung des Geistes, dem männlichen Charakter angemessen, durchzuführen.

Dies gilt zunächst von der Bildung des Gemüthes. Das Gemüth oder Herz ist auch bei den männlichen Individuen der Kern- und Lebenspunkt der persönlich selbstbewußten Kraft. In dem Gemüthe wurzeln alle geistigen Keime und Triebe; aus ihm wächst alle Liebe und Begeisterung, jedes Gefühl und jede Kraft, die den Mann zum Manne macht, immer neu hervor: das edle Selbstgefühl, worauf alle persönliche selbstbewußte Entwickelung beruht, vor der freilich manche Leute in unglückseliger Halbheit und Unklarheit kleinliche Angst und Furcht haben; ferner der edle männliche Stolz, der von dem sich selbst überschätzenden Dünkel sehr verschieden ist, und der unserem Geschlechte mit einer gewissen Dosis von Härte so wohl ansteht, wie die ächte Demuth und Weichheit den Frauen.

In dem Gemüthe wurzelt der Muth, dessen der Mann vorzugsweise bedarf, eben so das Gefühl für Ehre und Anerkennung, das keinem gesunden Knaben und Jünglinge fehlen darf, ferner

das Gefühl für Recht, Freiheit und Selbständigkeit, ohne welche Gefühle kein mannhafter Sinn und Charakter denkbar ist.

Alle diese und so viele andere mannhafte Gefühle und Triebe sind schon in dem Knaben zu achten, geschweige denn in dem Herzen des Jünglings und Mannes.

Man vermeide daher bei der Kultur des männlichen Gemüthes alles Weichliche und Verweichlichende, alle Sentimentalität, pflege dagegen in dem Knaben von früh an das Gefühl der Liebe und Begeisterung für strenges Recht, für Gesetz und gesetzliche Ordnung, für Ehre, Selbstachtung und Selbstbestimmung; die Hinneigung und Hingabe an alles Große und Erhabene in Natur und Kunst, in der Geschichte und in dem freien Menschenleben; das erhabene Gefühl der Begeisterung für große und edle Menschen, Männer und Zwecke, für die Ehre und Achtung des zarten Geschlechts der Frauen; die Ehrfurcht vor Vater und Mutter; die ernste stille Hingabe an Pflicht und Beruf; das edle stolze Nationalgefühl; die Begeisterung für die Einheit, Größe und Freiheit des Vaterlandes; das tiefe Gefühl für Wahrheit und Weisheit, den Haß und Groll gegen Lüge und Unwahrhaftigkeit und gegen alles Unredliche, Ehrlose und Unmannhafte, und endlich das heilige Gefühl der Ehrfurcht und des Glaubens vor dem lebendigen ewigen Gott und damit das Hochgefühl der Freude und Freiheit, der Selbstbegrenzung und Selbstbeherrschung aus tief innerstem, aus heiligem Grunde. —

Demnächst und in inniger Verbindung damit ist die erkennende Seite des Geistes mannhaft zu bethätigen.

Das Wesen des Geistes als Kraft des Denkens und Wissens ist bei beiden Geschlechtern ebenfalls gleich, denn es besteht bei beiden in der klaren selbstbewußten Anschauung und Vorstellung, in dem richtigen Schluß, Urtheil und Begriff, kurz in der selbstbewußten Erkenntniß der äußeren und inneren Welt. Allein wie bei Frauen von jeher das Gemüth als vorwaltend anerkannt ist, so beim männlichen Geschlechte die Denkthätigkeit, und gelangt das Denkleben bei Männern im Ganzen auch zu größerer Höhe und Tiefe, Schärfe und Bestimmtheit, wie sie bei ihnen auch zum Theil in objectiver Richtung von denen der Frauen verschieden und namentlich überwiegend auf das Allgemeine und große Ganze in Wissenschaft und Kunst, in Handel und Wandel, kurz auf die mannichfachen umfas-

sonderen Aufgaben des Staates, des Gemeinwesens, der Kirche und Schule gerichtet ist.

Der Knabe schon will beim Lernen einsehen und begreifen, wo das Mädchen sich mit der Innigkeit und Sicherheit des Gefühls begnügt; vollends aber finden der Jüngling und der Mann ihr Glück und ihre Befriedigung im Selbstdenken und Selbstschaffen, sei es auch nur in einem kleineren Kreise, in der objectiven Welt- und Selbsterkenntniß „aus zureichenden Gründen." Deßhalb muß der Unterricht der Knaben theilweise nicht nur nach den Gegenständen, sondern auch nach Form und Ordnung, nach Geist und Methode dem männlichen Charakter von früh an entsprechen, und muß derselbe auch so bald als möglich von dem des weiblichen Geschlechtes getrennt ertheilt werden.

Und wenn selbst auch Knaben und Jünglinge nicht in allen Gegenständen des Wissens und Könnens gleichen Schritt zu halten vermögen, weil bei ihnen die Anlagen nach Art und Richtung, nach Grad und Ausbildungsfähigkeit noch verschiedener als bei Mädchen sind, so muß doch jeder von ihnen das, was er einmal lernt, gründlich, ganz und sicher lernen. Es ist für die Ausbildung des männlichen Wesens kaum etwas nachtheiliger als die Oberflächlichkeit, Unsicherheit und Halbheit auf allen Stufen der Erkenntniß und Bildung, sowie das jetzt so beliebte als geübte Vielerlei des Unterrichts, das die Gemüther zerstreut, den Geist zerfahren macht und die ganze Kraft schwächt und lähmt.

„Eines ganz zu sein, ist ächter Männer Art."

Das gilt auch vom Wissen und Können, während es zugleich den Bedürfnissen des Lebens im gleichen Maße entspricht.

Der Unterricht sei daher für Knaben und Jünglinge positiv, klar, kurz, bündig, bestimmt, gründlich und tüchtig; die Rede kurz, bestimmt und kernig; er fordere nicht von Allen in allen Dingen gleiche Fortschritte, halte Maß und concentrire Wissen und Kraft zeitweise auf einzelne Hauptpunkte; erlasse einzelnen Schülern einzelne Objekte, für die sich keine Anlage und Neigung zeigt, oder man begnüge sich in diesem Falle wenigstens mit mäßigen Ansprüchen, führe jedoch in den einzelnen Fächern, die erlernt werden müssen, zur Ueberzeugung und Festigkeit und zu sicheren bestimmten Resultaten.

Eine gewisse Einseitigkeit in der Ausbildung des Wissens und Könnens bedingt die Tüchtigkeit der einzelnen Subjecte in

einzelnen Objecten, wie die Erfahrung lehrt und dies leicht zu erklären ist. Das gesellschaftliche Leben bildet überdies in allen seinen kleineren und größeren Gemeinschaften einen Organismus, in und an dem der Einzelne als Gliedganzes mit seiner Trieb- und Thatkraft nur nach *einigen* Richtungen zu wirken und einzelne bestimmte Functionen ganz und vollständig zu erfüllen vermag. Wozu also bei unserer Bildung die schwächende Vielseitigkeit und die erschlaffende und entmannende Ueberfüllung. — Fort damit!

Endlich verlangt die mannhaft-tüchtige Erziehung — und das ist der dritte Hauptpunkt in der heiligen Trias freier Geistesbildung — die sorgsamste Beachtung der handelnden Seite des Geistes, die dem männlichen Geschlechtscharakter erst recht eigenthümlich ist, und daher, was die Erziehung anbetrifft, demselben durchaus conform und angemessen eingerichtet sein muß.

Auch hierauf sei nur in Kürze hingewiesen. Thatsache ist: alles Gefühl und Wissen, Denken und Glauben erhält seine volle praktische Bedeutung für das persönliche und gesellschaftliche Leben erst durch die Kraft des Willens und Handelns.

Wie der Mensch als freie Persönlichkeit des Gefühls und Gedankens, so ist er als solche auch des freien Handelns im Sinne der That und der Zurechnung fähig und dies der entscheidende praktische Kardinalpunkt seiner Natur, so daß in dieser Beziehung die alte Mahnung aus heiligem Munde: „*Seid männlich und seid stark!*“ ganz besonders gilt.

Bekannt ist auch, daß ein lebenskundiger Mann, um die Bedeutung des Handelns im Sinne der That zu betonen, nach einem so langen als reichen Leben die Regel aufgestellt hat:

„Richtet den herrschenden Stab auf Leben und Handeln.“

Damit gewinnt des Mannes persönlicher Charakter und die Entwickelung seiner Selbständigkeit nach allgemeiner Erfahrung die volle Einheit und Ganzheit und wird sein Charakter im Kerne belebt, in seiner Blüthe befruchtet und in seiner Frucht zur Reife geführt, zu jener Reife reiner Menschheit und Menschlichkeit, wie letztere der allgemein bekannte Begriff der *Humanität* umfassend bezeichnet. Wir sagen nicht zu viel, wenn wir behaupten, daß die persönliche und sittliche Freiheit, als die erste und freieste Kunst des sittlichen Lebens und Handelns, das Palladium des Mannes und die innere unvergängliche Schönheit des Weibes ist;

daß Männer, die dieses Zeichen an ihrer Stirn und in ihrer Physiognomie tragen, uns immer mit stiller Verehrung und Ehrfurcht erfüllen werden.

In dem Manne tritt das Willens- und Thatleben — und der sittliche Charakter ist davon kaum getrennt zu denken — jedenfalls überwiegend positiv, bestimmt und bestimmend, durch energisches Schaffen und Wirken hervor, den Dingen und Menschen, den Verhältnissen und sich selbst Gehalt und Gestalt gebend und abgewinnend, stets gleichzeitig von jenem Sinn und Willen zeugend und ihn immer neu erzeugend, von dem der erste Dichter unseres Volkes singt und sagt, was ewig wahr sein und wahr bleiben wird:

„Der Mensch ist frei, und wär' er in Ketten gebunden.
Vor dem Sklaven, wenn er die Ketten bricht,
Vor dem freien Menschen erzittere nicht."

Auf diesen persönlich und mannhaft freien sittlichen Sinn und Willen muß die Bildung des männlichen Charakters zuerst und zuletzt angelegt, muß von früh an bis spät energisch hingearbeitet werden durch alle Mittel der Natur und der pädagogischen Kunst nach den Grundgesetzen der Lebens- und Geistesverjüngung.

Der Wille ist um deßwillen auf keiner Entwickelungsstufe zu lähmen, geschweige denn zu brechen, wie es der todte und blinde pädagogische Formalismus und Fanatismus thut; sondern durch vielfache praktische und sittliche Uebung zu stärken, namentlich im freien aber nichts desto weniger strengen Gehorsam.

Deßhalb beginnt die männlich-sittliche und praktische Erziehung, und diese ist der Kern- und Lichtpunkt des menschlichen und männlichen Gemüthes und Charakters — vorzugsweise durch Erziehung zum Gesetz, und findet sie ihre Vollendung und stetige Erneuerung in dem freien und freudigen Festhalten an den inneren Gesetzen des Geistes und Gewissens, der Wahrheit und Weisheit, der Liebe und des Glaubens, des Rechtes, der Gerechtigkeit und der Freiheit.

„Nach Freiheit strebt der Mann,
Das Weib nach Sitte." —

Und nun noch kurz Eins. Alles Gesunde und Gute gedeiht langsam, das Beste am langsamsten, wie sich schon in der Pflanzenwelt zeigt, in welcher die edelsten Bäume gleich denen, welche

das höchste Alter erreichen, am langsamsten wachsen und die besten Früchte am spätesten reifen. —

Man übereile die Jugend nicht, am wenigsten die männliche, die bekanntlich an Leib und Seele langsamer reift und wächst als die weibliche. Die forcirte und gewaltsame Erziehung und Bildung taugt nie und nimmer und in keiner Beziehung, wie sehr auch der böse pädagogische Geist der Zeit dazu hinneigt und ihm selbst von Fachleuten hier und da nur zu sehr Vorschub geleistet wird. Auch die Bildung zur Mannhaftigkeit läßt sich in keiner Beziehung erzwingen und soll in keiner Art erzwungen werden; sie will eben nur sorgsam kultivirt sein und muß sich von Innen heraus organisch gestalten, ruhig und klar, sicher und entschieden, wie es der gesunden und tüchtigen Kraft eigen ist.

Man zeige und zeichne der Jugend das Hochbild edler Mannheit in Lehre und Beispiel, auch die Kehr- und Schattenseiten des männlichen Wesens; lehre diese verachten und verabscheuen; erwärme und begeistere dagegen für männliche Ideale, letzteres besonders durch Gesang, Poesie und Geschichte. Dabei wirke man auch ganz besonders auf freie Selbstbildung hin, denn diese kann auch in dieser Hinsicht allein leisten und vollenden, was der sonstigen Erziehung schwer oder gar nicht möglich ist.

Auch das edle Geschlecht der Frauen, die Mütter und Schwestern, die Jungfrauen und Bräute vermögen, wie Leben und Geschichte lehren, männlichen Sinn und Geist zu wecken und zu pflegen. Mögen die Frauen dieser ihrer Mission stets eingedenk bleiben und thun, was dazu gehört, namentlich auch dadurch, daß sie feigen und charakterlosen Jünglingen und Männern ihre Achtung versagen und schon in dem Knaben den Muth, die Offenheit, die Geradheit, die Freimüthigkeit, Entschlossenheit und Ehrenhaftigkeit zu fördern bestrebt sind.

Mögen sie es thun, insbesondere als deutsche Frauen, eingedenk der Zeiten, da diese ihren Männern selbst in den Kampf folgten, damit auch durch sie unser so großes als schönes deutsches Vaterland in seiner ernst strahlenden Farben-Trias die Mannesfreiheit, den Mannesmuth und die Mannestreue als ein heiliges Symbol bewahre und als ein heiliges Erbe kommenden Geschlechtern unentweiht überliefere; denn in diesem Zeichen werden siegen, die es treu und ehrlich meinen, und die mannhaft handeln in Nord und Süd, in West und Ost. —

Vor Allen aber sind wir Männer dazu berufen und verpflichtet: Männer zu erziehen.

Seien wir auch zu dem Zwecke es nur selbst, und es wird und muß uns gelingen: Männer zu bilden.

Ein Mann sein, heißt immer und immer ringen und fortschreiten, kurz, ein Kämpfer sein, zuerst und zumeist in und bei sich selbst gegen alles Unlautere und Unmannhafte, welchen Namen es auch habe.

Und so bleibe für uns selbst mit allen guten Männern das die alte Loosung:

„Männlich im Kampfe durchs Leben zu schreiten,
Kühnen Herzens und sichern Blicks;
Frieden im eigenen Busen erstreiten,
Draußen trotzen der Macht des Geschicks:
Das ist die Zierde des Mannes, des ächten.
Hat er nur Frieden im Busen drin,
Draußen wird er sich Ruhe erfechten,
Eisernen Armes mit eisernem Sinn.“

II.

Die Erziehung der Jugend zur That.

„Richtet den herrschenden Stab
auf Leben und Handeln.“

Unter den nach Gemüth, Geist und Willen sehr verschiedenen Personen erachte ich diejenigen, die sich durch thatkräftiges Handeln auszeichnen, an und für sich betrachtet, als die glücklichsten und tüchtigsten. Was sie beginnen, pflegen sie mit Ernst und Entschlossenheit in Angriff zu nehmen und mit Ausdauer und Entschiedenheit zu Ende zu führen; und was sie wollen und thun, pflegt ihnen auch zu gelingen, so fern und so viel das Gelingen von ihnen abhängt.

„Der Glaube“, sagt ein bekanntes Wort, „ist nicht Jedermanns Ding“, und umfassendes Wissen, so wie scharfes, folgerichtiges Denken scheint es fast noch weniger zu sein. Dagegen, dünkt mich, vermag Jeder, ob gelehrt oder ungelehrt, ob geistreich oder gefühlvoll, ob viel- oder wenigwissend, oder was sonst in seinem Geiste vorwiege, sich thatkräftig zu erweisen und in Folge dessen frisch und entschlossen zu thun und durchzuführen, was zu thun und durchzuführen ihm obliegt. Wem diese Eigenschaften des Charakters nicht durch „Annaburt,“ wie die alten Deutschen dies kräftig ausdrückten, mit auf den Lebensweg gegeben sind, dem können sie durch eine geordnete Erziehung angeeignet werden, oder er vermag sie sich allenfalls selbst durch einige Aufmerksamkeit, durch guten Willen und fleißige Uebung nachträglich anzueignen, was bekanntlich in Bezug auf ein gefühlvolles Herz und auf glänzenden Verstand mit sammt anderen Gaben des Geistes und Herzens selbst bei dem besten Willen nicht wohl angeht.

Wir erachten die Erziehung zur That und die Kultur der Thatkraft deshalb als eine der dankenswerthesten und zugleich wichtigsten Erziehungsaufgaben für alle Zöglinge ohne Ausnahme und nebenbei auch für uns selbst, wenn und wo wir uns in diesem starken Lebenspunkte etwas schwach finden sollten. Und um deswillen wollen wir hier in Kürze unsere Ansicht darüber aussprechen.

Das Wort That ist ein einfaches, einsilbiges Wort, aber nichts desto weniger seinem Begriffe nach von tiefgehender, umfassender Bedeutung. Eine einzige That kann den Mächtigsten erniedrigen und eine einzige That den Geringsten unsterblich machen. Was ist eine That? — Eine selbstbewußte Handlung, deren Folgen Dem angerechnet werden, der sie vollbringt, seien sie gut oder schlecht für ihn oder Andere oder für ihn und Andere zugleich. — „Gedanken sind zollfrei", pflegt man zu sagen; dasselbe gilt von Gefühlen, selbst von dem Willen, sofern er nicht zur That oder Handlung gelangt. Allein ist dies einmal geschehen, so tritt auch sogleich der Gesellschaft gegenüber die Verantwortlichkeit ein. In diesem Sinne können auch Worte Thaten bedeuten und sind sie es oft in der tiefsten Bedeutung des Wortes, wie denn auch Wissenschaft und Kunst mit Recht Thaten und Früchte des Geistes genannt werden. Wir nehmen hier also das Wort in seiner engsten und weitesten, besonders aber in seiner sittlichen Bedeutung, wovon wir jedoch zum Schlusse noch besonders zu sprechen gedenken.

Ich habe, so lange ich denken kann, vor diesem Worte immer einen ganz besonderen Respect gehabt. Geschichte, Leben und auch einige Selbsterkenntniß haben mich das gelehrt, haben mir diesen Respect eingeflößt. Schiller sagt: „Das ist der Fluch der bösen That, daß sie, fortzeugend, Böses muß gebären."

Das erfreuliche und beglückende Gegentheil gilt von guten Thaten, denn ihrer wird stets in Dankbarkeit gedacht und ihre Früchte sind vielleicht noch weniger zu ermessen, weil die Weltgeschichte auch für die guten Thaten das Weltgericht ist, dessen Ende kein Sterblicher kennt.

Wir brauchen uns inzwischen gar nicht auf diesen höchsten und allgemeinsten Standpunkt zu stellen, um die Bedeutung des Begriffes That richtig zu würdigen. Das alltägliche Leben genügt schon dazu. Was ist ein Mann voll Rath gegen einen Mann der That, und was überhaupt ein Rath gegen eine That? — Beide sind kaum mit einander zu vergleichen, mag auch guter Rath theuer und schlechter wohlfeil oder vielleicht noch theurer sein.

Natürlich reden wir, wenn wir hier die Bedeutung des Begriffes hochpreisen, von That im guten, sittlichen Sinne des Wortes; denn eine böse That kann wohl groß und gewaltig sein, aber sie wird uns nie zur Liebe und Begeisterung hinreißen, also

unser innerstes sittliches Wohlgefallen nie befriedigen und nie des Preises werth erfunden werden.

Unter Thatkraft begreifen wir in diesem Sinne die Kraft, das Rechte und Gute, das Wahre und Schöne — im Gegensatze zum Gefühl, Denken und Wissen desselben — auszuführen und zu vollbringen, kurz zu thun. Das Vermögen dazu besitzt der Mensch in der Kraft seines Willens; die geordnete Ausbildung desselben zur That und Thatkraft ist indeß Sache der Erziehung und Kultur.

Welches sind die Mittel, Wege und Bedingungen der Erziehung des Willens zur That und vollen Thatkraft?

Das erste Mittel und die erste Bedingung zur Entwickelung der Thatkraft ist die Gesundheit und Kraft des Körpers. Wer nicht leiblich gesund und kräftig ist, pflegt sich schwer oder gar nicht zu einem thatkräftigen Willen und Wesen erheben zu können. Schlaff und träge, wie sich ein leiblich Kranker gemeinhin fühlt, wäre es zu viel verlangt, daß er seinen Willen energisch bethätigen solle; es fehlt ihm, so zu sagen, der Träger, das Organ dazu, daher Kranke denn auch, meistens ohne Willen, halbe Kinder sind.

Insbesondere scheinen kräftige Nerven und Muskeln ein thatkräftiges Geistesleben und einem energischen Willen zu bedingen; daher man denn auch wohl die willens- und thatkräftigsten Menschen in dem Kreise Derer findet, die durch körperliche Arbeit und Uebung, sowie durch gesunde Nahrung u. s. w. ihr Nerven- und Muskelsystem am tüchtigsten entwickelt haben, wiewohl dies selbstverständlich allein noch nicht einen tüchtigen Willen erzeugt.

Was aus dem Gesagten in gedachter Beziehung für die Jugendpflege folgt, ergiebt sich von selbst, so daß es hier nur der Hinweisung auf tüchtige körperliche Uebung, sei es durch Turnen, sei es durch Arbeit, sowie auf gesunde Nahrung u. s. w. um deßwillen und aus diesem Gesichtspunkte bedarf, will man anders zunächst ein thatfrisches und thatlustiges junges Geschlecht erziehen, das uns jedenfalls dringend Noth thut.

Zur Bildung der Thatkraft gehört demnächst die Pflege und Entwickelung des thatfreudigen und thatmuthigen Sinnes und Wesens.

Freude und freudiges Wesen, wie Muth und muthiger Sinn

und Charakter entsprießen aus dem Gefühl und Gemüthe. Darum ist das zweite Mittel und die zweite Bedingung zur Entwickelung und Stärkung der Thatkraft die Kultur des Gemüthes mit allen seinen edlen Gefühlen und Trieben, die überdies den Grundstock der gesammten Geistesentwickelung bilden, worauf die Macht der Persönlichkeit in ihren wesentlichen Lebenspunkten fußt, und wodurch daher gesunde Erkenntniß und kräftiges Wollen im gleichen Maß bedingt sind.

Was vermag, um nur noch einen Punkt in gemüthlicher Beziehung für das Thatleben hervorzuheben, der Mensch z. B. ohne Vertrauen? — Wenig oder Nichts, selbst bei gutem Willen, bei Körperkraft und Einsicht. Mit und in dem Vertrauen überwindet er hingegen alle Dinge, auch sich selbst, und ist er stark genug, der größten Gewalt energischen Widerstand zu leisten und sie zu besiegen, die anderen dazu nöthigen Kräfte und Bedingungen natürlich vorausgesetzt.

Das Gemüth ist zugleich der Träger der Affecte und Leidenschaften, denn die Leidenschaften entstehen aus den Trieben wie die Affecte aus den Gefühlen, oder beide sind vielmehr die höhere und höchste Erregung der Gefühle und Triebe. Gemeinhin werden nun Affecte und Leidenschaften als etwas Schädliches erachtet. Das ist indeß nicht richtig, denn es gibt auch gute Affecte und gute Leidenschaften, und Geschichte und Erfahrung lehren: daß Affecte und Leidenschaften die kräftigsten Stützen und Erreger des Willens zur That sind.

„Die ganze Macht christlicher Sittlichkeit und Humanität hat sich durch das lebendige Gefühl Bahn gebrochen, und zwar gegen die todte Nationalität der alten materialistischen und idealistischen Maschinenvernunft, welche die Humanität aus Ungewitter und Erdbeben, aus Fäulniß und Verbrennung ableiten will, und die größten Fortschritte in der Geschichte der Menschen sind durch die Begeisterung der Gefühle zu Affecten und der Triebe zu Leidenschaften erfolgt.“

Und darum gehört zur erziehlichen Pflege der Thatkraft geistiger Weise auch die Kultur der Affecte und Leidenschaften, die der Erzieher zu Impulsen der Thatkraft zu benutzen suchen und um deßwillen auch hervorzurufen im Stande sein muß. Affecte und Leidenschaften nähren und bethätigen den Willen und erzeugen demnach ein t h a t f r e u d i g e s und t h a t m u t h i g e s Thun und Vollbringen.

Zur Kultur des Willens und der Thatkraft gehört ferner die Kultur der Erkenntniß und des Verstandes, des Wissens und des persönlichen Selbstbewußtseins.

Wer nicht klar erkennt und weiß, was er soll und will, wird trotz der kräftigsten Nerven und Muskeln und trotz der lebendigsten Gefühle und Affecte, welcher Art diese auch sind, schwerlich jener That und Thatkraft fähig sein, die entschlossen beginnt und vollführt, was zur Sache gehört und dieselbe fördert!

„Im Allgemeinen gilt vom Verhältniß des Verstandes zum Willen: daß je reicher ein Leben an ineinandergreifenden Zwecken ist, desto kräftiger wird der Wille zum Handeln angetrieben. Es gibt eine Gewohnheit, in Zwecken zu leben, — sie ist in der Regel Menschen von Charakter eigen — welche macht, daß das Leben ein fortgesetztes Handeln wird und That und Thätigkeit der Charakter eines solchen Lebens. Und diese Art des Lebens ist eigentlich die genußreichste, weil das Handeln selbst zum Genusse wird; denn der Genuß, der aus der That und Thätigkeit quillt, ist der reichste und reinste."

Wie der Leib ein Organismus ist, in dem ein Organ und System das andere bedingt und bestimmt, so Seele und Geist, so daß die eine Richtung der Geisteskraft die Richtung der anderen hemmt oder fördert, je nachdem sie organisch und harmonisch in einander wirken, oder je nachdem das Gegentheil vorwaltet. Darum handelt nicht klar, besonnen und fest, wer nicht klar, bestimmt und besonnen weiß und erkennt, was er will.

Zur Kultur des Denklebens behufs eines tüchtigen Willens und der energischen That gehört nicht minder die sorgsame Pflege des persönlichen Selbstbewußtseins. Denn wer sich nicht selbst kennt und kein klares Selbstbewußtsein hat, wird schwerlich zur vollen Thatkraft und zum Vollgenuß eines thatkräftigen Lebens gelangen. Ein dunkles, unklares Selbstbewußtsein ist wol schon oft ein Antrieb zur Willkür und zu verwerflichen Handlungen, aber noch nie ein Hebel zu einem thatvollen Wirken im besten Sinne des Wortes geworden.

Die vorstehend angedeuteten Bedingungen zur Kultur der Thatkraft sind inzwischen nur die Vorbedingungen dazu. Der Wille muß als Kraft zur That an und für sich und dann insbesondere als sittliche Kraft kultivirt werden. Damit sind die wesentlichen Hauptmittel und Hauptbedingungen zu seiner Kultur gegeben.

Der Wille ist als Thatkraft seinem Wesen nach die sich selbst bestimmende und selbstbegrenzende, die vorzugsweise praktische, executive Kraft des Geistes. Von ihm haben alle Menschenkenner hoch und bedeutend gedacht. Hier nur einige kurze Worte von einigen namhaften Männern.

„Wenn ich vom Willen spreche," sagt Freiherr von Feuchtersleben in seiner vortrefflichen Schrift über Seelendiätetik — „so verstehe ich darunter keineswegs das Begehrungsvermögen, weder ein niederes, noch ein höheres, sondern jene einige, aus allen übrigen Kräften unserer Seele, wie die Blüthe aus Blättern sich entfaltende, in allen Richtungen unseres Wirkens thätige Energie des Daseins, die man leichter in sich zu fühlen und anzuerkennen, als zu definiren fähig ist, und die man am füglichsten das rein praktische Vermögen im Menschen nennen möchte. Jeder, auch der geistig Schwächste, hat die Erfahrung in sich gemacht, daß er die Kraft zu wollen besitzt, die sich im Starken zum Charakter ausbildet. Diese Kraft, welche im tiefsten Grunde der Mensch selbst ist, welche Phantasie und Verstand erst in Bewegung setzt und die Wunder des geistigen Lebens zur Offenbarung bringt, — sie ist es, auf welche der Sittenlehrer, der Pädagog, und den wir eben im Auge haben, der Diätetiker, zu wirken suchen muß, wenn die Herrschaft des Geistes, von der wir so viel verheißen, zur Erscheinung kommen soll." —

„Der Wille ist", sagt Schultz-Schultzenstein, „die selbstbestimmende Lebens- und Wehraction, Hand und Fuß der Seele, wodurch sie ihre Individualität und Freiheit durch Reaction gegen Andere erhält. Der Wille ist der Bildungstrieb der Seele und hat als solcher einen Anreiz in den Selbstheits- und Freiheitsgefühlen, als deren Reflex er erscheint. Die Empfindungen und Gefühle drücken sich somit in dem Willen aus. Der Wille ist daher die erste Schöpferkraft der menschlichen Seele, ihr frei gewordener Bildungstrieb, die Grundlage aller Lebenstriebe. Er hat verschiedene Entwickelungs- und Verjüngungsstufen. Auf der ersten Stufe erscheint er als Willkür in der Bewegung der Thiere, als bloße körperliche Selbstbestimmung und freie Körperbewegung, welche durch die Determination der Instinkte beschränkt ist. Auf der zweiten Stufe wiederholt er sich im Menschen als freie sittliche Selbstbewegung und Selbstbegrenzung der Seele, die noch wieder zwei Verjüngungsstufen in dem Gefühlswillen und Vernunftwillen hat.

Der Gemüthswille bildet die Triebe und Leidenschaften als unmittelbare Selbstbestimmung der Seele zu Handlungen durch Ausdruck der Gefühle. Er ist der Keim oder die Larve des Vernunftwillens und kann nur als abzuwerfende frühere Entwickelungsstufe mit dem Vernunftwillen in Widerspruch gerathen, keinesweges durch eine ausschließliche Entgegensetzung, wie man früher die Leidenschaften der Vernunft gegenüber stellte. — Denn ohne Leidenschaften gibt es keine Tugend. — Wie es der Zweck des Blutes ist, sich in die organische Ernährung thätig zu übertragen, so ist es der Zweck der Geistesbildung, durch freie Selbstbestimmung zu Handlungen sich zu gestalten. Der Wille ist die Geistesknospe, die in Thaten aufbrechen muß, wenn sie nicht in sich verkümmern soll. Der geistige Lebenssaft muß also zu Thaten geschickt sein, und sofort in seiner plastischen Kraft durch Thaten geübt werden, damit der Fluß der Verjüngung des Geisteslebens nicht in Stokkung gerathe. Der Geist muß sich im Handeln immer verjüngen und hat, indem er in Thaten abfließt, dazu die beste Nöthigung."

Zur Stärkung der Thatkraft an und für sich ist jedenfalls vielfache, stetig wiederholte Uebung erforderlich. Man gewöhne die Jugend und sich selbst zuerst: rasch und entschlossen zu thun, was Zeit und Pflicht verlangen. Wer nicht die Kraft besitzt, rasch und entschlossen an die Lösung einer Aufgabe oder an die Ausführung eines Werkes zu gehen, wird schwerlich oder nie damit zum Ziele kommen. Die Schnellkraft des Wollens und Vollbringens kann Jedem durch Gewöhnung anerzogen werden. Es gehört dazu freilich auch eine rasche Thäthigkeit des Körpers, die aber auch Jeder sich durch vielfach wiederholte Uebungen anzueignen vermag, wenn er sonst gesund ist und den guten Willen dazu hat. Bei der Jugend muß dies von Kindesbeinen an geschehen, natürlich, der Kraft des Körpers und Alters angemessen, in allmäliger Steigerung und Stufenfolge. Schnelles Beginnen darf selbstverständlich nicht zur Unbesonnenheit verleiten. Darauf muß also bei den Uebungen im raschen Anfangen sorgsam Bedacht genommen werden. Besonnen handeln heißt mit Verstand und Ueberlegung handeln, was sich sehr wohl mit Raschheit, Vollkraft und Entschiedenheit des Beginnens verträgt. Aller Anfang ist nur so lange schwer, als man sich nicht gewöhnt hat, frisch und muthig ohne Zögern und Zaudern zur That zu schreiten.

Das Zweite zur Uebung der Thatkraft und zu ihrer Er-

starkung an sich ist die Gewöhnung derselben zur Ausdauer, zur angestrengten beharrlichen Thätigkeit. Manche Menschen gehen zwar rasch und entschlossen ans Werk, aber sie harren dabei nicht aus. Das ist ein Mangel und eine Schwäche des Willens, die für den ganzen Charakter von den nachtheiligsten Folgen werden kann, wenn sie es nicht schon ist; denn Unstetigkeit des Charakters, die damit Hand in Hand geht, ist eine der schlimmsten Eigenschaften an jedem Menschen, und zumeist auch für diejenigen lästig, die es mit solchen Leuten zu thun haben. Unstetigkeit flößt Mißtrauen ein, macht unzuverlässig, und wer hätte gern etwas mit unsteten, unzuverlässigen Menschen zu thun?

Im Jugendalter ist der Mangel an Ausdauer wegen der schwachen unentwickelten Kraft des Thatlebens natürlich; aber daraus folgt eben nur, daß Kinder und junge Leute um so sorgsamer an Ausdauer und Beharrlichkeit des Willens und der Thatkraft gewöhnt werden müssen. Man lasse in dieser Beziehung bei keinem Zöglinge nach, bis das Ziel erreicht ist. — Unbeständigkeit des Willens und Charakters ist ein Fehler, für den es keine Entschuldigung gibt, welchen die Erziehung daher durchaus vermeiden muß, sollte zur Erreichung des Gegentheils auch ein ungewöhnliches Maaß von Ernst und Strenge erforderlich sein. Es ist besser, den Zögling heilsame Strenge frühzeitig in den Jahren fühlen zu lassen, in denen das Leben noch leicht dahin fließt und der Schmerz leicht vergessen wird, als daß am Ende ein ernstes Geschick den verwöhnten Erwachsenen von dem unsteten, unbeständigen Sinn und Wesen vergeblich zu heilen versucht. Die begabtesten und liebenswürdigsten Menschen verlieren durch solche Mängel des Charakters viel und werden dadurch sich und Anderen meistens mehr als unangenehm. Thatsache ist: daß tägliche Uebungen in der Ausdauer der Thatkraft, methodisch vom Leichtern zum Schwerern, in allmälig gesteigerter Zeitdauer fortschreitend, den Willen ungemein stärken und unserem Handeln eine Macht und Stütze gewähren, die durch Erreichung vorgesteckter Ziele sich höchst dankenswerth erweisen und darum verdienen, immer aufs Neue angewandt zu werden.

Auch ist bei den Uebungen in der Ausdauer zugleich eine anhaltend rasche Thätigkeit angelegentlich anzustreben. Wer sich gewöhnt, andauernd rasch zu arbeiten, gewinnt Zeit, ungemein viel Zeit, und Zeit ist nach einem bekannten Sprüchworte

der thatkräftigen und raschthätigen Engländer Geld. Wer es mit der Jugend gut meint, muß dieselbe, was leider selten geschieht, Zeit und Geld frühzeitig schätzen lehren. Abgesehen davon, gelingt, was mit anhaltender Schnelligkeit gearbeitet und vollbracht wird, in der Regel gut und vortrefflich. Ist es doch, als würde die Thatkraft und jede Kraft des Geistes durch rasche Thätigkeit gesteigert. Nur möge dabei Uebertreibung vermieden werden, was auch bei anhaltend rascher Werkthätigkeit um so mehr zu geschehen vermag, je aufmerksamer man darauf ist und je mehr man sich und Andere gewöhnt, die ganze Kraft und Aufmerksamkeit beharrlich auf einen Punkt des Denkens und Handelns zu concentriren. Concentration der Kraft kann überhaupt bei jedem Denken und Thun nicht genug anempfohlen werden.

Endlich ist die Thatkraft als sittlich freie Kraft durch Uebung auszubilden; denn auch der stärkste Wille ist, an sich betrachtet, noch kein sittlich freier Wille, überhaupt keine sittliche Kraft, wie die Geschichte aller Zeiten lehrt, indem sie uns Menschen zeichnet von ungewöhnlicher Macht des Willens und der That, die uns gleichwohl erschrecken, statt uns mit Liebe und Begeisterung zu erfüllen, weil ihren Thaten und Handlungen das reine Gegentheil von dem Prädicate des sittlich Guten und Schönen gebührt.

In sittlicher Beziehung gilt es, einmal, daß der Mensch das Rechte und Gute um des Rechten und Guten willen thun und vollbringen lerne, das andere Mal, daß es insbesondere frei und freiwillig geschehe. Für beide Fälle bedarf es der vielfachsten Uebungen, wenn gleich dieselben im Grunde sehr einfach sind, weil über das sittlich Gute die meisten Menschen weder im Gefühl noch im Denken und Wissen in Zweifel sind, sofern sie es sonst nur üben wollen, und weil die Freiwilligkeit zum Charakter und Wesen der Persönlichkeit gehört. Auch lehrt, wenigstens in Beziehung auf Andere, ein sehr einfaches und gemeinverständliches Wort, was sittlich recht und gut ist. Dasselbe lautet bekanntlich: „Was ihr wollt, daß euch die Leute thun sollen, das thuet ihr ihnen:" ein für fast alle Fälle hinreichender Maßstab, den anzulegen und auch umgekehrt anzuwenden, man die Jugend von früh an durch die That gewöhnen muß, und zwar ohne darüber viele Worte zu machen, d. h. ohne viel darüber mit ihnen zu reden und zu klügeln, wie saalbadernde Eltern und Erzieher zum Nachtheile ihrer Zöglinge zu thun pflegen. Es ist gut, drum thu's! So erinnere

man in den meisten Fällen kurz an das Gute und fordere in Bezug auf das sittlich Rechte fest und einfach die That. Wir weisen hierbei auf die Lehre und das Leben Christi hin: „So ihr solches wisset: selig seid ihr, so ihrs thut," wie er denn auch bei verschiedenen Gelegenheiten immer einfach das kurze Wort ausspricht: „Thue das, so wirst du leben."

Wenn wirs demnächst selbst also machen, d. h. durch unser Vorbild in der That zeigen, was sittlich gut ist, so wird die Macht der That in ihrer ganzen Unmittelbarkeit das Ihre und vielleicht das Meiste wirken. Denn wie das Böse, so hat das Gute eine ansteckende zeugende Kraft.

Was insbesondere die Freiwilligkeit betrifft, so erachte ich den als den größten Erzieher, der die Kunst versteht, diese so hervorzulocken und zu kultiviren, daß sie des Zöglings zweite Natur wird.

Das sittlich Gute wird zumeist erst dadurch sittlich gut, wenn es nicht aus Gewohnheit, nicht aus Furcht, kurz, nicht aus irgend einem anderen Grunde als aus dem der reinen freien Selbstbestimmung um sein Selbstwillen oder, religiös ausgedrückt, um Gotteswillen gethan wird. In diesem Betracht spielt die Liebe zum sittlich Schönen und Guten und die einfache klare Einsicht, so wie das einfache klare Selbstbewußtsein eine wichtige Rolle in dem inneren organischen Wechselverhältnisse der geistigen Functionen und bleibt schließlich nichts weiter übrig, als dem Zöglinge, nachdem man ihn darüber und über sich selbst aufgeklärt hat, zu sagen: daß die Freiwilligkeit der That und Handlungen eben ganz seine eigene Sache und die Aufgabe sei, die er ganz allein zu lösen lernen müsse.

Es ist dies die Stufe der Kultur der Thatkraft, auf welcher der Zögling die Zügel der Selbstbestimmung und der Regierung seiner selbst in seine eigene Hand bekommt und bekommen muß, wenn er überhaupt zur persönlichen Freiheit, Mündigkeit und Selbständigkeit gelangen soll, also der Punkt, von wo ab er beginnt, frei und willig sein eigener Erzieher zu werden. Ihn dahin zu führen, ist in erziehlicher Beziehung, wie wir es in einem anderen Vortrage bezeichnet haben, das Ei des Kolumbus.

Zum Schlusse des Ganzen nun nur noch das Folgende, als worauf wir bereits zu Anfange unseres Vortrages hingedeutet haben.

Wir erachten die Kultur, die Kräftigung und Stärkung des Willens und die Entwickelung des Thatlebens als die Spitze und Vollendung aller Geistesbildung, weil sie zur Charakterbildung führt und diese selbst ist, und wir betonen diese als die erste und höchste Bildung des Geistes, weil der Charakter des Menschen, besonders der sittliche, über das innere Wohl und Weh des Einzelnen und der Gesammtheit in erster und letzter Instanz entscheidet, wie dies das große Drama der Weltgeschichte ebensowohl als die Biographie jedes Einzelnen bis zur Evidenz bezeugt.

Charakterbildung ist darum das Höchste auch für die Erzieher und Lehrer als solche. Dr. K. Schmidt verlangt daher mit Recht: „Charaktere zu erziehen, ist die erste und höchste Aufgabe auch der Lehrerbildungsanstalten: Männer von Kraft, von Beständigkeit, von Ausdauer, von Gesinnung, — die mit dem Muthe der Wahrheit der Lüge ihre Nichtigkeit ins Gesicht sagen und die mit dem Herzen voll Liebe auch bei Andersdenkenden das göttliche Recht der Individualität ehren."

Einen sittlichen Sinn und Charakter kann und soll überdies Jeder gewinnen, weil Jeder dessen fähig ist. Schätzbar sind gute Eigenschaften des Herzens, und höher geschätzt werden meistens noch die Gaben des Geistes, Einsicht, Kenntnisse, Wissenschaft und Kunst, das Schätzbarste aber für den Einzelnen und für Alle ist und bleibt ein tüchtiger, zuverlässiger, sittlicher Charakter, der sich in Thaten darlebt und bewährt. Qui proficit in litteris et deficit in moribus, plus deficit, quam proficit.

Unsere Erziehungskunst wird so lange keine befriedigende Resultate herbeiführen, so lange sie nicht auf diesen Concentrationspunkt der Bildung ihr Augenmerk vorzugsweise richtet, so lange sie die Kultur der Thatkraft als Hauptzielpunkt der Bildung nicht mit ganzer Sorgsamkeit, Kunst und Geschicklichkeit pflegt und besorgt. Gerade die begabtesten Menschen sind in dieser Beziehung den größten Gefahren ausgesetzt, wovor sie daher besonders die Erziehung sicher zu stellen die Verpflichtung hat; und den Schwachen an Geist und Kraft kann und wird andererseits gerade die Pflege dieses Concentrationspunktes des persönlichen Lebens nützlich werden.

Im Uebrigen wird es wohl immer das schönste und höchste Ideal der Menschheit sein und bleiben:

In Wort und That stark und treu, gut und frei durchs

Leben zu schreiten und in einem thatvollen Leben die innere Befriedigung des Daseins zu gewinnen. Die Religion selbst erreicht die höchste Stufe, wo sie sich zur Religion der That entwickelt. „Des Menschen Leben ist seine That.“ Und darum gilt es endlich kurz und entschieden: nicht blos ein denkendes und wissendes, sondern auch ein thatkräftiges Geschlecht zu erziehen.

„Richtet den herrschenden Stab auf Leben und Handeln!“

III.

Die Erziehung und die Gesundheit.

Wenn wir hier Erziehung und Gesundheit einander gegenüber stellen, so geschieht es nicht darum, weil sie etwa, was selbstverständlich nicht der Fall ist, der Sache nach einen Gegensatz bilden, sondern einfach und allein darum, weil dieser Gegensatz leider in der Erziehungs-Praxis der Schule und des Hauses immer noch vielfach mit seinen schlimmen Folgen besteht. Oder sollte es aufmerksamen Beobachtern unseres Schul- und Erziehungswesens nicht schon in die Augen gefallen sein, daß unsere moderne Erziehung, statt der Gesundheit eine Kraft und Stütze zu sein, dieselbe im reinen Gegentheil mehrfach untergräbt? Man halte nur in seinen nächsten Kreisen eine kleine prüfende Rundschau! Man trete in diese oder jene Schule oder beobachte die Schüler beim Heraustreten aus derselben! Was bietet sich nur zu häufig dem Blicke dar?

In der Totalität bezeichnet: energieloses, verkommenes Wesen statt der Lebendigkeit und Regsamkeit, wie sie sonst doch dem jugendlichen Alter so natürlich eigen sind und wohl anstehen; auffallende Blässe und Hagerkeit der jungen Gesichter, statt der gesunden Frische, Fülle und Röthe der Wangen; überreiztes und blasirtes Nervenleben anstatt des fröhlichen und glücklichen Sinnes, der uns sonst bei gesunden Kindern mit kräftigen Nerven aus ihren Augen und aus jeder Miene so erfreulich und befriedigend entgegen lächelt.

So steht es im Allgemeinen in den modernen Knaben- und Jünglings-, so in den Mädchen-Schulen und Pensionen, und in den Familien, zumeist der Gebildeten, erscheinen die Kinder, einzeln betrachtet, erst recht mit demselben Ausdrucke des Mangels an Kraft und Saft, an Blut und Muth, mit dem Ausdrucke des abgehetzten, angekränkelten Wesens und Werdens.

Eine Ausnahme von solchen Erscheinungen findet man fast nur noch auf dem platten Lande, in Dörfern und in kleineren Städten wohlhabender Gegenden. Diese letztere Bemerkung weist allerdings

darauf hin, daß die Ursache davon nicht vorzugsweise in den Schulen zu suchen sei, sondern vielmehr in dem Städteleben überhaupt mit seinen speziellen und eigenthümlichen Verhältnissen. Gleichwohl trifft die Schulen ein Theil der Schuld davon, deshalb schon, weil sie wenig oder nichts dagegen thun, dann aber auch insofern, als sie hier und da dem Uebel durch dies und das sogar Vorschub leisten und seine Fortwucherung mehrfach verschulden.

Dies ist bekanntlich schon von namhaften Männern, wie namentlich von Aerzten, (Lorinser, Schreber u. s. w.) zur Sprache gebracht worden und wird hier in Kürze nachzuweisen sein, zumal da dem schreienden Verderben endlich doch abgeholfen werden muß, und dies so lange zu sagen und zu fordern ist, bis es geschehen sein wird.

Was unsere speziellen Wahrnehmungen und Erfahrungen betrifft, so sind wir hinsichts der Schulverhältnisse zur Frage der Gesundheit in folgenden Ansichten und Ueberzeugungen je länger je mehr bestärkt worden.

1. Die Ueberzahl der Schüler in den Schulzimmern ist vielfach dergestalt abnorm, daß die Gesundheit der Jugend darunter nothwendig leiden muß.

Wie leicht und wie sehr die Luft, dieser Lebensäther und Balsam für Gesunde und Kranke, in Zimmern verdorben wird, worin sich viele Menschen zusammen befinden, daran braucht hier nur erinnert zu werden. Es erzeugen sich daraus bekanntlich sogar epidemische Krankheiten. In keinem Falle ist eine solche Atmosphäre geeignet, dem Blute den nöthigen Sauerstoff zuzuführen. Leidet aber die Blutbildung, so leidet eo ipso der ganze Körper, und das blasse Aussehen unserer angekränkelten Jugend möchte dafür mehr oder weniger als ein Beweis gelten.

2. Die Schulzimmer sind immer noch vielfach so unzweckmäßig und mangelhaft eingerichtet, daß namentlich durch Mangel an Licht und zweckmäßiger Luft-Ventilation die Augen und Lungen der Schüler leiden.

Wo findet man gut eingerichtete Schulzimmer mit einer Höhe von 10—12 Fuß, mit dem nöthigen Lichte und mit angemessenen Vorkehrungen zum Luftwechsel, ohne daß in letzterem Falle die Thüren oder Fenstern geöffnet zu werden brauchten?

Meistens auf dem Papiere in Büchern und Gesetzesvorschriften und selten genug in der Wirklichkeit. Wir unserentheils haben

schon viele Schulzimmer gesehen, aber nur wenige, die in beregter Beziehung eingerichtet waren, wie sie eingerichtet sein sollten. Hier fehlte das nöthige Licht, dort die erforderliche Höhe der Zimmer, und für gute Luft-Ventilation war in den wenigsten Fällen gesorgt. Daß jetzt viele Knaben und Mädchen frühzeitig blöde Augen bekommen und kurzsichtig werden, mag mancherlei Ursachen haben; daß indeß die vielfache tägliche Beschäftigung mit kleinen winzigen Buchstaben beim Schreiben und Lesen in den Schulen, zumal bei zu geringem oder auch zu grellem Sonnenlichte eine mitwirkende Ursache davon sei, bezweifeln wir nach unseren eigenen vielfachen Wahrnehmungen keinen Augenblick.

3. **Die Schulsubsellien, Bänke und Schultische (Pulte) sind in der Regel unzweckmäßig und oft sogar vorschriftswidrig eingerichtet.**

Die Kinder müssen in Folge dessen krumm und beengt sitzen und stehen, und die Folgen davon sind erhebliche Nachtheile für die Organe des Unterleibes und für die Lunge, beziehentlich für eine gedeihliche Blutcirculation und damit für die gesammte leibliche Entwickelung.

Wenn man heutzutage sieht, mit welcher Sorgfalt, Umsicht und Genauigkeit in Pferde- und Schafställen Vorkehrungen getroffen sind, damit die Thiere ja keinen Schaden nehmen mögen, was ganz gut und löblich ist, so kann man um so weniger die Theilnahmslosigkeit und Leichtfertigkeit begreifen und noch weniger entschuldigen, mit welcher noch so häufig, namentlich die Gesundheit der Jugend in den Schulzimmern aufs Spiel gesetzt wird. Es ist dies um so peinlicher und unverantwortlicher, als solche Mängel im jugendlichen Alter wegen der in dieser Zeit regen Entwickelung aller Kräfte und Organe sich ganz besonders zu rächen pflegen.

4. **Den Schulzimmern fehlen vielfach gute Oefen und diese stehen selten an der rechten Stelle, so daß die Kinder des Winters in der Schule, wenn nicht am ganzen Körper, so doch an den Füßen und Händen frieren müssen, woraus natürlich mancherlei körperliche Uebel und Leiden entstehen.**

Häufig mag auch die Beschaffenheit oder die zu geringe Quantität des Brennmaterials dazu das Ihre beitragen, wenn die Schulzimmer nicht ordentlich erwärmt werden. Gewiß ist, daß in

allen Fällen der Mangel an der nöthigen Wärme für die Gesundheit der Schüler durchaus verderblich wirkt. Uns sind Schulzimmer bekannt, die trotz der größten Ofenhitze doch nicht leidlich erwärmt werden können, andere, deren Fußböden trotz allgemeiner Stubenwärme immer kalt bleiben und daher immer wiederholt Fußerkältungen verursachen. Wir führen dies nur an, um anzudeuten, wie verschiedene Fälle in dieser einen Beziehung vorkommen können, und wie nothwendig es darum sei, auch auf diesen Punkt bei Schulzimmern die größtmögliche Aufmerksamkeit zu richten.

5. Unreinlichkeit in den Schulzimmern ist eine häufige, die Gesundheit der Schüler behelligende und gefährdende Thatsache.

Wer hätte noch kein mit Staub und Unreinlichkeit angefülltes Schulzimmer gesehen? Es kann hier, wo so viele Kinder täglich den Staub zusammen tragen und aufregen, freilich nicht an Staub und Schmutz fehlen, allein daraus folgt eben nur das sicher und gewiß, daß aus Schulzimmern Schmutz und Staub nicht oft genug entfernt werden können. Wir kennen räumlich sehr wohl eingerichtete Schulzimmer, für deren Reinigung auch eine ganz anständige Summe gezahlt wird, und die dennoch wöchentlich nur einmal ausgefegt werden. Und die Lehrer? was sagen sie dazu? — Sie athmen den Staub jahrein jahraus geduldig mit ein und schweigen, wie es eben nur Lehrer können, die in der Tugend der Geduld gemeinhin vorzugsweise, selbst vor gewissen Mustern der Geduld, oft bis zu einem Grade geübt sind, daß man darüber ungeduldig und entrüstet werden möchte. Denn das Schlimmste dabei bleibt immerhin, daß ob solcher Geduld so viele Kinder, die auch in dieser Beziehung dem Willen Anderer meistens hülflos preisgegeben sind, mit jedem neuen Jahre neu und schwer leiden müssen. Was täglich nachtheilig einwirkt, dessen Folgen entziehen sich aller Berechnung, und wenn auch die Gewohnheit die zweite Natur ist, so ist diese zweite Natur eben auch oft die Kränklichkeit. Die häufigen Hals- und Lungenleiden der Lehrer liegen übrigens theilweise gewiß in dem Schulstubenstaube, den sie täglich einathmen müssen.

6. Die Kinder sitzen in den Schulen meistens zu viel und zu ununterbrochen, was der gesunden Entwickelung der Knochen- und Muskelkraft keinesfalls

günstig sein kann, insbesondere aber den Nerven und dem Rückenmarke schadet, und dabei sitzen sie überdies vielfach dermaßen krumm, daß Lunge und Brustkasten behufs kräftiger Athmung sich nicht gehörig auszudehnen vermögen und die Unterleibsorgane so unnatürlich als ungesund zusammen gepreßt werden.

Wir haben es vielfach bemerkt, daß die Kinder in den Schulen nicht einmal an eine gerade gesunde Haltung des Körpers weder beim Sitzen, Schreiben und Zeichnen, noch beim Stehen, Sprechen und Singen u. s. w. gewöhnt werden, daß Jünglinge in Folge dessen einen krummen Buckel, andere, die viel schreiben mußten, sogar schiefe Hälse und eine schiefe Kopfhaltung bekamen. Unterleibsleiden treten freilich am wenigsten in der Kindheit und Jugend hervor, aber, wenn in dieser Zeit der Grund dazu gelegt worden ist, um so gewisser im reifen Alter. — Anlangend das zu anhaltende Sitzen, so sind die Pausen zwischen den einzelnen Stunden viel zu kurz, als daß Körper und Geist — und beide gehören doch nun einmal zusammen und bedingen einander — sich nach Bedürfniß erholen und die Sinnen- und Geisteskraft für neue Thätigkeit und Anstrengung die nöthige Empfänglichkeit und Spannkraft zu gewinnen vermöchten. Man bedenke, was es für die reife und volle Kraft Erwachsener bedeutet, mehrere Stunden hindurch ohne Unterbrechung aufmerksam dies und das zu denken und zu thun! Geist und Körper auch der kräftigsten Subjecte werden dadurch ermüdet, weil gerade die Nerven- und Geistesanstrengung die meiste Kraft absorbirt; wie viel eher wird die Empfänglichkeit und Spannkraft bei den viel schwächeren, noch unentwickelten Kindern und Jünglingen zurücktreten, und wie viel mehr muß diesen daher eine zu lang andauernde Thätigkeit schaden. Die Wirkungen davon sind freilich nicht alsbald mit Händen zu greifen und treten nur ausnahmsweise augenblicklich hervor; indeß steht als erwiesen fest, daß die traurigen Wirkungen, wenn auch später, so doch gewöhnlich um so sicherer für Leib und Seele sich im gleichen Maße einstellen. Woher rühren denn, um nur eine auffallende Erscheinung jetziger Zeit anzuführen, die vielen frühzeitigen Kahlköpfe, die in den gebildeten und gelehrten Ständen vorherrschend sind, und woher die Gehirnleiden Anderer? woher die mit Schrecken zunehmende Zahl der Irren aus den gebildeten

Ständen? Es mögen freilich zur Erscheinung solcher Zustände viele Ursachen zusammen wirken, allein dies kann eben nur geschehn, indem jede einzelne an ihrem Theile mitwirkt, und so erhält jede ihre Bedeutung, wie klein und geringfähig sie auch an und für sich sein mag.

7. Es fehlen den Schulen, wiewohl diese Plätze überall die wünschenswerthesten und unentbehrlichsten sind, meistens geräumige Spiel- und Turnplätze, auf denen sich die Schüler in den Unterrichtspausen gehörig zu erholen und auszutummeln vermögen.

Je mehr Letzteres nothwendig und je nachtheiliger der desfallsige Mangel ist, desto dringender sollte man endlich darauf bedacht sein, in der Nähe der Schulen diesem erheblichen Mangel abzuhelfen. Daß während der Schulpausen auf den Schulhöfen und Spielplätzen, wie manche Schulinspectoren in allem Ernste und Eifer verlangen, Todtenstille herrschen solle, paßt wohl zu dem Gedanken, daß die Schulen Vorhöfe zu Kirchhöfen sein sollen, aber nicht zu dem, daß die Jugend für den sittlichen Streit und Kampf des Lebens, für Mühe, Arbeit und Anstrengung eines ernsten und harten Daseins vorbereitet und gestärkt werden muß.

8. Der Wechsel der Unterrichtsgegenstände ist meistens nicht von der Art, daß die Kinder dadurch angeregt und gekräftigt, sondern im Gegentheil unnatürlich aufgeregt und dann nur um so mehr ermüdet und erschlafft werden.

Statt auf laute Beschäftigungen stille folgen zu lassen, und statt die verschiedenen Seiten der geistigen Thätigkeit abwechselnd in Anspruch zu nehmen, müssen die Kinder oft zwei bis drei Stunden hintereinander hörend und sprechend lernen und dabei entweder vorzugsweise die Urtheilskraft oder das Gedächtniß anstrengen, was durchaus nicht gebilligt werden kann, und welchem Uebel man durch angemessenen Wechsel der Uebungen und Geisteskräfte endlich durchgreifend abhelfen sollte.

9. Die Lehrer geben den Schülern zu viel Privatarbeiten fürs Haus auf, so daß die Kinder selbst zu Hause zu viel still sitzen müssen.

Kein Mensch ist, wie dies unter Anderen Friedrich der Große treffend bemerkt hat, zum Stillsitzen geboren, am wenigsten im kindlichen und jugendlichen Alter, da Thätigkeit und Bewegung

fast ein so unentbehrliches Bedürfniß ist, wie den Lungen die Luft und den Augen das Licht; und doch versündigen sich die Schulen an der Gesundheit der Jugend auf jene Weise auch noch außer den Grenzen ihrer Wirksamkeit, indem sie die Kinder mit häuslichen Arbeiten vielfach überbürden. Man muß das beobachtet und die Klagen der Eltern und der Jugend gehört haben, um diese Schattenseiten der Schulen und ihren nachtheiligen Einfluß für die Gesundheit richtig und ganz zu würdigen. Brauchen doch viele Schüler außer der Schulzeit noch 4—6 Stunden, um privatim zu lernen und deshalb in der Stube still zu sitzen. Wir können das nicht hart genug tadeln, weil es geradezu eine Ueberspannung der geistigen Kräfte und eben so eine Versündigung an der leiblichen Gesundheit ist. Besser etwas weniger Wissen und Können bei Gesundheit und frischer voller Kraft, als etwas mehr bei dem Gegentheil. Wir nehmen keinen Anstand, ein solches Treiben und Thun der Schulen und Lehrer geradezu als ein gewissenloses zu bezeichnen. Wer nicht viel zu lernen vermag, lerne wenig. Die Jugend überkünstlich und widernatürlich zu Vielwissern und Vielkönnern zu machen, ist mehr als Thorheit.

10. Lehrer, Eltern und Erzieher fassen die leibliche und auch die geistige Gesundheit der Schüler meistens zu wenig oder gar nicht in die Augen.

Selbst für ihre eigene Gesundheit zu wenig besorgt und zu wenig mit den Gesetzen des Körperlebens und der gesundheitlichen Leibespflege bekannt, thun und lassen Eltern und Lehrer in dieser Rücksicht nur, was sie durch gelegentliche mündliche Ueberlieferungen und eigenes Nachdenken gelernt haben, und an die Gesundheit wird überhaupt erst ernstlich gedacht, wie wohl man sie bei jeder Gelegenheit, besonders als Wunsch für Andere, als Phrase hervorhebt, wenns Feuer unter den Nägeln brennt, d. h. wenn die Krankheit da ist. Von bewahrender und kultivirender Gesundheitspflege steht wohl mancherlei in Schriften, aber selten etwas Gründliches in den Köpfen der Gebildeten trotz des Viellernens und Vielwissens heutiger Zeit, was in Bezug auf Erzieher und Lehrer vollends und doppelt wie Hohn und Spott klingt und in der That ist.

11. Unsere Beobachtungen haben uns ferner gelehrt, daß vollkräftige, gesunde und fröhliche Kinder, nach dem sie einige Zeit hindurch die Schule besucht

hatten, leiblich verwelkten und geistig ermatteten, wie wenn sie von einem Gifthauche angeweht worden wären, daß andere namentlich Kopfleiden und Gehirnentzündungen bekamen und in Folge dessen entweder bald starben oder doch an Leib und Seele dauernd litten.

Die Beobachtungen und Urtheile anderer Pädagogen und Schulmänner und vieler Aerzte stimmen damit überein. Bei der Zucht der Thiere, z. B. der Pferde, weiß man recht gut, daß zu frühzeitige Anstrengung das Wachsthum, die Gesundheit und Kraftentwickelung verhindert, und vermeidet man dies daher sorgsam. Bei den jungen Menschen verstehen sich dagegen meistens weder Eltern noch Lehrer darauf, daß und wie unzeitiges Lernen und unzeitige Geistesanstrengung für Leib, Seele und Leben gleich verderblich und zerstörend einwirken.

12. Der erste Unterricht sowohl als auch der spätere ist immer noch, ungeachtet der allgemeinen Anerkennung des Anschauungsprincips, zu abstract, zu vorwiegend Wort- statt Sinnen- und Sachunterricht.

Weniger das Lernen an sich, wenn es mit Maß und nach Ordnung betrieben wird, zumal da es ein gesundes Naturbedürfniß für Leib und Seele ist, als vielmehr das unzeitige und verkehrte Lernen, indem letzteres dem jungen Menschen statt der Sachen vorzugsweise Worte und Wörter giebt, schadet dem Gehirn- und Seelenleben.

13. Die vielfachen Examina, wie sie jetzt in allen Arten von Schulen heimisch sind, und wodurch die Jugend angespornt, beziehentlich abgehetzt wird, versetzen dieselbe in eine Unruhe und Angst, die auf das leibliche und geistige Leben gleich nachtheilig wirken.

Bekanntlich genügen jetzt kaum noch halbjährliche Prüfungen; alle Quartale, Monate, ja wöchentlich werden die Mädchen und Knaben examinirt und werden an das Haus censirende Billets gesandt. Das heißt die Reizungsmittel zum Verderben der Jugend übertreiben.

14. In Knaben- und Mädchenschulen herrscht mehrfach, wie behauptet wird, in Folge der Ueberreizung der Nerven und der dadurch erzeugten widernatürlichen Frühreife des Leibes und der Seele das schrecklichste

Laster der Jugend, die Onanie, ohne daß die Lehrer und Eltern, ja oft ohne, daß Aerzte das Uebel erkennen.

Wir selbst haben erlebt, daß Aerzte bei Mädchen und Knaben auf wer weiß welche Krankheiten losheilten, ohne das Grundübel zu erkennen und beim rechten Namen zu nennen. Wir haben auch Eltern und Lehrer kennen gelernt, die das Laster weder der Sache noch dem Namen nach kannten, andere, die es kannten, ohne seine schrecklichen Folgen auch nur zu ahnen. Manche Andere hält die Scham ab, davon zu sprechen. Es ist auch unangenehm und widerlich, dergleichen bemerken und besprechen zu müssen, am unangenehmsten und widerlichsten aber sind denn doch die traurigen und schrecklichen Folgen dieses Lasters: Zerstörung der physischen und geistigen Kraft, langes Siechthum, oft auch frühzeitiger Tod, nicht selten, wenn auch spät, Irr- und Wahnsinn. Bei solchen Folgen sollte uns keine Rücksicht abhalten, gegen diesen heimlichen Feind der Jugend und der Menschheit mit aller Energie und Umsicht anzukämpfen.

15. Strenge und heftige Lehrer verursachen Krankheiten oder legen den Grund dazu durch manche körperliche Strafen.

Was man kaum glauben sollte, ist doch wahr: Stockschläge auf Hände und Finger, Maulschellen, Kopfstücke und Rippenstöße werden immer noch in den Schulen ausgetheilt. Wer es thut und entschuldigt, weiß nicht, was er thut und entschuldigt. Wie viele Lehrer haben sich und Anderen dadurch schon Unglück und Unheil bereitet! Gehörleiden, Gehirnerschütterungen u. s. w. sind nicht selten die Folgen von einfachen Schlägen mit der Hand an den Kopf. Außer dem bewirken Angst und Furcht vor körperlichen Züchtigungen bei manchen Kindern Krämpfe und geistige Leiden, an denen sie durch ihr ganzes Leben schwer zu tragen haben, abgesehen davon, daß in vielen Gemüthern durch Härte der Behandlung und Strafen sich ein Groll und Haß festsetzt, wodurch sie selbst im spätern Leben zu harten, unverantwortlichen Handlungen disponirt und hingerissen werden. Man lese die Lebensgeschichten der Verbrecher, und man wird oft finden, daß die harte ungerechte erziehliche Behandlung den Grund zu dem gelegt haben, was solche unglückliche Menschen geworden sind. Auch bei der

Erziehung gilt das bekannte Wort: „Das ist der Fluch der bösen That, daß sie, fortzeugend, Böses muß gebären."

16. Strenge Lehrer veranlassen selbst dadurch bei einzelnen Kindern krankhafte Uebel, daß sie ihnen absolut nicht gestatten, während der Lehrstunden, gewisser Bedürfnisse wegen, das Zimmer zu verlassen.

Daß durch gewaltsame Zurückhaltung natürlicher Bedürfnisse und Ausleerungen schwere und hartnäckige Unterleibsleiden entstehen, braucht nicht bewiesen zu werden, und daß im Alter der Kindheit vielfach Fälle außergewöhnlicher Entleerungen vorkommen, wissen erfahrene Eltern und Lehrer und sollten sie wegen der sonst verderblichen Folgen zur rechten Zeit beachten, nie aber die Kinder zwingen, solche Bedürfnisse rechtzeitig unbefriedigt zu lassen. Dennoch geschieht es immer noch!

17. Die Jugend durch völlige Entziehung von Nahrungsmitteln, also durch Hungern, wie es noch häufig geschieht, zu strafen, ist für die Gesundheit verderblich und darum verwerflich.

Es ist das ein Stück pädagogischer Barbarismus, wie er selbst nicht mehr gegen Verbrecher geübt wird, und doch müssen Kinder im zarten Alter darunter leiden, weil Gewohnheit und Mangel an Ueberlegung Seitens der Eltern und Erzieher sich immer noch solcher pädagogischer Sünden schuldig machen.

18. Nicht minder widersinnig, weil für Leib und Seele gleich gefährlich, ist es, Kinder zur Strafe in finstre Räume zu sperren.

Man denke sich die Angst und Pein von Kindern, die, ihrer Geisteskraft noch nicht mächtig und durch eine lebhafte Phantasie aufgeregt, an einem solchen Orte längere Zeit hindurch allein sitzen müssen. Es erzeugt das bei ihnen die Angst eines lebendig Begrabenen, und schon die Furcht davor kann unheilbare Krämpfe hervorrufen.

19. Endlich ist überhaupt eine despotische, überwiegend auf Angst und Furcht hinzielende und begründete Erziehung und Zucht ein Feind der Gesundheit der Jugend und leider ein Feind, der noch überall in Häusern und Schulen umherschleicht, oft sogar mit frecher Stirn sein Haupt zeigend, weil es unter Umständen schwer ist, ihm beizukommen, und weil der Er-

ziehungs- und Lehrerberuf in sich überhaupt ein freier und selbständiger ist, wie es nur wenige Berufsarten sind.

Wie manches junge und zarte Leben mag dadurch schon in seinem Keime verletzt und geknickt, wie manchem anderen dadurch der böse Keim zum Unheil und Verderben für Viele, für Tausende eingeimpft worden sein. Wir können und wollen hier nur, wie auch in Bezug auf die anderen Punkte, auf diese Quelle der Krankheit und Noth der Jugend hinweisen. —

Wenn — und das sagen wir mit dem sittlichen Ernste und dem strengen Tone, wie diesen und jenen der Ernst und die Bedeutung der Sache gebieten — wenn es unbedingt feststeht, daß die Gesundheit eines der theuersten Lebensgüter für jeden Einzelnen ohne Ausnahme in jedem Stande und auf jeder Bildungsstufe ist, und wenn die Gesundheit des Leibes und die des Geistes meistens Hand in Hand gehen, so versteht sich von selbst, daß die Erziehung in Haus und Schule die leibliche Gesundheit nicht nur nicht stören, sondern nach Möglichkeit kräftigen und kultiviren müsse: Es muß also von der Erziehung, von Eltern und Lehrern, von Erziehungs- und Schulbehörden Alles vermieden werden, was gegen die Gesundheit der Jugend streitet, was sie stört und untergräbt, und Alles positiv mit Ernst und Umsicht geschehen, was erziehlich zur Bewahrung und Kultur des gesunden Zustandes zunächst des Leibes und dann auch der Seele förderlich ist. Wollten wir auf diese Punkte noch näher eingehen, so müßten wir darüber einen neuen Vortrag beginnen. Da wir uns indeß darüber bereits in mehreren Schriften positiv und ausführlich ausgesprochen haben, so gestatten wir uns nur noch, auf diese Schriften mit dem Wunsche hinzuweisen, daß Eltern und Lehrer für die Kultur ihrer eigenen Gesundheit das Mögliche thun mögen, zumal in diesem Falle es an der Fürsorge für die Gesundheit ihrer Schüler und Zöglinge gewiß nicht fehlen wird. Würden Erziehung und Unterricht, Schule und Lehrer nicht immer noch wie das fünfte Rad am Wagen behandelt, so könnte es unmöglich so schlecht damit stehen, wie es in Praxis immer noch der Fall ist, und es würden die bezüglichen Thatsachen und Mängel, die stracks gegen die Gesundheit der Jugend streiten, zu den unerhörten zählen. Wir empfehlen Erziehern und Schulmännern die folgenden von uns herausgegebenen Schriften zum Studium und zur Beherzi-

gung, sofern sie mit der Sache nicht bereits näher befreundet sind.

1. Die organische Erziehungspflege. Aus dem Gesichtspunkte der Gesundheit und Selbstbildung dargestellt. Von K. F. Schnell. Leipzig. Gustav Mayer. 1857.

2. Die Verjüngung des Leibes und der Seele. Nach dem System des Professors Schultz-Schultzenstein bearbeitet von Ferdinand Schnell. Berlin. J. Remak. 1862.

Möge die gesundheitliche Kultur der Jugend in Haus und Schule kraft der Erziehung sich endlich zur Sache der That gestalten.

Was die Volksschulen in dieser Beziehung betrifft, so muß der Anfang dazu in den Lehrerbildungsanstalten und zwar in umfassender und durchgreifender Weise gemacht werden. So weit unsere Kenntniß reicht, stehen die meisten Seminare gerade in Ansehung der Gesundheitskultur ihrer Zöglinge auf einer sehr niedrigen Stufe, so daß hier für viele Lehrer der Grund zu ihrem späteren Siechthume, namentlich durch schlechte Ernährung und übermäßige Geistesanstrengungen, gelegt wird. Diese Uebelstände sind natürlich vor allen Dingen zu beseitigen.

Dann aber ist in den Seminaren auch für eine angemessene Belehrung über Gesundheitspflege zu sorgen. Ueberhaupt müßte in jedem Seminare praktische Anthropologie, insbesondere praktische Seelenkunde gelehrt werden. Die Erkenntniß ist in allen Dingen der erste Schritt zur That. —

IV.

Ein bei der Jugendbildung zu wenig gepflegter Concentrationspunkt.

Kenntnisse und Fertigkeiten sind Hauptzielpunkte unserer heutigen Jugenderziehung und Schulbildung. Daneben wird das Gefühl der Jugend angeregt, daß sie das Gute lieben, das Böse meiden lerne, zugleich auch ihr Verstand erleuchtet und die Urtheilskraft geschärft und der Wille an Gehorsam und Zucht gewöhnt. Das Alles ist gut und löblich. Nichts desto weniger entspricht der Erfolg aller erziehlichen und unterrichtlichen Bemühungen, wenn wir unsere Schüler und Pfleglinge auf ihren späteren Lebenswegen und Schicksalen verfolgen, in vielen Fällen nicht den gehegten Erwartungen.

Es drängen sich uns bei einem Blicke auf das Leben und auf das Verhalten so vieler Menschen in demselben zwei Erscheinungen auf, die den Menschenfreund schmerzlich berühren, und die uns Schulmänner besonders zum Nachdenken auffordern.

Einmal ist es die nicht zu leugnende Thatsache, daß so viele Personen des mündigen Alters in sittlich unfreie Zustände verfallen und daran fort und fort kranken. Wir erinnern hier nur an Faulheit und Spielsucht, an das Laster der Trunkenheit, an Lug und Trug aller Art, an die heimlichen und offenen geschlechtlichen Vergehungen, an Streit, Unfriede und andere sittliche Unordnungen, wodurch so viele Menschen sich und Anderen das Leben erschweren und verbittern.

Eine andere noch traurigere Erscheinung sind die verschiedenen Vergehen und Verbrechen gegen Gesetz und Recht, wodurch Eigenthum, Glück, Leben, Gesundheit und Freiheit gefährdet werden.

Man wird uns entgegen: die Erscheinungen eines so verkehrten als verderblichen Thatlebens verschulden nicht Schule und Erziehung, sondern meistens andere Einflüsse der Gesellschaft: schlechte Beispiele, Verführung, Noth u. s. w. Wir geben das zu und sind auch weit entfernt, die Schule, am wenigsten einzig und allein,

für diese und jene Erscheinungen verantwortlich zu machen, darum schon nicht, weil sie nicht der alleinige Factor der Bildung und jeder Mensch ein persönlich freies Wesen ist. Gleichwohl wird jeder gewissenhafte Lehrer durch Betrachtungen obiger Art sich veranlaßt finden, zu fragen, ob denn Erziehung und Schulbildung nicht mehr thun könnten, um die Schüler für spätere sittliche und gesetzliche Ausschreitungen und Verirrungen des Thatlebens möglichst sicher zu stellen. Auch wird er namentlich die Urtheile von Juristen über die Ursachen der Vergehen und Verbrechen zu hören suchen, da diese als untersuchende und urtheilende Richter mannichfaltige Gelegenheit haben, den Quellen der Verkehrtheiten und Verirrungen des Thatlebens auf den Grund zu kommen.

Wir sprachen darüber einmal mit einem erfahrenen Kriminalrichter, welcher sich über die Sache in folgender Weise ausließ:

„Die Bewohner der Gefängnisse sind nicht immer unwissende und schon im jugendlichen Alter versäumte oder verwahrloste Menschen, wiewohl dies häufig der Fall ist. Man findet unter diesen unglücklichen Personen auch oft sogar sehr befähigte und, was Geist und Kraft betrifft, sehr gebildete Köpfe. Die Ursachen der Vergehen und Verbrechen sind sehr verschieden, die ersten Ursachen oft gar nicht herauszufinden. Den Einen hat zunächst die Rohheit oder Leidenschaft, einen Zweiten die Furcht, einen Dritten die Noth, einen Vierten der Leichtsinn u. s. w. ins Verderben gestürzt; immer aber ist es Mißbrauch der persönlichen Freiheit und Mangel an innerem Halt, an sittlicher Selbständigkeit und Selbstbeherrschung gewesen, wodurch jeder ein Verbrecher geworden ist, und wodurch es Jeder alle Tage und Stunden werden kann. Könnte man nicht, fuhr der betreffende Richter fort, schon durch die Erziehung dahin wirken, daß die Individuen die persönliche Freiheit richtiger schätzen und gebrauchen lernten? Nach meiner Meinung ist die Erziehung noch vielfach zu theoretisch und fehlt ihr mehrfach ganz entschieden die praktische Richtung. Dieselbe müßte im Gegentheil die praktische Seite des persönlichen Lebens, ich meine den Willen und das Thatleben, vorzugsweise in Pflege und Uebung nehmen; sie müßte den jungen Menschen nicht blos mit Kenntnissen anfüllen und nicht blos richtig und selbständig denken, sondern auch richtig und selbständig handeln, d. h. seine persönliche Freiheit richtig gebrauchen lehren."

So weit die Rede unseres Juristen. Hat er Recht oder Unrecht? Nach unserer Ansicht ist das Erstere vollkommen der Fall, und auf seine Frage geben wir hier in Kürze folgende Antwort.

Die persönliche Freiheit hangt mit der sittlichen (inneren) eng zusammen; denn diese ist der innere Grund und Stützpunkt von jener. Beide zusammen, wesentlich in dem Selbstbewußtsein und Willen des Menschen wurzelnd, sind das edelste und theuerste Recht und Gut jedes einzelnen Menschen. Vermöge dieser seiner Freiheit ist Jeder vor Gott und Menschen, bezüglich vor dem inneren und äußeren Gesetz für sein Thun und Lassen verantwortlich und zurechnungsfähig. Die persönliche resp. sittliche Freiheit ist der Grund und die Bedingung der persönlichen Selbständigkeit des Einzelnen, so wie jeder gemeinsamen gesetzlichen Freiheit und Ordnung. Ohne diese Bedingung und Voraussetzung würde kein menschliches Glück und Gedeihen, ja gar kein gesellschaftliches Bestehen des Ganzen und Einzelnen möglich sein. Wir müssen daher Jeden nach der bestehenden Ordnung der menschlichen Verhältnisse zuerst und zuletzt auf sich selbst anweisen, und die persönliche und sittliche Freiheit und Selbständigkeit bilden dabei gleichsam den Concentrationspunkt, auf dem sein ganzes Leben ruht, mit dem dasselbe steht und fällt.

Ist dies Alles der unleugbare Fall, so folgt daraus die tiefgehende und umfassende Bedeutung der persönlichen Freiheit, wie für das Individuum, so für jede menschliche Gemeinschaft, zugleich aber auch, da der Mensch zu Allem erzogen werden muß, daß dies auch in dieser Beziehung geschehen müsse, und dann weiter: daß die Heranbildung zum richtigen Gebrauch dieser Freiheit und Selbständigkeit als ein Hauptziel- und Concentrationspunkt der Erziehungspflege zu kultiviren sei.

Wir verlangen demgemäß neben dem Unterrichte und neben der Erziehung und Bildung zum Denken eine planmäßige bewußte Erziehung zur *persönlichen* Freiheit, und es entsteht darnach nur noch die Frage als Hauptfrage: Wie vermögen wir unsere Schüler und Zöglinge zum richtigen Gebrauche dieser Freiheit und Selbständigkeit heranzubilden?

Als leitende Grundsätze dafür stellen wir folgende auf:

1. Kläre den Schüler mit der zunehmenden Reife an Jahren und Vernunft über das Wesen und die Bedeutung der bezüglichen Freiheit und Selbständigkeit auf, d. h. lehre ihn

darüber richtig denken und urtheilen, und führe ihm durch Beispiele aus der Geschichte, so wie aus dem Leben der Gegenwart, ab und zu recht lebendig zu Gemüthe, daß es eine der ersten und höchsten Aufgaben jedes Menschen sei, zu lernen, sich selbst zu bestimmen, zu regieren und zu beherrschen; daß Selbstbeherrschung die erste Bedingung und Regel der persönlichen Selbständigkeit ist; daß jeder Mensch ohne Ausnahme kraft seiner persönlichen Freiheit für die Folgen seiner Handlungen seinem Gott, den Menschen und gesellschaftlichen Gesetzen verantwortlich sei, und daß es daher dem Menschen in der menschlichen Gesellschaft der Regel nach so geht, wie er's treibt; kurz, daß er meistens der Schmied seines eigenen Schicksals ist, so weit dasselbe von ihm selber abhangt, wie es das Wort andeutet; „In deiner Brust ruhn deines Schicksals Sterne."

2. Man bilde den Zögling nicht blos zur Einsicht und zum Bewußtsein über seinen freien Willen und über die Verantwortlichkeit seines gesammten Thatlebens, sondern erziehe ihn auch durch vielfache Uebung und sorgsame Gewöhnung zur Selbstbestimmung und Selbständigkeit, mache ihn darin stark und tüchtig, erziehe ihn also zum freien Gehorsam, so daß er an einem persönlich freien und kräftigen Leben in jeder Beziehung Geschmack und Freude finden lerne.

Der erste Schritt dazu ist die Zügelung, Leitung und Gewöhnung der ungeregelten rohen Willkür zur Unterwerfung unter das äußere Gesetz und, wie Dr. K. Schmidt sagt, „unter den Despotismus der Vernunft", zunächst der Erwachsenen. Dies führt den Zögling zuförderst zu einem gesetzlichen Verhalten und Thatleben.

Je weniger das öffentliche Leben dem Menschen Schranken zieht, desto strenger müssen sie zunächst zum Gehorsam gegen Eltern, Lehrer und gegen die äußere Ordnung des Hauses, der Schule und jegliche, sie berührende Gemeinschaft erzogen werden. Doch darf dieser Gehorsam nie auf Kosten der Gesundheit des Willens erzwungen, sondern er muß kraft des gesunden Willens und zum Gedeihen desselben erzielt werden. Der unbedingte Zwang und Gehorsam paßt nur für gewisse Verhältnisse, wie z. B. des Wehrstandes, in erziehlichen Verhältnissen dagegen nur für die unteren Bildungsstufen, und auch da schon muß das Kind herausfühlen, daß der Erzieher aus Liebe und Vernunft streng ist, und weil

dem Kinde die Einsicht eben so mangelt, wie die Kraft und Selbständigkeit des Willens und Bewußtseins.

Stoy sagt in dieser Beziehung folgendes gute Wort: „Alle Menschen bedürfen einer Schule des Gehorsams, darinnen sie recht eigentlich wie das Decliniren und Conjugiren, so die rechte Unterweisung unter Gottes Gesetz lernen. Wehe denen, welche so um dieses Kleinod betrogen werden, daß sie schon als Kinder jedem Schul- und Hausgesetze gegenüber stehen als Rebellen der Obrigkeit im heimlichen und öffentlichen Kampfe. Lasset uns Alles aufbieten, daß die Kinder gleichsam verwachsen mit dem Gesetz. Wo der Geist des Herrn ist, da ist Freiheit. Aber Alles im Geiste des mit Liebe verbundenen Ernstes, nicht in Härte, wodurch die Offenheit der Kinder verscherzt wird."

Wie und weil bei der Erziehung Alles in und mit dem Aeußeren beginnt, so auch bei der Erziehung zum Gehorsam; der äußere Gehorsam ist der Anfang, das Ziel der innere, sittliche, freie; und so ist der Zielpunkt bei der Erziehung zum Gehorsam die Freiwilligkeit, dieser Springquell des geistig freien Lebens, der Weg dazu vielseitige Uebung der praktischen Sittlichkeit als sittliche Lebenskunst. Beiläufig bemerkt, ist diese Kunst die höchste, die jeder zu lernen und durch das ganze Leben bis zur Virtuosität auszubilden hat, und wie die höchste, so ist sie zugleich die schönste und heilsamste. Denn in ihr laufen die Radien aller Künste wie in ihrem einheitlichen Centrum zusammen, ihnen allen Ziel, Kraft und Weihe verleihend.

Wir verlangen mit Recht von unseren Zöglingen in Allem, was sie lernen, daß sie es darin nicht blos zum Kennen und Wissen, sondern auch zum Können, zum richtigen und sicheren Können bringen; allein eben so nothwendig und nützlich und noch nothwendiger und nützlicher ist es, wenn sie auch in der Schule und im Hause zu einem richtigen, tüchtigen und sicheren Willen, insbesondere aber zum sittlich guten Willen, Thun und Können geführt werden, und daß sie demgemäß richtig und sicher handeln, ihre Pflicht und Schuldigkeit pünktlich vollbringen und alles Schlechte und Pflichtwidrige entschieden meiden lernen. In diesem Concentrationspunkte des Wissens und Könnens geht Alles unmittelbar auf Kern und Wesen des Menschen, auf das persönliche Leben und Werden, demselben Kraft und Richtung gebend. Inzwischen verlange der Lehrer, sowie der Vater und die Mutter,

auch in dieser Beziehung nicht von jedem Kinde und Schüler gleich viel.

Der Eine wird sich in dieser Tugend, der Andere in einer anderen hervorthun, der Eine die Kraft und Festigkeit einer Eiche, der Andere die einer Weide gewinnen und zu gewinnen im Stande sein, indem nun einmal die Gaben und Kräfte auch in sittlicher Beziehung sehr verschieden ausgetheilt sind.

Doch stelle man bei allen Schülern ohne Ausnahme das Urtheil in Bezug auf ein richtiges, sittliches Thatleben obenan und halte diesen Maßstab als den obersten und wichtigsten streng fest. Geistige Fähigkeiten anderer Art, Kenntnisse und Geschicklichkeiten stelle man hingegen in zweiter, dritter und vierter Linie. Dies muß darum unbedingt geschehen, weil die Sittlichkeit und das Thatleben des Menschen für sein eigenes Wohl und Weh, wie für das der Anderen von der einflußreichsten Bedeutung ist.

3. Begründe des Zöglings sittlichen Charakter besonders auf Religion und durch dieselbe; denn Religion und Religiosität sind Grund und Seele der Sittlichkeit, zugleich die erhabenste Poesie des menschlichen Geistes und seiner sittlichen Kraft und Lebenskunst. Als erhabenstes Vorbild werde stets auf Christum hingewiesen, einfach, klar und anschaulich, wie ihn die Evangelien schildern.

4. Leuchte endlich selbst dem Zöglinge in fraglicher Beziehung durch ein gutes Beispiel stets lebendig und mächtig voran, so daß er sich einerseits beugen lerne vor der Macht des persönlichen und sittlichen Lebens, und andererseits empor richten an der unmittelbaren Anschauung, Wahrheit und Macht der persönlichen und sittlichen Kraft, Würde und Selbständigkeit. — „Lang ist der Weg durch Lehre, kurz durch Beispiele". —

Wir haben hiermit nur in Kürze die Bedeutung und den Weg der persönlichen Charakterbildung in sittlicher Beziehung angedeutet. Daß diese Bildung, auf die wir noch in einem der folgenden Vorträge näher einzugehen gedenken, der Hauptconcentrationspunkt aller Erziehung und Bildung sein und bleiben müsse, werden alle denkenden Eltern und Pädagogen zugeben. Ist dies nun aber der Fall, so scheint es an der Zeit, die Schule endlich zugleich mit ganzem Ernste und mit ganzer Thatkraft auch in dieser Beziehung zur Erziehungsschule umzuschaffen.

Was die Familie anbetrifft, so liegt es hier am wenigsten

an dem guten Willen zur Erziehung; ja man muß sagen: es wird hier jetzt in der Regel zu viel erzogen, so daß die Kinder oft allein in Folge dessen mißrathen. Diesem Zuviel ist hier nur dadurch abzuhelfen, daß man die Sache an den rechten Punkten angreift, wozu namentlich die Erziehung zur persönlichen und sittlichen Freiheit gehört. Wird dieses Erziehungsziel erreicht, so ist damit fast Alles in Einem erreicht.

Man hat in neuerer Zeit viel von Vereinfachung der Erziehung gesprochen, ohne zu sagen, wie dies zu machen sei. Nach unserer Meinung dürfte ein richtiger Weg dazu der sein: die Erziehung an den rechten Punkten in Angriff zu nehmen und auf einzelne Hauptziele zu concentriren. In jedem Falle führt dies zu sicheren Resultaten und möchte es auch für die Erziehungspraxis der Schule angelegentlich zu rathen sein. —

V.

Die Erziehung der Jugend zu guten Sitten.

„Gute Sitten sind — nach einem alten Worte — überall wohl gelitten." Das wird der Jugend jetzt wohl überall in den Schulen gesagt und gelehrt; ob man sie aber auch in allen an gute Sitten und an das, was dazu gehört und dazu führt, mit Fleiß und Sorgsamkeit gewöhne, möchte nach einzelnen Wahrnehmungen sehr zu bezweifeln sein. Wir wünschten, daß das Gegentheil der Fall sein möchte, denn so geringfügig die Sache auf den ersten Blick erscheinen mag, so beachtungswerth ist sie, sieht man sie etwas näher an.

Die Gesittung — und diese beginnt mit der Gewöhnung an gute Sitten, an Anstand und Höflichkeit, wie sie in der guten Gesellschaft üblich sind — ist bei der Erziehung das Erste, woran sich die innere sittliche Bildung naturgemäß als das Zweite und Tiefere anschließt, wodurch es geweckt und hervorgerufen wird. Will man dieses Zweite, und das wird immer ein Hauptpunkt aller Erziehung bleiben, so muß man auch jenes Erste wollen. Andere Gründe sprechen eben so dafür.

Höflichkeit, Anstand und gute Sitten bilden im geselligen und gesellschaftlichen Verkehr eine allgemein gültige Schranke, wodurch der eine Theil sich von vornherein die Achtung gewinnt, die man ihm ohne Weiteres zuzugestehen nicht immer bereit ist, und wodurch der andere vor unangenehmen Berührungen sicher gestellt wird. Sie sind das Schöne in der persönlichen Haltung und im persönlichen gegenseitigen Benehmen; innig verwandt mit dem Guten, dienen sie zum Schutze und Ausdrucke desselben und zur Schonung und Bewahrung der persönlichen Achtung und Ergebenheit beim geselligen wechselseitigen Verkehr.

Höflichkeit und gute Sitten sind darum selbst in dem engsten Kreise, in der Familie zwischen Mann und Frau, zwischen Eltern und Kindern, wie zwischen Freunden und Bekannten sorgsam aufrecht zu erhalten, will man sich und Andern vor mancherlei unangenehmen Reizungen und Regungen sicher stellen.

Ein gesittetes Benehmen und eine anständige Haltung öffnen ferner auch dem Manne im schlichten Kleide den Eingang in die bessere Gesellschaft und erleichtern dem Höhergebildeten den ersprießlichen Verkehr und Umgang mit den minder Gebildeten, einen Umgang, der im Interesse beider liegt, wenn die gesellschaftlichen Gegensätze von Hoch und Niedrig, von Reich und Arm u. s. w. zur allgemeinen Wohlfahrt mit der Zeit nicht schroffer, sondern vielmehr gemildert werden sollen.

Jedes Volk hat ganz treffende, oft sogar etwas derbe Bezeichnungen für das, was ihm im gesellschaftlichen Umgange nicht zusagt, und das deutsche Volk zumal besitzt, weil eben einen inneren tiefen Sinn für Sittlichkeit, auch große Empfänglichkeit für äußere Zucht und Sitte. Es verachtet darum recht gründlich z. B. die hochmüthige Grobheit. — „Grobheit und Stolz wachsen auf einem Holz" urtheilt es kurz und bündig; den dummen aufgeblasenen Stolz nennt es „Bollenstolz", und was einem Grobian gebührt," bezeichnet es sehr bestimmt mit dem Worte: „Auf einen groben Klotz gehört ein grober Keil."

Für die Jugend ist die Erziehung zur Sitte zugleich ein schätzbares Mittel, sie an Form, Gesetz und Gesetzlichkeit zu gewöhnen, was unter allen Umständen geschehen muß. Sitte und Gesetz müssen sich überhaupt bei der Erziehung gegenseitig in die Hände arbeiten und daher auch in der Schule eng verbinden, um in dem einen Fall das Herz und Gefühl, in dem anderen den Willen und Gehorsam entfalten zu helfen. Die Schule hat übrigens auch in dieser Beziehung nur zu thun, was das Leben lehrt, und den Weg einzuschlagen, den die geschichtliche Entwickelung der Civilisation und Kultur im großen Ganzen gegangen ist.

Schwarz: „Wir sehen in der Geschichte der Menschheit, daß unter der Ordnung der äußeren Civilisation sich auch das Edlere entwickelt. Die Menschen werden da an gute Sitte gewöhnt, und das schon von Kindheit an, so daß ihnen leicht ein sittliches und gesetzliches Leben zur Natur wird, und auch ihr Inneres an demselben Wohlgefallen findet." —

Wenn es nun freilich auf der anderen Seite heißt: „Anstand und Lüge sind Geschwisterkinder," so mag das in vielen Fällen wahr und der Grund davon sein, daß Kant in seiner gehaltvollen Pädagogik den Rath ertheilt: „Man bringe dem Schüler keine Begriffe von Anstand bei." Auch muß zugestanden werden, daß

der bloße Anstand eben nur eine Form und oft auch eine ganz hohle Form ist, die, wie Kant nicht ohne Grund befürchtet, dem Knaben nachtheilig, „durch die er schüchtern oder aufdringlich" werden kann. Allein diese Möglichkeit — und das Reich der Möglichkeiten ist bekanntlich in jedem Betracht groß — spricht immerhin nicht gegen die anderweitig wohl begründete Nothwendigkeit, die Kinder rechtzeitig an Zucht und Sitte zu gewöhnen, sondern mahnt eben nur, die frühzeitige Gewöhnung an äußeren Anstand durch die ganze Erziehung gleichzeitig innerlich so zu begründen, daß die anständige äußere Haltung der Ausdruck des inneren wohlgebildeten Sinnes für Zucht, Sitte und Sittlichkeit je länger je mehr werde.

Bekannt ist: das Aeußere wirkt auf das Innere, es erregend und weckend, und es wird daher das Aeußere von der Erziehung vielfach als ein solches Erregungsmittel gebraucht. Jean Paul giebt z. B. den Rath, die Kinder, von früh an, an einen freundlichen Gesichtsausdruck zu gewöhnen, weil dies zuletzt einen inneren freundlichen Sinn erzeugen helfe, und andere Pädagogen stimmen ihm darin bei. — Was in der Schule zu jener Erziehung und Gewöhnung gehört, braucht hier nicht einzeln aufgezählt zu werden, wiewohl auch in der Schule, gleichwie in der Familie, sich durch Gewohnheit, was Anstand und Sitte betrifft, oft Unziemlichkeiten und Unschicklichkeiten einschleichen, die, wie scheinbar klein sie auch sein mögen, später schwer zu beseitigen sind, wenn sie sich einmal festgesetzt haben, und welche die ganze Schulzucht erschweren, während sich da Zucht, Form und Ordnung von selber machen, wo in einer Schule gefälliger Ton und gute Regel walten, und wo, wie in einer guten Familie gegen die Eltern, die Kinder dem Lehrer willig und still Ehrerbietung erweisen und der Lehrer seinen Schülern, wie sichs überall gebührt, mit freundlicher Achtung entgegenkommt.

Die Volksschule hat nun, meinen wir, besondere Veranlassung und Verpflichtung, ihre Zöglinge zu guten Sitten zu erziehen, da thatsächlich viele derselben von Hause aus roh und ungesittet in dieselbe eintreten. Welche Mittel hat nun die Schule für bewegte Zwecke anzuwenden? Hierauf in Kürze das Folgende:

1. Der Lehrer weise die Neulinge und auch die älteren Schüler bei passenden Veranlassungen und Gelegenheiten ausdrücklich auf die Sache hin und fordere sie; die desfallsige Forderung

und Belehrung sei übrigens kurz und bestimmt. Was besonders zu empfehlen sein möchte, ist: mit einzelnen Schülern, je nach ihrer Gemüthsart, eine ernstlich oder freundlich ermahnendes Wort unter vier Augen zu reden. Auch möchte es gerathen sein, dann und wann durch Beispiele aus der Geschichte und dem Leben darauf hinzuweisen, welche gute Folgen die Beachtung der Höflichkeit und welche Nachtheile das Gegentheil bewirkt. Jedoch dürfen Höflichkeit und anständiges Benehmen nie als Hauptsache der Bildung und noch weniger als ein Hauptziel derselben hingestellt und betont werden.

2. Man dulde in der Schule selbst in dem Verhalten der Schüler unter einander und zum Lehrer keinen rohen Ton und Ausdruck, keine Unhöflichkeit oder Unsitte irgend einer Art, wie geringfügig auch der einzelne Fall sein mag. Was aber noch wichtiger ist, man halte ernst, ruhig und folgerecht darauf, daß in der Schule der gute gesellschaftliche Ton, Anstand und Artigkeit in Wort und That stets praktisch geübt werden, daß die Kinder sich daran gewöhnen nicht nur, sondern auch ihre Freude daran finden lernen; kurz, daß der ganze Ton und Geist der Schule der Ausdruck eines höflichen Sinnes und entgegen kommenden Benehmens sei.

3. Man gehe zu dem Behufe selbst mit einem guten Beispiele voran. Kinder sehen gemeiniglich schärfer, als wir meinen, und achten auf Aeußeres mehr, als wir Alten denken! Unangemessene Ausdrücke und Manieren der Lehrer äffen sie und selbst heranreifende junge Leute nur zu gern zuerst im Scherz, später oft im Ernst nach, während hingegen eine angemessene anständige Haltung unsere erziehliche Aufgabe bei allen Zöglingen ungemein erleichtert und der Lehrer gutes Vorbild auch in fraglicher Beziehung oft sich noch wirksam erweist, wenn er vielleicht längst schon entschlafen ist.

4. Man überschreite in Bezug auf Gewöhnung zu Höflichkeit und äußerem Anstande nicht das rechte gesunde Maß und fasse viele einzelne Regeln in das einfache gute Wort der heil. Schrift zusammen: „Seid ehrerbietig gegen Jedermann!“ Man benutze überhaupt Sprüchwörter, Denksprüche und selbst biblische Sprüche auch für diesen Zweck, da kurze Sätze am nachhaltigsten wirken, sich auch leicht und fest einprägen.

5. Natürlichkeit und Einfachheit im Benehmen sei, wie für

uns selbst, so für unsere Zöglinge eine durchweg streng zu befolgende Grundregel. Es ist das wichtig; denn wir wollen und dürfen in der Schule weder Höflinge noch Schauspieler heranbilden, und alles geckenhafte, überschwängliche Gebahren in Haltung und Benehmen muß aus diesem Kreise unbedingt verbannt bleiben. Im Uebrigen wird es den begabteren und begabtesten Kindern und Jünglingen oft am wenigsten leicht, sich angenehme und gewandte Umgangsformen anzueignen; sie sind und bleiben oft lange ungelenk und linkisch, weil ihnen das Wesen mehr als die Form gilt; und daher mag es denn auch wohl kommen, daß die tüchtigsten und begabtesten Menschen, wenn sie nicht gerade geborene Schauspieler sind, nicht selten durch ihr ganzes Leben etwas an sich behalten, was sie eben nicht besonders befähigt, äußerlich sich zu geben und Andere zu nehmen, wie es Convenienz, Takt und Klugheit verlangen, und worauf Männer, wie Knigge, so großes Gewicht gelegt haben; indeß die alltägliche und meisthin oberflächliche Mittelmäßigkeit darin bald zur Virtuosität gelangt und dadurch, was man so nennt, und was auch oft wirklich der Fall ist, am ersten ihr Glück macht. Der Erklärungsgrund von jenem Umstande liegt nicht fern: „Der Rücken und Sinn der Tüchtigsten beugt sich nicht leicht.“ Dafür ist allerdings Verlaß auf dieselben, wenn sie sich einmal für Personen oder Ideen entschieden haben, während jene quecksilber- und aalartige Naturen Hänse in allen Gassen, aller Welt Freunde und sogar häufig noch etwas mehr sind, wie die Erfahrung leider immer wieder lehrt.

Eine etwas straffe, mannhafte Haltung, wie beim Militär, wird darum bei dem Anstande der Knaben wohl das Kürzeste und Beste sein, wie dies diesen denn auch gemeinhin am meisten zusagt, wenn man sie einmal darauf hingewiesen und dazu gewöhnt hat.

Bei Mädchen, die sich bekanntlich am leichtesten ein sittiges Betragen aneignen, ist darauf zu achten, daß Letzteres nicht in Ziererei ausarte, bei minder befähigten Knaben aber darauf, daß ihre Höflichkeit nicht in Kriecherei und ihre Sitte nicht in leere, würdelose, verderbliche Form umschlage. Um beide Geschlechter vor solchen Ausartungen sicher zu stellen, begnüge man sich endlich

6. nie und nimmer mit der bloßen äußeren Gewöhnung an Anstand und Sitte, sondern pflege den inneren sittlichen Sinn

und Charakter als einen wesentlichen Concentrationspunkt auch der Schulbildung durch die ganze Erziehung und Schulzucht, vorzüglich aber durch die religiös-sittliche Bildung, die ja auch in der Schule nicht blos Lehre und Wissen, sondern eben so und noch mehr in That, Leben und Uebung bestehen muß, so daß das sittsame Verhalten, der gute Ton, der äußere Anstand u. s. w., wie wir bereits im Eingange bemerkten, allmählig und je länger je mehr der einfache und wahre Ausdruck eines innerlich begründeten sittlichen Sinnes und Charakters werde.

Zu diesem Sinne und Charakter vermag sich überdies jeder Schüler, der minder befähigte sowohl als der höher begabtere, zu entwickeln. Auch gewinnt dadurch jeder Mensch ohne Ausnahme äußerlich und innerlich die gesunde Kraft und Einheit, seine wahre Würde und Schönheit. Wo diese Aufgabe also auch nur annäherungsweise gelöst wird, da wird sich das rechte Maß und der rechte Geist des guten Tones zuletzt von selber machen, und, was die Hauptsache und das Hauptziel ist, die Einheit und Einfachheit des Aeußeren und Inneren, der Sittsamkeit und Sittlichkeit sich organisch zur schönen Blüthe und Frucht, immer neu verjüngend, ausgestalten. In jedem Falle wird der erste Schritt dazu die Pflege der Sitte sein, von der der alte Jahn in seinem Deutschen Volksthume sagt: „Sitte ist gesellschaftliche eingewohnte Bill. Wer sich ihr entzieht, ist ein Sonderling. Sitten vertreten Gesetzes Stelle, äußern Gesetzes Kraft, und überleben selbst Gesetzbücher. Stehende Sitten schützen ein Volk mehr als stehende Heere, jedes Einzelwesen hält über den Uebertreter Kriegsgericht." Und in jedem Falle hat daher auch die Schule zur guten Sitte zu erziehen, wäre es zunächst auch nur, um der Rohheit beizukommen; denn auch in pädagogischer Beziehung hat Schillers Wort einen guten Sinn:

„Wo rohe Kräfte sinnlos walten,
Da kann sich kein Gebild gestalten."

VI.

Die Erziehung der Persönlichkeit als solche.

Daß die Macht und Unmacht der menschlichen Persönlichkeit als solche in allen Lebenskreisen und gesellschaftlichen Verhältnissen von der namhaftesten Bedeutung für eine gedeihliche oder hemmende Wirksamkeit sei, wird Niemand in Abrede stellen, der darüber je auch nur obenhin nachgedacht hat.

Nicht das größere oder geringere Maß des Wissens entscheidet meistens über Maß und Einfluß des Wirkens, sei es in höheren oder unteren, sei es in allgemeinen oder besonderen Kreisen, sondern mehr und vor allen Dingen die Persönlichkeit als solche in ihrer Vollkraft, Einheit und Totalität und der dadurch bedingten Macht, oder in ihrer Zerfahrenheit, Unsicherheit und Schwäche und in der dadurch herbeigeführten Machtlosigkeit. Oder wie wäre es sonst möglich und erklärbar, daß oft Personen von ganz untergeordneter substanzieller und technischer Bildung über andere und vor anderen einen Einfluß ausüben, indeß diese anderen, was ihre Bildung im Einzelnen betrifft, jenen weit, oft mehr denn zehnfach überlegen sind.

Wir unserentheils haben manchmal bis zum Erstaunen selbst in den Kreisen der Jugend wahrgenommen, daß und wie Knaben und Jünglinge, hier und da auch wohl Mädchen und Jungfrauen, ohne besondere Fähigkeiten in Bezug auf Wissen und Können eine persönlich bestimmende Macht über alle Individuen ihres Alters und Geschlechts ausübten, die ihnen doch sonst in ihrer Spezialbildung bei weitem überlegen waren.

Man denke weiter an Personen, wie dieselben Einem überall begegnen, die ohne besondere Schulkenntnisse und technische Geschicklichkeiten, wie sie in Schulen gewonnen werden, sich dennoch zu Macht und Reichthum empor gearbeitet haben, so daß man es oft kaum begreift, wie das möglich gewesen sei.

So kannten wir, um nur einen Fall unter vielen hervorzuheben, in einer größeren Stadt einen Kaufmann, der uns versicherte, und von dem es allgemein bekannt war, seiner Zeit in sei-

ner Vaterstadt nur die geringste Schulbildung in einer sogenannten „Klippschule" genossen zu haben, und der sich dennoch aus beschränkten Verhältnissen, trotz dem, daß er mit der deutschen Grammatik fort und fort auf sehr gespanntem Fuße lebte, bis zum reichsten Manne seiner Stadt und damit natürlich zu einem Einflusse empor gearbeitet hatte, wie ihn reiche Leute überall mehr oder weniger besitzen.

Einen Erklärungsgrund enthält das bekannte Wort: „Ein Quentchen Mutterwitz ist mehr werth als ein Scheffel Kenntnisse"; allein es ist das eben nur ein und darum schon nicht genügender Grund. Wir haben uns die Sache im Ganzen nicht anders als aus der Macht der Persönlichkeit als solcher zu erklären gewußt und erklären uns noch heut die persönliche Unmacht mancher uns bekannten, sehr vielseitig gebildeten, ja gelehrten Leute aus ihrer zerflossenen und verschwommenen Persönlichkeit, diese im Ganzen und Allgemeinen betrachtet.

Im Uebrigen ist es allgemeiner Sprachgebrauch, von persönlichem Muth, persönlichen Eigenschaften, persönlichem Charakter, persönlichem Einflusse u. s. w. zu reden. Alles dies hat uns in unserer erziehlichen Praxis zu dem Schluß geleitet, daß es schon bei der Bildung der Jugend nothwendig sei, auf die Erziehung der Persönlichkeit als solcher, beziehentlich des persönlichen Charakters unser besonderes Augenmerk zu richten. Wir wollen uns hier darüber in Kürze aussprechen.

Was versteht man unter Persönlichkeit im volksthümlichen Sprachgebrauch?

Gewöhnlich das menschliche Individuum in seiner wesentlichen, d. i. in seiner persönlichen Natur, kurz als Person überhaupt, speziell in dem, was man Individualität im engsten Sinne des Wortes nennt. Doch ist dieser letzte Begriff nicht immer gleichbedeutend mit Persönlichkeit, denn im weiteren Sinne versteht man darunter meistens das wesentlich Menschliche, das jedem als Person, anderen gleichberechtigten Individuen gegenüber, eigen ist. In diesem Sinne soll hier von der Sache gehandelt werden.

Auf die Bildung der Persönlichkeit in diesem allgemeinen und wesentlichen Sinne wird bei der Jugendbildung gemeinhin wenig oder gar nicht, am wenigsten bewußt und planmäßig hingearbeitet, was wir bedauern und tadeln müssen, da es, wie schon aus dem oben Bemerkten hervorgeht, seine großen Nachtheile hat.

Man betont bei der Erziehung und beim Unterrichte gemeiniglich die Kenntnisse und technischen Fertigkeiten neben der Bildung der Kraft resp. Kräfte der Lernenden, sucht darin alles Heil und alle Macht der Bildung, und übersieht und vergißt darüber nur zu häufig die Erziehung und Entwickelung der Person als solcher, obwohl man es doch sonst sehr hervorhebt, daß der Mensch schlechthin als Person das Ebenbild Gottes und, wie das 1. Kapitel im ersten Buche Moses lehrt, der Stellvertreter desselben auf Erden ist. Inzwischen sind die oben einleitungsweise angedeuteten, von dem Standpunkte des praktischen Lebens hergenommenen Gründe schon vollwichtig genug, die Forderung zu stützen und als richtig anzuerkennen:

„Daß die Erziehung die Persönlichkeit als solche und damit die Bildung des persönlichen Charakters ins Auge fassen möge, daß, spezieller ausgedrückt, dieser spezifische Grundcharakter des Menschen um sein selbst und um der Anderen willen von früh an bis zum reifen Alter mit ganzem sittlichen Ernste, sowie mit Umsicht und Aufmerksamkeit und mit menschlicher Theilnahme erziehlich gepflegt und entwickelt werden müsse.“

Was, fragen wir demnächst, ist dazu vor Allem nöthig? Erstens, daß wir als Erzieher und Lehrer klar begreifen und entschieden zugestehen: daß das Erste und Höchste bei jedem Menschen ohne Ausnahme, abgesehen von seinen besonderen Anlagen und Fähigkeiten und seiner speziellen Bildung, das sei: ihn schlechthin als Menschen, als Person anzuerkennen und zu behandeln, wie es das jus und die Juristen thun, und wie es überhaupt üblich ist in der gesammten Staatsverwaltung und in der civilisirten Gesellschaft durchweg. Denn in dieser seiner persönlichen Natur und Wesenheit liegt die gottgegebene Gleichheit und Ebenbürtigkeit aller Menschen, und darin zugleich die Würde und Bedeutung jedes einzelnen, nicht minder seine Zurechnungsfähigkeit und Selbstverantwortlichkeit für Alles, was er thut und beginnt, so wie auch für das, was er unterläßt; darin ferner der Grund und Keim zu seiner noch unermessenen Entwickelung und Bildung, freilich aber auch gleichzeitig bei Vernachlässigung und Verwahrlosung dieser seiner persönlichen Natur und Würde der Grund zu seiner Entsittlichung und Erniedrigung bis unter die vernunftlose Krea=

tur, bis zum Scheusal und Abschaum der Menschheit, wie Geschichte und Erfahrung lehren.

Es klingt das unschön, aber es ist so und darum das das Unschönste und Abscheulichste, diese seine spezifische Natur nicht in jedem einzelnen Menschen absolut anzuerkennen, und ihn nicht demgemäß von Kindesbeinen an zu behandeln mit heiligem Respect und mit strengster Fürsorge, wie es doch geschehen müßte, wollte man wirklich daran denken und das Erforderliche dazu thun, daß jedes menschliche Individuum in der bildungsfähigsten und bildungsbedürftigsten Zeit des Lebens, in den Jahren der Kindheit und Jugend, in denen meisthin der Grund zu einem glücklichen und gedeihlichen Dasein oder zu dem reinen Gegentheil gelegt wird, seiner wesentlichen Natur gemäß erzogen und unterrichtet werden.

Die rein menschliche Erziehung und Bildung ist die wahrhaft concrete, reale und doch auch zugleich ideale gegenüber jener abstracten, die aus dem Menschen alles Mögliche macht, nur nicht das, was er von Natur- und Gotteswegen ist, und worauf alle Erziehung auf jeder Stufe des Alters, der Bildung und des Standes beruht.

Wir behaupten daher fest und unbedingt: Wenn und wo man bei der Bildung des jungen Geschlechts auf alles Mögliche hinzielt und hinarbeitet, und sei es selbst auf das Höchste und Schönste in Wissenschaft und Kunst, ohne dabei auf die Anerkennung und Entwickelung der einfachen und allgemeinen Würde und Bestimmung des Menschen als Person hinzuwirken, da versäumt und verletzt man die erste und heiligste Pflicht der Bildung und Kultur, und der Erfolg aller Erziehung ist und bleibt in Frage gestellt. Wer dies nicht einsieht und begreift und zur Richtschnur der pädagogischen Gesetze und Handlungen wählt, möge der Sache der Kunst und Kultur der Jugend fern bleiben und sich lieber mit der Gesetzgebung für Thierzucht befassen als mit der für Schule und Unterricht.

Die persönliche Würde und Bestimmung des Menschen als Menschen ist seine sittliche Würde, Bestimmung und Natur; wo jene nicht anerkannt wird, wird diese nicht respectirt, und wo man jene mißhandelt, versündigt man sich an dieser, möge man sich auch berufen und stützen, worauf man will.

Anerkennung also des Menschen als persönliches, als sittliches Wesen schlechthin: das ist die erste Bedingung zu seiner rein und wahrhaft menschlichen und heilsamen Erziehung und Entwickelung.

Zweitens ist zu dem Behufe nöthig, und damit ist eine eben so wichtige Bedingung zu einer gedeihlichen rein menschlichen Erziehung ausgesprochen: daß jeder Mensch zum Selbstbewußtsein und zur Selbstbestimmung planmäßig hingeleitet werde. Denn Selbstbewußtsein und Selbstbestimmung sind die absoluten Attribute der menschlichen Natur, der sittliche Grundcharakter derselben, das Heilige und Unverletzliche des persönlichen Lebens.

Wer dieses Absolute im Menschen anerkennt und achtet, wird sich und Andere achten und vor jeder Entweihung seiner selbst und Anderer geschützt sein; wer das nicht begreift und thut, ist zu allem Schlechten fähig. Wer dagegen dem Menschen zur Entwickelung jenes Bewußtseins und der Selbstbestimmung unterstützt, leistet ihm die namhafteste und wesentlichste Hülfe; er stellt und fördert ihn auf die Höhen der Menschheit, vorausgesetzt, daß sein bewußtes und sich selbstbestimmendes Wesen und Streben von den Ideen des Wahren, Guten und Schönen geleitet wird.

Selbstbewußtsein und Selbstbestimmung gehören wesentlich zusammen; sie verhalten sich wie Grund und Folge zu einander, und beide müssen denn auch darum als ein Ganzes in Pflege genommen werden.

Das Selbstbewußtsein entfaltet sich aus dem Selbstgefühle und ist dessen höhere Entwickelungsstufe zum vollen Leben der Vernunft. In und mit ihr erkennt der Mensch die Fähigkeit und das Bedürfniß, frei sich selbst zu Allem zu bestimmen, was gut, wahr und schön ist, weil dies allein sein Leben und das der Anderen befriedigt und glücklich macht. Auch die Abwendung von allem Unrecht und die Bestimmung gegen alles Schlechte ist Selbstbestimmung und wurzelt in dem Selbst- oder persönlichen Bewußtsein, daß das Böse und die Unwahrheit u. s. w. das wahre Uebel und Unglück der Menschen sind.

Das Selbstbewußtsein führt zur Selbst- und Menschenkenntniß, beide zum Vertrauen und zur Achtung der menschlichen persönlichen Natur.

„Unter Menschenkenntniß im gewöhnlichen Sinne versteht man von Alters her freilich nur die schlechten Seiten der Menschen:

ihre Eitelkeit, Mißgunst, Habsucht, ihren Egoismus, und die Moral dieser Kenntniß ist dann, daß man sich vor diesen schlechten Seiten der Menschen hüten und dem Menschen nicht zu viel zutrauen, ihn mit verdächtigen Augen ansehen müsse. Dies führt dann zu der Politik der List und der kalten Berechnung, wie im Alterthum, zur Politik der Lüge und nicht der Wahrheit. Die Wahrheit aber ist vielmehr die, daß zur vollen Menschenkenntniß auch die Kenntniß der guten Keime und Seiten des Menschen gehört, die Kenntniß des Gemüths und Menschengefühls, des gesunden Menschenverstandes, der eingeborenen Menschenliebe und des Bildungstriebes zu höherer Ausbildung körperlicher und geistiger Fähigkeiten und zu größerer Vollendung menschlicher Werke; das Vertrauen darauf: daß nicht nur ein schlechter, sondern auch ein guter Geist im Herzen der Menschen wohnt, und daß das Schlechte nur das Residuum der Seelenverjüngung, der geistige Abwurfsstoff ist, der aus der Gesellschaft entfernt werden muß, damit auf diese Art Besserung herbeigeführt werden kann. Dies Vertrauen wird uns, beiläufig bemerkt, „die verwünschte Race" anders anzusehen nöthigen und anders zu behandeln ermuthigen."

Auf dieser Menschen- und Selbsterkenntniß beruht die sittliche Selbstbestimmung und darauf des Menschen persönliche Freiheit und auf dieser wiederum seine persönliche Selbständigkeit. Beide zusammen aber bilden die dritte Bedingung, unter welcher des Menschen Erziehung zur Persönlichkeit zu gedeihen und zum Ziele geführt zu werden vermag. Wer die rein menschliche Bildung will, muß die persönliche Freiheit des Einzelnen, die mit der sittlichen in Eins zusammenfällt, wollen, und er muß den Menschen kraft derselben zur persönlichen Selbständigkeit hinführen, die wiederum mit der sittlichen wesentlich eins ist.

Die gewöhnliche Erziehung läßt sich in diesem Betracht noch mehrfach sehr grobe Fehler zu Schulden kommen. Wir erinnern hier nur an die kasernenartige Absperrung unserer Knaben und Jünglinge, wie sie vielfach üblich ist; ferner an das Mißtrauen, mit dem man jeden Weg und Steg der Schüler beobachtet, daß man ihnen kaum Glauben und Vertrauen schenkt, wenn man sie sieht, geschweige denn, wenn sie den Argusaugen ihrer sogenannten Erzieher entrückt sind.

Im Leben und fürs Leben des Einzelnen und Aller ist gleichwohl nichts nöthiger, als die persönliche Freiheit gebrauchen zu

lernen, um eben zur persönlichen Selbständigkeit zu gelangen. Darum muß jedem Zöglinge jene so viel als möglich gewährt, und muß er in dieser so viel als möglich geübt werden. Lehre und Beispiel sind dazu nöthig, allein die Selbstthat bleibt hier das A und O der Erziehungskunst, und selbst die unvermeidlichen Fehltritte, deren sich der Zögling schuldig macht, müssen als ein Mittel dienen, ihn zur persönlichen Freiheit und Selbständigkeit hinzuführen, zumal Niemand ohne zu fallen laufen lernt, und es besser ist, der Zögling werde durch frühe kleine Verschuldungen auf die rechte Lebensbahn geführt, denn daß er im reiferem Alter vielfach fällt, in welchem Alter die verlorene sittliche Freiheit und Selbständigkeit bekanntlich viel schwerer wieder zu gewinnen ist.

Wir konnten und wollten hier nur auf diese wichtige Erziehungsaufgabe, die zu gleicher Zeit wesentlich eine sittliche ist, hinweisen. Wie sie am besten zu lösen und die Bildung der Persönlichkeit als solcher oder des Charakters der Persönlichkeit am sichersten zu erzielen sei, ist ein pädagogisches Problem, das erst noch gelöst werden soll, und in welchem schließlich alle Radien der Erziehung als in ihrem gemeinschaftlichen Centrum zusammen laufen dürften, da die höchste Wahrheit der Erde der Mensch und der höchste Charakter des Menschen die Persönlichkeit ist. — Wie unsere Erziehung dermalen beschaffen ist, so wirken wir dabei auf alles Mögliche hin, nur nicht auf die Hauptsache, und die Früchte davon sind natürlich vielfach faul. Wie man darüber aber auch urtheile, die Wichtigkeit jener Frage wird endlich jedenfalls darum allgemeine Anerkennung finden, weil durch den Erfolg dieser Erziehung der Erfolg aller anderen Erziehung und Bildung für Einzel- und Gemeinwohl bedingt ist, was durchaus keinem Zweifel unterliegt; und weil, wenn in irgend einem Punkte, die Erziehung in diesem folgerecht zur Selbsterziehung hinführt und jene Aufgabe allein in der Selbstbildung vollends zu lösen ist.

VII.

Die Nothwendigkeit und Bedeutung der Concentration der Bildung in den Schulen.

„Im kleinsten Punkt die größte Kraft."

Unter den pädagogischen Zeitfragen ist die der Concentration des Unterrichts von allen pädagogischen Parteien, wiewohl im verschiedenen Sinne, so doch mit großer Theilnahme und Lebhaftigkeit verhandelt und wenn auch nicht bereits dem Abschlusse, so doch bestimmten Zielen auf bestimmten Wegen näher geführt werden. Bei der Stellung, die ich zu dieser Frage einnehme, dürfte eine neue Meinungsäußerung darüber meinerseits zeitgemäß sein.

Nachdem ich jedoch die Sache bisher wie ursprünglich nur in Bezug auf den Unterricht in Betracht gezogen habe, beginne ich hiermit den Versuch, der Frage der Concentration eine allgemeinere Grundlage zu geben und ihr in Bezug auf Bildung überhaupt die Seite und Bedeutung abzugewinnen, die sie für dieselbe in der That hat, und wodurch sie für pädagogische Zwecke in umfassenderer Weise fruchtbar zu werden verspricht.

Zunächst stelle ich mir hier die Aufgabe, nachzuweisen, daß die Concentration der Bildung überhaupt bereits eine Thatsache des Lebens ist.

Ein einziger aufmerksamer Blick auf das Leben der Menschenwelt von dem Einzelnen und den einzelnen kleinen Kreisen an bis auf die größten Lebensgemeinschaften, wie sie sich in den Völkerfamilien und Staatsorganismen fort und fort neugestalten, läßt uns diese Concentration alsbald in vielfacher Beziehung erkennen; denn das Wesentliche derselben nach ihrem Grundbegriffe an und für sich besteht darin, daß sich ein Vielfaches in einem gemeinschaftlichen Mittelpunkte vereinigt und darauf bezogen wird, so daß das Einzelne und Ganze dadurch an Einheit, intensiver Kraft und Wirksamkeit gewinnt, beziehentlich dadurch in seiner Entwickelung und Thätigkeit erhöht, gestärkt und charakterisirt wird, wie dies

in allen Lebenskreisen und bei allen einzelnen Menschen in Ansehung der Bildung factisch mehr oder weniger der Fall ist.

Man betrachte einzelne, besonders gebildete Personen. Wer da nur einigermaßen auf mehr, als auf das zufällige Aeußere achtet, wird bald finden, daß sich ihre gesammte Bildung sammt ihren einzelnen Richtungen um gewisse, ihnen eigenthümliche Punkte concentrirt. Dies gilt von der Bildung des Charakters eben so wohl, als von der des Denkens und Wissens, besonders auch des Gemüthes.

Was solche Concentrationspunkte, namentlich der Gemüths- und Charakterbildung Einzelner betrifft, so finden wir sie oft nicht blos durch einen einzelnen Gesichtszug oder durch die gesammte Physiognomie des Gesichtes, sondern oft auch durch ein einziges Wort (Sprüchwort oder Sentenz, Lebens- oder Wahlspruch) sehr bestimmt ausgedrückt und bezeichnet. Minder Gebildete sprechen dieses Wort gemeiniglich gern und oft aus, und wenn dies, wie bei Gebildeten von größerem Selbstbewußtsein, nicht geschieht, so lebt es doch in ihnen wie die Seele oder der Grundzug ihres Wesens.

Eine andere Thatsache ist die, daß alle bedeutende Menschen für sich und ihre ausgezeichnete Wirksamkeit kraft eines einzigen Wortes durch ihr ganzes Leben angeregt, geleitet und bestimmt worden sind.

Und so glaube ich, sind wir vollkommen berechtigt, solche Worte als Concentrationspunkte der gesammten, insbesondere aber der Charakter- und Gemüthsbildung Einzelner zu betrachten.

Das Leben einzelner Personen zeigt selbst in wissenschaftlicher und künstlerischer Beziehung, daß und wie die Concentration ihrer Bildung in einzelnen spezifischen Punkten (Ideen, Begriffen, Bestrebungen u. s. w.) zusammentrifft, dergestalt, daß die Strahlen ihrer Bildung und ihres schöpferischen Geistes darin nicht blos zusammenfließen, sondern auch aus denselben wiederum hervorbrechen und ihrer wissenschaftlichen, künstlerischen und selbst der geschäftlich praktischen Bildung und Thätigkeit Einheit und Kraft, Ton, Farbe und Gehalt, mit einem Worte eigenthümliches Leben, eine eigenthümliche Gestalt geben.

Abgesehen aber auch davon, eine andere allgemein bekannte Thatsache bestätigt unsere Ansicht bis zur Evidenz. Man beobachte Gelehrte, Künstler, Geschäftsleute, Staatsmänner u. s. w.,

die Außergewöhnliches leisten. Gemeinhin haben sie ihre gesammte Bildung und Thätigkeit auf einzelne Punkte concentrirt, die sie fest im Auge behalten, pflegen und kultiviren, und worin sie meistens reüssiren und excelliren, z. B. Naturkundige auf die Erforschung spezieller Zweige der Botanik oder Zoologie, Künstler z. B. Musiker auf die Composition von Vocal- oder Instrumentalmusik u. s. w., Geschäftsleute z. B. Kaufleute auf den Handel mit einem Hauptartikel, oder Landwirthe auf die Erzeugung und Kultur eines Hauptproduktes.

Es ist auch in der That bei den namhaften Fortschritten der Künste und Wissenschaften, des Handels und der Industrie unmöglich, daß der Einzelne in seinem Berufe nach allen oder auch nur nach vielen Seiten hin mit ausgezeichnetem Erfolge thätig zu sein vermag, und es gilt darum auch in dieser Beziehung des welt- und lebenskundigen Dichters Wort: „Nur in der Beschränkung (auf Einzelnes) zeigt sich der Meister."

Auch kann es füglich nicht wohl anders sein, zumeist mit Rücksicht auf die Anlagen und Fähigkeiten der großen Mehrzahl der Menschen, da diese Fähigkeiten u. s. w. trotz sonstiger allgemeiner Gleichheit bei den Einzelnen sehr verschieden sind, und muß man hinzufügen, mit Hinsicht auf das Leben und seine speziellen Bedürfnisse sehr verschieden sein müssen, wie dies ein bekannter Natur- und Seelenforscher in dem folgenden Worte so kurz als treffend ausgesprochen hat.

„In Betracht der geistigen Anlagen der Menschen ist nicht jeder einzelne Mensch in Allem vollendet, sondern die Individuen eines Volkes und des ganzen Menschenreiches ergänzen sich hier in ihrer geistigen Vielseitigkeit und Vollendung, ähnlich wie die Individuen und Gattungen des Pflanzen- und Thierreichs in dem Ganzen ihrer organischen Entwickelung sich ergänzen. Etwas Instinktartiges bleibt in den Neigungen und Fähigkeiten des Menschen durch das ganze Leben; er kann sich dieser Naturnothwendigkeit nicht ganz entziehen, und darum sollte man von Jugend an auf die Richtung dieser Naturzustände sehen." —

Was in der oben gedachten Beziehung von einzelnen Menschen, gilt nicht minder von kleineren und größeren Lebenskreisen, von Ständen und Berufsarten, selbst von dem Leben und der Geschichte einzelner Völker und der ganzen Menschheit.

Allgemein bekannt und zugegeben ist z. B., daß jedes ein-

zelne Volk und jede einzelne Zeit neben den allgemeinen besondere Aufgaben zu lösen hat, um welche sich alle Bestrebungen in Wort und That wie um gemeinschaftliche Mittelpunkte concentriren, und von welchen Punkten aus sie wiederum Leben, Kraft und Richtung empfangen. Dies ist bekanntlich in dem Maße der Fall, daß wir, wie die Kulturgeschichte zeigt, im Stande sind, die Concentration der Bildung einzelner Entwickelungsperioden in kurzen charakteristischen Zügen, selbst an einzelnen Personen nachzuweisen.

Wer würde, um nur einen solchen geschichtlichen Concentrationspunkt hier hervorzuheben, in der Blüthezeit der mittelalterlichen Romantik nicht die übersprudelnde Jünglingsperiode unseres deutschen Volkes erkennen, in welcher die Phantasie zur vollen Entfaltung und zur verwaltenden Herrschaft gelangte? und wer würde nicht sogleich einzelne Persönlichkeiten herausfinden, in denen das romantische Zeitalter wie verkörpert und concentrirt erscheint? Genug, die Concentration der Bildung ist eine Thatsache des Lebens und der Geschichte im Großen und Kleinen, im Ganzen und Einzelnen.

Sie ist in diesem Sinne aber auch bereits eine Thatsache der Schule, und ist dies bereits gewesen, ehe wir oder Andere davon gesprochen haben.

Es beweisen dies schon die verschiedenen Arten von Schulen nach ihrem Zweck und Namen: die Elementar und Volksschulen, die Real- und Gymnasial-, insbesondere die Berufsschulen aller Art. In den Elementarschulen sind theils die einzelnen Elemente der menschlichen Bildung die Concentrationspunkte, um welche es sich bei dem Unterrichte und der Bildung der Anfänger handelt, theils und in der Hauptsache aber ist hier der wesentliche unterrichtliche Concentrationspunkt die zu bildende Kraft des Schülers, beziehentlich die formale Bildung. Dasselbe gilt von der Volksschule, da in dieser diese Bildung nur in umfassenderer Weise angestrebt und zu einer gewissen Vollendung geführt wird.

Die Realschulen haben, wie bekannt, ihren Namen von den Realien, um welche sich die Bildung ihrer Schüler vorzugsweise concentrirt, die Gymnasien, wenn man will, von der Gymnastik des Geistes, die durch die Concentration der Bildung in den alten Sprachen erzielt wird, während in den Berufsschulen aller Art der spezielle Lebensberuf die Concentration der Bildung bedingt und bestimmt, oft in dem Maße, daß man schon in den Studi-

renden den Theologen, Mediziner u. s. w. erkennt, was nicht wohl möglich sein würde, wenn die gesammte und spezielle Bildung sich nicht um bestimmte eigenthümliche Punkte concentrirte, wodurch die Individuen eben einen bestimmten eigenthümlichen Charakter als Ausdruck der spezifischen inneren Bildung gewinnen.

Ist nun die Concentration der Bildung bereits und zwar eine nothwendige und ersprießliche Thatsache des Lebens und der Schulen, so folgt schon daraus mit Nothwendigkeit der Schluß, daß dieselbe in allen Arten von Schulen und für alle Bildungsverhältnisse zum besseren Gedeihen derselben mehr und mehr angestrebt und consequent durchgeführt werden möge.

Doch wollen wir diese Nothwendigkeit noch durch einige spezielle Gründe zu erhärten suchen.

Welche Gründe sind es?

Wenn wir das Menschenleben in seiner Allgemeinheit und Gesammtheit betrachten, so liegt auf der Hand, daß der Einzelne nicht Alles zu lernen vermag, was das gesellschaftliche Leben in seiner Ganzheit fordert, und zwar um so weniger, je mehr der gesellschaftliche Organismus sich entwickelt oder, mit anderen Worten, je mehr die verschiedenen Richtungen menschlicher Thätigkeit in Wissenschaft und Kunst, in Handel und Wandel u. s. w., was bekanntlich fort und fort geschieht, auseinander gehen und speziell ausgebildet werden.

Wie eine Theilung der materiellen, so ist eine Theilung der geistigen Güter und Lebensaufgaben und damit in nothwendiger Folge eine Theilung resp. Concentration der Arbeit und Bildung unbedingt nöthig. Dies geht bekanntlich, wie schon früher angedeutet wurde, so weit, daß Diejenigen, die einem und demselben Berufe angehören, sich wiederum auf spezielle Aufgaben und Punkte in ihrer beruflichen Bildung und Thätigkeit concentriren müssen, um etwas Tüchtiges zu leisten und darin den je länger je mehr sich steigernden Anforderungen zu genügen. Oder wer wäre im Stande, heutzutage in der Kunst z. B. als Musiker nach allen Richtungen hin Tüchtiges zu leisten? Selbst der Begabteste vermag das nicht weder als schaffender noch als executiver Künstler, vollends aber nicht als Lehrer der Musik. Dasselbe gilt von allen einzelnen Wissenschaften, so daß es fast im gleichen Maße kindisch und lächerlich erscheint, wenn Einer auch nur in einer Wissenschaft Alles lehren und leisten will. Wir brechen hier mit dieser

Erörterung und Beweisführung ab, da unserer Ansicht in dieser Sache kaum von irgend einer Seite ernstlich entgegen getreten werden dürfte, und da sich Jeder Weiteres und Näheres darin selbst sagen oder vom Leben bei aufmerksamer Beobachtung das sagen lassen wird, was in der in Rede stehenden Beziehung unzweifelhaft feststeht und die alltägliche Erfahrung in engeren und weiteren Kreisen hundertfach lehrt und bestätigt.

Was nun demnächst das Leben der einzelnen Individuen betrifft, um auch darauf noch kurz einzugehen, so liegt nicht weniger auf der nackten Hand, daß die einzelne persönliche Kraft ungeachtet ihrer unermessenen Entwickelungsfähigkeit immerhin eine begrenzte sowohl an und für sich, als in der objectiven Richtung ihrer Thätigkeit ist. Auch in diesem Sinne gilt daher so kurz als treffend: „Eines schickt sich nicht für Alle". Denn wer zum Mathematiker, was seine besonderen Anlagen und Fähigkeiten anbelangt, geboren ist — und, wie wir schon oben andeuteten, die Individuen werden unzweifelhaft mit gewissen Anlagen geboren — wird sich schwerlich als Dichter auszeichnen.

Dies geht ja bekanntlich so weit, daß manchen Individuen geradezu der Sinn, d. h. die Empfänglichkeit für manche Dinge und zwar oft in einem um so größeren Maße fehlt, je größer das Maß der Kraft und Empfänglichkeit für andere Dinge und nach anderen Seiten hin vorherrscht. Auch dies braucht hier nicht weiter speziell nachgewiesen zu werden, da es die Geschichte aller Zeiten und die Erfahrung aller Tage beweist.

Was aber folgt nun aus dem Gesagten?

Unzweifelhaft das: daß die Concentration der Bildung auch schon in den Schulen und zwar in den verschiedenen Arten derselben in angemessener Weise anzustreben sei.

Wie das durch den Unterricht geschehen könne, und wie namentlich der Volksschulunterricht zu concentriren sei, darüber habe ich mich schon vielfach in kleineren und größeren Abhandlungen und Schriften ausgesprochen, als daß es etwas fruchten möchte, hier darüber noch ein Wort im Allgemeinen zu sagen. Ich habe hier hauptsächlich zu dem Zwecke geredet, um die Aufmerksamkeit einzelner Zeitgenossen auf diese Frage der Bildung und des Unterrichts in den Schulen aufs Neue hinzulenken, und um zu ihrer zweckmäßigen Behandlung und Durchführung anzuregen, da die Sache für Einzel- und Gemeinwohl von Gewicht und Bedeutung

ist. Die Concentration des Unterrichts bezweckt, wie die Concentration der Bildung, durch die vorwiegende Richtung der Bildung auf einzelne Concentrationspunkte einerseits Verstärkung der Kraft und Bildung des Einzelnen und im Einzelnen, andererseits Vereinfachung derselben in dem Sinne zu ermöglichen und zur allgemeinen Anerkennung zu bringen, daß Alle weder Alles, noch das, was sie lernen und lernen müssen, im gleichen Maße zu lernen brauchen. Wer unsere Schulen und die Bildung in denselben kennt, wird wissen, welch eine Noth und Pein daraus entsteht, daß hier immer noch das Gegentheil von dem Vorgesagten und Bezweckten geschieht, und wie darunter selbst das Ganze namhaft leidet, wie der Fortschritt der Entwikkelung auf solche Weise gerade durch die Schulen, ich muß sagen, so verkehrt als thöricht in systematischer Weise behindert wird.

Werden die Zeitgenossen einmal — und früher oder später wird es gewiß geschehen, so gewiß, wie noch jede Wahrheit und jedes Gute endlich doch allgemein zur Anerkennung und Anwendung gekommen ist — allgemein zu dieser Einsicht und Erkenntniß kommen, so wird nicht etwa die gesammte Bildung, sondern nur die Bildung der Einzelnen concentrirt und vereinfacht, dadurch aber nicht geschwächt, sondern vielmehr verstärkt und die Bildung der Gesammtheit eben auf diese Weise entschieden erhöht werden; die Zeit aber, die der einzelne Schüler jetzt zum großen Nachtheile für sein leibliches und geistiges Leben täglich auf seine Geistesbildung verwenden muß, (bekanntlich über 6 Stunden fast täglich) wird bedeutend ermäßigt und auf andere nützliche Beschäftigungen und Bildungszwecke, z. B. auf Turnen, Erlernen von dieser und jener Handarbeit und auf Bildung der Thatkraft verwandt werden können. Auch wird man dann endlich in den Schulen von der verkehrten Forderung und Weise zurückkommen, nach welcher die Schüler an einem Tage und in einer Woche jahraus jahrein viele und sehr verschiedene Dinge zu gleicher Zeit lernen müssen, nicht, um geistig gebildet und gekräftigt, sondern um im Geiste geschwächt, zerflossen und zerfahren zu werden.

Möge denn auch bei der Bildung der Jugend mehr und mehr das gute Wort Anerkennung und allgemeine Bethätigung finden, welches einer der besten Wahlsprüche nicht blos für eine

tüchtige mannhafte Wirksamkeit, sondern insbesondere auch für Concentration der Bildung und des Unterrichts der Jugend ist:

„Im kleinsten Punkt die größte Kraft!"

Das Gesetz des Maßes im Sinne der in sich selbst nothwendigen Grenzen alles Lobens ist schon längst anerkannt.

Horaz sagt:

„Maß ist in Allem bestimmt, und eigene scharfe Begränzung,
Jenseits der so wenig, wie diesseits Rechtes bestehen kann." —

Nur bei der Bildung des Einzelnen herrscht nicht das Maß, sondern gradezu das Unmaß. Die Zeitgenossen, Alles mit scharfer Sonde untersuchend, halten es in diesem Betracht kaum der Mühe werth, prüfend zu Werke zu gehen. In allen pädagogischen Lehrbüchern ist von allem Möglichen oft bis zum Unmaße die Rede, nur nicht vom Maße; und wenn irgend wo, so sieht man hier, daß der Mangel der Theorie, die doch immer leitendes Auge der Praxis bleiben wird, auch Mängel dieser letzteren zur Folge hat.

Wer uns endlich mit einer pädagogischen Maßlehre in umfassender und befriedigender Weise erfreuen möchte, würde sich um Schule, Jugend und Bildung ein großes Verdienst erwerben.

Auch wird die Concentration des Unterrichts und der Bildung erst auf diesem Wege ihre vollständig genügende Begründung erhalten.

VIII.

Die pädagogische Bedeutung des Lebensgesetzes der Verjüngung.

Das Leben ist in allen seinen uns erkennbaren Erscheinungsformen in einer fortdauernden Umbildung begriffen.

Zur Zeit des Frühlings tritt uns dieser alte Erfahrungssatz im Bereiche der Pflanzenwelt besonders lebendig vor's Auge. Die alte Mutter Erde verjüngt und schmückt sich da in ihren Gräsern, Kräutern, Bäumen und Blumen, wie wenn es gälte, als Braut sich dem Himmel zu verloben, um diesen auf die Erde zu verlocken und ihn hier heimisch zu machen.

Inzwischen habe ich mir heut nicht die Aufgabe gestellt, eine immerhin schöne Seite des Naturlebens poetisch zu schildern; meine Aufgabe ist vielmehr die: über die pädagogische Bedeutung des Lebensgesetzes der Verjüngung mit der ruhigen Klarheit zu sprechen, wie sie der wissenschaftliche Ernst und die Bedeutung der Sache in gleichem Maße fordern; dies will ich wenigstens versuchen.

Die fortdauernde Umbildung aller Dinge in der uns umgebenden Natur, kraft welcher Umbildung sowohl im Ganzen als an den einzelnen Lebensformen Altes vergeht und Neues entsteht, so daß selbst aus dem Tode und Todten Leben geboren wird, hat einen bekannten Naturforscher, Schultz-Schultzenstein, auf die Beobachtung des Lebensgesetzes der Verjüngung geführt, das in den beiden Acten a. der Neubildung (Organisiren) und b. der Rückbildung (Desorganisiren, Auflösung) durch die gesammte organische Natur waltet und hier in der mannigfaltigsten Weise zur Erscheinung gelangt. Beide Acte bedingen einander wechselseitig und geben in ihrer Einheit, in welcher alle Lebensentwickelung und Bildung sich vollzieht, den Begriff der Verjüngung, der auch für die Pädagogik von namhafter Bedeutung und Tragweite ist, wie sich sogleich ergeben wird, wenn wir dieses Lebensgesetz nach einzelnen Erscheinungen, besonders im menschlichen Seelen- und Geistesleben, in Kürze uns vergegenwärtigen.

Mit der Betrachtung der Pflanzenwelt beginnend, stellt sich hier im Allgemeinen als Regel heraus: daß die Triebe, Blätter, Knospen, Blumen und Früchte, wie auch die Schichten, sich alljährlich erneuern, während andererseits das Ableben oder Desorganisiren durch Verholzung und Verhärtung, beziehungsweise durch Abschuppung der Oberhaut und Rindenschichten, theilweise auch durch Vermoderung des Holzes erfolgt. Doch haben die Pflanzen nur eine äußere Verjüngung, ihre inneren Organe bleiben unverändert, während die Thiere sich gleichzeitig im Inneren verjüngen, indem bei Fortdauer des Individuums im Ganzen die inneren Organe sich umbilden und die abgelebten Theile (Auflösungen) als Auswurfsstoffe fortgeschafft werden.

Dasselbe gilt von dem Leben des Menschen, zunächst seines Körpers, dann aber auch seiner Seele, in ersterer Beziehung so, daß der Körper im Ganzen sowohl als in seinen einzelnen Organen und Systemen, also im Blut-, Nerven-, Muskel- und Knochensystem periodisch erneut und wiedergeboren wird. Denn Verjüngung ist Zeugung, Wiedererzeugung oder Wiedergeburt, und dieser Lebensprozeß läßt sich auch in allen Functionen des inneren geistigen Lebens im Ganzen und Einzelnen bis zur Evidenz nachweisen. Wir verweisen hierbei zunächst auf folgende kleine Schriften, aus denen wir einige Aphorismen, besonders in Bezug auf das Seelenleben, worauf es uns hier namentlich ankommt, zur Bekräftigung des Gesagten mittheilen:

1. Das Seelenleben des Menschen. Unter dem Gesichtspunkte seiner organischen Entwickelung, Verjüngung und Gesundheit nach dem neuen System der Psychologie des Prof. Dr. Schultz-Schultzenstein im Grundrisse bearbeitet. Von Ferdinand Schnell. Leipzig, F. Fleischer, 1861.
2. Die Verjüngung des Leibes und der Seele. Nach dem System des Prof. Schultz-Schultzenstein. Bearbeitet von Ferdinand Schnell. Berlin, J. Remak, 1862.

Wachsthum und Vollendung der Geistesentwickelung ist nur durch den Verjüngungsprozeß möglich, wobei neue Knospen aus dem alten Stamme unvollkommener Erkenntniß austreiben. — Die Entwickelungsstufen des menschlichen Geistes durch die verschiedenen Lebensalter haben, wie die körperlichen Entwickelungsstufen, ihre geistigen Rückbildungs- und Abwurfsperioden. Die Jugend bildet den geistigen Polypenstamm, aus dem alle späteren Geisteskeime

hervorsprossen. Der Geist muß zuerst durch sinnliches Material, durch sinnliche Anschauung, durch Erregung von Empfindungen und Gefühlen, wie der Körper durch Essen und Trinken und frisches Blut, auswachsen und in seiner Geistesorganisation erstarken.

Die geistige Bildung beginnt mit der Selbsterregung der Gefühle und Triebe. Diese sind nicht fertig vorhanden, nur der Keim dazu ist da, um sich durch Verjüngung zu entwickeln. Diese ist das Mittel zum Wachsthum, zur Vergrößerung und Ausbildung zunächst der Triebe und Affecte. Das Alte darin muß ableben und absterben, damit das Neue hervortreten kann. Geschieht Ersteres nicht, so entstehen geistige und gemüthliche Stockungen, die wie eine fremde Last auf die Entwickelung hemmend und störend einwirken. Auch liegt in dem Flusse des Auf- und Ablebens, der Neu- und Rückbildung der Gefühle und Triebe ihre Kraft und Stärke.

Alte Liebe, sagt man, rostet nicht, aber sie erkaltet und wird gelb, wie die Herbstblätter, wenn sie nicht genährt und erneuert wird, ja sie verwandelt sich in Haß, der nichts anderes als der Abwurf abgestorbener und nicht verjüngter Liebe ist, wie der Zorn der Abwurf des Aergers.

Sollen die Gefühle und Triebe sich verjüngen, so muß ihre Selbsterregung durch Nahrung und Reiz bethätigt und unterstützt werden; so keimen sie immer von Neuem auf, wachsen und erstarken sie. Dabei muß die Neubildung über die Rückbildung die Herrschaft erhalten. Findet das Gegentheil statt, indem der Act der Ablebung und Auflösung vorherrscht, so sterben die Gefühle ab. Das Gegentheil soll geschehen, die Gefühle sollen immer neu aufleben, damit sie durch Verjüngung zur Vernunft, die Triebe und Leidenschaften zum freien Willen, der Geist überhaupt aus dem Gemüthe entwickelt werde. Denn die Gefühle und Triebe wiederholen sich im Geiste als Erkennen und Wollen. Die Erkenntniß ist sonach die höhere Stufe des Gefühls, das erwachsene, verjüngte Gefühl, der freie Wille der frei gewordene, erwachsene, verjüngte Trieb.

Wie die Nahrung des Leibes in Blut, so müssen die sinnlichen Bilder (Anschauungen) als Geistesnahrung zu Gedanken umgeschaffen werden; denn wie die Sinnesanschauung die Sinnesnahrung, so sind die in den Sinnesorganen erzeugten Bilder die Gefühlsnahrung und die Gefühle die Geistesnahrung, indem sie (die Gefühle) in der Geistesthätigkeit in ähnlicher Weise untergehen,

wie das Samenkorn in der aufkeimenden Pflanze. Ein reiches Geistesleben setzt daher immer ein reiches Gemüthsleben voraus.

Auch die Vorstellungen müssen stets erneuert werden, denn sie leben ab und gehen in Vorurtheilen unter. Der lebendige menschliche Geist ist Form und Inhalt, Kern und Schale zugleich, wie die lebendige Natur. Die Individualität und Persönlichkeit ist seine Form, die Functionen und deren Verjüngung bilden seinen Inhalt, dem seine von Außen empfangene Nahrung assimilirt wird.

Das wesentliche Kennzeichen des Geistes ist das Bewußtsein; das sinnliche Bewußtsein ist das unmittelbare Wissen oder der durch die Außenwelt ernährte Keim des Selbstgefühls, das aus der Geistesnahrung gebildete Geistesblut im Gefühlszustande, dem das Ich als erwachte freie Individualität, als Geistespersönlichkeit mit innerer Organisation gegenübersteht.

Das persönliche Selbstbewußtsein ist der organisch gebildete individuelle Geist, das sich frei herumbewegende Geistesindividuum, das sich selbst erkennt und von der Außenwelt unterscheidet und diese assimilirt, auf solche Weise die todten Außenweltskräfte lebendig macht und dadurch immer von Neuem wiedergeboren wird.

Der Verjüngungsprozeß der Pflanzen- und Thierwelt wiederholt sich auch im lebendigen, persönlich selbstbewußten Geiste. Zuerst schläft der Geist des Menschen, wie die Keime in den Knospen der Pflanzen schlafen, und entwickelt sich dann durch andauernde Ernährung und Verjüngung zu höheren Stufen. Seine niedere Stufe ist der Schlafzustand, der sich dauernd in den Instinkten der Thiere erhält. Dies ist die unaufgebrochene Geistesknospe. Im Thiere pflanzt sich die Seele als Knospe fort, ohne jemals zur Blüthe des vollen Selbstbewußtseins aufzubrechen. Im Menschen aber bricht der Instinkt zum Bewußtsein auf. Wie nun die Frucht nicht ohne Blume und die Blume nicht ohne Pflanze sein kann, weil das Eine immer die höhere Verjüngungsstufe des Andern ist, so kann auch der selbstbewußte Geist nicht ohne Herz und Gefühl und das Gefühl nicht ohne sinnliche Anschauungen und Bilder leben.

Die Gefühle verjüngen sich indeß nur im Ganzen, wie die Pflanzen, und ihre Dunkelheit hat ihren Grund in dem Vegetationszustande des Geistes und in ihrer nur äußeren Verjüngung. Der bewußte Geist aber dauert im Ganzen und verjüngt sich dabei innerlich in seinen einzelnen Functionen.

Auch das Bewußtsein ist keine fertig eingeborene Idee, da es erst erzeugt und sich aus dem Keime allmälig und immer höher bis zum freien Selbstbewußtsein entwickeln muß. Die Verjüngung ist das Thätige und Wirksame in diesem fortdauernden Bildungsprozesse. Es hängt damit die Gedankenbildung eng zusammen.

Die Erhebung der sinnlichen Anschauungen und Gefühle ist der erste Schritt zur Gedankenbildung; sie ist die Wiedergeburt des Selbstbewußtseins aus der Geistesnahrung und damit die durch Gründe vermittelte Erkenntniß der Dinge und ihre völlige Vergeistigung zur Idee als einem Ganzen.

Wie sich der Geist überhaupt stufenweise entwickelt, so findet insbesondere eine Stufenentwickelung der Vorstellungen statt, und in dieser Stufenentwickelung zeigt sich eine geringere oder größere Reinheit und Klarheit. Die niederen Stufen sind die Larven und diese die Vorbereitungsstufen der höheren, welche absterben und daher abgeworfen werden müssen, indem nur durch eine wiederholte Metamorphose die Vorstellungen zur Reife gelangen.

Darum muß man die Dinge, von denen man sich vollständig informiren oder richtige Vorstellungen bilden will, wiederholt vornehmen, um sie zur Reinheit und Klarheit durch alle Entwickelungsstufen zu bringen.

Das Stehenbleiben der Vorstellungen auf den niederen Entwickelungsstufen bildet die Irrthümer der Individuen, obwohl das Irren auf allen Entwickelungsstufen stattfinden kann und stattfindet.

Das Vergessen spielt bei der Bildung von Wahrheit eine wichtige, noch viel zu wenig beachtete Rolle. Es ist auf allen Bildungsstufen das unbewußte, aber nothwendige Abwerfen der abgelebten Auswurfsstoffe in der Bildung der Vorstellungen. Der abgelebte Theil der Vorstellungen fällt mit dem Verlust des Lebens von selbst der Vergessenheit anheim, wie der abgelebte Theil des Körpers dem Ab- und Auswurfe, und wie die abgelebten Blätter vom Baume fallen, weil sie ihre Lebensstufe durchlaufen haben. Das Vergessen ist nothwendig, es ist ein natürlicher gesunder Reinigungs- und Häutungsprozeß, ein geistiger Absonderungsprozeß in der Entwickelung des Baumes der Erkenntniß. Dem Vergessen muß natürlich ein Absterben der niederen Entwickelungsstufen der Irrthümer nothwendig vorausgehen.

Was in der Seele noch nicht völlig abgestorben ist, wird auch

nicht vergessen, sondern immer wieder erinnert. Was nach und nach abstirbt, erlischt von selbst und wird von selbst vergessen. Wo kein Vergessen stattfindet, kann keine kräftige Geistesverjüngung erfolgen. Gleichwohl giebt es im menschlichen Geiste, wie im menschlichen Körper, zählebige Auswurfsstoffe, die trotz ihres Alters und ihrer Abgelebtheit nicht ganz absterben wollen, sondern die jungen Neubildungen als halbtodte Häute umkleben und wie eine harte Puppenhaut den Durchbruch zur Verjüngung verhindern. Dieses Nichtvergessen und Festhalten abgelebter todter Gebilde ist eine mächtige Ursache gehemmter und unfreier Geistesbildung der Menschheit, welche das Lernen und die Empfänglichkeit für das Bessere stört. Denn das Lernen ist der Neubildungsact, das Vergessen der Ablebungsact in der Bildung der Seele. Der freie Fluß von Lernen und Vergessen ist zur Geistesgesundheit so nothwendig, wie der freie Fluß von Neu- und Rückbildung zur Körpergesundheit.

Wie die Assimilationsfunction des Geistes ihren Auflösungsprozeß namentlich in dem Vergessen der Irrthümer hat, so hat der freie Wille als bildende Function des Geistes den Maßstab des Auflösungsactes in dem Gewissen. Das Gewissen ist der selbstbewußte Reinigungsact der sittlichen Handlungen und Werke der Menschen. Das Gewissen ist ein Werk der Kultur und Bildung und bildet sich stufenweise aus. Es giebt nicht blos ein religiöses und sittliches, sondern auch ein intellectuelles und ästhetisches Gewissen. Das lebendige Gewissen steht dem todten gegenüber, wie das lebendige Wissen dem todten. Das lebendige Gewissen ist nur als eine Geisteskrisis zu fassen, wodurch die Lebensresiduen der sittlichen Verjüngung aus der Seele geworfen werden; es ist ein organischer Reinigungsprozeß, der wesentlich in der Befreiung von Irrthümern und irrthümlichen Handlungen besteht und damit in Befreiung von den Qualen des Herzens, den Seelenabwurfsstoffen. Das lebendige Gewissen beruht auf lebendiger Selbsterkenntniß; es hat seinen Maßstab an dem Leben und an der lebendigen Individualität und Persönlichkeit. Nur das Leben und eine lebendige Erkenntniß können Gewissensfreiheit schaffen. —

Die vorstehenden Aphorismen werden genügen, um die Bedeutung des Lebensgesetzes der Verjüngung für die Entfaltung des menschlichen Geistes hervorzuheben und auf die pädagogische Bedeutung derselben hinzuweisen, die wir auf Grund des

Vorstehenden hier noch in einigen Folgerungen kurz zusammenfassen:

1. Bedarf der menschliche Geist zu seinem Leben und Werden vermittelst der Neu- und Rückbildung in allen seinen Functionen und auf allen seinen Entwickelungs- und Bildungsstufen des Nahrungsstoffes, so folgt daraus einerseits, daß der Unterricht ihn in keinem Falle ein für alle Mal zu sättigen vermag, andererseits, daß seine Bildung nie zu einem festen Abschlusse zu bringen ist, daß mithin der Mechanismus des Unterrichts und der Bildung, der dies will und versucht, mehr als thöricht, daß er verkehrt und verderblich handelt.

Wenn irgend wo und wie, so ist hieraus der absolute unvereinbare Gegensatz zu erkennen, in welchem sich die organische und mechanische Bildung und Bildungsweise, beziehentlich die organischen und mechanischen Unterrichts-Prinzipien mit einander befinden.

Die mechanische Bildungsweise, wie sie hier und da begünstigt und sogar systematisch gehegt wird, ist die todte, indem sie den menschlichen Geist als einen todten Stoff betrachtet und behandelt, aus dem man, wie aus Stein und Holz, ein beliebiges Gebilde meißeln und schnitzeln kann; natürlich wirkt sie zugleich tödtend, indem sie dem Geiste eine todte Form giebt, welche sein lebendiger Leib bis zu seinem endlichen Tode mit sich herumtragen muß. Wer hätte noch nicht solche Figuren, solche Automaten der Bildung kennen gelernt? Wie die Werkmeister, so sind die Gebilde, die sie produciren, wenn der Ausdruck nicht zu edel ist. Sie haben allerdings eine gewisse Einheit und Gleichheit und sind daher morgen wie heute und heute wie morgen, denn „sie haben nichts gelernt und nichts vergessen," aber ihre Einheit ist die Einheit des todten Stoffes und ihre Gleichheit die Gleichheit der Starrheit und Unerregbarkeit des Steines, obwol nicht einmal aus jedem Holze sich ein Mercur schnitzen läßt. Non fit ex quove ligno Mercurius. Auch bewegen sie sich und sind sie beweglich, diese geschnitzten Menschenfiguren, oft sogar in possirlicher Weise, allein es ist die Bewegung der Marionetten-Figuren und ihre Beweglichkeit erfolgt nach den Drähten und Stiften, die ihnen eingesetzt sind, und wodurch sie allerdings so bequem geleitet und regiert werden, wie man es gerade wünscht und will. Inzwischen sind es nun doch einmal Menschen, und wenn es nun eines Tages

denn doch nicht anders geht, als daß man sie auf sich selbst stellt und anweist, so sinken sie, weil sie keinen Halt in sich haben, sondern durch und durch unselbständig sind, nach rechts und links und fallen schließlich, oft und meistens zugleich zum Verderben Anderer, recht gründlich und empfindlich, vielfach bis zum Nichtwiederauferstehen.

Das Losungswort dieser Klasse von Menschenbildnern resp. Seelenfrevlern ist das Machen und ihr so böses als verderbliches Ziel die Gleichmacherei der Menschen und menschlichen Bildung. So und so viel muß jeder Schüler präsent lernen, und hat er das gelernt, so ist er ein gelernter, ein gemachter Mensch. Ob darüber die junge Menschenseele leide oder wol gar zu Grunde gehe, darnach wird nicht gefragt und kann nicht gefragt werden, denn sie selbst, diese sogenannten Unterrichtskünstler, sind fabricirte Figuren, herz- und kopflos zugleich, ohne Urtheil und Zurechnungsfähigkeit, kurz Maschinen und höchstens Maschinisten, nach dem Muster Derer fabricirt, die, häßlich wie die Sünde, die Gestalt der List und Lüge an sich tragen und unerregbar und unwandelbar wie versteinerte Stockfische sind. Nach diesen Meistern und Ministern der menschlichen Bildekunst ist der Mensch nicht zur Selbst- und Freithätigkeit, sondern zur Passivität, zum Leiden und Sterben geboren, und muß er demgemäß dazu vorbereitet werden durch alle Mittel der Dressur und Gewalt.

Wenn dann der mißhandelte Geist kraft seiner Selbsterregung mitunter doch lebendig wird, da es trotz aller angewandten Mittel nicht immer gelingt, den Lebenskeim für immer zu unterbinden; und wenn jener Geist dann von seiner unerzogenen Freiheit als ein Tiger oder Löwe, als ein Fuchs oder Wolf oder als sonst ein Raubthier Gebrauch macht, so hat das nach dem Urtheile jener Meister und Minister des Mechanismus und der Maschinerie der Bildung — so gütig und so consequent sind diese Menschenkünstler — nicht der mißhandelte Geist, sondern der außerweltliche Satan gethan, und wenn man nicht weiß, wo dies Bildungssystem bis zur vollendeten Norm vorgeschritten ist, so kann ich es mittheilen; und ich will es thun, um noch anzudeuten, wohin wir allenfalls auch bei uns mit eiserner Consequenz zu gelangen vermögen.

Der „Courrier du Dimanche“ schilderte jüngst das mechanische und mechanisirende Bildungssystem seiner Heimath mit folgenden Worten:

„Nichts," sagt er, „hat je dem absoluten Communismus näher gestanden, als die in den französischen Schulen und Pensionsanstalten eingeführte Lebens- und Bildungsart. Mehrere hundert in denselben Mauern versammelte Schüler stehen auf und legen sich zu Bette beim Schalle derselben Glocke oder derselben Trommel. Die 40 oder 50 Zöglinge, welche eine Klasse bilden, gehen, nachdem sie den Unterricht desselben Lehrers gehört haben, zusammen in demselben Zimmer zum Arbeiten unter den Augen desselben Studienmeisters, welcher ihnen sämmtlich dasselbe Gesetz auferlegt. Alle lernen zur selben Minute dieselbe Seite desselben Verfassers. Alle legen im selben Augenblicke ihre griechische Grammatik bei Seite, um ihr Geschichtshandbuch oder ihre Geometrie von einem und demselben Verfasser vorzunehmen. Und da diese Gleichartigkeit der Beschäftigung früher nur für jede Erziehungs- und Lehranstalt insbesondere galt, so schenkte uns der Himmel in seiner Güte eines Tages einen genialen Minister, welcher Mittel und Wege fand, dieselbe auf alle Lehranstalten des ganzen Landes auszudehnen, so daß einst dieser große Mann einem fremden Gelehrten, bei Gelegenheit eines Besuches, mit gerechtem Stolz sagen konnte, indem er seine Uhr aus der Tasche zog: „Alle Schüler der zweiten Klasse in sämmtlichen Lyceen ganz Frankreichs sind in dieser Minute beschäftigt, den 25. Vers des 12. Gesanges der Odyssee zu erklären." Das war in der That eine Erziehung in zwölf Tempi. Giebt's wol etwas Bewundernswürdigeres? Man darf aber nicht vergessen, daß dieses System der Erziehung dem ganzen Wesen des französischen Geistes entspricht. (??)

Ein nicht uniformirtes Lyceum würde keine Schüler erhalten, eine nicht uniformirte Pension keine Zöglinge. Nicht blos der Unterrichtsminister, sondern vor Allem die französischen Lehrer neigen zum schablonenmäßigen Unterricht. Man findet das System wieder bei allen Prüfungen; es ist nichts als eine Folge des ganzen Grundcharakters der französischen Nation, die allerdings auch in dieser Richtung fortwährend bekämpft, was sie gar nicht im Stande wäre, anders zu organisiren." —

Wir wollen über die letzteren Sätze mit dem Verfasser dieses Artikels im Courrier du Dimanche nicht rechten; das aber wissen wir gewiß und sprechen wir entschieden aus: erstens, daß selbst bei uns in Deutschland, wo die individuelle Bildung zum Grundzuge der Erziehung und des volksthümlichen Charakters

gehört, die Neigung zum Mechanismus und zur Egalisirung der Jugendbildung nicht fehlt, wie die kasernenartige Erziehung und so manche Vorschrift in Bezug auf Unterricht und Bildung beweist, und zweitens, daß wir in jedem Falle an dem Ausbau des entgegengesetzten Systems, also des organischen Systems festzuhalten und dasselbe praktisch in strengster Folgerichtigkeit durchzuführen haben. Thun wir das, so werden wir nie dem unglückseligen Gedanken zu huldigen auch nur in Versuchung kommen: daß nämlich die Bildung in einem gewissen Lebensalter und für gewisse Stände zu einem schablonenartigen Abschlusse zu führen sei. Denn der Mensch ist nun und nimmermehr, soll er lebendig bleiben, und soll bei seiner Bildung dem Prinzipe der Entwickelung gehuldigt werden, ein für alle Mal geistig satt und fertig zu machen. Die organische Erziehung und der organische Unterricht haben im reinen Gegentheil die Aufgabe, durch die lebendige Entwickelung das Bedürfniß nach Hunger und Durst der Bildung zu wecken und zu steigern, und so die Bildungsfähigkeit zu kräftigen, wie man den Magen und den Leib durch verdauliche gesunde Nahrung stärkt und kräftigt. Die Sinnenbildung, eben so wie die Sprachbildung, letztere in Bezug auf Sprechen, Schreiben, Lesen der Mutter- und fremden, besonders der lebenden Sprachen, wie das Zeichnen, die Form- und Zahlbildung ꝛc. sind für die Geistesbildung allerdings im Wesentlichen nur Bildung der geistigen Mund- und Verdauwerkzeuge, allein da ohne Kau- und Verdauwerkzeuge auch in geistiger Beziehung nichts zu schaffen ist, und da dies immer einen zu kauenden und verdauenden Bildungsstoff voraussetzt und zugleich fordert, so muß jene Bildung für den Anfang besonders gepflegt und die substanzielle oder materielle Bildung der formellen untergeordnet werden. Diese Forderung müssen wir für die Jugendbildung sogar zweitens als nothwendige Folgerung der organischen Bedeutung des Verjüngungsgesetzes obenan stellen.

Man denke sich die Sache doch nur ganz einfach, wie sie liegt und vorbildlich im leiblichen Leben gegeben ist. Macht man hier die Nahrung oder das Leben des Leibes zum Zweck? Niemand ist darüber einen Augenblick in Zweifel.

Da nun bei der Erziehung und Bildung der Jugend das Seelenleben oberster Zweck ist, so kann die materielle Bildung unmöglich zugleich der oberste Zweck, sondern nur ein, allerdings sehr wesentliches Mittel dazu sein. Anders verhält sich die Sache aller-

dings auf der obersten Stufe der Geistesreife, welches die Stufe des zeugenden und schöpferischen Geistes ist. Auf dieser Stufe soll er Früchte zeugen und zeitigen, und da diese Früchte im Wesentlichen Kunst und Wissenschaft sind, und da diese die Substanz aller Geistesbildung ausmachen, so kann und muß man allerdings sagen, daß auf dieser Bildungsstufe die substanzielle (materielle) Bildung in diesem Sinne vorherrschender Zweck sei. Damit hat es inzwischen keine Kinder- und keine Jünglingsschule, selbst die höchste Berufsschule nichts zu thun, und insofern sind wir zu der Behauptung berechtigt, daß bei der Jugendbildung in keiner Art von Schule und auf keiner Entwickelungsstufe die materielle Bildung oberster Zweck sei, sondern daß dieser Zweck die Kraft der Persönlichkeit als solche ist, was natürlich nicht ausschließt, die materielle Bildung als untergeordneten Zweck jeder Schul- und formellen Bildung zu betrachten und angemessen zu pflegen. Wir glauben hiermit zu der in neuerer Zeit vielfach behandelten Frage über das Verhältniß der materiellen und formellen Bildung bei der Schulbildung — wenn auch einen nur kleinen, so doch vielleicht beachtungswerthen Beitrag auf Grund unserer organischen Lebensanschauung nach dem Gesetze der Verjüngung geliefert zu haben.

Drittens möchte die pädagogische Bedeutung des Lebensgesetzes der Verjüngung auch daraus hervorgehen, daß die schwierige Frage der Gedächtnißbildung dadurch einer klaren Lösung näher geführt wird.

Bisher wurde in den Schulen immer so gelehrt, als sollte Nichts vergessen, sondern Alles im Geiste resp. das einmal Gedachte im Gedächtnisse behalten werden. Daß und wie das verkehrt sei, zeigt zur Genüge die Thatsache des Geisteslebens, vermöge welcher das Vergessen eine nothwendige Bedingung der Erneuerung des Denkens, des Wissens und der Erkenntniß ist. Ein Geist, der Alles, was er irgend einmal gehört und gesehen, empfunden und gefühlt oder gedacht hat, in oder bei sich behalten würde, müßte nothwendig in sich selbst ersticken, wie ein Körper, der alle Luft, die er einathmet, nicht wieder ausathmete. Man verlange also von der Jugend nie und nimmer, daß sie, was sie einmal oder auch oft lernt, für alle Zeit behalten solle. Das vermag auch das beste Gedächtniß nicht. Es muß das Behaltenswerthe vielmehr so oft wiederholt werden, bis es eben behalten

wird, was bei verschiedenen Schülern und auf verschiedenen Entwickelungsstufen, wie bei verschiedenen Dingen sehr verschieden sein wird, und auch dann wird es wohl noch nicht für immer erlernt sein. Nur die Gleichmacher der Bildung wissen davon nichts, weil sie nichts vom organischen Leben und von dem Bildungsgesetze der Verjüngung, der Neubildung und des Vergessens wissen, welches letztere ja eben nur das Ableben ist, wovon das Aufleben und Neuwerden abhängt.

Auch möge man es in Folge des Gesetzes der Verjüngung nicht so gar streng nehmen, daß der Mensch auf verschiedenen Entwickelungsstufen über eins und dasselbe ganz verschieden denkt. Irren ist nicht blos menschlich, sondern sogar nöthig, um zur vollen Wahrheit und Gewißheit des Lebens zu gelangen. Wer nicht irrte, könnte nicht fortschreiten in der Erkenntniß der Natur und des Geistes, da das Irren und der Irrthum das Abgelebte in der Seele sind, das aus derselben seiner Zeit fortgeschafft werden muß, weil es sonst die Neubildung stören würde. Wir erinnern hierbei an das Wort des Apostels: „Da ich ein Kind war, redete ich wie ein Kind ꝛc." Natürlich soll damit nicht etwa gesagt sein, daß man dem Kinde anerkannte Irrthümer als Wahrheiten aufbinden möge. Es wird da ganze Märchen so lange als Wahrheit erachten, bis es die darin verhüllte Wahrheit zu erkennen vermag.

Die Bildung des Geistes muß behufs seines Wachsthumes und seiner Erstarkung stets im Fluß bleiben; dazu gehört das Vergessen eben sowohl als das Neulernen, denn dieses ist der Neubildungs- und jenes der Rückbildungsact, die einander die Wage zu halten haben, wie Wachen und Schlaf.

Ferner folgt aus dem Lebensgesetze der Verjüngung, daß die Gedächtnißbildung überhaupt eine Frage von untergeordneter Bedeutung ist, und daß die Gedächtnißbildung nie zu einem Hauptprincipe der Geistesbildung zu machen sei. Die Gedächtnißbildung gehört zur Denkbildung und ist dieser daher eo ipso untergeordnet. Wer sie über die Denkbildung oder dieser gegenüber stellt, giebt ihr eine falsche Stellung, und handelt er demgemäß praktisch, so wird er der menschlichen Geistesbildung nothwendig Schaden zufügen, welches auch der Inhalt der Gedächtnißbildung sei, die Religion nicht ausgenommen. Denn daß die Religion resp. Religionsanschauung auf verschiedenen Entwickelungsstufen auch eine verschiedene sei, lehrt vor Allem die biblische Offenbarung alten und neuen Testaments.

4. Eine nicht minder wichtige Bedeutung für die Pädagogik haben die Verjüngungsacte in sittlicher Beziehung.

„Vergeben und Vergessen“ ist ein altes gutes, in der Natur des Menschen tief begründetes Wort. Ohne sittliche Mängel geht es nun einmal in der Menschenwelt nicht; das Böse ist die Kehrseite des Guten, das Todte und Verkehrte in den Gefühlen, Gedanken und Handlungen der Menschen. Man nehme es bei Kindern damit streng, aber nicht so streng, daß man es für möglich halte und wolle: Kinder mögen sich keiner Fehler und keines Unrechts schuldig machen. Es geht nicht bei Erwachsenen ohne diese ab, geschweige denn bei Kindern. Wir müssen den Kindern verzeihen, müssen ihre Fehler und Unarten vergessen lernen, wenn sie davon frei werden sollen und frei geworden sind. Wer einem Kinde eine Lüge nach Jahr und Tag, nach dem es nicht mehr lügt und gelogen hat, noch aufrücken kann, der handelt pädagogisch unklug und unsittlich zugleich. Wir können uns hier darüber nicht speziell aussprechen, da wir nur auf die pädagogische Bedeutung des Verjüngungsgesetzes nach einzelnen Seiten aufmerksam machen wollen. Wenn das Vergeben und Vergessen ein sittlicher Reinigungs- und Auflösungsact des Bösen ist; wenn das Böse vergessen und vergeben werden muß, sofern es verschwinden soll: so wird es sich zumeist bei der Jugendbildung schicken, daß über die Mängel und Fehler der Kinder nicht so gar streng Buch geführt werde, noch weniger aber, daß man der Jugend nach langer Zeit, wie etwa beim Abgange aus der Schule, die Fehler in das Zeugniß rücke, deren sie sich früher einmal schuldig gemacht hat. Ich für mein Theil, obwohl nicht gerade ein sorgloser Erzieher, habe manchmal im Stillen meinen Schülern gegenüber gedacht und gesprochen: „Vergebt mir, wie ich euch vergebe, und vergeßt, was ich gern vergessen will und gern vergessen habe.“ — Ob Eltern nicht ebenso zu sprechen mehrfach Ursache haben dürften, mögen sie sich selbst beantworten.

5. Da das Lernen ein Neubildungsact der Seele ist, so gehört vor Allem dazu die Selbstthätigkeit der Lernenden, und wird dasselbe von um so sichererem Erfolge sein, je größer diese Selbstthätigkeit sich erweist. Ich habe noch jüngst Gelegenheit gehabt, einen Lehrer dociren zu hören, der den Ruf eines ausgezeichneten Lehrers genoß. Was aber sah und hörte ich zu meinem nicht geringen Erstaunen? Er docirte dergestalt, wie wenn er als Stadt-

schullehrer nach dem Schulreglement Friedrichs des Großen von 1763, nach welchem die Lehrer in den Städten bekanntlich Docenten genannt werden, ein besonderes Diplom als Docent erhalten hätte; allein seine Schüler, ziemlich erwachsene Burschen, saßen da, sehr still und sehr passiv, dergestalt, daß den meisten der Schlaf aus den Augen schaute und Mancher Augen sich sogar unversehens schlossen. Das nennt man bei Schülern nicht lernen, nicht selbstthätiges Lernen, und das führt wahrlich nicht zur Bildung der Lernenden. Wer die Schüler durch Unterricht bilden will, muß dadurch ihre Selbstthätigkeit zu wecken und zu leiten verstehen; er muß die Schüler mehr sprechen und thun lassen, als er selbst spricht und thut; er muß mit einem Worte die Kunst nicht blos des Vortrages, sondern noch mehr der Frage und der Anleitung zur Selbstübung und Selbstarbeit (der Schüler) verstehen, und erst dann wird ihm die Bildung seiner Schüler gelingen, denn erst dann werden diese wirklich selbstthätig lernen und in der Selbstthätigkeit neue Kraft und neues Leben gewinnen.

6. Da nach dem Gesetze der Verjüngung das Auf- und Ableben oder die Neu- und Rückbildung in der Seele periodisch hervortreten, so muß die Periodicität als ein Gesetz der Bildung und des Unterrichts wohl beachtet und demgemäß von dem Lernenden nicht verlangt werden, daß er stets mit gleicher Selbstthätigkeit arbeiten möge.

Wer hätte als aufmerksamer Beobachter der Jugend und seiner selbst nicht gefunden, daß die Selbstthätigkeit zu Zeiten zurücktritt und das Verlangen nach Ruhe vorherrscht? Ein bekannter Dichter nennt das „die böse Zeit“ und giebt den Rathschlag:

„Hetz' Dich nicht zur bösen Zeit, denn Füll' und Kraft sind nimmer weit.
Hast in der bösen Stunde Du geruht, ist Dir die gute doppelt gut.“

Dieser Zustand hängt, inwiefern er geistiger Art und Natur ist, wohl unzweifelhaft mit der in der Seele momentan vorherrschenden Rückbildung zusammen, und ist darum von Erziehern und Lehrern verständig zu beachten. Man hetze auch die Jugend nicht in solcher Zeit; man lasse und gönne dem Einzelnen, oft auch mit Rücksicht auf körperliche Zustände, zeitweise Ruhe und schelte nicht gleich hart und lieblos als Unfleiß und Faulheit, was ein natürliches Bedürfniß und in dem periodischen Wechsel von vorherr-

schender Neu- und Rückbildung begründet ist. „Alles hat seine Zeit" sagt ein alter Spruch der Bibel, dem wir nur den Satz hinzufügen möchten, auch in der Schule und bei der Bildung in Bezug auf Thätigkeit und zeitweise Trägheit der Lernenden. Lehrer und Erzieher, die in dieser Beziehung keinen Unterschied und keine Nachsicht kennen, kennen sich selbst und die Gesetze der Lebensentwickelung nicht.

Die Zahl Derer, die, auch in dieser Beziehung von Lehrern despotisch behandelt, zu Grunde gegangen sind, mag groß sein. Doch fällt ein großer Theil der Schuld meistens zugleich auf die Eltern, die, wie bekannt, in heutiger Zeit ihre Lieblinge in unglückseliger Hast und Eile durch die Schule geführt zu sehen wünschen.

Daß die Schulen Ferien haben, ist eine tief in der Natur des Entwickelungslebens begründete Einrichtung. Allein in Bezug auf den Einzelnen tritt auch außer den Ferien das Bedürfniß nach größerer Ruhe ein, und dann muß man nicht sogleich durch gewaltsame Mittel das Gegentheil erzwingen wollen. Daß die Ruhezeit und Abspannung nicht zu lange anhalten dürfe, sondern zur rechten Zeit wieder in erhöhte Selbstthätigkeit übergehen müsse, versteht sich von selbst. Der Lehrer hat in dieser Beziehung zu individualisiren, zumal da die Geister verschieden sind. Auch ist es eine Aufgabe seiner Kunst, die abgespannte Kraft zur rechten Zeit wieder in erhöhte Selbstthätigkeit zu versetzen. Oft und meistens führt die periodische Trägheit von selbst zu desto größerer Selbstthätigkeit und Anstrengung. Est modus in rebus.

IX.

Der Einfluß der Erziehung und Bildung der Jugend.

Die richtige Schätzung der Jugenderziehung findet immer noch nicht so allgemein und in dem Maße statt, daß die Sache nicht hier und da theils über-, theils unterschätzt würde, und da beides der Sache gleich nachtheilig ist, so verdient eine richtige unbefangene Würdigung derselben immer auf's Neue unsere aufmerksame Erwägung. Dies bestimmt uns, in Kürze ein Wort über den Einfluß der Jugenderziehung auszusprechen.

Die Erziehung besteht mit Einschluß des Unterrichts im Allgemeinen in der planmäßigen bewußten Kunst und Einwirkung der Erzieher zur Unterstützung der Entwickelung derjenigen Kräfte und Fähigkeiten, die in den Zöglingen ursprünglich angelegt sind und der Ausbildung zu allem Guten, Wahren und Schönen entgegenharren. Das Ergebniß der Erziehung und des Unterrichts ist die gebildete Kraft oder schlechthin Bildung, mit welchem letzteren Ausdrucke zugleich in einem anderen Sinne die bildende Thätigkeit der Erzieher und Lehrer selbst bezeichnet wird.

Welchen Einfluß vermag die Erziehung auszuüben? Derselbe erstreckt sich, wie Erziehung und Bildung selbst, auf das leibliche, geistige und sittliche Leben und gewinnt nach diesen und anderen Richtungen hin für das Einzel- und Gemeinwohl eine allerdings sehr umfassende Bedeutung. In einer Zeit, wie die unsere, die gern im Großen und Ganzen denkt und schafft, macht es sich gar oft bemerkbar, daß das Einzelne und Kleine übersehen oder geringfügig behandelt wird, und daraus folgt für unseren Fall, daß es doppelt nöthig sei, den Blick auch überall auf das von kleinen Punkten aus schaffende Einzelne, wozu Erziehung und Unterricht, Haus, Schule und Lehrer gehören, nur um so sorgsamer zu richten. Bekanntlich haben dies auch die namhaftesten Erzieher aller Zeiten gethan. Wir erinnern hier nun an Heinrich Pestalozzi, den hellleuchtenden Stern der neueren Pädagogik.

In Zeiten der Noth und Gefahr haben selbst die Großen und Mächtigen der Erde den tieferen Quellen der Macht und Wohlfahrt der Völker ihre Aufmerksamkeit zugewandt. Wir erinnern hier nur an Friedrich Wilhelm III., König von Preußen, der zur Zeit der Erniedrigung Preußens und Deutschlands durch Napoleon den weisen und wahrhaft fürstlichen Grundsatz aufstellte und zur Richtschnur wählte: „Was wir an äußerer Größe verloren haben, müssen wir an geistiger gewinnen.“ Ein anderes, nicht minder beachtungswerthes Wort dieses Fürsten lautete dahin: „Unterricht und Erziehung bilden den Menschen und Bürger, und beides ist, wenigstens in der Regel, den Schulen anvertraut, so daß ihr Einfluß auf die Wohlfahrt des Staates von der höchsten Wichtigkeit ist.“ — So ward die Sache der Jugenderziehung und des Unterrichts in den weitesten und höchsten Kreisen ein Losungswort der neueren Zeit, und wie in anderen deutschen Landen, so fand in Preußen folgendes Wort des scharf- und klarsehenden Ministers Stein, gepriesenen Andenkens, eine entschiedene Bethätigung:

„Wird durch eine, auf die innere Natur des Menschen gegründete Methode jede Geisteskraft von innen heraus entwickelt und jedes edle Lebensprincip angereizt und genährt, alle einseitige Bildung aber vermieden, und werden die bisher oft mit seichter Gleichgültigkeit vernachlässigten Triebe, auf denen die Kraft und die Würde des Menschen beruht, Liebe zu Gott, König und Vaterland, sorgfältig gepflegt, so können wir hoffen, ein physisch und moralisch kräftiges Geschlecht aufwachsen und eine bessere Zukunft eröffnen zu sehen.“

Daß diese denkwürdigen Worte, in denen sich eine neue Anschauung über Jugendunterricht eben so klar als entschieden ausspricht, und mit denen für die Volksschule Preußens ein neuer epochemachender Zeitabschnitt begann, in dem Geiste Heinrich Pestalozzis wurzeln, daran braucht hier kaum erinnert zu werden; und wahr und gewiß ist es auch, daß, wenn irgend einer den Einfluß der Jugenderziehung richtig und allseitig gewürdig hat, so ist es unser Pestalozzi gewesen. Dieses „Genie der Liebe und des Unterrichts“, von dem menschlichen Verlangen durchdrungen, den

Armen zu helfen, war durch unmittelbare Beobachtung und einfache Schlußfolge zu folgender Grundansicht gelangt:

Noth und Elend unter dem Volke sind groß, die Hülfe ist dringend. Die Ursachen menschlicher Noth sind wesentlich geistiger und sittlicher Natur: Unwissenheit, Dummheit, Denkfaulheit, verkehrter Wille oder Mangel an Willen, ebenso Mangel an sittlicher Kraft und Selbstbestimmung, an Zucht und Sitte, Gottesfurcht und Tugend ꝛc. Es kann überhaupt keinem Menschen durch Zuwendung von blos materiellen Mitteln nachhaltige Hülfe geleistet werden. Jeder muß vielmehr, den freien Gebrauch seiner Kraft vorausgesetzt, selbst das Seine dazu thun, daß es mit ihm anders und besser werde. Jeder Einzelne — und das größte Ganze besteht aus Einzelnen — besitzt in seiner persönlichen Kraft Leibes und der Seelen die ihm vom Schöpfer verliehenen Grundkräfte zur menschlich-würdigen Selbstfürsorge. Er muß dazu seine Kraft nur gebrauchen, und, um dies zu lernen, ist vor allen Dingen nöthig, daß seine Kraft zur rechten Zeit bethätigt und entwickelt werde. Das geschieht am sichersten und gemeinhin mit dem besten Erfolge in der bildungsfähigsten Zeit des Lebens, im jugendlichen Alter. Durch eine richtige, den Verhältnissen angemessene Erziehung wird Jeder am besten in den Stand gesetzt, zu Nutz und Frommen Anderer wie seiner selbst ein menschenwürdiges Dasein zu führen und den Aufgaben seines Daseins vor Allem in den nächsten Lebenskreisen, in der Familie und in seinem Berufe, sowie in der Gemeinde zu genügen. —

In solcher Weise erkannte das warme Herz und der klare Sinn des edlen Schweizers den Einfluß und die Wichtigkeit der Erziehung, als Hauptmittel derselben aber Unterricht, Beispiel, Uebung und Gewöhnung, Gebet und Arbeit. Wer möchte und müßte dem nicht beistimmen?

Man vergleiche nur einen rohen ungezogenen Menschen mit einem gesitteten und wohlerzogenen, einen dummen, unwissenden und gedankenlosen mit einem denkenden und kenntnißreichen, einen gefühllosen und stumpfen mit einem Menschen von Herz und Gefühl, ja nur einen körperlich schwachen und ungeschickten mit einem körperlich tüchtigen und gewandten, und der mächtige Einfluß der Jugenderziehung wird und muß Jedem in die Augen springen. Unbestreitbare Thatsache ist — und das sollte man sich heutzutage bei dem regen industriellen Streben und bei der mehr und mehr

zur Anerkennung und Achtung gelangenden Volkswirthschaftslehre ganz besonders merken, — daß der relative Werth der Menschen und Dinge durch die sittliche und geistige Kraft, durch Wissen und Erkenntniß des einzelnen Menschen bedingt ist, und daß die sittlichen und geistigen Volkskräfte einer immer weiter gehenden, bis jetzt noch unermessenen Entwickelung fähig sind. Erziehung und Bildung sind sonach eine Macht, die sich selbst auf den Nationalreichthum und auf den Ruhm, das Glück und den Einfluß der Völker erstrecken, so daß man dreist behaupten darf: das gebildetste Volk der Erde wird auch im Verhältniß zu minder gebildeten Nationen das relativ reichste, glücklichste, mächtigste und freieste sein. Dies lehren Erfahrung, Geschichte und der gesunde Menschenverstand ohne Widerrede. Der Einfluß der Jugendbildung ist übrigens auch dadurch thatsächlich anerkannt, daß die Schule und Lehrer Alle haben und beeinflussen wollen, der Staat sowohl als die Kirche, die Gemeinden sowohl als die Regierungen. Wir wünschten, man bethätigte diese Anerkennung des erziehlichen Einflusses endlich auch dadurch, daß für Schule und Lehrer gethan würde, was sich von Gottes- und Rechtswegen gebührt. Denn in dieser Beziehung herrscht eine Lauheit und Halbheit, ein Zögern und Feilschen, das mit Ekel erfüllt und wahrlich Niemandem zum Gewinn, noch weniger aber zur Ehre gereicht. —

„Wer die Jugend und Schule hat, dem gehört die Zukunft." Das ist ein sehr anerkennendes, wir müssen sagen, stolzes Wort, das wir indeß andererseits nicht ganz unbedingt unterschreiben können; denn es behauptet, in solcher Nacktheit ausgesprochen, geradehin zu viel und wird so eine Phrase, welche unserer Sache mehr schadet als nützt.

Die Jugend ist allerdings die Hoffnung und die Zukunft eines Volks, und in der erziehlichen Pflege ruhen zum Theil, je nachdem diese Pflege krank und einseitig oder gesund und gut beschaffen ist, allerdings Samen und Keime des Fluches oder Segens für ganze kommende Geschlechter, so daß in dem Unterrichte und in der Zucht der Schule ein mächtiger Factor gegeben ist. Allein ganz abgesehen davon, daß die Schule eben nur ein Factor unter vielen ist, daß andere Bildungsfactoren ihm namhaft zur Seite stehen und ihn andere sogar weit überragen, so hat auch dieser wichtige Factor, wie alles Menschliche und Endliche, seine scharf gezogenen inneren und äußeren Grenzlinien, und diese dürfen zur

richtigen Schätzung der Sache weder übersehen noch mit Stillschweigen übergangen werden. Welches sind einige der nennenswerthen dieser Grenzen?

Zuerst erblicken wir eine solche innere Grenze in den Anlagen und Fähigkeiten der zu erziehenden einzelnen Individuen. Diese Anlagen sind nach Art und Grad bekanntlich sehr verschieden, und die Erziehung, auch die beste und weiseste, ist nun und nimmermehr im Stande, sie anzuerschaffen, sondern vermag eben nur, ihre Entwickelung theils vor falscher Richtung zu bewahren, theils in dem rechten Gange zu kräftigen und zu cultiviren. Dies gilt von den sittlichen und geistigen, ja selbst von den körperlichen Anlagen und Fähigkeiten. Wer je mit innerer Theilnahme und mit Nachdenken als Lehrer gearbeitet hat, wird diese Grenzen der Bildung gewiß erkannt und oft gewiß auch mit Schmerz gefühlt haben. Diese inneren Grenzen bedingen und bestimmen selbst die technische und materielle Bildung der einzelnen Schüler, und es vermag zu Folge dessen nicht Jeder Alles und Jedes zu lernen. Die Forderungen der Zeit an die Schule und an die Bildung der einzelnen Schüler passen zu diesen Bedingungen freilich schlecht. Denn in dieser Beziehung erweist man den Schulen und Lehrern zu viel Achtung und ein Vertrauen, dem sie durchaus nicht zu entsprechen vermögen, wie dies gerade die rationelle Pädagogik und ihre Träger vor Allen klar und bewußt begriffen und ausgesprochen haben. Oder wäre jene Behauptung etwa nicht richtig?

Thatsache ist: wenn der Schule ein Kind übergeben wird, so geschieht es immer, falls nicht mit der laut ausgesprochenen, so doch mit der still gedachten Voraussetzung, daß das Kind viel, recht viel und alles in der Schule zu Erlernende sich aneignen werde, und die Unterrichtsbehörden stellen die Zielpunkte der Bildung an sich sowohl, wie in den verschiedenen Fächern des Wissens und Könnens für alle Schüler gleich auf, so daß den Lehrern in der That eine unerreichbare Aufgabe vor Augen, wir müssen sagen, in der Luft schwebt. Denn die alltägliche Erfahrung lehrt, daß der gleiche Bildungszielpunkt für alle Schüler einerseits nur annäherungsweise und auch dann immer nur auf Kosten der gesunden Bildung erreicht zu werden vermag, andererseits aber in sich fast unerreichbar ist, weil Knaben, Mädchen und Jünglinge eben sehr verschieden befähigt sind, sowohl was die Art der Anlagen als auch den Grad ihrer Ausbildungsfähigkeit betrifft.

Diese natürlichen inneren Schranken der Erziehung zeigen sich auch darin, daß die Fähigkeiten der verschiedenen Individuen zu verschiedenen Zeiten hervortreten und zur Entwickelung gelangen. Die Grenzen des unterrichtlichen Einflusses sind also tief in der menschlichen Natur begründet, und es ist damit bescheiden anzuerkennen, daß der Einfluß der Jugendbildung selbst bei dem besten Willen und der größten Treue und Einsicht der Lehrer und Behörden eine immerhin namhaft beschränkte und bedingte bleiben wird.

Die Macht der Schulerziehung und des Unterrichts ist aber auch noch anderweitig begrenzt. Man denke nur einestheils an den Grad der Vorbildung, den die Kinder mit in die Schule bringen, anderentheils an die künftige Lebensstellung, der sie aller Wahrscheinlichkeit nach angehören werden.

Kinder, die roh und unvorgebildet in die Schule treten, können unmöglich so viel lernen und so rasch weiter schreiten, als die, bei denen der entgegengesetzte Fall vorwaltet. Dazu kommt noch der Umstand, vermöge dessen der Unterrichtserfolg zugleich vom elterlichen Hause, sowie von dem Berufe und selbst von dem Wohnorte der Eltern abhängt, meistens durch das ganze Schulleben hindurch andauert, und daß dadurch die Entwickelung der Geisteskraft und der unterrichtliche Erfolg (man denke z. B. nur an die Ausbildung in der Muttersprache) sehr namhaft gehemmt wird. Da wir nun aber in einer wirklichen Welt leben und wir dieselbe nicht nolens volens umgestalten können, so werden wir uns auch in unterrichtlicher Beziehung in die Verhältnisse fügen und das Leben nehmen müssen, wie es eben ist. Dies gilt nicht minder in Bezug auf die Grenzlinien der Bildung, welche durch die wahrscheinliche künftige Lebens- und Berufsstellung, oft sogar mit eiserner Hand, gezogen sind. Wir dürfen sie weder, noch können wir sie rücksichtslos überschreiten. Denn wie Alles in der Welt sein äußeres Maß und Ziel hat, und wie Alles an äußere Bedingungen geknüpft ist, die beachtet sein wollen, so auch Unterricht und Erziehung, und da es nun einmal, was übrigens in sich nothwendig und für das Gemein- und Einzelwohl heilsam und gut ist, verschiedene Stände und Berufsarten, sowie demgemäß eine nach Art und Grad verschiedene Bildung giebt, so kann auch insofern bei der Heranbildung des jungen Volkes nicht von platter Gleichmacherei die Rede sein, und fragt es sich überhaupt, was aus dem vorher

Erörterten für die Schule nach den verschiedenen Beziehungen hin folgt.

Bevor wir jedoch auf diese Frage eingehen, müssen wir noch einiger anderer Grenzen gedenken, welche die lehrliche und erziehliche Macht der Schule bedingen. Diese Bedingungen liegen ferner in den Trägern der Erziehung und Bildung, in den Erziehern und Lehrern, zum geringeren Grade endlich in den äußeren Einrichtungen und Verhältnissen der Schulen sammt ihren Behörden. Man sehe nur, was die Erziehung und der Unterricht verschiedener Lehrer bewirkt. Der Unterschied ist vielfach ein außerordentlich großer, und der Grund davon liegt der Regel nach in der Einsicht, Kenntniß und Geschicklichkeit, oft auch in der Treue, in dem Fleiße, wie in dem Charakter und der Persönlichkeit der Lehrer, nicht selten sogar in ihrem körperlich verschiedenen Maße von Kraft und Gesundheit. Nicht minder erweisen sich in diesem Betracht die verschiedenen Erfahrungen und Geistesrichtungen der Lehrenden als maßbestimmend. Man denke sich per exempel einen unwissenden, handwerkernden Schulhalter alter und neuerer Zeit und einen einsichtsvollen, kräftigen, tüchtigen, geschickten und begeisterten Lehrer der Pestalozzi'schen Schule nebeneinander, wie jener die Jugend mechanisirt und maltraitirt, wie sie ihm nur ein Stück Holz ist, aus welchem er möglichst gleiche Blöcke schneidet, wie hingegen dieser die gottgegebene Natur heilig achtet und ehrt, der Individualität gerecht wird und der Entwickelung so besonnen als liebevoll und treu unter die Arme greift und sie fördert mit Umsicht und Gewandtheit, und man wird, wenn man in Sachen der Jugendpflege nicht ein Ignorant oder ein Feind der Jugend, der Bildung und der Menschen ist, keinen Augenblick darüber in Zweifel sein, wem der Preis und die Anerkennung zehnmal für einmal gebührt. Diese sehr wesentliche Bedingung des unterrichtlichen Einflusses kennen denn auch alle die, welche entweder eine geringe oder eine möglichst tüchtige Lehrerbildung, sowie eine schlechte oder gute Gehalts- und Ehrenstellung der Lehrer wollen.

Von geringerer, aber immerhin von beachtungswerther Bedeutung ist in fraglicher Beziehung endlich die Einrichtung des Unterrichts, die Zahl der Schüler einer Klasse, die Beschaffenheit der Schul-Localität, der Lehr- und Lernmittel, und sind es zuerst und zuletzt die Schulverwaltungsbehörden, die Schulinspectoren, Schulräthe und Schulpfleger. Verdienen diese Bedingungen das

Prädicat schlecht, so sind dem Einflusse der Schule gar viele und zum Theil sogar namhafte Schranken und Hemmschuhe angelegt, die der Jugend, dem Gemeinwohl und dem gesammten Vaterlande verderblich und gefährlich werden müssen, während das reine Gegentheil da stattfindet, wo das entgegengesetzte Prädicat auf diese Bedingungen paßt. Was folgt nun aus dem Allen?

In Rücksicht auf den zuerst hervorgehobenen namhaften Einfluß der Erziehung des jungen Volkes resp. der Schule, sowie in Rücksicht darauf, daß dieser Einfluß vorzugsweise durch tüchtige und in jeder Beziehung würdig gestellte Lehrer einerseits, andererseits aber durch zweckmäßige Einrichtung des Unterrichts, durch gute Localitäten und eine gute Schulverwaltung bedingt ist, folgt:

1. daß der Sache der Schule in jedem Betracht die sorgsamste und thatkräftigste Aufmerksamkeit zu widmen sei;

2. daß das gesammte Schul- und Unterrichtswesen, wenn und wo dies bislang noch nicht geschehen ist, der Zeit und den Bedürfnissen des Landes angemessen, durch ein allgemein gültiges Gesetz eine feste Grundlage und Norm erhalte, eine Grundlage und Norm, welche das gesammte Schulwesen des Landes den Principien, Rechten und Grenzen nach klar, kurz und bestimmt, feststellt und regelt;

3. daß das Schulgesetz insbesondere den Lehrern gewähre und Gewähr leiste, was sie in Ansehung ihrer Bildung, sowie ihrer Gehalts- und Ehrenstellung zur nachhaltigen Stütze ihrer Arbeit, Autorität und ihres Einflusses nicht zu entrathen vermögen, und

4. daß die Schule und ihre Verwaltung, sofern namhafte Mängel vorhanden sind, dem Gesetze gemäß nach Innen und Außen gründlich reorganisirt und in die Bahn organischer Entwickelung geführt werde. —

Daß der Sache der Schule noch nicht aller Orten und Landen und in jedem Betracht die sorgsamste und thatkräftigste Aufmerksamkeit gewidmet wird, braucht nicht bewiesen zu werden. Es herrscht in dieser Beziehung im Gegentheil noch allgemein eine Unentschiedenheit und Halbheit, welche der Jugend große Nachtheile bringt und die Lehrer je länger je mehr unzufrieden stimmt. Ohne Geldmittel ist aber auch in Schulsachen nichts oder wenig zu schaffen. Wird indeß irgend wo mit dem Gelde gespart, um nicht zu sagen „geknausert", so hierin, und obwohl die Schule Alle haben und beeinflussen wollen, so steht das, was dafür gethan wird,

doch schnurstracks im umgekehrten Verhältnisse dazu. Der nächste Grund davon ist in dem Mangel an einem zeitgemäßen Schulgesetze zu suchen. Die Verwaltungsbehörden sind in Folge dessen auch bei dem besten Willen außer Stande, für Schule und Lehrer zu thun, was von ihnen in vielen Fällen als dringend nothwendig erkannt wird. Eine andere schlimme Folge jenes überall tief empfundenen Mangels ist in einzelnen Fällen das liebe Gutdünken, mit welcher Schule und Lehrer behandelt werden; auch fehlt so, ganz abgesehen von dieser Willkür, die nöthige Einheit für das Ganze und die Sicherheit im Einzelnen, natürlich zum großen Nachtheile für Lehrer und Jugend resp. für Einzel- und Gemeinwohl. —

In Rücksicht darauf nun, daß der Einfluß der Erziehung durch die verschiedene Fähigkeit der Schüler bedingt ist, daß namentlich die Anlagen nach Art und Grad sehr verschieden sind, und daß die Bildung dadurch, wie durch das elterliche Haus und die wahrscheinlichen künftigen Lebensverhältnisse der Schulzöglinge beschränkt sind, stelle man namentlich der Volksschule, welche die allgemeinere Bildung anzubahnen und zu begründen hat, im Einzelnen und Ganzen nicht zu weit gehende Aufgaben und Bildungszielpunkte weder in materieller noch in formeller Beziehung, da dies doch nur auf Kosten der soliden gründlichen Durchbildung zu geschehen vermöchte; fordere dagegen eine in sich gegliederte einfache und einheitliche, aber tüchtige und gesunde Bildung, und sorge auch dafür, daß die Schule neben der Lehr- sich zugleich zu einer Erziehungsstätte für die gesammte Kraft des jungen Volkes umgestalte, so daß endlich auch der leiblich gesunden und tüchtigen Bildung, sowie der des Willens und Charakters ihr Recht werde. Wenn in diesem Betracht irgend einer klar gedacht und entschiedene Forderungen gestellt hat, so war es Pestalozzi, und wenn irgend welche Forderungen bis heute noch nicht erfüllt sind, so die seinigen. Man höre nur, was Pestalozzi schon vor einem halben Jahrhundert gesagt hat, und vergleiche es mit dem, was zur Zeit in den Schulen geschieht.

„Die Gefahren, das Volk oberflächlich, einseitig beim Wenigkönnen zum Vielwissen zu führen, sind entschieden; hingegen sind aber auch die Vortheile, das Volk beim verhältnißmäßig Wenigwissen zum Vielkönnen zu führen, eben so entschieden. Es kommt beim Weiterführen des Volkes Alles darauf an, ob man es in der Wahrheit seiner Kräfte oder im Truge seiner Kraftlosigkeit durch

Kenntnisse und Fertigkeiten weiter führe, die nicht solid, sondern oberflächlich sind. Alle Kenntnisse, die nicht auf einer genugsamen Entfaltung der Grundkräfte der Menschennatur ruhen, die sie selber voraussetzen, können durchaus nicht harmonisch auf das Ganze unserer Bildung einwirken, folglich auch mit wesentlichen Zwecken der Menschenbildung nicht in Uebereinstimmung gebracht werden. Um also einen wahren Vorschritt der Volkscultur zu erzielen, muß man die Unterrichtsmittel der Kinder auf die mögliche Weise vereinfachen und sie auf die psychologische Entfaltung des ganzen Umfanges unserer Kräfte und Anlagen zurückführen. Wenn dieses aber geschehen und bei der Volksbildung mehr die Kräfte und Anlagen der Kinder des Volkes an sich entfaltet, als die einzelnen Resultate derselben in Kenntnissen erzielt werden, so werde dadurch den Gefahren, die durch ein unpsychologisches Weiterführen des Volkes für dasselbe wirklich herbeigeführt werden können, durch seine Entfaltungsweise selber vorgebeugt und seinen Quellen Einhalt gethan. — Das Einfache führt durch seinen Weg zum Soliden, und indem es das thut, führt es nur diejenigen weit, denen ihr Schöpfer selber Kräfte, weiter geführt zu werden, gegeben hat.“ Dies kann nicht oft genug wiederholt werden.

An einer anderen Stelle seines in pädagogischer Beziehung noch unübertroffenen Volksbuches „Lienhard und Gertrud“ sagt Pestalozzi, und das verlangte eben so klar und entschieden sein großer Zeitgenosse, der jüngst gefeierte edle und mannhafte Denker Fichte in seinen Reden an die deutsche Nation: „Das Rechtthun muß der Jugend zur Gewohnheit und ihr Wille dafür unerschütterlich gemacht werden.“

Beide große Männer verlangten überhaupt eine praktische Jugendbildung und nichts weniger als jenes aufblähende und geisttödtende Wortwissen, wie es wieder von bekannter Seite in Aufnahme gebracht zu werden leider eine recht traurige, weil das Wohl der Gesellschaft und des Einzelnen untergrabende Thatsache ist. —

Schließlich wollen wir Schulmänner selbst uns in Rücksicht dessen, daß der Schule und Erziehung so manche äußere und innere Schranke immerhin gestellt sind und wohl stets gestellt bleiben werden, sorglich hüten, den Werth und Einfluß unserer Wirksamkeit zu überschätzen, zumal damit, der Gesellschaft gegenüber, weder uns selbst noch der Schule gedient ist, und es stets als ein gutes Zeugniß für den sittlichen Sinn und Bildungsgrad eines

Mannes spricht, wenn er seinen Beruf und seine berufliche Thätigkeit nicht zu hoch anschlägt. In diesem Betracht haben besonders jüngere Berufsgenossen auf ihrer Hut zu sein, so erfreulich es auch sonst erscheinen mag und wirklich ist, wenn ein junger Mann in freudiger Begeisterung für Schule, Jugend und Pflichterfüllung der Welt außerordentliche Dienste zu leisten sich berufen erachtet. — „Im kleinsten Punkte die größte Kraft" mit Muth, Vertrauen und Bescheidenheit zugleich! Das sei und bleibe einer unserer ersten Wahlsprüche für Amt und Beruf, und wir werden als Träger und Miterzieher des Menschen, des Ebenbildes Gottes, und als die ersten und einflußreichsten Producenten der sittlichen und geistigen Volkskräfte endlich gewiß auch die angemessene Stellung und Achtung gewinnen, die wir um des Berufes willen in der Gesellschaft verdienen, und durch welche unsere heilsame Wirksamkeit für Gemein- und Einzelwohl wiederum sehr wesentlich bedingt ist und gestützt wird. Doch unsere erste und letzte Parole sei und bleibe mit unserem ehrwürdigen Diesterweg im Sinne Pestalozzi's und der gottgegebenen Menschennatur die gesunde Entwickelung und der gesunde Fortschritt.

X.

Die alte und die neue Volksschule.

Die alte und neue Schule sind in erziehlicher und unterrichtlicher Beziehung durch ihre Principien und Systeme von einander sehr wesentlich verschieden. Indem wir eine gedrängte Erörterung dieser Verschiedenheit versuchen, verfolgen wir dabei einfach den geschichtlichen Weg, und versetzen uns daher, zumal da wir hier keine umfassende Geschichte des Unterrichts zu geben gedenken, um 50 bis 100 Jahre zurück in die Vergangenheit.

Wie sah es damals in unseren allgemeinen Stadt- und Landschulen aus? Welche Grundsätze galten darin, und welches System der Erziehung war das herrschende?

Wer für Einfachheit des Unterrichts, nicht im Sinne der Einheit und organischen Verbindung desselben, sondern in dem der Einerleiheit, Einseitigkeit und Beschränktheit schwärmt, findet sein Ideal in jener Zeit verwirklicht, und braucht blos zu dictiren, was damals als Regel galt.

Lesen, Rechnen und allenfalls Schreiben — doch war letzteres eine besonders honorirte Privatsache des Unterrichts — mit Spruch- und Katechismusshersagen und einigem Singen von Kirchenliedern war Alles, was auf den Lectionsplänen stand, wo deren überhaupt vorgefunden wurden. Die Schulhalter saßen dabei in Schlafrock und Pantoffel bequem an einem Tische, an dem sie in den meisten Fällen noch ein anderes Geschäft nicht als Neben-, sondern als Hauptgeschäft betrieben, alldieweil das Schulgeld und sonstige Einkommen der Schulhalterei immerhin neben dem Küsteramte kaum das liebe Brot gewährte, und auch weil es damals in Bezug auf Gehalt noch keine Gewährleistungen, namentlich keine papierene gab. Das wohlehrwürdige Lehramt bestand im Aufdrängen und Einzwängen jenes Nothdürftigsten, namentlich durch Vorsagen und Vormachen, das Lernen einestheils im mechanischen Nachsagen und Nachplappern, anderentheils im gedankenlosen Nachmachen, so daß die wohlehrsame Frau Schulhalterin, die überdies in demselben Zimmer hantirte, die Stelle des gestrengen Eheherrn ganz

füglich zu vertreten vermochte und auch in rührender Beihülfe nicht selten regelmäßig vertrat, da er, der Schulhalter, — es ist dieser Ausdruck bekanntlich zum modernen klassischen gestempelt worden — andere wichtigere Dinge zu thun hatte, worunter die des Geldverdienens als einer Hauptsache im Leben nicht die geringste war. Als treffendes Sinnbild jener Unterrichtsweise hat die Satyre gar nicht übel einen Nürnberger Trichter aufgestellt. Was von dem Unterrichte, gilt nicht weniger von der Zucht jener klassischen Zeit; denn sie war nicht weniger einfach und einseitig und handgreiflich, so daß ein „rechter Schulhalter" auch insofern eigentlich in keine Verlegenheit gerathen konnte. Ein kleiner Kantschu resp. Stock diente für die kleinen Unarten und kleinen Schüler, ein größerer für die größeren, Einsperren in die Küche oder den Holzstall oder in einen sonst klassischen Ort für außergewöhnliche Straffälle, daneben zur Abwechselung das Knieen, schlimmsten Falles auf Erbsen.

Das waren die simpelen Zuchtmittel, denn der Begriff der Erziehung beschränkte sich überhaupt auf Zucht im Sinne der Strafe, vulgo Züchtigung, und diese wurde nach fester Regel stereotyp applicirt, so daß jeder Schüler außer Kopfstücken und Ohrfeigen täglich die beregten Zuchtmittel mehr oder minder, wie eben das Wetter oder die Laune der Zuchtmeister es bedingten, zu kosten bekam, zumal da die Köpfe einmal hart waren und gewöhnlich hart blieben durch die ganze, nicht gerade zu streng inne gehaltene Schulzeit hindurch.

Als Symbol der Zucht ist denn auch der Bakel folgerecht anerkannt und zu Ehren gelangt, so daß die Mütter und Väter ihre Lieblinge von Hause aus darauf zu vertrösten pflegten, und weil ein richtiger Meister Schlaghart immer zu einem gewissen Ansehen zu gelangen pflegte. Beiläufig gesagt, scheint dieses edle Symbol auch jetzt noch bei vielen der ehrsamen Standesgenossen in großem Ansehen zu stehen und ist es bekanntlich, vielleicht darum, noch durch kein anderes ersetzt worden, obwohl die gegenwärtige Pädagogik doch in Erfindung neuer pädagogischer Lehr- und Reizmittel reich ist und sogar sinnig genannt zu werden verdient.

Schöne, goldene, klassische Zeit des Schulhalterlebens! fast möchte man trauern, daß alle Dinge der Menschen wandelbar und vergänglich sind. Inzwischen, daß wir nicht zu viel denken und sagen und klagen: dem Lichte mag auch schon damals immerhin

nicht der nöthige Schatten gefehlt haben, wenn es auch hier und da einen Peter Schlemil gegeben haben dürfte, was sicher anzunehmen sein möchte, da es auch nach der Grammatik des Lebens mancherlei Ausnahmen von der Regel giebt. Man denke nur an den Genuß der langen, langen Sommerferien und an die Freiherrlichkeit ohne Aufsicht, Aufseher und Aufsehen das Geschäft und sogar ein doppeltes Geschäft treiben zu können, was schon immer etwas sagen und bedeuten will, zumeist für tiefgelehrte Leute, die der Erholung und des Geldes viel im gleichen Maße bedurften.

Daß man die achtbaren Träger dieser Schulhalterweise nicht Lehrer, sondern Schulhalter, höchstens, nach Analogie von Handwerksmeistern, Schulmeister nannte, hatte seinen zureichenden Grund, wie meistens Alles in der Menschenwelt, in einem richtigen Gefühl, in dem nämlich, daß diese Schulhalter nichts weniger als Lehrer waren, obwohl die Bibel die Verkünder der Weisheit und des Heils auch schon damals Lehrer nannte, der edle Ausdruck also hinlänglich bekannt war. Inzwischen galt und war dies nicht die Hauptschattenseite unserer altvorderen Standesgenossen. Diese bestand wirklich und wahr darin, daß sie, arm und hungrig an Leib und Seele, in schäbigem Hute und Rocke, d. h. de- und wehmüthig einhergehen mußten und wirklich einhergingen, und so eine Figur repräsentirten, deren langer Schatten in das Gebiet des Komischen und Lächerlichen hineinspielte, natürlich ganz und gar dazu erdacht und gemacht, das beliebte und belobte Princip der Autorität zu unterstützen, wie es derlei von Gottberg'sche Gestalten nur vermögen.

Werfen wir der Gründlichkeit, Vollständigkeit und Breite wegen, die wir Schulmeister nun einmal lieben und üben, noch einen kurzen Blick auf Wesen und Zweck der schulhalterlichen Amtsacte.

Als Grundprincip und Hauptziel für jenes System der Lehre galt unseren Altvorderen in bewußtloser Bescheidenheit und liebenswürdiger kindlicher Harmlosigkeit, andererseits freilich zugleich in anmaßender Beschränktheit — Licht und Schatten mußten ja auch in diesem Falle bei einander sein — die mechanische todte Wortgedächtnißbildung, so daß der Bube als ein Genie anerkannt wurde, der ein gutes Wortgedächtniß und nebenbei eine tüchtige Affennatur in getreuer Nachahmung der Schriftzüge und sonstiger Manieren seines Meisters bekundete. Er wurde anerkannt vor aller

Welt: er war zum „Studiren“ — welch ein Zauberwort der früheren Zeit! — geboren, wie denn im Grunde heute noch gewisse Pädagogen dieser historisch ehrwürdigen Ansicht zugethan sind, darum schon, weil zu anderen Berufsarten kein Genie gehört und taugt, und weil denselben Studiren Worte lernen ist und bedeutet. Wollen indeß hier darüber keinen kritischen Streit erheben, um so weniger, als es auch Genies gibt, die sich durch dumme und schlechte Streiche hervorthun und doch noch zu Ehren gelangen, was, dünkt uns, erst recht ein Kunst- und Geniestück sei.

Genug, das eigentliche Subject des Unterrichts, den Schüler, den lebendigen Zweck der Lehre und Erziehung, kannten und beachteten die rechten Schulhalter wenig oder gar nicht. Alle diese lernenden Subjecte wurden über einen Leisten gemessen und zugerichtet, und standen folgerecht, wo nicht unter dem Banne des Bakels, so doch unter dem der Lernobjecte, so daß denn auch von Kraftbildung und Kraftentwickelung folgerecht nicht die Rede war und so folgerecht auch nicht von Liebe zum Lernen. Der Strenge harter Zwang mußte diese Liebe und Wärme ersetzen, und er that es mit eisiger Hand und eiserner Strenge männiglich und trotzig, statt dessen in den Händen und sonst wo Wärme weckend und erzeugend. Natürlich waren die Lernenden dumm und stumm, selbst in dem Falle, daß sie dies und das gelernt hatten und konnten, und blieben dumm und stumm, bis die gesunde Luft des Lebens, wenns nicht zu spät war, sie aus ihrem Banne befreite und aus ihrem Traumdasein noch rechtzeitig auferweckte.

Als ein Hauptprincip der Zucht galt ganz gut und ganz recht der strenge, unbedingte Gehorsam; allein es fehlte das Zweite, das hinzukommen muß, wo was Ganzes erzielt und erzeugt werden soll für das Gemüth und den Willen: die Hinleitung des Gemüthes und Willens zum freien Gehorsam des Glaubens, des Vertrauens und der Liebe, und so lief das Erziehungsziel, statt auf Entfaltung und Erstarkung des Willens, auf Brechung und Unfreiheit desselben hinaus im Knaben- wie im Jünglingsalter, und die persönliche Freiheit, worauf das wesentliche Geschick und Glück eines Menschen ruht, so weit es in seine eigene Hand gegeben ist, blieb entweder brach liegen oder verwilderte, sofern nicht Haus und Leben ein heilsames Gegengewicht ausübten und den also geschulten Leuten die Wehen und Erfahrungen ersparten, die

sie im anderen Falle in späteren Jahren oft sehr bitter empfinden und erfahren mußten.

Summa Summarum: Zucht und Unterricht der alten Schule waren, im Ganzen beurtheilt, einseitig und mechanisch, und der leiblichen Kultur und Entwickelung wurde vollends keine Aufmerksamkeit gewidmet. Jene unglückseligen Schulhalter aber waren meistens Halbmänner, nicht kalt und nicht warm, deswegen Zielscheiben des niedrigsten Witzes, ein Spott auf das für die Jugenderziehung immerhin doppelt nöthige Princip der Autorität, kurz und — nicht gut: arme Kreuzritter, die selbst Herr von Gottberg, welcher der Lehrer bekanntlich sehr ehrend im Hause der preuß. Abgeordneten gedacht hat, trotzdem nicht beneidet haben würde. —

Dieser alten Schule steht die neue Volksschule im Allgemeinen wie der Organismus dem Mechanismus gegenüber. Ehe wir jedoch hierauf näher eingehen, müssen wir kurz darauf zurück sehen, wie die neue Schule entstanden ist.

Mit Basedow, Campe, Salzmann und anderen ähnlichen Erziehungsmännern war ihrer Zeit auch in den Stadt- und Landschulen ein Gefühl derart rege geworden, daß die übliche Abrichtung und Zucht, so fest und sicher auch Form und Regel dafür standen, nicht den Namen Unterricht und Erziehung verdienten, und daß es damit anders und besser werden könne und müsse.

In den Städten Mitteldeutschlands war der Weg dazu bereits durch die neu ausgebildete katechetische Lehrform (Katechetik, bekanntlich schon durch Spener neu geschaffen) vorbereitet worden; namentlich hatten die sächsischen Lande darin viel und wohl das Meiste gethan. Auch den Landschulen war unter Anderen ganz besonders in dem bekannten Menschen- und Jugendfreunde v. Rochow auf Reckahn ein so thatkräftiger als wohlwollender Freund und Pfleger entstanden. Wir gedenken hierbei nur der folgenden Thatsachen.

Dem ehemaligen Schulhalter Bruns, der auf v. Rochow's Neuerungen bereitwillig und mit Geschick eingegangen war, ließ von Rochow in seinem Park ein Denkmal mit der ehrenden Inschrift setzen, die eigentlich für jeden Schulmann nächst der Würde eines Erziehers das höchste Strebziel sein müßte: „Er war ein Lehrer". Der v. Rochow'sche vielfach aufgelegte berühmte Kin-

derfreund — das erste Buch dieses Namens, wenn wir nicht irren — ist aber schließlich von einem treuen und eifrigen Pestalozzianer, dem rühmlichst bekannten preußischen Regierungs-Schulrath v. Türk, neu herausgegeben worden.

Die allgemeinste Beachtung und thätigste Nacheiferung fand weit und breit indeß erst Heinrich Pestalozzi, der neue pädagogische Stern in der Schweiz. Doch wäre auch dieser Stern vielleicht vergeblich erschienen oder hätte nicht die bekannte thatfreudige Nachfolge hervorgerufen, wenn nicht zugleich mit der Bewegung und Noth jener Zeit, wie in der Schweiz so in Deutschland, die Aufmerksamkeit auf Besserung der hervorgetretenen Nothstände durch Jugenderziehung allgemein hingelenkt worden wäre. Nicht minder aber wirkte dazu Pestalozzis freudige und tiefe Begeisterung, am meisten gewiß sein hingebendes, sein andauernd aufopferndes Beispiel. Dann ist auch der Fortschritt nicht unerwähnt zu lassen, den das 18. Jahrhundert in Kunst, Wissenschaft und Kultur im großen Ganzen gemacht und der die Empfänglichkeit der Gemüther für eine bessere Jugenderziehung an seinem Theile wesentlich mit angebahnt hatte. So wurde in Deutschland, zuerst besonders in Preußen, zu Anfange unseres Jahrhunderts in jener ernst bewegten Regenerationszeit ein neues Schulwesen nach Pestalozzis Geist und Ideen durchgreifend geschaffen, ein Schulwesen, das den Namen des Volksschulwesens mit vollem Rechte und im schönsten Sinne des Wortes verdient, weil es der Gesammtheit des Volkes gewährt, was zur rein menschlichen Erziehung und bürgerlichen Grundbildung fürs Leben in dem Alter der allgemeinen jugendlichen Lernzeit gehört und nöthig ist. Auch wurde die neue Schulverbesserung durch Heranbildung eines besseren Lehrerstandes an den rechten Punkten angegriffen; denn das A und O der Schule bleiben als die unmittelbaren Organe der Erziehung immerhin die Lehrer, wie unbillig sie auch in mehrfacher Beziehung hier und dort immer noch behandelt werden mögen.

Die Hauptforderung aber, die Pestalozzi, der größte Schulreformator der neueren Zeit, der unsterbliche Freund des Volkes und der Jugend, nach vielfachen Versuchen, Erfahrungen und Studien an die Spitze seiner pädagogischen Bestrebungen gestellt hatte, lassen sich in Kürze dahin zusammen fassen: daß Unterricht und Erziehung des Menschen resp. des Kindes

der Natur desselben angemessen eingerichtet, der Lernende überhaupt als Subject des Unterrichts vor den Bildungsmitteln beachtet und die Schule zur Erziehungsanstalt umgeschaffen werden müsse.

Damit ward namentlich der bisherige Unterricht in das rechte Verhältniß zum Lernenden gestellt und ihm der rechte Geist eingehaucht. Dem vor und zu Pestalozzis Zeiten üblichen Unterrichte kam es hauptsächlich auf Kenntnisse und Fertigkeiten, insbesondere auf Wissen resp. begriffs- und gedächtnißmäßiges Lernen an, und wurde dabei wenig oder gar nicht darauf geachtet, wie der Schüler zu seinem Wissen gelangte, wie er überhaupt lernte.

Pestalozzi verlangte dem diametral entgegen: daß durch die Kenntnisse u. s. w. die Geisteskraft des Lernenden, sein gesammtes Gemüths-, Denk- und Thatleben gebildet werde, und in Bezug auf die Art und Weise des Unterrichts, daß er dem natürlichen Bedürfnisse gemäß und darum vor Allem anschaulich ertheilt werde.

Für beide Fälle stellte er als leitendes Grundgesetz aller Erziehung und Bildung, wie dies namentlich Dr. Diesterweg in neuester Zeit mit der ihm eigenen Lebendigkeit und Schärfe wiederholt nachgewiesen hat, die Idee der Entwickelung in den Vordergrund, und indem Pestalozzi diese Idee weiter durchführte, gelangte er folgerichtig dahin, den Schwerpunkt alles Unterrichts und aller Bildung von der Peripherie in das Centrum, d. h. in das Innere des Schülers zu legen. So ward von ihm der Begriff der formalen oder Kraftbildung erobert, und Erziehung und Unterricht erhielten, wie Dr. K. Schmidt so klar als treffend nachgewiesen hat, eine wesentlich anthropologische Grundlage *).

Damit aber war für die ganze Sache der Jugendbildung — und das gilt für dieselbe bis in das reifere Alter und in die höheren und höchsten Schulen hinein — ein ganz neuer und eigener Standpunkt und eine Grundanschauung gewonnen, an die sich mit Nothwendigkeit eine lange Reihe von Folgerungen und Folgen knüpfte, die bis auf den heutigen Tag noch nicht ermessen, geschweige denn erreicht sind, und die sofort in ihrer ganzen umfassenden Bedeutung um so weniger durchgeführt werden konnten,

---

*) Dr. K. Schmidt hat sich durch seine anthropologisch-pädagogischen Schriften um die Pädagogik entschieden ein hohes Verdienst erworben. Sch.

als für die neue psychologische Kunst und Wissenschaft der Methodik und Pädagogik noch die rechte wissenschaftliche Grundlage fehlte, wir meinen eine praktische Seelenkunde (Psychologie), mit welcher die Pädagogik und Methodik der Hauptsache nach bekanntlich steht und fällt. Eine andere Folge der Pestalozzi'schen Reform von allgemein wissenschaftlicher Bedeutung war daher, wie das Niemand in Abrede stellen wird, der die Geschichte der Psychologie und ihrer Literatur kennt, die: daß nun nach dieser Grundlage eifriger geforscht und von da an die Seelenlehre theils mit größerem Fleiße angebaut, theils ganz neu geschaffen wurde, wenn schon zugleich zugegeben werden muß, daß andere Erscheinungen der Zeit, insbesondere die Fortschritte der gesammten Literatur, namentlich durch die Kant'sche Philosophie hervorgerufen, dazu an ihrem Theile wesentlich beigetragen haben.

Was indeß ganz unzweifelhaft feststeht und in seiner tiefen Bedeutung für Einzel- und Gemeinwohl noch viel zu wenig allgemein anerkannt und bethätigt wird, ist das: die Idee der intensiven Bildung war erobert und so der extensiven Richtung des Unterrichts eine heilsame Schranke in sich gestellt*).

Der Mensch, das persönliche und in seiner Persönlichkeit die ganze Fülle der Macht des Geistes und des Lebens bergende Wesen, das die Idee seines Werdens und seiner Vollendung als das göttliche Ebenbild in sich selber trägt, und das durch jene Bildungsweise im mechanischen Wissen gewaltsam aus sich herausgetrieben, oder, wenn dies nicht, so doch mindestens in sich gelähmt und gebunden wurde, gelangte so auch bei der ersten Erziehung und Bildung zu seinem gottgegebenen heiligen Rechte und damit zu seiner inneren sittlichen Würde und Bestimmung.

Das ist die große, leider noch viel zu wenig gewürdigte Bedeutung der neuen Pädagogik und der ihr eigenthümlichen Methodik, selbst für Religion und Kirche, wenn diese sich nicht vielfach durch Dogmenstreit und theologische Systematik in die Banden der abstracten Wissenschaft immer aufs Neue gefangen gäbe, in jedem Falle aber für das übrige gesammte menschheitliche Kulturleben; woraus sich denn auch die Begeisterung erklärt, mit

*) Selbstverständlich schließt das nicht aus, sondern wird vielmehr dadurch positiv gefordert, daß die Lernenden mit innerster Theilnahme an die Objecte des Unterrichts sich hingeben und darin versenken lernen müssen. Sch.

welcher Fürsten und Staatsmänner, gleichwie die ersten Männer der Wissenschaft, in jenem Falle namentlich Stein, im anderen Fichte, Schwarz, Lindner, Herbart, Fröbel mit vielen anderen für die scheinbar kleine und einfache Sache der Jugenderziehung eingenommen wurden und ihr treu und thatkräftig zugethan blieben. Alle Erscheinungen, auch die des Kulturlebens, stehen im inneren Zusammenhange und müssen zusammen wirken, wenn und wo etwas Neues und Tüchtiges geschaffen werden soll; anderentheils sind sie wiederum auch aus einander zu erklären, um deutlich zu begreifen, was die Zeit unabweislich fordert und jedes Zeitalter auf jedem Lebensgebiete als die ihm eigenthümliche Aufgabe zu leisten hat. Täuschen wir uns nicht, so ist eine der zweifellosesten Missionen unserer Zeit in erziehlicher Beziehung besonders dem deutschen Volke geworden, und vermag dasselbe diese seine kulturgeschichtliche Aufgabe nur zu lösen, wenn es neben freier und treuer Pflege der Religion, Wissenschaft und Kunst und des Staatslebens auch der Schule, der Kindheit und Jugend endlich seine Theilnahme energisch zuwendet. Die Aufgabe und Arbeit kann aber insofern keine andere sein, als das Werk Pestalozzis allseitig durchzuführen und den Schulen und Lehrern endlich eine würdige, selbständige und freie Stellung zu gewähren.

Fassen wir die Aufgaben der neuen Schule schließlich noch besonders und näher ins Auge, und suchen wir zu dem Behufe die Frage zu beantworten: wie und nach welchen Grundsätzen dieselbe auszubauen sei.

Auch die neue Schule — das bedarf wohl keines Beweises — ist noch nicht, was sie sein könnte und sein sollte, denn selbst da, wo ihr bis auf den heutigen Tag eine freie Entwickelung gegönnt worden, ist sie in manche Einseitigkeiten gerathen, die eben so sehr ihren Grundprincipien widersprechen, wie sie ihre Wirksamkeit behindern.

Damit soll inzwischen nicht etwa gesagt sein, daß es für die neue Schule nur eine richtige Form gebe: Ihr Vorzug besteht vielmehr darin, daß ihr Wesen in verschiedenen Formen zur Erscheinung zu gelangen vermag. Allein ihre Principien und Gesetze müssen als die allgemein gültigen und richtigen an und für sich, weil wesentlich aus der Natur des Menschen abgeleitet, die bei allen Menschen ein und dieselbe ist, unter allen Umständen festgehalten werden.

Nach Pestalozzis Ansicht kommt es bei der allgemeinen Schulbildung z. B. nicht hauptsächlich auf Wissen, weder in der Religion noch in anderen Dingen an, am wenigsten aber auf Vielwissen, so nothwendig und schätzbar das Wissen auch für die elementare Bildung erkannt wird und die angemessene Beachtung behält. Gleichwohl ist die neue Schule vielfach dem Irrthume verfallen, daß das Wissen das Höchste und Beste sei, und hat sie die Unterrichtsobjecte, besonders die des Wissens, selbst in den Elementarklassen über Gebühr vermehrt, so daß die Kinder hier und da systematisch mit unverdautem Wissensstoff überladen werden und jedenfalls zu vielerlei Dinge zu gleicher Zeit lernen müssen.

Die neue Schule verlangt ferner so fest und bestimmt, wie mit Fug und Recht, daß die formale Bildung in erster Linie stehe; allein statt die Forderung auf die Totalität der Kraft, und also namentlich auch auf die praktische und sittliche Seite der Entwikkelung der Schüler zu beziehen und organisch durchzuführen, wie dies von Pestalozzi ausdrücklich als nothwendig anerkannt worden ist, hat man diese Bildung meistens nur auf die des Verstandes bezogen und darüber die Gedächtniß- und mehr noch die Gemüths- und Charakterbildung vernachlässigt. Gegen solche, hier mehr, dort weniger hervorgetretene Einseitigkeiten muß entschieden protestirt und angekämpft werden, um so mehr, als dieselben der Natur und dem Bedürfnisse des Alters bis zum 14. Lebensjahre ganz bestimmt widersprechen.

Auch dürfen wir unter keiner Bedingung den Hauptton auf dieses oder jenes Object des Unterrichts als solches legen, und wäre es auch das edelste, da der Geist nicht der Speise wegen, sondern umgekehrt diese jenes wegen da ist.

Nach diesen Vorbemerkungen wollen wir noch hervorheben, was wir für die Schule der Gegenwart als dringend nöthig erachten:

1. Der Zögling wird von vorn herein hauptsächlich als persönliches Wesen anerkannt und behandelt, also als ein Wesen, das zuerst und zuletzt zur persönlichen und sittlichen Freiheit und Selbständigkeit heranzubilden ist, und zwar der Idee und den Gesetzen gemäß, die es in sich selber trägt, so daß es von Innen heraus in organischer Weise, seine Kraft zu entfalten und seine Freiheit zu gebrauchen, vor Allem lernen muß.

2. Da die Gesundheit des Leibes und der Seele das höchste Lebensgut jedes Einzelnen ist, so muß für sie fort und fort vorerst gesorgt werden, und darf nichts geschehen, was die leibliche, geistige und sittliche Gesundheit, bez. Freiheit stört und hemmt.

3. Da das persönliche Leben jedes Einzelnen nach Leib und Seele an und für sich vielfach bedingt ist, so werden bei seiner Bildung namentlich Geschlecht, Alter, Anlagen und Fähigkeiten, Individualität u. s. w. als solche (subjective) Bedingungen wohl beachtet, die Bildung der Persönlichkeit als solche oder die Bildung des Charakters der Persönlichkeit wird dabei aber stets als Hauptconcentrationspunkt im Auge behalten.

4. Da die Entwickelung des persönlichen Lebens, so wie jenes höchste Bildungsziel: die persönliche und sittliche Freiheit und Selbständigkeit, die sich vor Allem in der Selbstbeherrschung kund giebt, mit den ihm untergeordneten Bildungszwecken nur durch Thätigkeit auf dem Wege der stetigen Erneuerung nach den Verjüngungs- und Wiedergeburts-Acten der Neu- und Rückbildung zu erreichen ist, so ist die Kultur des Leibes und der Seele durch Selbstthätigkeit der Hauptsache nach zum Thun und Können hinzuführen, und zwar in allen Bildungsrichtungen und Bildungszweigen, die Religion nicht ausgenommen, letzteres darum, weil die praktische Seite der Religion die Sittlichkeit und diese die höchste Lebenskunst ist, wodurch alle anderen Künste ihre Einheit und Weihe erhalten.

5. Da nun aber zu jeder Lebensthätigkeit und Kunst, auch zur höchsten, Vorbilder, so wie Lebens- und Bildungsmittel verschiedener Art gehören, und da der Mensch überhaupt Alles lernen muß, so müssen Erziehung und Unterricht als Zucht und Vorbild, Lehre und Uebung, Arbeit und Gewöhnung diese Bildungsmittel kunstgemäß einrichten und planmäßig anwenden, andererseits auch die zu bildende Kraft resp. Kräfte für jene Lebensmittel empfänglich machen, dieselben dem Bildungssubjecte (Schüler) natur- und kunstgemäß assimiliren und den gesammten Lernprozeß als einen organischen Lebens- und Bildungsprozeß behandeln.

6. Da der Mensch in der Gesellschaft lebt und in der gesellschaftlichen Ordnung von der Familie an seine Bildung erreichen, so wie den verschiedenen Lebensaufgaben genügen soll, so muß er für die verschiedenen gesellschaftlichen Kreise planmäßig

erzogen und vorgebildet werden, durch Erziehung und Unterricht aber namentlich lernen, was besonders zum selbst- und werkthätigen Eintritt in diese Kreise für seine Zeit erforderlich ist.

Die Erziehung ist aus diesem Gesichtspunkte eine Pflicht und ein Recht zugleich, der Schul- und Bildungszwang um des Einzelnen und Ganzen willen ein nothwendiger und heilsamer und daher nur in den Fällen zu erlassen, in welcher die nöthige allgemeine Bildung nachweislich und genügend anderweitig besorgt wird.

7. Da nun die Schulen, beziehentlich die öffentliche Erziehung und der gemeinsame Unterricht ohne Lehrer und ohne Organisation des Unterrichts nicht denkbar sind, so muß der Lehrer vor Allem selbst tüchtige Bildung besitzen und für seine Arbeit vorbereitet und geschickt sein, die Organisation auch zweckmäßig eingerichtet werden, und da letzteres nur von erfahrenen Fachmännern zu erwarten ist, so müssen solche Männer die Schulorganisation vorberathen, und es müssen die Schulen insbesondere von Schulmännern im Auftrage der betheiligten Gesellschaftskreise resp. des Staats geleitet werden.

Wenden wir diese allgemeinen Grundansichten schließlich insbesondere auf die Volksschule an, worunter hier die allgemeinen Stadt- und Landschulen begriffen werden, so ergeben sich für sie folgende spezielle Wünsche und Forderungen:

§. 1. Die Volksschule ist eine Angelegenheit des Staats und der Gemeinden. Ihre Organisation und Leitung wird an und für sich und im Verhältniß zu den verschiedenen gesellschaftlichen Körpern, die dabei wesentlich in Betracht kommen, durch ein allgemein gültiges Volksschulgesetz geregelt, vorher jedoch im Ganzen und Einzelnen von erfahrenen Fachmännern vorberathen, nach seiner Annahme später den veränderten Verhältnissen gemäß von Zeit zu Zeit revidirt, beziehungsweise verbessert.

§. 2. Die Schulen werden von tüchtigen Lehrern besorgt, die zugleich Erzieher sind, und die durch ihre allgemeine und berufliche Bildung, worauf sie sich wissenschaftlich und praktisch vorbereitet haben, den Forderungen der Zeit an die Lehrer zur vollen Genüge entsprechen.

§. 3. Die Schulen und Lehrer werden von praktisch geübten Schulmännern als Mitglieder der Kreis- und Bezirksregierungen berathen und geleitet. Jedoch müssen diese Leiter ihren

praktischen Cursus in der Volksschule selbst gemacht und sich hier durch vorzügliche Leistungen persönliche Achtung und allgemeine Anerkennung erworben haben.

§. 4. Die Lehrer erhalten eine ihrer Bildung und schwierigen Aufgabe angemessene würdige Ehren- und Gehaltsstellung und sorgen als gesetzlich freie Corporation, namentlich für ihre Selbst- und Fortbildung in eigener Weise durch freie Conferenzen.

§. 5. Der allgemeinen Bildung, wie sie die Volksschule gewährt, darf kein Kind entzogen werden. Diese Bildung ist erziehlich und unterrichtlich durch einen gesetzlich festgestellten Grundplan vorgezeichnet, der in den verschiedenen Schulen den verschiedenen Verhältnissen angemessen modificirt ausgeführt wird.

§. 6. Die Volksschule sorgt für die allgemeine Vorbildung der Jugend durch Vorbild, Lehre, Beispiel, Uebung und Gewöhnung nach Leib und Seele, dem Geschlechte, Alter u. s. w. gemäß ebensowohl, als den allgemeinen gesellschaftlichen Lebensverhältnissen entsprechend, wie Ort und Zeit es fordern und bedingen.

§. 7. Sie sorgt demnach auch für Leibesübungen, die, an und für sich nothwendig, für Knaben im späteren Dienste des Vaterlandes unentbehrlich sind; sie sorgt eben so für eine gesunde, geistige und sittliche, überhaupt für eine vorwiegend praktische Bildung im Können und Wissen, namentlich in der Religion und den Realien, in der Muttersprache mit Schreiben und Lesen, im Gesange, im Rechnen, Messen und Zeichnen; führt nicht zur Zersplitterung, sondern zur Concentration der Kraft; vereinfacht zu diesem Zwecke den Unterricht im Sinne der Einheit und des geistigen Organismus durch organische Verbindung der Unterrichtsfächer und verfolgt die sittliche Lebensführung als oberstes praktisches Bildungsziel, so daß darin die verschiedenen Bildungsrichtungen, gleich den verschiedenen Bildungsmitteln, ihre einheitliche Spitze und Beziehung finden und jeder Zögling bestimmt, planmäßig und folgerecht namentlich zur persönlichen und sittlichen Freiheit, oder, wie das neue gothaische Volksschulgesetz sagt, „zum bewußten sittlichen Handeln" hingeleitet wird, so daß er im Stande ist, sein Leben fernerweit selbständig unter eigener Verantwortung zu führen.

§. 8. Erziehung und Unterricht werden demgemäß in engster Verbindung durchgeführt, und der Unterricht steht nach Form und Inhalt unter der strengen Regel des Maßes, wird mit der zunehmenden Kraft der Schüler allmählig erweitert, und wiewohl er entschieden die Bethätigung und Entwickelung der ganzen Kraft bezweckt, so wird doch andererseits jeder Unterrichtszweig hauptsächlich als Lebens- und Uebungsmittel dazu benutzt, wozu er spezielle und eigenthümliche Erregungs- und Gestaltungskraft besitzt.

§. 9. Die Schule ist demgemäß nicht blos Lehr- sondern vielmehr Erziehungs-, Uebungs- und Kunstschule in allen nothwendigen Dingen der Zucht und des Unterrichts, indem sie ihre Zöglinge überhaupt aus der Rohheit und persönlichen Unfreiheit und Unmündigkeit in die Wege der Kultur und persönlichen Freiheit und Selbständigkeit hinzuführen sich unablässig bestrebt.

§. 10. Die Lehrer der Volksschule können in keiner Beziehung weder durch ein Gesetz noch durch Verwaltungsmaßregeln in einen Ausnahmezustand versetzt werden. Sie haben die Rechte und Pflichten jedes selbständigen Staatsbürgers und können insbesondere diejenigen kirchlichen und bürgerlichen Gemeindeämter übernehmen, die sie in der Ausübung ihres Berufes nicht hindern.

Für ihre Wittwen und Waisen, so wie für ihre Pensionirung angemessen zu sorgen, übernehmen der Staat und die Gemeinden kraft eines Gesetzes.

Schluß.

Eine Normalschule, das Werk eines Mannes und Meisters der That zu Berlin *).

Was einem Manne von Geist, Erfahrung, Sachkenntniß, insbesondere aber von Thatkraft in einer freien Stellung auch auf dem Gebiete der Schule möglich ist, zu schaffen, wenn er seine Kraft in einem praktischen Concentrationspunkte zusammen zu fassen versteht und ein festes Ziel mit Ausdauer und Entschiedenheit verfolgt, lehrt eine Thatsache, die eben so anregend und belehrend als achtunggebietend ist.

Dieser Mann ist Herr Steinert in Berlin und sein rühmliches Werk die von ihm geleitete und entwickelte Schulanstalt.

Was Hr. Steinert — gereift durch reiche Arbeit und Erfahrung, zur Zeit in der vollen Kraft des Mannesalters mit dem Ausdrucke der Energie, Einheit und Entschiedenheit des Charakters in seiner gesammten Persönlichkeit — Denkwürdiges erlebt und sonst gewirkt, das auch nur anzudeuten, ist hier nicht der Ort. Auch gehen wir nicht speziell darauf ein, darzustellen, wie das bezügliche Werk von ihm zu seiner jetzigen Höhe geführt worden ist. Nur wie es gegenwärtig dasteht; welcher Geist und Charakter darin lebt; welche Grundsätze darin die maßgebenden und wirkenden sind, Alles in Einheit und Vollkraft concentrirt und zusammen gehalten durch Steinert's mannhafte Thatkraft: dies und die gesammte innere und äußere Verfassung der Schule, die wir auf Grund eigener Anschauung und nach den in der Anstalt geführten Protokollen mitzutheilen im Stande sind, soll den passenden Schlußstein zu unseren vorstehenden Vorträgen bilden.

Zur Einleitung in das Einzelne sei Folgendes bemerkt:

Die bezügliche Schule — 1852 als gewöhnliche Elementar-

*) Den vorläufig zeitweisen Aufenthalt in Berlin, der mir durch einen bis zum 1. April 1864 ausgedehnten Urlaub seitens meiner Regierungsbehörde gewährt ist, habe ich zunächst benutzt, um das Berliner Schulwesen näher kennen zu lernen. Eine Frucht davon theile ich in dem Obigen mit. Sch.

schule von Hrn. Steinert mit 157 Schülern übernommen und allmälig zur Mittelschule erhoben — besteht zur Zeit aus 12 Klassen mit 760 Schülern und 14 ordentlichen Lehrern, wohlversehen mit allen Lehr- und Hülfsmitteln, wie sie zu einer guten derartigen Bildungsanstalt gehören. Der rasche und bedeutende Aufschwung der Schule und ihre Heranbildung zur Mittelschule ist zugleich daraus zu erklären, daß dieselbe, die Zeitbedürfnisse der Bildung des Bürgerstandes sorgsam berücksichtigend, ihren Schülern eine fürs allgemeine bürgerliche Leben tüchtige praktische Vorbildung gewährt, indem sie neben einem gründlichen Sprachunterrichte im Deutschen, Lateinischen, Französischen und Englischen auch im Rechnen, in der Mathematik mit Zeichnen und in den Naturwissenschaften (Realien) sach- und zeitgemäß unterrichtet, die einzelnen Gegenstände allmälig aneinander reiht, dabei das Concentrationsprinzip der wechselseitigen Beziehung und Ineinanderwirkung beachtet, und in allen Dingen mit Maß, Gründlichkeit und Sicherheit fortschreitet, so daß feste Zielpunkte und eine harmonische Bildung der ganzen Kraft, auch der des Körpers, letztere besonders durch einen vortrefflichen Turnunterricht, erreicht wird.

Der Zudrang zur Schule ist so groß, daß beim Semesterwechsel in der Regel viele Zöglinge zurückgewiesen werden müssen, obwohl sie von Söhnen der reichsten Bürger wie der minder bemittelten Handwerker und eben so von Schülern aus der Provinz, zunächst aus Dörfern und Städten in der Umgegend von Berlin besucht wird.

Wie sehr die Schule einem bestimmten Bedürfnisse der bürgerlichen Schulbildung entspricht, dürfte auch der Umstand beweisen, daß bereits mehr denn zwölf ähnliche Mittelschulen in Berlin bestehn und sich eines zahlreichen Besuches zu erfreuen haben.

Das Schulgeld beträgt in der Steinert'schen Anstalt jährlich pro Schüler 20 Thlr. Indem dem Vorsteher so selbstverständlich ein reicher Gewinn zufließt, sorgt er auch dadurch für tüchtige Lehrkräfte, daß er seine Mitarbeiter verhältnißmäßig sehr gut besoldet, während von ihm, beiläufig bemerkt, jährlich 120 Thlr. Einkommen-, überhaupt ca. 200 Thlr. Steuern gezahlt werden, so daß Hr. Steinert mehr Steuern zahlt, als mancher Lehrer Einkommen hat.

Abgesehen davon, steht nach dem gegenwärtigen Standpunkte des gesammten Berliner Privatschulwesens, das jetzt viele ausge-

zeichnete Schulen mit vorzüglichen Leistungen aufzuweisen hat, das fest: daß Privatschulen ihr eigenthümliches Gute haben, und daß dieselben daher aufrecht zu erhalten und auch an anderen Orten mehr zu begünstigen sein möchten, was natürlich nicht ausschließt, daß die Stadt Berlin mit anderen Städten immerhin gut thun würde, wenn sie namentlich dergleichen Mittelschulen, die erweiterte Volksschulen sind, wie sie dem Bedürfnisse der Zeit und bürgerlichen Bildung entsprechen, selbst errichtete. Auch spricht es für sich selbst, daß an einzelnen Seminaren für solche Mittelschulen als Muster- und Uebungsschulen zur Heranbildung tüchtiger Bürgerschullehrer gesorgt werden möge.

Die Vorsteher und Lehrer der Schulen und Seminare werden in jedem Falle gut thun, wenn sie den Geist und die Verfassung einer Schule, wie die Steinert'sche ist, wozu wir nachstehend einiges Material liefern, unbefangen prüfen und studiren, und wenn sie überhaupt das Kleine und Einzelne nicht als zu geringfügig erachten.

Wenn irgend wo, so ist vorzugsweise in der Schule der kleine Dienst zugleich der große, und wird hier aus den kleinsten Punkten in unermessenen concentrischen Kreisen weiter gewirkt. —

Die Steinert'sche Schule.

Leitende Grundsätze für die Lehrer.

Da protestirt man gegen jede specielle Instruction 2c., als ob dadurch unstreitig die Kraft jedes Lehrercollegiums gebrochen und die Besten vernichtet würden — aber gerade die gediegeneste Kraft hat sich an allen Orten und zu allen Zeiten jedem höhern Willen, jedem allgemeinen Gesetz mit freiem Gehorsam, also desto freier und sittlicher unterworfen. Kapp.

Die Lehrer müssen in gewissen Dingen übereinstimmen, darum hat

der Lehrplan festzustellen, wie es mit den Heften der Schüler gehalten werden soll, ob die Kinder die Lehrer grüßen oder nicht, wie sie aus den Bänken herausgetreten 2c.

Dergleichen Dinge scheinen dem Draußenstehenden von geringer

Wichtigkeit; es sind aber in der That lauter bedeutende Dinge, an deren Nichtbeachtung das Wohl mancher Schule gescheitert ist. In der Erziehung ist Alles wichtig und der gewissenhafte Lehrer übersieht nichts.

Durch Vorsicht, Wachsamkeit und Aufsicht entgeht er der peinlichen Nothwendigkeit, strafen zu müssen, und er erscheint überall als der liebevoll sorgende, geistige Vater der Seinigen. —

Worte thun es nicht, der Geist ist's, in dem wir handeln.
Diesterweg.

Es versteht sich von selbst, daß der Lehrer alles Aeußere, das zum Unterricht gehört, regelt, feststellt und seinen Schülern zur Gewohnheit macht. Ebenso versteht es sich von selbst, daß da, wo mehrere Lehrer an einer Schule arbeiten, Uebereinkunft über äußere Angelegenheiten getroffen werden muß, damit es an Harmonie nicht fehle, und der Eine nicht einreiße, was der Andere aufgebaut hat. Diesterweg.

Wenn der Lehrer mit Festigkeit auf die Beobachtung der äußeren Formen hält, so daß sie Eigenthum der Schüler werden, so ersparen sie Kraft und Zeit, erleichtern die Disciplin, schärfen Auge und Ohr, kräftigen die Aufmerksamkeit und ermöglichen geregelten Fortschritt größerer Schülermassen. Die Schule (Klasse) erscheint als ein wohl gegliedertes und streng geordnetes Ganze. Bl.

Der Unterricht zerfällt in: **Verständniß** und **Uebung!**

Kinder erschließen sich nur der Freundlichkeit und dem Wohlwollen. Vor dem mürrischen Blick ziehen sie sich zusammen, wie die Blumen vor der hereinbrechenden Nacht. Schulkunde.

Heiterkeit ist der Himmel, unter welchem Alles gedeiht.
Jean Paul.

Die Anschauungen der ersten Schuljahre sitzen am festesten, weil sie vereinzelter auftreten und ein freieres Organ finden.

Die ersten Schuljahre gehören vorzugsweise dem Gedächtniß.

Ein Unglück ist es, daß der Lehrer sich gewöhnt, viel aufzugeben und wenig zu fordern. H. Thiersch.

Jede Schule ist eine Erziehungsanstalt und muß es sein, soll sie hohen Werth in sich tragen. Diesterweg.

Ein Hauptmittel der Fortbildung ist, daß der Lehrer andere Schulen besucht und Collegen in ihrer amtlichen Thätigkeit beobachtet. Bormann.

Wer meint, er übertreffe Andere an Einsicht und Thätigkeit, der wird durch diesen Dünkel unfähig, von Andern im Umgange zu lernen. Sch.

Will man das christliche Wesen reformiren und erhalten, so muß man's mit der Jugend anfahen. Die Alten, so in ihrer Meinung erwachsen und verhärtet, sind schier kein nütz.

Joachim II. 1540.

I. Wesen unserer Schule.

Während die Unterstufe als Elementarschule auftritt, verfolgt die Mittelstufe im Allgemeinen die Zwecke der Gymnasien und Realschulen, für deren Unter- und Mittelklassen sie vorbereitet. Die Oberstufe schließt sich im Ganzen der Städtischen Gewerbeschule an, tritt jedoch in ihrer ersten Klasse selbstständig auf und giebt vieles Andere, Technologie, Buchführung ꝛc., was die Obertertia nicht giebt, wohl aber das Leben verlangt. Sie giebt im Ganzen den jungen Leuten, die mit dem 15—16. Jahre in's Leben müssen, die nöthige körperliche und geistige Bildung, um den Anforderungen zu genügen, die die heutige Geschäftswelt an sie zu stellen gezwungen ist.

In allen ihren Klassen und Unterrichts-Objecten geht sie von der Anschauung zum Verständniß, baut dasselbe lückenlos auf und macht das Verstandene zum **unverlierbaren** Eigenthum der Schüler. Sie wählt aus den verschiedenen Lehrobjecten besonders Das, was das spätere Leben in seinen gewerblichen und kaufmännischen Beziehungen verlangt, ohne jedoch eine Berufsschule sein zu wollen oder den Charakter einer allgemeinen Bildungsanstalt aufzugeben. Sie vermeidet jegliches Flitterwerk und begnügt sich mit guter, kräftiger Hausmannskost.

Denken und wiederum denken steht an ihrer Thür. Darunter befindet sich aber das Wort üben — üben. —

Einseitige Abrichterei ist ihr ebenso verhaßt, wie zeitraubendes Schwatzen *). Sie legt es besonders darauf an, daß ihre Schüler

---

*) Es kommt auf die Leistungen an; diese fordere man. Die Methode gebe man frei. Pustkuchen.

im Leben leicht weiter zu lernen im Stande sind. Sie verabscheut jede nutzlose Aeußerlichkeit, verlangt aber strenge, für das Leben vorbereitende Ordnung.

Sie gestattet dem Lehrer freie Bewegung in Bezug auf den Geist, auf die Methode des Unterrichts *). In Bezug auf den Stoff und die Ordnung in der Schule fordert sie strengen Anschluß an das Pensenbuch. Sie fordert denselben.

Ein geistig frischer, fester Verkehr mit den Schülern ist ihr angenehm. Frömmelnde Süßlichkeit, tändelnde Schwäche will sie vermieden wissen. Handhabung guter Disciplin ist für sie unerläßlich, jedoch soll dieselbe nicht eingebläut werden. Aus der Festigkeit des treuen, den Geist erregenden und den Geist zwingenden Lehrers soll sie erwachsen.

2. Eintheilung der Schule.

Die Schule besteht aus 12 subordinirten Klassen.

Unterstufe: 4. — 3. — 2. — 1. Elementar-Klasse.
oder Klasse 8b. — 8a. — 7b. — 7a.
Gelehrt werden: Religion — Lesen — Schreiben — Deutsch — Rechnen — Zeichnen — Gesang und Turnen.

Mittelstufe: Unter- u. Obersexta — Unter- u. Oberquinta.
oder Klasse 6b. — 6a. — 5b. — 5a.
Der Unterricht erweitert sich durch Latein — Französisch — Geographie — Geschichte — Naturkunde und Geometrie.

Oberstufe: Unter- u. Oberquarta — Unter- u. Obertertia.
oder: 4. — 3. — 2. — 1. Klasse.
Englisch — Physik — Chemie — Technologie — Algebra — Handelskunde, Geschäftsaufsätze und Buchführung
treten als neue Unterrichtsgegenstände ein.

Die Curse sind in der Unter- und Mittelstufe halbjährig, in der Oberstufe jährig; jedoch ist die Einrichtung getroffen, daß fähige Schüler auch mit einem halben Jahre versetzt werden können. Diese Einrichtung ist besonders mit Rücksicht auf die aus der Provinz und den Kommunal-Schulen kommenden älteren Schülern nothwendig geworden. Der Cursus der 1. Klasse dauert 1½ Jahr.

*) An ihren Früchten sollt ihr sie erkennen. M.

Wer mit dem 6. Jahre in die Schule tritt, kann beim Eintreten in das 9. Jahr in der Sexta sitzen und in die Sexta jeder andern Schule aufgenommen werden. Beim Beginn des 11. Jahres tritt er in die Oberstufe und ist, hat er sich des Lateinischen gründlich angenommen, für die Quarta jeder andern Schule reif. Nach dem Eintritt in das 15. Lebensjahr hat er auch die Oberstufe durchgemacht. Will er weiter, so erfolgt sein Eintritt in die Obertertia der Städtischen Gewerbeschule. Daß die Schüler der Obertertia dieser Anstalt nicht jünger sind, kann man aus dem Programm für 1862 und 1863 derselben hinreichend ersehen. Auch im Kloster*) ꝛc. gehören unsere Schüler durchschnittlich nicht zu den älteren.

Wer den Cursus der Schule ganz durchgemacht hat, ist befähigt, sein Examen zum einjährigen Militairdienst zu bestehen. Es ist bis jetzt von denen, die es versuchten, Niemand durchgefallen. Auch die, die sich dem Lehrerstande widmeten, sind auf das hiesige Seminar für Stadt-Schulen ohne Ausnahme aufgenommen worden.

Wer vor Vollendung des Gesammtcursus, ohne eine Abgangszeugniß Nr. 1. erreicht zu haben, oder gar aus einer andern als der ersten Klasse abgegangen ist, kann natürlich nicht mitgezählt werden.

Um in der Klasse selbst den Sporn zum fleißigen Arbeiten zu haben, ist jede derselben in 4 Abtheilungen getheilt. 1^a., 1^b., 2^a. und 2^b. Die Abtheilungen bleiben fest und sind nur in Gegenwart des Vorstehers von 4 Wochen zu 4 Wochen zu ändern. Aus 1^a. und 1^b. werden die Zuversetzenden gewählt. Bei der Versetzung bilden die Alten 1^a. und 1^b. und die Neuen 2^a u. 2^b.

3. Schulzeit.

Ober- und Mittelstufe.

Klasse: 1 bis 6^b.

Sommer: 7—11 u. 2—4 Uhr.

Winter: 8—12 u. 2—4 Uhr.

Turnunterricht von 4 bis 6 Uhr.

Unterstufe.

Klasse 7^a. bis 8^b.

Sommer: 8—11 u. 2—4 Uhr.

Winter: 9—12 u. 2—4 Uhr.

Das Turnen liegt während der angegebenen Schulzeit.

Mittwochs und Sonnabends fällt der Nachmittagsunterricht aus. Die Pflichtvergessenen bleiben an beiden Tagen unter Aufsicht ihres Ordinarius ½ Stunde nach.

---

*) Ein Gymnasium in Berlin.

Sch.

Der Unterricht beginnt pünktlich zur angesetzten Stunde. Die Klassen werden eine halbe Stunde vorher geöffnet. Die Collegen theilen sich in die Aufsicht. 10 Minuten vor dem Beginn sind sämmtliche Lehrer in ihren Klassen. 5 Minuten vor voll läutet es zum ersten Mal. Mit dem Glockenschlage erfolgt das zweite Läuten und der Anfang der Schule. Schüler, die nach dem zweiten Läuten in die Klasse treten, sind zu spät gekommen.

Nach der ersten Stunde des Vormittags tritt eine Pause von 15 Minuten ein. Es läutet 5 Minuten vor dem Schlage zum Beginn der Pause, um voll zum Lehrerwechsel und 5 Minuten nach voll zum Schluß der Pause. Nach jeder Stunde tritt eine Pause von 5 Minuten ein. Es läutet 5 Minuten vor voll und um voll. Der Lehrerwechsel erfolgt vor dem zweiten Läuten. Der Lehrer der oberen Klasse löst den in der untern Klasse ab.

Zum Schluß der Schule läutet es ebenfalls 5 Minuten vor voll und um voll. In diesen 5 Minuten werden Mützen, Mäntel ꝛc. ausgetheilt.

Nach längerer Arbeit treten entsprechende Ferien ein. Sie sind durch besondere Verordnungen der Schulbehörden fest bestimmt. An heißen Nachmittagen muß auf Befehl der Gesundheitsbehörden die Anstalt geschlossen bleiben.

4. Der Vorsteher.

Des Vorstehers Pflicht ist es, sich von allen Vorgängen in der Anstalt durch eigenes Mitarbeiten Kenntniß zu verschaffen. Er sei der Erste in der Schule und verlasse dieselbe zuletzt. Er verlange von sich dieselbe Pünktlichkeit, denselben Eifer, dieselbe Gewissenhaftigkeit, die er von seinen Collegen verlangen muß. Jeden Schüler kenne er, von jedem wisse er Rede und Antwort. Seinen Collegen gehe er sorgsam mit Rath und That zur Hand und ruhe nicht, bis ein Geist die Anstalt beseelt.

Bei den Censuren und Versetzungen sei er besonders mitarbeitender Theilnehmer, um durch die ganze Anstalt auch nach dieser Seite, ohne die Selbstständigkeit der Collegen zu gefährden, Gleichmäßigkeit zu erzielen und dafür zu sorgen, daß in allen Klassen mit verhältnißmäßig gleichem Maaße gemessen werde.

Er sei der erste Diener der Anstalt und nicht nur ein gewissenhafter Wächter des Gesetzes, sondern auch der treueste Erfüller desselben.

5. Der Ordinarius.

Der Ordinarius vertritt den Vorsteher in seiner Klasse. Durch seine Hand gehen alle Thätigkeiten, die sich auf das Aeußere der Klasse beziehen. Die übrigen Collegen fügen sich gern seinen gerechten Wünschen. Er sorgt für die pünktlichste Befolgung der gegebenen Vorschriften innerhalb seines speciellen Wirkungskreises.

Insonderheit prüft er die häuslichen Arbeiten und schützt seine Schüler gegen Ueberbürdung. Das Klassenzimmer, der Klassenschrank, die Klassenliste, das Hauptbuch, das Aufgabenbuch, die Lehrbücher ꝛc. sind seiner besonderen Fürsorge anvertraut. Der Geist seiner Klasse giebt Zeugniß von seinem Wirken.

Wenn irgend möglich, so ist ihm die erste Stunde in seiner Klasse zu geben. In derselben ordnet er das Fehlen und Zuspätkommen, vermittelt die gebotenen Bestellungen zwischen Schule und Haus und sorgt für die Abgabe der häuslichen schriftlichen Arbeiten.

6. Die Ordner.

Der sogenannte kleine Dienst kann vielfach von den Schülern selbst versehen werden, ohne daß dieselben durch solche Dienstleistungen übermüthig, ehrgeizig ꝛc. würden. Es kommt darauf an, bei der Wahl recht vorsichtig zu sein und von Zeit zu Zeit zu wechseln, so daß viele Schüler sich im Dienst für das allgemeine Wohl üben. Angeberei und Bestechung werden dadurch vermieden, daß der Lehrer belehrend und ermahnend eintritt und ein wachsames Auge auch auf die Ordner behält und unnachsichtlich jedes Vergehen der Ordner nach der Strenge des Gesetzes ahndet.

Folgende Einrichtung ist durch alle Klassen festzuhalten:

1. Sämmtliche Ordner und deren Stellvertreter werden am Ersten jeden Monats aus der Mitte Derer, die im letzten Monat nicht im Dienst waren, vom Ordinarius neu gewählt. Der Hauptordner darf nur aus der 1^{a}, die übrigen aus der ganzen Klasse gewählt werden.
2. Nach der Wahl richtet der Ordinarius sacht treffende Worte an die Gewählten und macht sie mit den Pflichten ihres Amtes bekannt.

3. Damit auch die übrigen Collegen die Beamten kennen, soll ihr Verzeichniß auf die Rückseite des Lectionsplanes geschrieben werden.
4. Nachdem das Verzeichniß angefertigt, treten dieselben in ihr Amt.
5. Den ausscheidenden Schülern wird ein Wort der Anerkennung gesagt, oder es werden die sichtbar gewordenen Fehler gerügt. Das Resultat befindet sich neben dem Namen auf dem Lectionsplan. Nr. 1—4.
6. Wer in seinem Amte nicht treu ist, verläßt dasselbe. Der Stellvertreter tritt ein.
7. Fehlt ein Ordner, so rückt sein Stellvertreter ohne besondere Aufforderung in dessen Pflichten und Rechte.
8. Ist der Ordner da, so hat der Stellvertreter nichts zu thun.
9. Beim ersten Klingeln gehen die Ordner, so weit es nöthig, sofort an ihr Amt.
10. Die Gewählten müssen zu gleicher Zeit Turner sein. Kränkliche Leute sind zu Beamten nicht zu gebrauchen. Zeichnen sie sich aus, so mag man sie anderweitig erfreuen.
11. Schreibereien in Bücher und auf Zettel sind nie zu dulden.
12. Die Straffälligen werden nur rechts an die Wandtafel geschrieben.
13. Die 4 Ordner bilden auf dem Hofe und überall die erste Reihe des Zuges hinter dem Hauptordner und haben das Recht, die Schmutzigen an den Baum zu schicken.

7. Zu wählen sind:

1. Ein Hauptordner.

In den 4 Oberklassen wählt die Klasse denselben durch Stimmzettel. In den übrigen Klassen geschieht die Wahl durch die Ordinarien. Die beiden Gewählten sind Primus und Secundus der Klasse.

Die Pflicht des Primus ist

a. in Abwesenheit des Lehrers auf Ruhe und Ordnung zu sehen. Wer angeschrieben ist, darf nicht wieder weggelöscht werden. In Gegenwart des Lehrers hört diese Pflicht sofort auf.
b. Der Primus ist der Zugführer der Klasse auf der Treppe, auf dem Hofe, im Gesang und Turnsaal; überhaupt da,

wo sich die Klasse befindet. Es wird der Tüchtigste und Zuverlässigste der Klasse zu wählen sein.

c. Er hat zuzusehen, daß die übrigen Ordner ihre Pflicht erfüllen. Er soll sie daran erinnern und schließlich dem Ordinarius Anzeige machen.

2. Ein Klassenordner.

Dieser hat für die Sauberkeit der Klasse einzustehen. Bücher, Papier, Kantel 2c. sind durch ihn an den rechten Ort zu bringen. Auf der Treppe hat er auf dem ersten Absatz die Aufsicht; desgleichen ist der erste Eingang zum Häuschen von ihm zu beaufsichtigen — die Fenster zu öffnen. Mappen und Zubehör der 1. und 2. Bank.

3. Ein Tintenordner.

Er sorgt für die Füllung der Tintenfässer, für deren Sauberkeit und Deckel. Tinte befindet sich beim Ordinarius der 4. Klasse. Er hat den zweiten Absatz der Treppe und den zweiten Eingang zum Häuschen zu bewachen. Mappen und Zubehör der 3. und 4. Bank.

4. Ein Tafelordner.

Er sorgt für Kreide, Schwamm und für die Reinigung der Tafeln. Der dritte Absatz der Treppe und der dritte Eingang in's Häuschen ist seiner Obhut anvertraut. Desgleichen das Zeichnenmaterial. Mappen und Zubehör der 5. und 6. Bank.

5. Ein Kleiderordner.

Seine Aufgabe ist es, dafür zu sorgen, daß Mützen und Mäntel sich in guter Ordnung an den angewiesenen Riegeln befinden und daß die vorgefundenen Sachen verschlossen werden. Der vierte Absatz der Treppe und die Schlüssel zum Apartement und dessen Beaufsichtigung sind seiner Aufsicht anvertraut. Mappen und Zubehör der 7. Bank.

8. Vor der Schule.

Die Schüler werden angehalten, sich ruhig auf ihre Plätze zu begeben und daselbst irgend ein auf die nächsten Stunden sich beziehende Beschäftigung vorzunehmen.

Die am Tage abzugebenden schriftlichen Arbeiten dürfen jedoch zu dieser Beschäftigung nicht dienen, sie müssen vollständig fertig von Hause mitgebracht werden.

Beim Eintritt des Lehrers stehen die Schüler auf und grüßen.

Der Gruß wird dem Verhältniß entsprechen, in dem der Lehrer zu seinen Schülern steht.

Wer es versteht, in seiner Lehrstunde das Aufgegebene gründlich abzufragen, der wird vor der Schule recht fleißige Schüler finden. Diese Zeit zeigt auf das Schlagendste, welcher Lehrer den meisten Einfluß nach dieser Seite hin ausübt. Die Ordner der Klasse besorgen vor der Schule Tafel, Kreide, Schwamm, Tinte, Lehrbücher, Karten, Zirkel rc., damit während der Stunde Alles zur Hand ist und die Klassen unter einander durch das Besorgen des Einen oder Andern nicht gestört werden.

Die Lehrer aber werden Gelegenheit haben, sich in den 10 Minuten nach den Aufträgen der vorigen Tage zu erkundigen. Fehlzettel, Mittheilungen über Nachbleiben, Fragen der Schüler rc. werden die Zeit hinreichend und zweckmäßig ausfüllen.

9. Anfang der Schule.

Die Schule beginnt an jedem Vormittag mit gemeinschaftlicher Morgenandacht. Des Nachmittags bleibt es dem Lehrer überlassen, in seiner Klasse, jedoch der Störung wegen ohne Gesang, entsprechend anzufangen. Bei der Morgenandacht lösen sich die Collegen gegenseitig ab. Der lokalen Verhältnisse wegen fangen Klasse 5^b—6^b gemeinschaftlich und zuerst an. Nachdem diese geendet, beginnen Klasse 1—5^a. Die Elementarklassen beginnen gemeinschaftlich. Beim Gesang und Gebet stehen die Schüler in guter Haltung. Das Biegen über die Tische ist eine Unsitte. Die richtige Form und Aufmerksamkeit der Schüler wird sich von selbst ergeben, wenn die Collegen mit gutem Beispiel voran gehen.

Zu den Gesängen werden die von den betreffenden Klassen gelernten Lieder genommen, damit sie sich fester einprägen. Der Text wird vorgesagt, damit auch die mitsingen können, die in den Liedern noch nicht fest sind. Das Gebet hat nicht nur die Fassungsgabe der Kinder, sondern auch ihre Beziehungen zu Gott, Haus und Schule zu berücksichtigen. Wünschenswerth ist, daß den besondern Vorkommnissen des Lebens Rechnung getragen werde. Zu solchen Vorkommnissen gehören die kirchlichen Feste, die vaterländischen Gedenktage, Ein- und Austritt der Schüler, Censurtage rc. Am Sonnabend wird von den Schülern der 1. Klasse nach dem Gesange das Evangelium gelesen.

10. Eine Schulstunde.

Der Lehrer kommt wohl vorbereitet. Die nöthigen Unterrichtsmittel liegen zur Hand. Die Schüler empfangen ihn durch Aufstehen. Wohlwollend äußert er: Setzen! Richten! Wer fehlt auf der ersten, zweiten ꝛc. Bank. Ein Blick auf die Wandtafel, an die der Ordinarius die Fehlenden geschrieben hat, sagt ihm, ob die Fehlenden entschuldigt sind oder nicht. Er merkt sich die Namen, um in den nächsten Stunden die entstandenen Lücken möglichst auszufüllen. Ein Blick auf die Klasse belehrt ihn, ob die Haltung die rechte, die Sauberkeit hinreichend, die Schüler gesammelt sind ꝛc. Abgabe der schriftlichen Arbeiten. Die erste Viertelstunde planmäßige feste Wiederholung die zugleich für das zu bringende Neue Grund und Boden legt. In der zweiten Viertelstunde Entwickelung des Neuen. In der dritten Viertelstunde Uebung des Entwickelten*). In der vierten Viertelstunde das Tagebuch vor. Freie Bearbeitung des Besprochenen. Durchsicht des Gearbeiteten. Daß dergleichen Dinge nicht nach der Uhr abgemessen werden können, versteht sich von selbst. Für den umsichtigen Lehrer bedarf es auch dergleichen Bemerkungen nicht. Er macht es also.

Während die Schüler im Tagebuch arbeiten, bringt der Lehrer die Liste in Ordnung, schreibt das Besprochene in's Hauptbuch, ordnet die Aufgaben. Es ist eine große Kunst, so mit seiner Zeit umzugehen. Die Wenigsten verstehen es. Besonders hält es sehr schwer, für jede Stunde ein bestimmtes Stück des Pensums durchzuarbeiten und in Zeiten aufzuhören. Es läutet! Mitten im Satze schließen!

11. Die Pausen während der Schule.

Die große Pause des Morgens dient zur Befriedigung der nothwendigen leiblichen Bedürfnisse. Im Sommer, und so oft es das Wetter im Winter gestattet, begleitet der Ordinarius, so wie es läutet, seine Klasse auf den Schulhof. Hier treten sie klassenweis aus. Während die eine Klasse austritt, bewegen sich die übrigen auf dem Hofe umher.

Bei schlechtem Wetter — Winterordnung — gehen die Schü-

*) Die Steinert'sche Schule ist, was leider noch so wenige sind, neben der Lehr- zugleich eine vortreffliche Uebungsschule und führt daher in allen Dingen sicher zum Können und zur Fertigkeit darin. Sch.

ler, um eine wohlthuende Bewegung zu haben, auch sämmtlich hinunter.

Beim Auf- und Abgang stets rechts! Füße auswärts!

Das spezielle Ordnunghalten ist zuverlässigen Ordnern zu übertragen. Treppe, Bedürfnißanstalt und Hof erfordern solche.

Außer dieser großen Pause wird der Unterricht nach jeder Stunde 5 Minuten ausgesetzt, damit die Schüler die nothwendige — oft viel zu gering angeschlagene — Erholung haben. Auch der Lehrer soll in den wenigen Minuten Athem schöpfen. Er thut Unrecht, wenn er diese Zeit sich und den Kindern entzieht. Während der Pausen bleiben die Verbindungsthüren der Klassen geöffnet. Die Pausen werden von der Nachbarklasse angesagt, aber nicht angeschrieen.

12. Schluß der Schule.

Fünf Minuten — im Winter 10 Minuten — vor voll läutet es. Der Unterricht bricht **sofort** ab und:

„Bücher — fort! Hand — Kant! Richten! Zu den Sachen!"

Die Kleiderriegel sind so niedrig und bequem, daß die Sachen, die bankweise geordnet und mit der Banknummer versehen sind, schnell und ruhig in die Hände der Schüler kommen können.

Sommerzeit.

Der Bankerste giebt die Sachen dem Bankzweiten ꝛc.; die Mützen werden zuerst, dann die übrigen Sachen gereicht. Es wird nichts geworfen. Mützen — auf! Mappen — Tisch ꝛc. siehe Winter.

Winterzeit.

Im Winter treten die Schüler bankweise an die Riegel und entnehmen ihre Sachen. Mützen — auf! An — ziehn! Se — tzen! Mäntel und Zubehör müssen zusammengebunden sein. Die Mützen sind mit dem Namen der Schüler versehen.

Ist ein jeder Schüler im Besitz seiner Sachen, so:

„Mappen — Tisch! Mützen auf die Mappe! Wem fehlt die Mütze? Der Regenschirm? u. s. w.?

„Augen — Tisch! Augen — Erde! Augen — Tintenfaß! Rich — ten! Ge — hen! Erste — Bank ꝛc.

Der Lehrer sollte stets ausdrücklich ähnlich fragen, damit die Klasse vom Papiere ꝛc. frei würde, die Tintenfässer sauber und mit ihren Deckeln versehen blieben, und keine Sachen zurück

gelassen würden. Dadurch würde auch den so unangenehmen Verwechselungen der Sachen vorgebeugt werden. Aengstliche und Vergeßliche lassen leicht etwas liegen und späteres Herbeischaffen macht nur unnütze Arbeit, verschwendet Zeit und erzeugt mancherlei Aerger, besonders wenn Sachen fehlen. Das Nachfragen hat aber noch einen höheren pädagogischen Werth. Die Sorge des Lehrers theilt sich unwillkührlich den Knaben mit. Sie können nicht anders — sie machen es beim Packen ihrer Mappen — Sachen ebenso. Sie gewöhnen sich an Ordnung, ihr Auge lernt sehen.

Wenn diese Rundschau gehalten, so: Hand — Kant!

Die noch übrigen Minuten benutze der Lehrer zu zweckmäßigen Ermahnungen in Bezug auf den Schulweg. Erzählungen dieser oder jener gut gewählten Geschichte veranlassen die Schüler so schnell als möglich zur Ruhe zurück zu kehren. Des Lehrers Einfluß muß die Haltung der Klasse auch auf dem Heimwege charakterisiren. Die Schüler müssen die Freuden und den Ernst der Schule mit nach Hause tragen. Beim zweiten Läuten öffnen sich alle Thüren und jede Klasse bricht sofort auf. Da jedoch nicht alle Klassen zu gleicher Zeit die Treppe hinunter können, so treten wenigstens die Schüler der hinteren Klassen zunächst aus ihren Bänken, damit kein Aufenthalt stattfinde.

Die Schüler gehen bankweise. Das Steigen über die Tische ist nie zu gestatten; es macht unanständig und kann leicht der Gesundheit Gefahr bringen. — „Füße auswärts!"

13. Die Aufsicht während der Schule.

Der Lehrer ist von seinem Eintritt in das Schullokal bis zu seinem Eintritt aus demselben Lehrer und Erzieher seiner Schüler. Sein Recht und seine Pflicht ist überall und zu jeder Zeit über das Wohl Aller zu wachen. Er bleibt auch vor der Schule, in den Pausen und beim Schluß der Schule für seine Klasse verantwortlich und übernimmt die Pflicht für die Nachbarklassen, deren Lehrer anderweitig in Anspruch genommen sind, in gewissenhafter Weise zu sorgen. Dies wird besonders leicht gelingen, wenn es sich jeder Einzelne zur Pflicht macht, in der Pause und beim Schluß besondere Arbeiten nicht vorzunehmen, sondern sich dem Ganzen zu widmen, mit seinen Nachbarn zu verkehren oder diesem und jenem Knaben ein freundliches Wort zu sagen. Die Knaben sollen nicht eingeschüchtert werden, sollen aber auch in

den Pausen das nicht mit Füßen treten, was mühsam während des Unterrichts aufgebaut ist. Findet das rechte Verhältniß unter den Lehrern und gegenseitige Liebe zwischen Lehrern und Schülern Statt, so wird in der Pause ein frischer und dabei anständiger Ton die erwünschte Erholung beider Theile bringen. Zu straffes Regiment erzeugt vor den Augen Kriecher und Heuchler, die hinter dem Rücken sich als losgelassene Rangen geberden.

14. Das Frühstück.

Auch hierauf hat die wohl organisirte Schule zu sehen. Zunächst ist Sorge zu tragen, daß den Schülern die nöthige Zeit während der Pause nicht geraubt werde, damit sie ohne Uebereilung den Leib zu pflegen im Stande sind.

In derselben Weise aber ist auch darauf zu achten, daß vor und während der Schule nicht gekaut werde. Kürzt der Lehrer die Pause, so trägt er selbst die Schuld, daß dergleichen Unarten sich einfinden. Verwerflich ist es, daß die Schüler während der Schulzeit keine Gelegenheit finden, ihren Hunger zu stillen und nun zum Schluß der Schule kauend über die Straße nach Hause ziehen. Soll der Geist freudig arbeiten, so muß auch die Sorge für den Leib nicht fehlen. Man höre die Aerzte, besonders den Prof. Virchow darüber. — Auch auf das Object des Frühstücks ist zu sehen. Obgleich dies Sache der Eltern und bestimmte Vorschriften in dieser Beziehung nicht zu machen sind, so darf das Frühstück doch nie den Anstand verletzen oder die Unsauberkeit befördern. Das Frühstück sollte nie in der Mappe liegen. Stullenbüchsen sind eine recht schätzenswerthe Einrichtung. Nur Trokkenes zu verlangen, ist nicht zu rechtfertigen.

Der sorgsame Lehrer wird besonders bei den kleinen Leuten darauf halten, daß ihre Mitgift sauber eingewickelt sei. In allen Klassen aber wird mit großer Strenge darauf zu sehen sein, daß, der naheliegenden Gefahr wegen, der Gebrauch des Messers verboten bleibe. Die Ueberreste des Frühstücks sollen sich weder in der Klasse noch auf dem Hofe finden. „Obst“ mitzubringen ist nicht verboten, da es den Durst, der anderweitig schwer zu stillen ist, beseitigt. Näschereien sind niemals zu dulden. Auf das gegenseitige Tauschen und Kaupeln ist mit wachsamem Auge zu sehen. Flaschen mit Wasser ꝛc. sind nicht zu dulden. Des Lehrers ermahnendes Wort und der unausgesetzt kleine Dienst seinerseits werden mehr helfen als Verbote dieser und jener Art. Letztere

verdrängen die Offenheit der Schüler und veranlassen sie unter der Hand ihren Wünschen dennoch nachzuleben.

15. Das Lüften der Klassen.

Der Mensch lebt nicht vom Brot allein, sondern bedarf auch gesunder Luft rc. Der Lehrer muß auch für diese sorgen. Der Kinder und sein eigenes Interesse erfordert dies. Leider liegen unsere Klassen an der Straße. Der Unterricht wird durch den Verkehr auf derselben gestört, und die Fenster sind deshalb von Zeit zu Zeit geschlossen zu halten. Jedoch darf man in dieser Beziehung nicht zu ängstlich sein. Dem Knaben schadet das Lautsprechen nicht, und der Lehrer muß sich einzurichten verstehen. Um Lehrern und Schülern die erwünschte Spannkraft zu erhalten, müssen während der Schulzeit schriftliche Arbeiten gefertigt werden. Diese Zeit eignet sich besonders gut zum Lüften. Auch muß es in den Pausen geschehen. Während die Schüler sich auf dem Hofe bewegen, der im Sommer durch tägliches Sprengen auch den Klassen kühlende Luft zuführt, sind sämmtliche Fenster geöffnet.

Vor Allem aber sorge der Lehrer dafür, daß zum Schluß der Schule frische Luft allseitig Zutritt habe. Das Absperren der frischen Luft ist um so nachtheiliger, als die tödtlichen Folgen solcher Vernachlässung nicht sofort sichtbar werden. Ein jeder College wird aber sehr leicht einsehen, daß die Lungen, die Hauptwerkzeuge der Schulmeister, viel schwerere Arbeit in stickiger Luft haben, als in gereinigter. Und kann er dies nicht einsehen, so mache er an sich selber den Versuch. So mancher Lehrer geht zufolge dieser so unschuldig scheinenden Vernachlässigung frühzeitig in's Grab. Wir wollen nicht behaupten, daß unsere gewissenhafte tägliche Lüftung uns seit 11 Jahren sämmtliche Collegen nicht nur erhalten, sondern fast dauernd gesund erhalten hat, aber dazu beigetragen hat sie sicher. Wieder verweisen wir auf die Behauptungen namhafter Aerzte, die über diesen Punkt viel geschrieben haben. Vielleicht verdanken wir dem Lüften, daß wir in den 11 Jahren nur einmal ernstlich und zwar von den Masern heimgesucht worden sind. Auch erfreuen sich unsere Schüler mit wenig Ausnahmen durchweg recht dauernder Gesundheit. Indem wir das schreiben, fehlen von 760 Knaben nur 7. Die Städtische Schul-Deputation hat neuerdings auf denselben Gegenstand bringlichst aufmerksam gemacht und strenge Beobachtung des Lüftens anempfohlen.

16. Der Hof.

Das Hinuntergehen außer der festgesetzten Zeit darf nur ausnahmsweise geschehen, um Störungen und geheimen Sünden möglichst vorzubeugen. Außerdem sollen die Schüler gehalten sein, die großen Bedürfnisse zu Hause zu verrichten. Die Kinder müssen auch in dieser Beziehung wissen, daß Alles seine Zeit habe und haben muß, will man sich dauernd gesund erhalten. Vor der Schule sollte es nur in besondern Fällen gestattet sein. Nie dürfen aber Mehrere gleichzeitig zu diesen Verrichtungen gehen. Die Schlüssel zu diesen Häusern können nicht ohne Erlaubniß des Lehrers genommen werden. Trotz dieser Strenge bleibt es andrerseits wünschenswerth, ja nothwendig, daß kein Schüler gezwungen werde, seine Bedürfnisse anzuhalten. Entsprechende Belehrungen und vorsichtiges Gewöhnen werden auch über die Dinge, die gar oft noch sehr leicht genommen werden, zum Wohle der Kinder forthelfen.

Strenge Aufsicht für die Bedürfnißanstalten ist unbedingt nothwendig. In ihnen gehen mehr Schüler sittlich verloren, als gewöhnlich geglaubt wird. Stundenlange Arbeit wird oft durch wenig Augenblicke zerstört. Hierher gehört der ganze Ernst des Lehrers und eine bestimmte Offenheit und Geradheit desselben und zwar um so mehr, als seine Schüler hier am allermeisten zeigen, weß Geistes Kinder sie sind. Wer hier Rohheit und Uebermuth duldet, arbeitet in der Klasse vergebens daran, gesittete Menschen zu erziehen Wer es unter seiner Würde hält, hierher zu sehen, sollte nicht Lehrer sein wollen. —

Helfer, Ordner werden recht gute Dienste thun, aber sie reichen nicht aus. Das Auge des Lehrers muß ihnen zur Seite stehen.

17. Die Kleidung.

Was kümmert uns die Kleidung? mag Mancher sprechen, das ist der Eltern Sache.

Sie kümmert uns sehr viel. Wir haben dafür zu sorgen, daß sie anständig, sauber und der Witterung entsprechend sei, wollen wir uns in That und Wahrheit Erzieher nennen. Es darf dem Lehrer nicht gleichgültig sein, in welchem äußern Zustande der Schüler vor ihn tritt. Obgleich es große Umsicht

erfordert, Eltern und Kindern hierin nicht nahe zu treten, so wird doch ein freundliches Wort zur rechten Zeit manchem Uebelstande abhelfen.

Vor allen Dingen wird auf Reinlichkeit und Wohlanständigkeit zu halten sein, und manche Mutter wird es uns Dank wissen, wenn wir ihre Arbeit in dieser Beziehung auch während der Schule unterstützen. Viele z. B. kommen sauber zu uns, gehen aber durch Tinte gefärbt wieder davon. So Mancher nimmt aus der Schule schlechteres Zeug, als er in die Schule gebracht hat. Ein wohlgemeintes Wort wird, ohne Aerger zu säen, namentlich im Sommer zu einer leichten Kleidung Veranlassung werden, jedoch vergesse man nicht der Witterung Rechnung zu tragen.

Besonders leicht und zweckmäßig muß die Turnkleidung sein. Leinene Jacke, Hose und leichte Schuhe sind erforderlich. Gürtel mit Schlössern sind ihrer Gefährlichkeit wegen während des Turnens nicht zu dulden.

Den Knaben gehören überhaupt Jacken, damit sie in ihren schnellen Bewegungen nicht gestört werden. Die schwerfälligen Röcke passen für das vorgerücktere Alter. Warum das Geld ohne jeglichen Zweck wegwerfen? Warum für theures Geld die Bewegungen hemmen?

Helle Kleidung wirft die Sonnenstrahlen zurück — erzeugt Kühle — dunkle Kleidung läßt die Sonnenstrahlen durch, erhitzt ꝛc. Wärmende Kleidung gehört dem Winter, kühlende dem Sommer. Sollen die Kinder in der Schule mit Lust arbeiten, so dürfen sie durch die Kleidung nicht gestört, nicht ermüdet werden.

Besondere Aufmerksamkeit ist dem Schuhwerk zu widmen, damit der Gang und die Haltung des Schülers der Gesundheit zuträglich werden. Schuhe sind den Stiefeln vorzuziehen. Auf die Stiefel mit hohen Absätzen ist ihrer Gefährlichkeit wegen hinzuweisen. England, Frankreich, die Schweiz!? Zerrissene Kleider, beschmutzte Wäsche, schiefgelaufene, ungeputzte Stiefeln ꝛc. sind durchaus nicht zu dulden. Wer dergleichen nicht sieht, wird die häuslichen Arbeiten in gleichem Maße schlecht erhalten. Knaben, die in genannter Beziehung den nothwendigen Respect vor der Schule nicht haben, werden ihn auch sonst nicht finden. Soll nach dieser Seite hin Erfreuliches geleistet werden, so ist es freilich unsere Pflicht, erstens mit gutem Beispiele voranzugehen und zweitens täglich ein Auge für diese Angelegenheit zu haben, ohne

knechtende, zeitraubende Inspection vorzunehmen. Vornehmlich wird es von guter Wirkung sein, wenn wir darauf halten, daß die Mützen, Mäntel u. s. w. zweckmäßig angehängt und ebenso wieder abgenommen werden. Der Lehrer muß mit feinem Tact die Pflege der in der Klasse hängenden Kleider überwachen.

Eingewurzelte Gleichgültigkeit gegen die Kleidung beseitigt man am leichtesten dadurch, daß man solche Leute längere Zeit täglich vor sich kommen läßt.

18. Sauberkeit des Körpers.

Es ist für das Gedeihen der Schüler unbedingt nothwendig, daß sie zu größtmöglichster Sauberkeit herangezogen werden. Unsaubere Schüler sind nicht des Lehrers Freude und werden die Ursache, daß er sich von ihnen zurückzieht. Das Letztere ist aber wieder die Veranlassung geringer Leistungen. Andererseits verlangt es aber auch die Gesundheit des Kindes, daß der Lehrer ein wachsames Auge hierauf habe. Darum muß die Sauberkeit erzwungen werden. Der Schüler ist verflichtet, des Morgens und Mittags gewaschen und frisch gekämmt zur Schule zu kommen, damit er geistig reger sein könne. Der gewaschene, besser noch gebadete Mensch arbeitet viel leichter, schneller und nachhaltiger. Nägel und Finger sind wohl gesäubert zu halten und auch die Ohren dürfen den Staub vorhergegangener Tage nicht zeigen. Den Zähnen ist Aufmerksamkeit zu schenken. Eine Belehrung über sie und über die Art leichten Verderbens derselben wird mit Dank entgegen genommen werden. Durch Beseitigung der Unsauberkeit wird ein gut Theil besserer Luft die Klasse erfüllen, ihr ein erfreulicheres Ansehen geben und Lehrer und Schüler der frohen Arbeit zugänglicher machen. Die Eltern aber, mit Ausnahme weniger Unverständiger, werden dem aufmerksamen Lehrer herzlich danken.

Der Lehrer leistet für das fernere körperliche und geistige Gedeihen unendlich viel, wenn er seine Schüler an frisches Wasser so gewöhnt hat, daß sie es lieben. Man frage wiederum den Prof. Virchow und andere einsichtsvolle Aerzte. Den Sommer sollte der treue College nicht vorübergehen lassen, ohne wiederholentlich an die außerordentlich wohlthätigen Einflüsse des kalten Bades zu erinnern. — Tintenlecken und Zähne!!

Wie ist aber solche körperliche Reinigung zu erzielen? Durch Belehrung und strenges tägliches, tägliches, **tägliches** darauf Acht haben.

Wie viele Hautkrankheiten würden dadurch in ihren Wurzeln vertilgt werden. Gegen hartnäckige Wasserscheue hilft ebenfalls nichts Weiteres als tägliches, liebevolles Kümmern.

19. Die Haltung in der Schule.

Die Sorge in Beziehung auf den Leib zerfällt in eine bewahrende und in eine befördernde. Die Bewahrung der Gesundheit, Verhütung schädlicher Einflüsse auf die natürliche Entwickelung der Körperkräfte ist überall das Erste, was der körperlichen Erziehung obliegt. Es ist nicht zu leugnen, daß in dieser Beziehung vielfach gefehlt wird, und doch sind die Mittel sehr einfach und nahe liegend. Es handelt sich vor Allem um Luft, Licht und Wärme, und außer diesen allgemeinen Bedingungen des körperlichen Gedeihens verdienen noch besonders berücksichtigt zu werden die Haltung und Bewegung des Körpers. Jene ist für geraden Wuchs und freie, naturgemäßige Entwickelung der wichtigsten innern Organe des Körpers, diese für Erfrischung, Belebung und Stärkung der Gliedmaßen, sowie sämmtlicher Organe, namentlich auch der Haut, eine wesentliche Bedingung. Der Lehrer hat deshalb auf eine gute Haltung der Schüler beim Sitzen, Stehen und Gehen sein Augenmerk zu richten. Die Einrichtung der Schulbänke nach Höhe, Breite und Entfernung darf die gerade, aufrechte Haltung nicht erschweren. Die Schuleinrichtung und der Lectionsplan müssen auf Abwechselung von Sitzen und Stehen während des Unterrichts Bedacht nehmen.

Dr. Riecke.

Der Satz, daß nur in einem gesunden Körper eine gesunde Seele wohnen könne, gab dem Turnen Frische und Leben. Was helfen aber die wenigen Turnstunden, wenn die Gesammtthätigkeit der Schule mit demselben nicht harmonirt. Wie kann sie das? Wenn sie mit wohlverstandener Strenge eine der Gesundheit vortheilhafte Haltung fordert und fördert. Zunächst erfolge hinreichende Abwechselung zwischen Sitzen und Stehen, auch das Anzeigen diene dazu. Wird der Knabe gehalten, ordentlich anzuzeigen; so oft er antwortet, aufzustehen und in entsprechender Weise an die Tafel zu kommen, um daselbst zu arbeiten, so ist schon ein gut Stück für die erfrischende Ausreckung des Körpers gethan. Sehr fördernd ist es, wenn der Lehrer darauf sieht, daß beim Gehen und Stehen die Füße auswärts gerichtet werden; die Schultern treten dann von selbst zurück und der Brusthöhle wird

der Spielraum zur Entwickelung der edleren Organe hinreichend gewährt. Treppe und Hof — ordentlicher Gang — bieten auch außer den Turnstunden dem sehenden Lehrer vielfach Gelegenheit zu freundlichen Ermahnungen. Freilich muß auch das Haus hierin helfen. Vieles ist verdorben, ehe die Kinder zur Schule kommen. Gehen und Stehen thut es aber auch noch nicht, sondern hauptsächlich wird während der Stunde durch schlechtes Sitzen gefehlt.

Aber auch beim Turnen wird nicht Alles so eingerichtet, daß gute Haltung gewonnen werde. In dieser Beziehung sind gut geleitete Ordnungs- und Freiübungen von besonderm Erfolge. Es kann Jemand recht gut klettern rc. und doch eine erbärmliche Haltung haben.

Man verlange von den Schülern nicht Unmögliches. Unmöglich aber ist es, daß sie stundenlang aufrecht sitzen sollen. Je mehr darauf gehalten wird, desto mehr wird oft Schaden angerichtet, wenn die nöthige Abwechselung fehlt. Die Kinder halten es nicht aus, sie brechen zusammen. Zu viel Anstrengung erzeugt Erschlaffung. Man versuche es einmal selbst, setze sich selbst einmal eine längere Zeit wie ein Holzblock hin, und man wird sehr bald sich nach Abwechselung sehnen. Darum auch während der Stunde wohlüberlegte Abwechselung zwischen Sitzen, Stehen und Gehen. Man erreicht diese Abwechselung, indem man Einzelne fragt, bankweise und im Chor sprechen läßt, zwischen den Unterricht kurze schriftliche Uebungen legt, beim Vor- und Fortpacken des Schulmaterials bestimmte Uebungen verlangt, für Schreiben und Zeichnen eine bastimmte Lage des Körpers einführt rc.

In Beziehung auf das Sitzen hat sich Folgendes bewährt: Der Knabe rücke mit seinem Gesäß so weit wie möglich auf die Bank, setze die Beine auswärts und doch ungezwungen auf die Fußbank — unverzeihliche Quälerei ist es, wenn die Knaben so sitzen müssen, daß die Beine frei hangen — lasse den Bauch in natürlicher aber aufgerichteter Lage — verwerflich ist es, wenn dies das Verhältniß der Tische und Bänke nicht gestattet — hebe die Brust, ziehe die Schultern zurück und gebe dem Kopf die ungezwungenste Lage. Die Hände wandern auf den Tisch oder an die Kante. Und nun: Auf die Bank! Hand — Kant! Hand — Tisch! Aufstehen! Setzen! Hand — Tisch! So wechsele man zwischen den Stunden. Beim Sitzen liegen die Hände auf dem Tische. Beim Stehen ziehen sie sich an die Kante. Von Zeit zu Zeit lasse man Hand — Rücken! nehmen rc.

Von besonderer Wichtigkeit sind während der Stunde einige nicht störende Turnübungen. Solche sind z. B.

Hand — Brust! Stoß nach oben! Stoß nach vorn!

Verschränkt die Arme auf Brust! auf Rücken!

Kopfbewegungen: vorwärts, rückwärts, rechts seitwärts, links vorwärts ꝛc. Siehe Turnen.

Die freie Zeit nehme man zu solchen Dingen auch, jedoch in geringem Maße.

Schlaffe Haltung erzeugt Schläfrigkeit — andauernd straffe Haltung ermüdet, macht zusammenbrechend.

Gewöhnen! G e w ö h n e n! **Gewöhnen!** —

Man sehe nur im Dorfe zu, welche Haltung die gewesenen Soldaten und welche die übrigen Bewohner haben.

Haltung in der Klasse — Haltung auf der Treppe — Haltung auf dem Hofe.

20. Die Schulstube *).

Die Schulstube muß stets hell und rein gehalten werden, damit die Schüler sich wohl in derselben fühlen und in ihr ein Muster der Reinlichkeit, der Wohlanständigkeit haben. Sie soll keine Putzstube, wohl aber ein sauberes Zimmer mit dem erwünschten Zubehör sein. Wände, Oefen, Thüren, Tische, Bänke ꝛc. müssen zeigen, daß hier Sinn für Ordnung zu Hause ist.

Papier und andere Dinge dürfen sich nicht unter den Tischen umhertreiben, am allerwenigsten sind Ueberbleibsel von Obst, überhaupt vom Frühstück zu dulden. Auch genügt es nicht, daß zum Schluß der Schule Dergleichen aufgelesen werde, sondern der Anstand und der Respect vor der Schule erfordern es, daß sie nicht hingeworfen werden.

Die Tische wahre man gegen jeden absichtlichen Schmutz und gegen Schnitzereien. Hier bietet sich Gelegenheit, dem sehr verbreiteten Zerstörungssinne Zaum und Zügel anzulegen.

Hinter den Oefen ist kein Platz zur Aufbewahrung von Zeichentafeln ꝛc. Auch darf der Raum nicht zum Sammelplatz von Papier, Obst und anderen Abfällen benutzt werden. Dazu dient der Papierkasten. Die Tintenfässer sind stets sauber zu halten. Schwamm und Kreide müssen stets in brauchbarem Zustande sich

*) Wie dieser §, so zeigen die vorigen und nachfolgenden, wie eine Schule zugleich E r z i e h u n g s s c h u l e zu sein vermag. Sch.

in dem betreffenden Behälter befinden. Ueberhaupt sei Alles an den dazu bestimmten Orten so sauber und so wohl geordnet, daß es auf Lehrer und Schüler einen erquickenden Eindruck mache, der bei den kleinen Leuten so nachdrücklich wirkt, daß er ihnen ein Beispiel für ihre Wirthschaft wird. Sind die Schulzimmer so gehalten, ist mit ängstlicher Gewissenhaftigkeit Alles entfernt, was irgend schlechte, stickende Luft verbreiten könnte, so werden sie auch für die Thätigkeit der Lungen, die bei den Schülern noch sehr empfindlich sind, eine Stätte des Wohlbehagens werden.

Der Lehrer benutze von Zeit zu Zeit die Gelegenheit, um geschmackvoll zu ordnen, damit die Schüler darauf aufmerksam werden.

Kleider, Schulbücher, Wandtafel 2c. geben dazu den nöthigen Stoff.

21. Schulschrank, Tintenflasche, Kreidekasten, Federkasten, Papierkasten 2c.

Der Schulschrank sei ein Muster gründlicher Ordnung. Von ihm lerne vorzugsweise der Schüler, wie es in seiner Mappe und seinem Bücherkasten aussehen soll. Kein unnützes Blättchen, kein unordentliches Lehrbuch, kein Schmutzfleck 2c. sei hier zu sehen. Die Hefte, der Kreidekasten, Federkasten 2c. zeigen von der Sorgfalt des Ordinarius. Vor den Augen der Schüler ordne er, das hilft mehr als vieles Reden, Ermahnen, Strafen. Nichts befinde sich auf dem Schranke, nichts hinter demselben, was irgend wie zu Unordnungen Veranlassung geben könnte. Von Zeit zu Zeit lasse er von dem betreffenden Ordner die Bücher sämmtlich herausnehmen und in Gegenwart der Klasse den Schrank von Neuem packen. Die Titel für die Fächer erhalte er stets in gutem Zustande 2c. Der Schrank sei ihm die Bildertafel der Ordnung, das Anschauungsmittel für diesen so wichtigen Zweig der Erziehung. Im Kreidekasten, Federkasten 2c. dulde er nie Dinge, die nicht hinein gehören. Die Tintenflasche befinde sich stets an dem bestimmten Orte. Das Eingießen der Tinte lehre der Präceptor Auch der Papierkasten muß sich in die Reihe der Dinge stellen, die obgleich ihrem Zwecke entsprechend, dennoch den Anstand nicht verletzen. Der Federkasten enthalte die zu brauchenden Schreibmaterialien, damit man nicht gezwungen sei, diese Dinge von den Kindern zu borgen. Borgt aber der Lehrer, warum soll der Schüler nicht auch borgen?

22. Gefundene Sachen.

Sie werden sämmtlich in den dazu bestimmten Schrank der Modellkammer abgeliefert. Wer etwas verloren, meldet sich bei dem Ordinarius der 4. Klasse. Dieser besitzt den Schrankschlüssel und führt die Aufsicht.

Die Bereitwilligkeit des Lehrers, verloren gegangene Dinge wieder an den Besitzer zu bringen, erhöht den Sinn für fremdes Eigenthum. Auch ist dies das wirksamste Mittel, die Kinder an Umsicht und Aufsicht für ihre Sachen zu gewöhnen. Die Frage zum Schluß der Schule: Wem gehört das Messer rc. zeigt die liebende Sorgfalt. Diese erzeugt Gegenliebe, und letztere ist es, die den Lehrer nicht unnütz bemühen mag.

23. Das Handwerkszeug.

Es ist eine gräßliche Unsitte, daß man hier und da gestattet, daß das Handwerkszeug des Schülers sich in schlechtem Zustande befinden darf.

Der Lehrer redet gar oft von Ordnung, aber er gestattet practisch die Unordnung! Er redet von schönen Dingen, aber gestattet tagtäglich Unschönes unter dem Arme zu tragen. Er will seine Schüler für das Bessere, für gute Sitte und Ordnung begeistern, und läßt in der Mappe seiner Schüler des Unordentlichen genug zu stecken, — denn alles Zerrissene, Unsaubere ist ordnungswidrig und unschön. — Sind das nicht verderbliche Widersprüche? Auf der einen Seite baut er mit aller Sorgfalt auf, und auf der anderen vernichtet er den Aufbau! Fühlt er nicht, daß er unglückliche Menschen erzieht! Ist nicht für den Geschäftsmann der Sinn für Ordnung das Erste und Nothwendigste? Weiß er nicht, daß bei schlechtem Handwerkszeuge die Lust zur Arbeit vergeht?

24. Die Mappe.

Jeder Knabe besitzt eine Mappe.

Zunächst mache man die Knaben darauf aufmerksam, daß eine sogenannte Rückenmappe der Seitenmappe vorzuziehen ist. Die Seitenmappe kann Schiefwerden erzeugen. Ferner unterweise man die Schüler im Tragen der Mappe, das Sitzen derselben, Abwechselung der Arme beim Tragen rc., Einfachheit und Sauberkeit der Mappe. — Auch vergesse man nicht, das **Packen** der

Mappe zu lehren. Die kleinen Menschen verstehen es oft nicht. Auch zeige die Mappe in irgend einer Weise den Namen des Schülers! — Goldener Name! Frommer Wunsch! Aber Sinn für Schönes! Selten wird der Inhalt der unsauberen, zerrissenen Mappe seinem Behälter unähnlich sein. Die schöne Mappe wird den Geschmack steigern helfen und dadurch auf ihren Inhalt bessernd zurückwirken.

25. Die gedruckten Bücher.

Neueste Auflage — keine Ohren — keinen Schmutz — Beschützung derselben für kleinere Brüder. — Wecke die Freude an äußerlich schönen Büchern und Du weckst den Sinn für Schönes. — Titel der Bücher — Inhaltsverzeichniß — Hauptabschnitte müssen dem Schüler verständlich werden. Der Knabe lerne sein Buch verstehen, damit er sich später in anderen Büchern zurecht finde. Die gedruckten Bücher sind nicht bloß Ballast der Mappe, sondern dienen zugleich, um die Schultern rückwärts zu richten.

In jedem Buche befinde sich auf der Innenseite des Deckels der Name und die Wohnung des Besitzers.

Ein jeder Schüler hat das betreffende Buch.

Auch auf die Brüder bezieht sich die Anordnung.

Zu den gedruckten Büchern gehört auch der Atlas. — Sehr schön sieht es aus, wenn der Name auf dem Buche gedruckt steht! Eine angenehme Weise an Schönes zu gewöhnen. Fromme Wünsche können nur in der Weise ausgesprochen werden, daß man sich gelegentlich eines solchen Buches freut. Der Schüler soll sein Buch so lieb gewinnen, daß er sich auch noch nach der abgelaufenen Schulzeit seiner freut und gern in demselben arbeitet. Leider bringen viele Schüler, sobald sie der Bücher nicht mehr bedürfen, sie für wenige Groschen um die Ecke. Dadurch geht ihnen der Halt für ihre Schulfreuden und Leiden zum Theil verloren. — Der fleißige Handwerker trennt sich ungern von seinem Handwerkszeuge. Mit diesem Beil habe ich das Holz zu jenem Hause beschlagen!

26. Die Schiefertafel, Tafelwischer.

Die Schiefertafel wird in den 4 Elementarklassen gebraucht. Sie sei nur so groß, daß sie bequem unter den Deckel der Mappe zu schnallen ist, habe einen festen Rahmen und an einer Querseite

einen Schwamm oder Wischer, dessen Binde die Länge der Tafel um ein Weniges übersteigt. Zu jedem Montag werde der Tafel-Rahmen und Schiefer sauber gescheuert, damit sie zu den übrigen Dingen in Bezug ihrer Sauberkeit passe. Der Schiefer der Tafel bedarf der Reinigung des Fettes wegen, das sich auf denselben zufolge der schweißigen Hände legt. Der Rahmen darf die Schreibhefte ꝛc. nicht beschmutzen. Auch der Wischer verlangt gründliche Reinigung, damit er den Schmutz aufzunehmen im Stande ist. Es geht ihm wie dem Handtuch.

27. Der Federkasten.

Das rundliche Pennal ist seiner leichten Beweglichkeit wegen möglichst fern zu halten. Der Kasten sei so gewählt, daß er sich bequem in die Mappe stecken läßt. Auf dem äußeren Boden desselben befindet sich der Name. In demselben liegen: Ein Blei, zwei Federn und ein Stückchen Radirgummi; in den Elementarklassen darf der gespitzte und entsprechend lange Schiefer nicht fehlen. In der Regel wird er zu Hause zugespitzt.

28. Die Blättermappe.

Die Blättermappe sei in einfachster Form eine Mappe zur Aufbewahrung der Löschblätter, Prüfungsblätter, Kartenblätter, der Hefte ꝛc. Daß auch sie den Anforderungen, die an Ordnung und Sauberkeit zu machen sind, entsprechen muß, versteht sich von selbst.

Das Umhertreiben der losen Blätter darf nie geduldet werden. Die Hefte schützt die Blättermappe gegen Ohren, Fett ꝛc.

29. Die Hefte.

Die Hefte geben Zeugniß, in wie weit der Schüler befähigt ist, selbstständig zu arbeiten, in wie weit er das in der Schule Dargebotene verstanden hat und zu verarbeiten im Stande ist. Sie sagen, welche Höhe die Sorge für das Schöne, Geschmackvolle erreicht hat; sie zeigen aber auch die strenge Gewissenhaftigkeit des Lehrers im kleinen Dienst. Die Hefte sagen täglich, welchen Grad sittlicher Reife der Schüler erreicht hat, in wie weit die Einwirkungen des Lehrers guten Boden gefunden haben. Ihr Zeugniß bekundet also die Thätigkeit des Lehrers und des Schülers — also der Schule. Wer in den Heften gewissenlos ist, wird ander-

weitig nicht gewissenhaft sein. Diesen Maßstab legen auch — bewußt oder unbewußt — die Eltern an die Hefte. Demgemäß bedarf es von Seiten der Lehrer dauernder und wohlverstandener Einwirkungen auf die Schüler, um so mehr, da die Hefte fast die einzigen Zeugnisse für die Eltern über unsere Thätigkeit in der Schule sind.

Wer flüchtige Arbeiten annimmt, darf sich nicht wundern, wenn er flüchtige Schüler erzieht.

Wer unsaubere Arbeiten duldet, darf nicht klagen, wenn er an seinen Schülern keinen Sinn für das Schöne findet.

Wer halbe, unvollendete Arbeiten durchgehen läßt, hat auch nur halbe, unvollendete Menschen aus der Schule zu entlassen.

Wer oberflächlich corrigirt, wird oberflächliche Arbeiten erhalten, und fehlen sie zuletzt ganz, so frage er, wer die Schuld zu tragen hat! Wie der Herr, so die Diener.

Die Hefte sollen also äußerlich Schmuckkästchen und innerlich Damastgewebe treuester Arbeit sein

Ein jedes Heft hat:

1. Einen steifen, marmorirten Deckel, damit es dem Schüler nicht allzuschwer werde, Ordnung zu halten. Die Tagebücher können beliebige Deckel haben.
2. Auf dem Deckel befindet sich der Titel. Dies ist ein aufgeklebtes Blättchen, auf dem Folgendes groß und deutlich steht: links Klasse mit römischer Ziffer — rechts Listennummer mit deutscher Ziffer — zwischen beiden der Name des Heftes und darunter der eigene vollständige Name — Name des Heftes und eigner Name sind zweimal zu unterstreichen: schwach und stark.

IV. 26.

Rechnen

Friedrich Schmidt.

Die Namen der vorhandenen Hefte sind folgende:

Elementarklassen:

1. Leßhaft*). 2. Abschrift. 3. Deutsch. 4. Rechnen. 5. Zeichnen. 6. Tagebuch.

Mittel- und Oberklassen:

1. Leßhaft. 2. Aufsatz. 3. Deutsch. 4. Rechnen. 5. Zeichnen. 6. Lateinisch. 7. Französisch. 8. Englisch. 9. Tagebuch. Sämmtliche Hefte hohes Quartformat, Leßhaft längliches Quartformat. 10. Präparation Octav.

Die Namen der Hefte werden vollständig geschrieben.

Ein jedes Heft, auch das Tagebuch, hat einen **Rand**, derselbe muß durch das ganze Heft in ein und derselben Weise durchgeführt werden. Die Knaben müssen an solchen Dingen Stetigkeit lernen.

3. Klasse, Listennummer und Name sind nothwendig, damit der Lehrer die Resultate der Arbeit leicht eintragen kann.

4. Auf der Rückseite des Titeldeckels befindet sich ein Verzeichniß der erhaltenen Nummern im Verlauf eines halben Jahres.

Sommer 1863.

1., Arbeit. — 7. 4. — Titel der Arbeit. — Nr. 1.

Dies sagt dem Lehrer zu jeder Zeit, wie es mit dem Fleiß der Knaben stand und steht.

5. Die Arbeiten eines Semesters müssen möglichst in einem Hefte stehen. In den Mittel- und Oberklassen ist darauf streng zu achten. Ist das Heft aus, so sei der Schüler gehalten, es zu Hause aufzuheben, um es zum Schluß des Semesters vorzulegen.

6. Jedes Buch führt ein angeheftetes Löschblatt, auf dem sich nur die Abdrücke der Schrift befinden dürfen. Zum Besudeln ist auch dies Blatt nicht. Jemehr diese Unsitte eingerissen ist, desto mehr muß sie bekämpft werden. In der Schule giebt es nichts zu besudeln. Aber auch hier ist Anweisung von Seiten des Lehrers nothwendig. Man achte z. B. darauf, daß das Buch nicht zu zeitig zugeworfen werde 2c.

Der das Löschblatt beschmutzende Knabe beschmutzt auch Thüren und Tische. Man kann nicht auf der einen Seite

*) Schreibhefte von Leßhaft.

das Schöne, das Edle heben und auf der andern Seite der Zerstörer, Beschmutzer seiner eigenen Sachen sein. Auch in den kleinsten Dingen verlange man dieselbe Zartheit und Achtsamkeit. Unsere berliner Jugend beschmutzt gar zu gern frisch gestrichene Häuser 2c., zerstört gar zu gern die Pflänzchen, quält Thiere*) 2c. Woher kommt dies? Wodurch ist diesem Uebel abzuhelfen? Etwa durch lange Predigten, durch schöne Reden 2c. Wenn dies ginge! Aber man frage! Gewöhnung, Aufmerksamkeit auf die kleinsten Dinge und gutes Beispiel thun es leichter! Das Notizbuch des Lehrers, die Klassenliste, das Klassenaufgabebuch sind den Kindern die besten und schönsten Redner. Oder sage ich zu viel?

Man frage die Geschäftsleute! Worüber klagen sie zu allermeist? Ist es nicht über die äußere Ordnung, die ihnen bei den Lehrlingen so außerordentlich Noth macht? Die schöne Schrift thut es nicht allein, sondern das Auge für das Schöne, für das Passende, für das Edle.

7. Beim Beginn des Semesters erhalten die Arbeiten folgende General-Ueberschrift:

Sommerhalbjahr oder Winterhalbjahr 1863.

I. Arbeit.

Berlin, den 4. April 1863.

Die Abeiten erhalten laufende Nummern. Das Datum ist für den Tag der Abgabe zu wählen. Dies giebt den sogenannten Kopf für die Arbeit. Er ist einmal schwach und einmal stark sauber zu unterstreichen.

Der Kopf in den fremdsprachlichen Arbeiten ist in den betreffenden Sprachen zu schreiben.

8. Arbeiten, die nach der Correctur des Lehrers eine Abschrift erfordern, wie der Aufsatz 2c. erhalten gleiche Nummer, links steht neben der Arbeit. — Urschrift, — rechts neben derselben — Abschrift. Urschrift und Abschrift nehmen links und rechts gleich viel Raum in Anspruch. Gleicht es sich nicht aus, so wird durch beide Seiten geschrieben.

9. In der Orthographie und überall da, wo die Arbeiten gleichlautend sind, wird sofort die Urschrift in der Schule corrigirt. Dies kann gegenseitig oder von dem Eigenthümer des Buches selbst geschehen. Das Letztere möchte sich

*) Die Leichtfertigkeit der Jugend verleitet überall dazu. Sch.

als das Bessere empfehlen. Jedoch hat auch die Gegenseitigkeit ab und zu ihre Berechtigung. Jeder Fehler erhält zwei Striche (=) und am Rand steht ein römisches Kreuz (†). Die Fehler werden unter den Summastrich auf dem Rand mit starker Schrift der letzten Reihe gegenüber notirt. Corrigirtes ist als Fehler zu zählen.

10. Ist das geschehen, so wird zu Hause die so viel als möglich fehlerfreie Abschrift gefertigt. Diese corrigirt der Lehrer. Wer „0" Fehler und gut geschrieben hat, erhält Nr. 1 und hat nichts weiter zu thun. Wer 1—5 Fehler hat, schreibt unter die neue Arbeit durch beide Seiten einmal die Abschrift und erhält Nr. 2. Wer mehr als 5 Fehler hat, fertigt zwei Abschriften und erhält Nr. 3 oder 4. Wenn möglich, so werden die Gründe für die Fehler angegeben.

11. Der Kopf der Urschriften, die in der Schule dictirt werden, ist schon zu Hause anzufertigen.

12. Ueber den Arbeiten im Leßhaft (siehe Seite 133!) steht links Arbeit, rechts Berlin.

13. Unter den Arbeiten im Leßhaft steht an passender Stelle links Name und rechts der Geburtstag.

14. In den Elementarklassen steht unter jeder Seite der vollständige Name. Ist von ihm die Reihe noch nicht voll, so wird der Familienname wiederholentlich geschrieben.

15. Den Rechenheften ist eine ganz besondere Sorgfalt zu widmen. Nicht nur die Ziffern verlangen große Sorgfalt, sondern an der Art der Anordnung der Exempel soll der Lehrer des Knaben Geschmack prüfen und fördern.

Jede Aufgabe zerfällt 1. in eine Wiederholung, 2. in eine Fortsetzung; diesen beiden Theilen schließt sich 3. eine mündliche Uebung an.

16. Die Arbeiten werden in der Regel des Vormittags auf- und am andern Morgen abgegeben. An jedem Tage hat der Schüler nur eine schriftliche Arbeit. Eine Ausnahme machen die Präparationen, Karten und Zeichnungen. Sie treten als zweite Arbeit hinzu.

17. Die Correctur verlangt große Sorgfalt. Der Lehrer kann sich dieselbe sehr erleichtern oder gewaltig erschweren. Erleichtern wird er sich dieselbe, wenn er 1. die Aufgaben so wählt, daß sie von den Schülern gern angefertigt werden,

und wenn er 2. nicht vergißt, die ersten Arbeiten des Semesters besonders gewissenhaft anzusehen. Nachlässig corrigirte Arbeiten schaden mehr, als gar nicht durchgesehene.

18. Die corrigirten Arbeiten erhalten als Endurtheil, daß durch die Ziffern 1 recht gut, 2 gut, 3 ziemlich gut und 4 nicht gut ausgedrückt wird. — 1 = 2 Lob, — 2 = 1 Lob, — 3 = 0 Lob, — 4 = 1 Kreuz. Wer besondere Bemerkungen hinzufügen will, dem ist dies freigestellt.

19. Die Correctur ist so einzurichten, daß die corrigirten Hefte Mittags vor dem Tag der Rückgabe sich im Schranke befinden.

20. Die Hefte ein und derselben Klasse befinden sich an einem besondern Orte in dem betreffenden Klassenschranke. Nicht ohne bestimmte Folgen ist das Nachhausetragen derselben. Der Lehrer hat große Aufmerksamkeit darauf zu richten. Er wähle ein und denselben Knaben und entschädige ihn dafür. Er kommt sonst leicht in die Verlegenheit, mancherlei Aerger zu haben. Correctur während der Schule schadet seinem Lehrerruf.

30. Das Tagebuch.

Von 8ª ab hat jeder Schüler ein Tagebuch. Dem Tagebuch ist große Aufmerksamkeit zu widmen. In der Regel ist es Sudelbuch. Dies darf es aber nicht werden, denn warum soll der Schüler einmal schlecht schreiben, sudeln? Wir wüßten keinen anderen Grund als den, daß er im Tagebuche das wieder zerstöre, was er in den Schreibstunden mühsam aufgebaut. Im Tagebuch zeige er, in wie weit er an Ordnung, Pünktlichkeit und Pflichttreue gewöhnt ist.

Titel und alles Andere wie in jedem andern Hefte. Innerhalb ist zu jedem Tage der sogenannte Kopf zu schreiben, Datum, damit sich der Schüler frühzeitig gewöhne, die Zeit anzusehen und zu notiren. Dieser Kopf ist zu Hause zum Schluß der täglichen Arbeiten mit Titelschrift zu schreiben und zweimal zu unterstreichen. Das Leben verlangt solche Ueberschriften. Jeder Schultag bringe irgend eine Aufgabe für dies Buch. Es ist die Cladde unseres kleinen Geschäftsmannes. Zum Schluß des Halbjahres muß er nachrechnen können, was er zu Anfang desselben gethan.

Von Monat zu Monat erhält das Buch eine Censur, die ebenfalls auf die Rückseite des Deckels notirt wird.

31. Das Aufgabenbuch.

Das Aufgabenbuch ist ebenfalls möglichst sauber zu halten, und der Lehrer hat sich zu überzeugen, ob die Arbeiten auch richtig und mit sauberer Schrift eingetragen werden. Dies ist um so wichtiger, als dies Buch den Eltern zufolge seiner Bestimmung in die Hände kommt und diese sehr leicht geneigt sind, die Thätigkeit des Lehrers darnach zu beurtheilen. Man wird Unrichtigkeiten vermeiden, wenn man von Zeit zu Zeit die Bücher gegenseitig vorlesen läßt.

Muß ein Knabe nachbleiben, so diene dies Buch zu den nothwendigen Mittheilungen. Man sei jedoch sparsam. Besondere Vorfälle der Schule, wiederholt schlechte Arbeiten notire man und lasse von den Eltern unterschreiben, aber Vorsicht, damit dies einfache Mittel nicht zu schnell abgenutzt werde. Von Monat zu Monat wird es mit einer Censur versehen, die ebenfalls auf die Rückseite des Deckels zu notiren ist. Das Formular für den Lectionsplan sei stets ausgefüllt. Neue Bücher müssen also sofort damit versehen werden.

32. Karten — Zeichnungen.

Karten und Zeichnungen werden auf Blättern von bestimmter Größe abwechselnd von Woche zu Woche angefertigt, damit sie schließlich zu einem Buche zusammengebunden werden können.

Zu den Karten sind die vorgeschriebenen Kartennetze zu nehmen. Die Schüler der Oberstufe mögen von Zeit zu Zeit auch Karten auf gewöhnlichem Papier anfertigen. Dieses muß jedoch die Größe der Kartennetze haben.

Das gewerbliche Zeichnen geschieht auf Blättern von 10″ Länge und $6\frac{1}{2}$″ Breite. Die Zeichnungen zur Naturkunde geschehen auf Blättern von 8″ Länge und $4\frac{6}{8}$″ Breite! —

Jede Zeichnung erhält einen Rand von 3 Linien. In der Mitte stark, zu beiden Seiten schwach. Die größern Blätter von einem Zoll Abstand, die kleineren Blätter $\frac{1}{2}$ Zoll Abstand.

Die Karten haben bereits einen Rand. Die Blätter müssen von gutem Papier sein. Die Knaben können sich dieselben selbst zurecht schneiden. Innerhalb aber links steht die Klassennummer,

gegenüber rechts die Listennummer. Innerhalb unten links Berlin, 5. 6. 63., gegenüber rechts der Name des Fertigers. Dies Alles möglichst klein geschrieben.

Die Blätter liegen für eine und dieselbe Arbeit in derselben Lage.

Die naturkundlichen Zeichnungen liegen nach der Höhe, die gewerblichen Zeichnungen nach der Breite.

Zeichnungen, Karten 2c. sind nach der Liste geordnet, wohl zusammengelegt, sauber eingeklebt, mit Klasse, Datum und Namen des Fehlenden versehen vom Lehrer am Sonnabend abzugeben. Aufgegeben werden dieselben in den betreffenden ersten Stunden der Woche und angefertigt zum folgenden Montag.

I.	**26.**
Berlin, 26. 8. 63.	**Ad. Bach.**

33. Die häuslichen Arbeiten.

Die häuslichen Arbeiten sind entweder mündliche oder schriftliche und haben den Zweck, die Selbstständigkeit des Schülers zu fördern, auch nachzuweisen, ob sie das in der Schule Durchgearbeitete verstanden haben. Ihr Inhalt muß sich auf's Innigste demselben anschließen. Die Form muß gefällig und bestimmt sein. Der Stoff zur Arbeit muß so leicht gegriffen werden, daß dieselbe von einem Drittel der Klasse fehlerfrei und von den zwei andern Dritteln mit wenig Fehlern geliefert werden kann. Die Schüler müssen an der Arbeit ihren eigenen Fortschritt erkennen und an dieselbe mit Lust gehen. Zu schwere Arbeiten machen lahm, — bringen keinen Fortschritt — verscheuchen die Lust — befördern das Absehen und ermüden den Lehrer in Bezug auf Correctur. — Arbeiten durchstreichen heißt nicht corrigiren! — Zu lange Arbeiten taugen eben so wenig; sie werden flüchtig angefertigt. Wenig und gut ist besser als viel und schlecht. Dem Kinde darf nur Solches für das Haus aufgegeben werden, was

es ganz ohne fremde Hülfe herzustellen vermag. Stoff und Inhalt alles Lernens und Uebens muß so sein, daß die Eltern ein Interesse dafür haben.

„Es ist eine Mißkennung des wahren Bildungszweckes der Schule, eine Mißachtung des kindlichen Geistes und eine Versündigung gegen Leib und Seele, wenn man den armen, fast schutz- und rechtlosen Schülern durch Ueberbürdung mit häuslichen Arbeiten die Freizeit schmälert. Nur Drill- und Quälgeister können dies thun". Riecke.

Will der Lehrer fleißige Schüler haben, so muß er mit eiserner Consequenz das Aufgegebene verlangen und gewissenhaft corrigiren. Die Schüler müssen sehen, daß auch er Freude an ihren Arbeiten hat. Aufgegebenes nicht verlangen, ist nachtheiliger, als gar nichts aufgeben.

Für die Unter- und Mittelstufe genügt ½ Stunde mündlich und ½ Stunde schriftlich. Für die Oberstufe gehe man nicht über ¾ Stunde mündlich und ¾ Stunde schriftlich.

Auch bepacke man den Mittwoch Nachmittag nicht besonders, denn der Schüler bedarf der freien Zeit zur edlen Musik, zum Baden u. s. w. Woher soll die Aufmerksamkeit in der Schule kommen, wenn der Schüler vor derselben sich abquält, das Aufgegebene herbeizuschaffen. Wer mehr verlangt, raubt seinen Schülern die Frische, die sie am andern Tage mit zur Schule bringen sollen, bereitet sich unnütz Aerger und Arbeit und verführt die Schüler zu allerlei Betrügereien. Ebenso unrecht ist es, für den Sonntag Arbeiten zu bestimmen. Der Sonntag ist auch für die Schüler ein Ruhetag, ein Tag, an dem sie ihren eigenen Ideen nachleben dürfen. Es ist genug, daß sechs Tage fremde Plage bringen.

Das zu Erlernende sei in der Schule so durchgearbeitet, daß sehr geringe Zeit zum festen Einüben erforderlich ist. Bei den schriftlichen Arbeiten verlange man größtmögliche Sauberkeit. Streng halte der Lehrer darauf, daß ein jeder Schüler die Arbeit selbst fertige, denn sonst hat sie keinen Werth. Um dies zu erfahren, lasse er monatlich einmal vor seinen Augen in der Schule eine gleichartige fertigen.

Der Ordinarius jeder Klasse ist verantwortlich dafür, daß das angedeutete Maß niemals überschritten werde. Die Gesundheit der Schüler ist wichtiger, als ein voll gepfropfter Kopf.

Wenn sie in den täglichen 5—6 Schulstunden nicht hinreichend weiter kommen, wie sollen es denn die häuslichen Arbeiten zuwege bringen? Wenn der Magen überladen wird, so versagt er den Dienst. Wenn der Kopf überladen wird, was thut dieser?

Der Lehrer soll den Schülern den Stoff einüben, nicht diese sich selbst, weil sie es nicht können. In dem zehnten Theil der Zeit lernen die Schüler unter des Lehrers Leitung in gespannter Aufmerksamkeit mehr, als sie allein, in der Zerstreuung oder gar Ermüdung in der zehnfachen Zeit lernen. Tausenden von Schülern (und Hunderttausenden von Eltern) wird die Schule verleidet durch die Qual, welche ihnen die Privatarbeiten aufhalsen; und was hilft das Lernen mit Angst und Qual, wie raubt es die edle Zeit, die dem Spieltrieb und der beliebigen Bestimmung der Eltern überlassen werden muß! Darum Beschränkungen aller häuslichen Arbeiten auf das gehörige Maß, auf das unentbehrliche Minimum. Allenthalben werfe der Lehrer die Frage auf: Sind die Privatarbeiten nicht zu entbehren, nicht entbehrlich zu machen? Gott segne dieses Nachdenken! Die Nachkommen werden es uns danken*).

Das Privatarbeiten muß gelehrt werden, und zwar in der Schule.

„Es ist nicht genug, daß eine an sich zweckmäßige Arbeit aufgegeben wird; der Schüler muß auch befähigt werden, sie zweckmäßig zu vollbringen. Wie quälen sich die armen Kinder, wenn sie dieses nicht wissen. Darum lehre der Lehrer, wie man memorirt, sich präparirt, repetirt, einen Aufsatz schreibt, Aufgaben rechnet, Karten zeichnet rc. dadurch, daß er gemeinschaftlich mit ihnen memorirt rc. So ist der Lehrer der wahre Freund des Schülers. — Leider giebt es noch Kerker- und Torturmeister genug!“ Diesterweg.

34. Die Strafarbeiten.

Daß man durch Strafen allein nicht erzieht, weiß heut zu Tage jeder Mensch, der zwei Augen hat, die zu sehen verstehen. Daß man aber im Allgemeinen durch Strafarbeiten mehr schadet als nützt, scheint noch nicht so allgemein bekannt zu sein, und doch ist es richtig. Die Strafarbeiten haben in einzelnen Fällen ihre Berechtigung und können den erwarteten Nutzen bringen, wenn sie

*) Möchten viele Lehrer auch diese Sätze hundert- statt einmal lesen und prüfen. Sch.

verständig gewählt, äußerst sauber gefertigt, gewissenhaft corrigirt und an die Schüler zurückgegeben werden. Hat z. B. der Schüler die Arbeit schlecht geschrieben, so mag er sie noch einmal besser schreiben; hat er die Lection nicht gelernt, so möge das Abschreiben das Gedächtniß unterstützen ꝛc., jedoch halte man Maß und Ziel, damit man weder das Gedächtniß zerstöre, noch durch übermäßiges Arbeiten die Gesundheit untergrabe. Eine Aufgabe mehr als höchstens dreimal abschreiben, heißt den Geist des Knaben tödten, den Jungen principiell zur Maschine machen. Wer eine Strafarbeit schlecht gefertigt annimmt, verführt die Schüler zu nachlässigen Arbeiten; ohne sie nachzusehen und wiederzugeben, über die Seite packen, wird die Veranlassung zu betrügerischem Thun. „Er sieht sie doch nicht nach, wenn auch dies und das fehlt.“ Betrüger werden durch solche Arbeiten erzogen. Wer länger denn ½ Stunde zur Strafe arbeiten läßt, vergißt, daß der Knabe für Anfertigung der laufenden Arbeiten keine Zeit, also auf irgend einer Stelle flüchtig und schlecht zu arbeiten gezwungen ist. Solche Strafe erzeugt Unlust, Gleichgültigkeit und zuletzt Trotz. Wer hat den Schaden? Lehrer und Schüler. Darum ist es Pflicht der Ordinarien, diese Arbeit streng zu controlliren. Zu diesem Behufe sind sie im Aufgabebuch zu verzeichnen. Strafarbeiten müssen wie überhaupt Strafen zu den Seltenheiten gehören.

Schließlich aber soll Arbeit nie als Strafe auftreten. Arbeiten soll man nur, um sich zu erhalten, um Andern oder sich zu nützen. Darum ist dieser Name nie zu dulden, sondern dafür das Wort „Uebung“ zu setzen. Nicht Strafe, sondern Uebung macht den Meister.

35. Freiwillige Arbeiten

sind als solche nicht zu dulden. Der Schüler gewöhne sich das Aufgegebene recht gut zu fertigen und lasse sich genügen. Will er außerordentlich arbeiten, so findet er bei den Repetitionen Gelegenheit genug dazu. In der Regel werden diese Arbeiten benutzt, um recht viel Lob zu haben. Dies ist falsch, denn um gelobt zu werden, soll man nicht arbeiten. Auch werden die anderen Schüler, die vielleicht nicht so viel freie Zeit haben, gezwungen, um nicht zurückzubleiben, auch dergleichen anzufertigen. Dies ist aber nicht normal. Andrerseits fertigt man auch wohl solche Arbeiten an, um sich einzuschmeicheln. Die kräftigern Naturen hassen

dergleichen und kommen dadurch in eine schiefe Stellung. Es taugt also auch aus diesem Grunde nichts. Endlich findet wohl auch ein sogenanntes Abarbeiten der erhaltenen Strafzeichen statt. Dies ist nicht minder verwerflich. Der Knabe möge sich bessern, das Versäumte nachholen, und man wird ihm gern verzeihen. Er möge die schlecht gelieferten Arbeiten gegen gute umtauschen, das wäre das einzig Zulässige. Dies sind aber nicht freiwillige Arbeiten. Also weg mit diesem Namen.

36. Ferienarbeiten.

Für die kleinen Ferien gebe man nur die laufenden Arbeiten. Für die großen Ferien lasse man ein Ferienheft aus einer entsprechenden Anzahl Seiten anlegen und gebe für jeden Tag — unter dem Datum des Tages — eine Arbeit. Diese Arbeit nehme jedoch nur geringe Zeit in Anspruch, so daß die Schüler sich erholen können. In der Wahl der Arbeiten richte man sein Augenmerk auf solche Dinge, die den Knaben leicht werden und bei denen sie zu denken haben; auch versäume man nicht den Stoff so zu wählen, daß er den Unterricht zu ergänzen vermag und den Knaben Freude bereitet. Eine Karte und eine Zeichnung seien stets dabei. Pflanzensammlungen und Papparbeiten für die Geometrie eignen sich trefflich zu Ferienarbeiten. Auch vergesse der Lehrer nicht, auf sich Rücksicht zu nehmen und die Aufgaben so zu stellen, daß er ihre Güte leicht zu übersehen vermag, damit er nicht sich unnöthig mit Correctur belaste. Die Arbeiten sind für jeden Tag theils schriftliche, theils mündliche und von den Collegen ein und derselben Klasse festzusetzen. Der Ordinarius bleibt verantwortlich.

Die betreffenden Ferienarbeiten werden in das Aufgabenbuch einige Tage vor dem Schluß der Schule eingetragen und dem Vater zur Unterschrift vorgelegt.

Am ersten Schultage werden die Arbeiten gesammelt und acht Tage später mit einer Censur versehen in den Schrank zur Einsicht des Vorstehers gelegt. Die Censur wird unter Schulfleiß vermerkt.

37. Die Arbeitsstunden.

Sind sie nicht Ironie auf den Ausdruck „häusliche Arbeiten?" Die Knaben sollen einerseits zur Selbstständigkeit durch

die häuslichen Arbeiten erzogen werden, und andrerseits richtet man Arbeitsstunden ein, Paukmühlen, in denen vorgekaut, eingekaut und nachgekaut wird, damit der Knabe nur nicht denke! Arbeitet der Schüler in solchen Stunden nach seiner Auffassung, nach seiner Façon? Abgerichtet wird er, die Zwanksjacke legt man ihm an, damit er im Leben nie handle ohne Hülfe eines Andern. Besseres kann es zum Ausrotten eigener Thätigkeit nicht geben, als jene Plagstunden für den Lehrer und Verdumpfungsstunden für den Schüler. Lieber werfe man alle Arbeiten über die Seite, ehe man solche Einschachtelungen duldet. Wie sieht es mit der Pflege der Gesundheit aus? 5—6 Stunden hat der Knabe schon gesessen; damit er sich nun auch versitze, legt man ihm die Arbeitsstunden zu. In der dumpfigen Stubenluft, im Kreise verschiedenster Schüler, im Winter bei Dämmerlicht rc. soll er arbeiten, aus sich herausschaffen. Wie dies anzufangen, ohne alle und jede wirkliche Arbeit zu zerstören, das lasse man sich aus dem Leben Alexander v. Humboldts erzählen.

Man suche sich doch einmal die so gegängelten Bürschchen im Leben auf. Sind sie denn diejenigen, die in Kunst und Wissenschaft, ja selbst im Gewerbe denkenden, die hervorragenden Köpfe? Wenige wird man finden, und die Wenigen haben des geistigen Fonds genug gehabt, um zu rechter Zeit die Zwangsjacke von sich zu werfen.

38. Die Privatstunden

haben in einzelnen Fällen ihre Berechtigung; Krankheit, vorgerücktes Alter können sie wünschenswerth machen. Im großen Ganzen erzeugen sie Treibhauspflanzen, machen frühreif und bald vergehend. Das gesunde Kind lernt von selbst gern, wenn es recht geleitet wird, und gebraucht Zeit, um das Aufgenommene zu verdauen. Es schafft mit Lust von Innen heraus, was es schaffen kann, übermäßig angestrengt, erliegt es. Man denke doch an den eigenen Magen. Wird er überfüttert, so schmeckt auch das Beste nicht mehr. Er wird auch für stärkende Speisen schlaff, unzugänglich. Ist es mit dem Gehirn nicht also? Oder meint man immer noch: Viel hilft Viel?! — In unsrer ersten Klasse — es soll in den ersten Klassen der andern Schulen auch so sein — ist fast kein Schüler zu finden, der sogenannte Nachhülfe gehabt hätte.

Dem Zeichenunterricht möchte eine Ausnahme gegönnt werden, weil er der technischen Uebung wegen viel Zeit erfordert und eine andere Seite der geistigen Thätigkeit in Anspruch nimmt. Mancher wird sagen: Du hast Unrecht, bei unserm Jungen hat es doch geholfen. Er konnte im Französischen nicht mit, durch die Privatstunde ist er Einer der Besten geworden. Zugegeben. Hast Du aber untersucht, wie viel er durch diese Vollpfropfungsmaschine in anderen, vielleicht wesentlicheren Dingen verloren hat? Bei meinem Jungen hat das Bullrich'sche Salz geholfen, er hat guten Stuhlgang, wenn er nur nicht so elend aussähe 2c. Ja wohl, das Bullrich'sche Salz hat das Wegtragen besorgt, schade nur, daß es zu viel wegtrug 2c. 2c.

Hierin ist der Standpunkt unserer Schule gezeichnet: Entwickelung, Selbstthätigkeit, Selbstbestimmung, nicht aber Abrichterei, Vollpfropfung und Ueberſättigung. — Unterricht, anstrengender, fassender, erregender, zwingender! verständige, tüchtige Arbeit in der Schule, außer der Schule Zeit zum Verdauen, zum Ueberlegen, zum Suchen, zum Finden. — Keine Preß-, Kau-, Pauk- und Nudelmaschine, sondern Anregung zu eigener Arbeit.

Schluß: Arbeitsstunden sind ein für alle Mal nicht zu dulden, Privatstunden nur in seltenen Fällen und nach Rücksprache in den wöchentlichen Konferenzen. Lehrer und Schüler müssen von solchen Geist-, Herz- und Gesundheit zerstörenden Landplagen befreit sein.

39. Die neu eintretenden Schüler.

Den kleinen Männern, die zum ersten Male die Schulstube betreten, muß der Unterschied zwischen Haus und Schule möglichst verschwindend gemacht werden. Sie bedürfen nicht nur der väterlichen, sondern auch der mütterlichen Sorge. Bei ihnen muß die strengere Disciplin der Schule vorläufig zurücktreten. Man muß ihnen so viel als irgend möglich Spielraum lassen und sie in den ersten Tagen mit den nichtssagenden Buchstabenformen durchaus verschonen. Zu Schanden mache man die Drohung: „Warte nur, wenn Du erst in die Schule kommen wirst 2c." Die Bildertafel, ein einfaches Gedicht, Unterhaltung aus ihrem Ideenkreise würze die erste Schulzeit. Man gewinnt dadurch das Vertrauen und die Liebe der Kleinen und macht ihnen die Schule lieb und werth; auch ersieht man aus solchen Besprechungen sehr

bald die Fähigkeit der Rekruten und was noch wichtiger, man bewahrt ihnen die Offenheit, Naivität.

Diese Besprechungen lasse man abwechseln mit körperlichen Bewegungen, die zu gleicher Zeit sehr schnell an ordentliches Sitzen, Gehen und Stehen gewöhnen. Hand — Tisch! Hand — Kant! Auf die Bank! Auf — stehen! Tafel — vor! Tafel — weg! Mütze — auf! Mütze — ab! Grü — ßen! 2c.

Erste Bank auf — stehn! Alle auf — stehn! Rechte Hand — hoch! Kopf nach — vorn! Rumpf — hoch! Rechte Hand zieht — an! 2c. Vor der letzten Silbe halte man, sie selbst aber werde betont.

Bei gutem Wetter gehe man auf den Hof und spiele, bei schlechtem Wetter benutze man den Turnsaal! Während der Stunden mache man abwechselnd einen Gang durch die Klasse 2c. So gelangt man nach und nach dahin, daß unter freudigem Zustimmen und Jauchzen die Kinder sich an das Wort des Lehrers gewöhnen, demselben willig Gehör geben und die nothwendigsten Ordnungsformen erlernen.

Hat man dies erreicht, so gehe man, sinnend auf die Freudigkeit der Kinder lauschend, zu den einzelnen Unterrichtsfächern, über.

Solche, die aus anderen Schulen kommen, verdienen in der ersten Zeit auch ganz besonderer Pflege, besonders die, welche bei uns besser werden sollen. Man vergesse nicht, daß sie in neue Verhältnisse treten, daß der Lehrer ihnen gegenüber eine fremde Sprache redet. Der Lehrer kümmere sich bei ihnen um den Lectionsplan, die Hefte, die gedruckten Bücher 2c., er zeige, daß er in ganz besonderer Sorgfalt gern überall hilft. Thut er dies, so wird er sehr bald auch bei den Neuen sich eingeführt haben. Thut er es nicht, so darf er sich nicht wundern, wenn solche Schüler nicht einschlagen, wenn besonders bei denen, die besser werden sollen, kein Erfolg zu sehen ist. Läßt er die beste Zeit der Einwirkung vorüber gehen, so kann er keine Besserung verlangen. Die neuen Verhältnisse müssen mit solcher Kraft an das Kind treten, daß es dadurch aus seinen üblen Angewohnheiten gerissen werde. Auch vergesse der Lehrer nicht, die Eintretenden durch ein freundliches Wort einzuführen und dadurch den Eintritt für die Klasse selbst nutzbringend auszubeuten.

40. Die Versetzungen.

Die Lehrer ein und derselben Klasse vereinigen sich zu einer Conferenz und bestimmen in folgender Weise die Versetzungsliste. Die Conferenz leitet der Ordinarius der betreffenden Klasse. Ueber jeden Schüler wird von jedem Lehrer das Versetzungsurtheil dahin abgegeben:

A. ist unbedingt versetzungsfähig — 1.
A. ist nur bedingt versetzungsfähig — 2.
A. ist nicht versetzungsfähig — 3.

Die betreffenden Nummern 1, 2, 3 werden von jedem Collegen, nachdem in einzelnen Fällen gewissenhaft Rücksprache genommen ist, in die Liste eingetragen. Bei dem Urtheil ist auf die Fähigkeit und den Fleiß des Schülers gebührend Rücksicht zu nehmen. Die so ausgefüllte Liste geht an den Ordinarius der nächst höheren Klasse. Er stellt mit seinen Collegen nun eine Prüfung an und fügt in ähnlicher Weise mit jenen seinen Befund durch die Nummern 1, 2, 3 hinzu. In streitigen Fällen entscheidet der Vorsteher nach Anhörung beider Parteien.

Die Versetzungslisten müssen ohne jegliche äußere Rücksicht angefertigt werden. Lieber mag ein Knabe ein halbes Jahr länger in seiner Klasse sitzen bleiben, als daß er zu früh versetzt werde.

Die Versetzungslisten müssen mit den Censuren, die ja zu gleicher Zeit nach Hause gehen, stimmen. Bleiben Knaben über die vorschriftsmäßige Zeit in den Klassen sitzen, so muß die Censur den Grund der Nichtversetzung angeben.

Sind Einzelne nur versuchsweise versetzt, so soll das Zeugniß ebenfalls den Grund melden und auf das Zurückversetzen, wenn nicht Besserung eintritt, hinweisen. Den Versetzten wird das Wort: „Versetzt nach x" auf die Censur geschrieben und ihnen der gedruckte Bücherzettel mit der Bemerkung zugestellt, daß sie nicht alte Auflagen oder beschmutzte Bücher kaufen mögen.

Sind die Schüler versetzt, so versäume man nicht, sie in der ersten Zeit durch doppelte Aufmerksamkeit zu fesseln und zu fassen, damit der neuen Klasse gegenüber erhöhter Respect sich finde, die Abeitslust sich steigere und das Bewußtsein des vorgerückten Alters der neuen Klasse ꝛc. dem Willen und Wollen mehr Halt gebe. Jetzt seid ihr in Quinta, das müßt ihr wissen, ihr könnt die Dummheiten der Sextaner nicht begehen ꝛc. — Wer dies versteht!

41. Die abgehenden Schüler.

Mag ein Knabe aus irgend welchem Grunde die Schule verlassen, so ist es Pflicht des Lehrers, ihm den Abgang nicht zu erschweren. Barbarisch ist es, solch einen Schüler in irgend welcher Weise zu beleidigen. Die Pflicht des Scheidens erfordert es, so zart wie möglich zu sein. „Gott sei Dank, daß wir Dich endlich loswerden," sind rohe Worte, die dem Knaben auch das letzte Fünkchen Liebe, wenn solches noch vorhanden, aus dem Herzen reißen. Lehrer und Schüler fahren dabei schlecht. Dem Schüler wird ein natürlicher Freund ganz entfremdet, und dem Lehrer fehlt im spätern Leben einer seiner Schüler. Die Abgehenden verlangen dieselbe Schonung wie die Eintretenden, ja sie verlangen sie in erhöhtem Maße, denn gar zu leicht ist es, daß sie sich einbilden, es geschieht schon Dies und Das, weil sie abgehen. Am besten kommt man fort, wenn man von den Abgehenden vor dem Abgangstage gar keine Notiz nimmt, wenn man ihnen gegenüber es nicht weiß. Fragen: Wer geht ab? Wann gehst Du ab? Warum gehst Du ab? sind müßig, sind Fragen der Neugier. Denen, die in die Lehre gehen, sei man in der letzten Zeit nicht mehr der strenge Lehrer, man lasse ihrem Willen mehr Spielraum, behandele sie wohlwollender, mache sie selbstständiger, damit das Leben sie nicht verschlingt, wenn sie in den Vollgenuß der Freiheit treten. Man lebe so mit ihnen, daß man ihr väterlicher Freund, der gern mit Rath und That zur Hand ist, bleibt. Der Segen, der dadurch den jungen Leuten bereitet wird, ist oft mehr werth, denn Geld und Gut. Wie oft kommt die Jugend in Verlegenheit Dies und Das zu fragen. Wie glücklich ist sie, darf sie ihr Herz dem väterlichen Lehrer und Freund öffnen; wie viel Unheil wird dadurch verhütet, wie viel Glück gestiftet! In welch' hohem Maße wird die Sittlichkeit gefördert, wenn auch der erwachsene Schüler den geistigen Respect vor dem Lehrer und das Vertrauen zu demselben nicht verliert! Ende gut, Alles gut! O, wer dies recht ordentlich faßte!

Man lasse auch den Abgang aus der Klasse in der Klasse selbst nicht spurlos vorübergehen. Ein paar freundliche Worte rühren sehr bald das kindliche Gemüth und hinterlassen einen guten Eindruck auf die Zurückbleibenden. Bei uns geschieht der Abgang vor den versammelten Schülern, und die Knaben der obern Klassen scheiden am Tage der Prüfung in Gegenwart ihrer

Eltern, denen wir sie, nachdem sie uns Jahre lang anvertraut waren, zurückgeben. Solche Stunden waren stets Stunden tiefen Ernstes, guten Nachklangs. Solch ein Abgang ist oft ein Act dauernder Versöhnung.

42. Das Grüßen.

Daß ordentlich vom Lehrer gepflegte Kinder auch anständig sind, versteht sich von selbst. Es giebt jedoch auch solche, die dergleichen Dinge nicht sehen, deßhalb müssen sie darauf aufmerksam gemacht werden. Man gehe auch hier mit einem guten Beispiele voran, grüße selbst freundlich und anständig die Collegen und die Kinder, und das Uebrige findet sich von selbst. Allein die Schule verlangt bestimmte Normen. Diese sind bei uns:

1. Beim ersten Eintritt des Klassen-Ordinarius oder eines Collegen von der Schule, grüßen die Schüler, indem sie sich von den Plätzen erheben und anständig verbeugen. Der Klassenlehrer hat streng darauf zu sehen, daß diese Sitte auch gegen die beobachtet werde, die nicht Lehrer der Klasse sind. Laut grüßen, Grüße schreien! ist nicht erlaubt.
2. Während des Unterrichts fällt eine jede Begrüßung fort, es sei denn, daß der Lehrer es aus besondern Gründen gerathen fände. Ist dies der Fall, so lasse er auf sein Wort! „Aufstehen" die nöthige Achtung ausdrücken, die dem Eintretenden gezollt werden soll.
3. Auch dem Vorsteher wird nur vor der Schule bei seinem ersten Kommen der Gruß entgegengebracht. Während der übrigen Schulzeit ist keine Notiz von ihm zu nehmen. Auch der Lehrer lasse sich in seiner Thätigkeit nur dann stören, wenn der Vorsteher darum bittet.

   So oft der Knabe mit einem Lehrer spricht, so thu er es in den üblichen Formen, die der Anstand erfordert, und die ihn fördert. Eine Unsitte ist es, wenn sich der Knabe erlaubt aus der Bank heraus zu dem Lehrer sprechen zu wollen. Er gehe vor und sage dem Lehrer sein Anliegen. Dies geschehe jedoch so viel als möglich während der Pausen.

Alle weiteren Regeln sind überflüssig; das Gute wird auch hier der Ausfluß des Verhältnisses, in dem Lehrer und Schüler leben, sein.

Ob der Gruß der bloßen Form genügend, ob er herzlich,

ob er ironisch ꝛc., das sind Dinge, die sich nicht befehlen lassen, Dinge, die aus dem Herzen kommen und zu Herzen gehen. Lauter Jubel beim Kommen eines Lehrers ist im Ganzen nicht zu dulden. Aber wem der Mund einmal von Freuden überfließt, wem das Herz zu voll geworden, wenn besondere Ereignisse dasselbe ergreifen, so sei man kein Freudenstörer.

43. Die Geburtstage.

Sie sind herrliche Tage des Lebens, und gern wird der Lehrer sie benutzen, um dem Kinde privatim ein freundliches Wort zu sagen, wenn er in irgend einer Weise darauf geführt wird. Die Geburtstage der Lehrer sind diesen nicht minder werthvolle Tage. Wissen die Schüler zufällig davon und denken sie daran, so mögen auch sie sich derselben mitfreuen, wenn es ihnen Herzensbedürfniß ist.

Alle gemeinschaftlichen officiellen Feierlichkeiten müssen jedoch unterbleiben. Jede Sammlung in der Klasse ist von dem Gesammtcollegium zu hindern. Was Kinder und Eltern privatim thun, gehört nicht in das Bereich der Schule. Jedoch wisse er am andern Tage nicht, was geschehen. Seiner selbst wegen hüte er sich, in der Klasse auch nur das geringste Auffallende zu nehmen oder vor der Klasse irgend welchen Dank dem Einen oder Andern auszusprechen. Die Zeit der öffentlichen Geburtstage und Neujahrsgeschenke ist vorüber. Die Generation hat sie verurtheilt, Daß ein verständiger Lehrer in keiner, auch nur der zartesten Weise, auf seinen Namenstag hinweisen werde, versteht sich von selbst.

Dies Capitel ist wichtig. Der Lehrer darf nicht in den Geruch der Bestechlichkeit, des Bevorzugens, der Ungerechtigkeit kommen. Der Geburtstag des Vorstehers unterliegt denselben Vorschriften.

44. Das Nachbleiben.

Durch das Nachbleiben wird dem Knaben die Freiheit entzogen, das muß er als etwas Furchtbares, als das Schlimmste, das ihn treffen kann, ansehen lernen. Andrerseits verliert er Zeit, um in frischer Luft sich zu bewegen und Zeit zu seinen Arbeiten. Das sind Gründe genug, um diese Strafe so selten wie möglich

eintreten zu lassen und über eine halbe Stunde nicht auszudehnen; es sei denn, daß die Wochenkarte verloren worden. —

Ist aber ein Knabe zum Nachbleiben verurtheilt, so lasse man ihn den Ernst der Strafe dadurch erkennen, daß man nicht mit ihm tändelt, sondern arbeitet, ernst und gewissenhaft, so daß er sich ferner nicht darnach sehnt, des Lehrers Gast zu sein. Dem Lehrer sehe aus den Augen, wie es ihm um's Herz. Der Knabe erfahre, nicht durch Scheltworte, nicht durch Strafpredigten, wie tief es den Lehrer schmerzt, daß er diese Strafe eintreten lassen mußte.

Das bloße Einkerkern der Schüler aller Klassen bei einem Lehrer findet bei uns nicht statt, sondern jeder Ordinarius bleibt bei den Schülern seiner Klasse und übt mit ihnen.

Eine andere Beschäftigung kann der gewissenhafte Lehrer während dieser Zeit nicht vornehmen.

Tz.

Schlagen! Schlagen! Schlagen!

Man lese die früheren Bemerkungen. — Dies Kapitel soll, seiner Wichtigkeit wegen, die Bezeichnung „tz" erhalten.

Es darf in der Anstalt nicht geschlagen werden, es sei denn mit der Hand des Lehrers auf die Hand des Kindes, damit er's auch fühle und das rechte Maß finde.

Ein Schlag gegen den Kopf oder das Gesicht ist Rohheit.

Der Lehrer soll das nicht nur lesen, sondern wissen, damit der aufgehobene Arm in Zeiten den richtigen Weg zurückfinde.

Die Schüler haben auch Rechte. Ihr Hauptrecht aber ist, daß sie sich nicht dumm schlagen lassen. Wer gegen den Kopf schlägt, schlägt gegen das Hauptgefäß des Geistes, zerstört die Anlagen und vernichtet jede Möglichkeit der Erziehung. Der Lehrer soll nicht auf den Kopf gefallen sein, sondern soll dies einsehen! — Wer nicht anders als mit dem Kantel in der Hand unterrichten kann, der stelle sich vor den Spiegel und treibe diesen Fechtunterricht.

Es kommt auch bei dem Lehrer darauf an, daß er gegen diese seine eigene, selbstgegebene Verfassung nicht fehlen will.

Wann hat Pestalozzi gelebt?!

45. Ein einfaches Mittel.

Man lasse die Schuldigen so lange täglich vorkommen und arbeite mit ihnen, bis sie den betreffenden Fehler abgelegt haben. Wir meinen so, ein Knabe ist nicht dahin zu bringen, eine gute Hand zu schreiben. Zu jedem Tage bekommt er wenige Reihen in seinem Tagebuch auf. Diese bringt er täglich zur festgesetzten Zeit zur Durchsicht dem Lehrer 2c.

Einem Knaben ist es nicht beizubringen, daß er Vor- und Nachmittag gewaschen komme. Man giebt ihm auf, sich täglich zur bestimmten Zeit zu melden.

Ein anderer mag seine Mappe nicht in Ordnung bringen. Täglich zeigt er sie 2c.

Ein Knabe mag auch Weniges nicht behalten. Täglich meldet er sich, und täglich fragt ihn der Lehrer.

Folgende Gesichtspunkte sind jedoch hierbei unbedingt festzuhalten:

1. Der Lehrer bestimme nie viel Schüler zu einer solchen Arbeit.
2. Er breche ab, sobald sich geringe Besserung eingestellt.
3. Er verliere nie ein Wort bei solcher Arbeit.
4. Bleibe stets freundlich, auch wenn der Knabe anfangs absichtlich in dem zu bessernden schlechten Zustande verharren sollte. Dem Trotz 2c. setze er anhaltend und bewußt die fehlerertragende Liebe entgegen. Du kannst leider noch nicht entlassen werden, denn es will dir noch immer nicht gelingen 2c., aber verliere nur nicht den Muth, es wird schon werden. Vieles erträgt der Knabe: Stock, Schande, Hinuntersetzen 2c., aber dauernd entgegengebrachte Liebe erträgt er nicht. Diese entwaffnet ihn.

46. Der Lections- und Arbeitsplan.

Mit dem Beginn des Semesters wird den Schülern der neue Lections- und Arbeitsplan mitgetheilt. Sie schreiben denselben so schön wie möglich in das Tagebuch. Nachdem der Lehrer sich in

der Stunde von der Richtigkeit durch gegenseitiges Tauschen und Lesen überzeugt hat, tragen sie denselben zu Hause an Stelle der laufenden häuslichen Arbeit in das vorgeschriebene Schema des Aufgabenbuchs. Am andern Tage erfolgt die genaue Durchsicht des Lehrers und dann die Vorlage an den Vater zur Unterschrift. So oft das Aufgabenbuch gewechselt wird, muß der Lectionsplan von Neuem eingetragen und unterschrieben werden. Bei jeder Lection stehen die Lehrbücher verzeichnet, welche der Knabe mitzubringen hat. Lections- und Arbeitsplan erlauben nur in ganz außerordentlichen Fällen Abweichungen, die stets dem Vorsteher vorher mitzutheilen sind. Eine gute fruchttragende Sitte ist es, beim Schluß der Schule auf die folgenden Stunden und Bücher aufmerksam zu machen.

47. Ein Halbjahr.

Ein Halbjahr ist ein wichtiger Schulabschnitt. An seinem Ende liegen Censur und Versetzung. Letztere erfordert, soll in der folgenden Klasse sicher weiter gebaut werden, daß nicht Unreife versetzt werden. Unreif aber ist ein Jeder, der das Pensum seiner Klasse sich nicht angeeignet hat. Der Lehrer hat deshalb Sorge zu tragen, daß dies geschehe. Die Erfahrung aber lehrt, daß die Pensen gar häufig in ihrem ersten Theile recht gründlich, im ferneren Verlaufe aber, weil man sich bei der ersten Hälfte zu lange aufgehalten hat, sehr oberflächlich durchgearbeitet werden. Selbst gewissenhafte Lehrer verfallen in diesen Fehler. Dagegen schützt Folgendes:

Man theile das halbjährige Pensum in kleinere Ganze und bestimme für diese Abschnitte bestimmte Zeiten. Diese halte man unerbittlich inne. Dies kostet freilich ganz besondere Selbstbeherrschung, allein geschieht es, so ist der Erfolg unzweifelhaft.

Dann richte man die Eintheilung so ein, daß der letzte Monat des Halbjahres frei bleibt, um in ihm Zeit zu Wiederholungen, besonders zu Ergänzungen zu finden. Ueberhaupt eile man absichtlich in den ersteren Monaten mit den Pensen, man nehme zuerst die wichtigen Dinge und lasse, gleichsam in concentrischen Kreisen fortschreitend, die Ergänzungen den späteren Monaten.

Auch ist es wichtig, daß man mit Eintritt in's Halbjahr fest wie möglich anziehe und sofort mit dem neuen Pensum beginne, inzwischen sich Kenntniß von dem Standpunkt der Schüler

verschaffe und nach und nach in die Wiederholung trete, ja sie in den Vordergrund rücke, als es nothwendig ist, sicher vorwärts zu gehen. Die Schüler der Klasse sehen den Fortschritt, und dies erweckt Freude. Die Tüchtigen kommen weiter, die Schwachen aber arbeiten sich heran. Ebenso fest wie der Anfang des Halbjahres werde die Wiederholung in den 4 letzten Wochen durchgesetzt. Der Schüler muß bis zur letzten Schulstunde kein Nachlassen fühlen. Wenn nicht also vorgegangen wird, kann sehr leicht einerseits die Freudigkeit für dieselbe sehr gestört werden, andrerseits es aber auch Vielen unmöglich gemacht werden, dem Lehrer zu folgen. Finden sich aus irgend einem Grunde solche Schüler, denen jede Grundlage zum Weiterarbeiten fehlt, so muß dies auf der Conferenz zur Sprache gebracht werden, damit Nachhülfe oder auch Zurückversetzung eintrete. Thut es der Lehrer nicht, so übernimmt er die Verantwortung und hat sich's selbst zuzuschreiben, wenn Eltern und Vorgesetzte ein schiefes Urtheil über ihn fällen.

Ein Uebelstand, der sich vielfach bemerklich macht, ist auch der, daß man die einzelnen Unterrichtsobjecte viel zu viel neben einander in Arbeit nimmt.

Concentriren muß man, das Eine muß das Andere ergänzen; die eine Vorstellung muß sich an die audere lehnen, sie wieder auffrischen, erweitern und dadurch befestigen. Siehe Schnell's Schriften.

Oft versäumt es auch der Lehrer beim Beginn des Halbjahres dadurch, daß er nicht sofort die nöthige Sorge trifft, alle Schüler kennen zu lernen. Versäumt er dies, so darf er sich nicht wundern, wenn der Eine oder der Andere sich nicht beobachtet glaubt und sich durchzudrücken versucht.

Schnell lernt er die Schüler kennen, wenn er Anfangs der Reihe nach fragt und vom Schüler vor der Antwort sich den Namen desselben nennen läßt. In der dritten Stunde würde er keine Schüler in der Klasse haben, die er nicht kennt. Wird ihm dies schwer, so ersinne er allerlei Hülfsmittel, die ihm dies möglich machen. Er lasse in der ersten Zeit den Platz nicht wechseln, merke sich die Bänke, sehe auf die Kleidung rc. Die Kinder bekommen Respect, wenn sie ihren Lehrer schnell lernend sehen. Im umgekehrten Fall, wenn nach Wochen und Monaten der Lehrer die Namen noch verwechselt, möge er sich selbst das Urtheil der Kleinen klar machen, möge er den Satz Diesterweg's über

individuelle Erziehung überlegen. Solch genaues Kennen der Schüler erleichtert aber auch die Disciplin, und mancher Lehrer, der in dieser Beziehung Noth hat, sehe zu, ob er nicht durch obiges Versäumen die Schuld trägt.

Soll das gesteckte Ziel sicher erreicht werden, so ist es auch nöthig, daß der Lehrer mit dem Beginn der Schule genaue Notizen mache über jeden Knaben in jedem Gegenstand. Vom ersten Tage ab muß er Buchführen, muß er seine Censurliste beginnen. Der Schüler muß sich nach dieser Seite hin der genauesten Controlle bewußt sein.

X. Du hast noch immer eine 4 im Rechnen! Z. Deine 3 in der Geometrie habe ich in eine 2 verwandeln können.

Dies bringt neues Leben, neue Anregung.

Würde ein jeder Lehrer sich dieser einfachen und lohnenden Arbeit unterziehen, so würde von selbst sich die innere Freudigkeit an seinem Beruf steigern; er würde an den Fortschritten seiner Schüler nicht geringe Befriedigung für seine saure Arbeit finden.

Collegen! versuchen Sie es nur

ein einziges Semester, und seien Sie versichert, Sie können es nie wieder lassen, denn Sie mögen den dadurch gehabten Genuß nicht entbehren. So manchmal kehrt Mißmuth in Ihr Herz. Nehmen Sie diesen Rechenschaftsbericht, und alsbald stehen Sie in Mitte Ihrer Klasse und fühlen sich glücklich. Diese Notizen sind aber auch zugleich Ihre Belege für die Eltern und den Vorsteher. Und wiederum sage ich, wer sie nicht hat, mag das schiefe Urtheil von den Eltern und Vorgesetzten sich selbst zuschreiben. Mit diesen Belegen in der Hand vertreiben Sie jegliches Urtheil über Parteilichkeit für die Zeit der Censuren und Versetzungen. Ja, Sie ersparen sich zu dieser Zeit besondere Censur- und Versetzungsarbeiten. Ihr Conto liegt fertig; ein jeder Knabe sieht klar, Klagen sind nicht möglich. Man könnte mir sagen: Ich kenne meine Schüler genau, ich habe ihr Urtheil in diesem und jenem Gegenstande im Kopfe. Gern achte ich solch ausgezeichnetes Gedächtniß, aber Schwarz auf Weiß ist mir lieber, schon deshalb lieber, weil Ereignisse eintreten können, die Sie eine Zeit entlang von Ihrem Amte fern zn halten im Stande sind. Aber Hand auf's Herz: Die Bessern und Schlechtern der Klasse kennt man wohl, wo bleiben aber die Mittelmäßigen? 2c.

schriftliche Prüfungen überzeugen, ob besonders die häuslichen Arbeiten selbst gefertigt sind. Sie müssen viel und in Zeiten angestellt werden, und ihre Resultate wandern in das Notizbuch.

48. Die Listen.

Ein jeder Geschäftsmann hat Bücher zu führen. Die Geschäftsvorfälle sind zu notiren, zu ordnen. Von Zeit zu Zeit ist Bilanz zu ziehen. Man sieht zu, wie sich Passiva zu Activa verhalten und richtet den ferneren Geschäftsgang nach dem Gefundenen. Geschäftsbücher sind mit größter Gewissenhaftigkeit zu führen. Sie gelten an Eidesstatt.

Unsere Liste ist unter unsern Geschäftsbüchern das Hauptbuch. Sie sagt uns zu jeder Zeit, wie es mit jedem einzelnen Schüler steht; ermöglicht allen Lehrern und dem Vorsteher Einsicht in das Betragen, den Fleiß und die Ordnung ꝛc. der Schüler. Die Art und Weise ihrer Haltung ist den Schülern ein Muster für die eigenen Hefte. Jedes Fleckchen ist in Gegenwart der Schüler sorgsam zu beseitigen. Das Löschblatt dient nur zum Löschen ꝛc. Ein gutes Beispiel ist auch in dieser Beziehung der wirksamste Lehrmeister.

1. Der Kopf der Liste.

Klasse, Ordinarius, Monat und Jahr müssen in der Titelschrift deutlich angegeben sein.

2. Die laufenden Nummern bleiben für ein Semester dieselben. Scheiden Knaben innerhalb des Semesters, so rücken Eintretende an die Stelle der Geschiedenen, oder die Nummern bleiben weg. Die Listennummer ist die Nummer für die Hefte, die häuslichen Arbeiten ꝛc. Diese Nummer muß jeder Schüler wissen, damit es dem Lehrer leicht werde, die nothwendigen Ein- und Umschreibungen in seinem Notizbuche schnell zu vollziehen.

Bei Anfertigung der Liste zum Beginne des Semesters ist die Reihenfolge der alten Liste zu Grunde zu legen. Dadurch trennen sich die zurückbleibenden Schüler von den versetzten, und zeigt die Liste dadurch dem Lehrer, wer der besondern Nachhülfe bedürftig ist.

3. Der Name.

Es ist unerläßlich, daß Vor- und Zuname richtig geschrieben werden. Der Schüler soll vom Lehrer die Wichtigkeit dieser

Forderung kennen lernen. Der Zuname stehe des leichtern Aufsuchens wegen zuerst und in größerer Schrift, der Vorname folge ihm in kleinerer Schrift, dessen etwaige Abkürzungen den Namen noch deutlich erkennen lassen müssen. Es thut den Knaben — besonders den kleineren — sehr wohl, wenn der Lehrer den Vornamen zu gebrauchen im Stande ist. Den Vornamen in tändelnder, versüßender Weise zu kürzen, entspricht dem Ernst der Schule ebenso wenig, wie Spitznamen zu gebrauchen.

4. Das Alter.

Die Angabe des Alters giebt dem Lehrer ebenfalls einen Fingerzeig, wen er vorzugsweise zu berücksichtigen hat. Es zeigt ihm die, welche mehr zu ertragen im Stande sind, von wem er mehr zu verlangen berechtigt ist. Die jüngeren Schüler sind in der Regel die fähigeren und kommen mehr oder weniger von selbst mit und nach. Fähige und fleißige Schüler vorwärts zu bringen, erfordert wenig Geschick und geringe Ausdauer, aber — aber — —

Beim Beginn des Semesters ist das Alter von Neuem gewissenhaft festzustellen. Die Eltern sind durch den Fragzettel darum zu bitten. Zu Anfang jeden Monats hat der Knabe selbst das Alter anzugeben. Er soll es wissen, damit er von seinem Leben zu jeder Zeit Rechnung zu legen im Stande ist. Auch zeigt es das Verhältniß zu seinen Mitschülern. Ebenso ist darauf zu halten, daß er seinen Geburtstag und sein Geburtsjahr wisse, um deshalb beim Beginne des Semesters in folgender Weise auszufüllen: 6. 7. 55, geboren den 6. Juli 1855. In den andern Monaten genügt die Angabe des Jahres und des Monats. Es wird nur die verflossene Zeit gerechnet.

A. geboren 6. Juli 1856.
Wie alt am 2. Juli 1863?

1862	—	6	Monat	1	Tag.
1855	—	6	„	5	„
6	—	11	Monat	26	Tage.

A. ist also 6 J. 11 M. Die Tage werden nicht mitgezählt.

5. Straße und Hausnummer.

Die genaue Angabe der Straße und Hausnummer ist unerläßlich, um die nöthige Nachfrage mündlich oder schriftlich schnell vollziehen zu können. Bei andauernder Krankheit, fortgesetzter Nachlässigkeit 2c. zeigen Besuche von Seiten des Lehrers die Theil=

nahme, welche er seinen Schülern widmet. Solche Nachfragen erwecken Liebe und Vertrauen und veranlassen, daß Haus und Schule Hand in Hand gehen.

6. Geschäft des Vaters.

Beim Beginn des Semesters füge man der Wohnung in kleiner Schrift das Geschäft des Vaters hinzu. Mancher Wink wird sich daraus für die Behandlung des Schülers ergeben. Der Knabe, der an dem Tisch seiner Geschwister, seiner arbeitenden Eltern, beim Lärm der Geschäftsverrichtungen zu arbeiten gezwungen ist, wird größere Nachsicht verdienen, als der Sohn des Rentier, der still in seiner Stube schaffen kann.

7. Zuspätkommen.

Das pünktliche Aufzeichnen des Zuspätkommens ꝛc. hilft am allerbesten die Unordnungen dieser Art zu beseitigen. Der Schüler muß wissen, daß in dieser Beziehung keine Nachsicht geübt werden kann. Das Leben verlangt es also — das werde ihm zur anderen Natur.

Ganz lassen sich dergleichen Unordnungen jedoch nur heben, wenn der Lehrer es versteht, den Kindern den Unterricht lieb und werth zu machen und selbst der größten Ordnung sich befleißigt. Pünktliches Anfangen — pünktliches Schließen sind große Hebel zur Erzielung der Pflichttreue Seitens der Schüler. Um jede Ungenauigkeit im Aufzeichnen zu vermeiden, hat sich folgendes Verfahren als practisch bewährt:

Sobald es läutet, rücken die Schüler auf den einzelnen Bänken zusammen. Die Fehlenden werden vom Ordinarius links an die Schultafel geschrieben. Die nach dem Läuten Kommenden nehmen die letzten Plätze der Bank ein und werden an der Tafel durchgestrichen. Die Entschuldigten erhalten ein Fragezeichen. Ehe die Stunde abgelaufen ist, nimmt man die Liste und macht die nöthigen Zeichen. Dies Anschreiben an die Tafel macht das Verlesen der einzelnen Namen unnöthig und spart somit bedeutend Zeit. Das Stehenlassen der Namen zeigt aber den übrigen Lehrern und dem Vorsteher die Fehlenden und erspart die erneute Nachfrage.

8. Die Fehlenden.

Die Fehlenden haben sich vorher schriftlich zu entschuldigen, geschieht das nicht, so geht zum Schluß des Vor- resp. Nachmittags folgender Fehlzettel an die Eltern:

Ew. Wohlgeboren werden ergebenst gebeten, hierunter gütigst bemerken zu wollen, warum ....
die Schule versäumt, ohne entschuldigt zu sein.

Berlin, ... Ordinarius:

Bemerk. Bei Schülern, welche die Schule nicht ganz regelmäßig besuchen, können wir für die Erfolge nicht einstehen. Um möglichst allen Unregelmäßigkeiten vorzubeugen, ist jeder Schüler verpflichtet, sobald er die Schule versäumen muß, dafür zu sorgen, daß dem Ordinarius seiner Klasse spätestens vor Ablauf der ersten Unterrichtsstunde eine schriftliche Mittheilung von Seiten der Eltern zugehe. Im schlimmsten Falle besorgt die Stadtpost solche Zusendungen. Je gewissenhafter der Knabe in dieser Beziehung erzogen wird, desto gewissenhafter ist er gegen seine Eltern und in seinem späteren Beruf. Wird der Sinn für Ordnung nicht frühzeitig geweckt und dauernd gepflegt, so bringt das spätere Leben arge Nackenschläge. Auch hier gilt: Was Hänschen nicht lernt, lernt Hans nimmermehr. Vergnügen, Geschäftsgänge ꝛc. sollten der Schule nie vorgezogen werden. Unsere Strenge bitten wir zu verzeihen, weil sie im Interesse der Schüler erforderlich ist. Der Fehlende stört nicht nur sich, sondern die ganze Klasse. **W. Steinert.**

Bei anhaltenden Krankheiten geht derselbe Zettel an jedem Sonnabend an die Eltern. Gestrichen werden die Worte: warum u. s. w. und statt dessen geschrieben: wie es mit dem p. p. geht.

Wer ohne Entschuldigung fehlt, rückt, wenn nicht ganz besondere Ursachen vorliegen, in seiner Abtheilung Letzter.

Es ist von Wichtigkeit, dies fest zu halten, denn der Schüler muß sich daran gewöhnen, seine Entschuldigung vorher zu besorgen. Das Leben verlangt dies in allen seinen Geschäftsbeziehungen.

9. Lob — Tadel.

Um den augenblicklichen Strafen vorzubeugen, und um den Collegen eine Einsicht in das Betragen, den Fleiß ꝛc. zu ermöglichen, ist nach Anleitung der Liste täglich die betreffende Notiz zu machen. Nur hüte man sich, zu schnell mit dem Notiren zu sein. Mäßigkeit und pflichttreues Abwägen thun hier vor allen Dingen Noth. Unter allen Umständen gebrauche man für ein Vergehen nur ein Strafzeichen, damit der Schüler nicht erdrückt werde. Desgleichen für eine gute Arbeit nur ein Zeichen des Lobes, um nicht Hochmuth ꝛc. zu fördern. Auch ist es angemessen, dafür zu sorgen, daß der Schüler die Strafzeichen durch außerordentliche Führung wieder entfernen könne. Der Ordinarius wird dafür sorgen, daß bei eingetretener Besserung und Rück-

sprache mit den in seinen Klassen unterrichtenden Collegen die Strafzeichen entsprechend aufgehoben werden. Vergeben macht die Herzen empfänglich für das Bessere. Der Ordinarius muß überhaupt dafür Sorge tragen, daß die Zeichen des Lobes und Tadels sich übermäßig häufen. 12 Zeichen des Lobes und 6 des Tadels möchten das höchste Maß für eine Woche sein, und die Hälfte würde die richtige Mitte bezeichnen. Wünschenswerth ist es, daß auch in dieser Beziehung Uebereinstimmung herrsche, und daß die Collegen, wenn irgend möglich, sich gern den Wünschen des Ordinarius fügen. Noch wäre zu bemerken, daß man nicht einzelne Schüler durch Lob oder Tadel besonders auszeichne. Vier Zeichen des Lobes (sogenannte Striche) geben für das Zeugniß ein Lob und vier Zeichen des Tadels (sogenannte Kreuze) einen Tadel.

10. Das Anschreiben.

Ein gute Früchte tragendes Verfahren ist es, wenn man, ohne zu sprechen, die in der Stunde Unnützen, zunächst an die Tafel schreibt und ihnen Gelegenheit schafft, sich wieder wegzuarbeiten.

Dies Verfahren ist einer besonderen Beachtung werth. Es ersetzt in zweckmäßiger Weise das sogenannte „Zurechtweisen", je weniger der Lehrer in dieser Beziehung spricht, desto aufmerksamer sind die Schüler; denn sie werden durch überflüssige Bemerkungen, über die sie leicht Gegenbemerkungen machen, nicht gestört. Wer an der Tafel verbleibt, erhält das betreffende Strafzeichen.

11. Die Zeichen.

Die Zeichen sind aus der Liste selbstverständlich.

Wer fehlt, ohne sich entschuldigt zu haben, erhält Vormittags einen senkrechten, Nachmittags einen wagerechten Strich. Wer sich entschuldigt hat, erhält Vormittags einen schrägen Strich von oben nach unten, Nachmittags von links nach rechts. Zuspätkommende erhalten eine Null. Sind sie entschuldigt, so wird die Null von oben nach unten schräg durchgestrichen. Zu spät kommt, wer nach dem zweiten Läuten eintritt. Anwesende erhalten einen Punkt. Wer nachbleiben muß, erhält einen Winkel. Die Zeichen für Betragen 2c. sind: Ueber der Linie sind es Zeichen des Lobes, unter der Linie sind es Zeichen des Tadels. Sorgfältige Ausführung derselben erleichtert die Uebersicht.

Das Notiren erfolgt nicht nach jeder Stunde, sondern zur passenden Zeit im Verlauf des Tages. Innerhalb des Tages muß es aber geschehen, damit die Liste zum Schluß des Tages das Richtige zeigt.

Beim Einschreiben muß der Schüler davon Kunde erhalten, um seinerseits zur rechten Zeit härteren Strafen vorzubeugen und sich im Selbsterkennen zu üben. Er muß zu jeder Zeit seine Activa und Passiva in dieser Beziehung übersehen können. Er muß in seinen wirthschaftlichen Verhältnissen vollständig klar sein.

Bei guter Organisation der Schule werden die Schüler, je höher sie rücken, desto weniger Mittelchen bedürfen. In der ersten Klasse kann von solchen Dingen gar keine Rede sein. Ein Armuthszeugniß für die Schule wäre es, sollten die Knaben nicht hier aus innerem Drange ihre Pflichten gern und allseitig erfüllen. Dieser Gedanke muß durch sämmtliche Klassen wohl gepflegt werden und in den oberen Klassen zur Reife gedeihen. Das Gängelband muß nach und nach aufhören. Die Schüler müssen selbstständig werden, damit sie im Leben, das dergleichen Dinge nicht kennt, nicht zu Grunde gehen.

12. Ueber die einzelnen Rubriken sei noch Folgendes bemerkt:

a. Das Betragen.

Unter dem Betragen ist die Führung des Knaben in der Schule und auf dem Schulwege zu verstehen. Auf letztern ist große Aufmerksamkeit zu richten. Auch ist Rücksicht auf das Verhalten der Schüler unter einander zu nehmen, nie aber auf die Dienstleistungen, die sie dem Lehrer erweisen. Sogenannte Theekinder rauben dem Lehrer die Liebe und das Vertrauen der übrigen Schüler. Sind kleine Dienste (Bücher besorgen 2c.) zu verrichten, so nehme man auch solche Schüler, die Einem das Leben schwer machen und ziehe sie dadurch an sich heran.

b. Der Schulfleiß.

Der Schulfleiß umfaßt die Aufmerksamkeit und Schlagfertigkeit des Schülers beim Antworten, aber auch ebenso seine Leistungen in schriftlicher Beziehung während der Stunde. — Tagebuch! — Bei der größeren und geringeren Schlagfertigkeit entscheiden aber nicht bloß die Aufmerksamkeit und das Wissen, sondern auch die Anlagen und das körperliche Wohlsein der Knaben.

c. Der mündliche Hausfleiß.

Der mündliche Hausfleiß hat es mit dem Erlernen des Aufgegebenen zu thun. Ein ganz besonderes Lehrgeschick und bedeutende Zähigkeit im Abfragen des Aufgegebenen gehören dazu, um Gediegenes zu leisten.

Es ist nothwendig, in der Klasse Wettkämpfe zu veranstalten, um zu erfahren, wer leicht und wer schwer lernt, um darnach die Anforderungen abzumessen.

d. Schriftlicher Hausfleiß.

Die schriftlichen Arbeiten sind das eigentliche Barometer für die Schüler. Hier zeigen sie, in wie weit sie sittlich selbständig geworden sind. Auch sind diese Arbeiten die Träger des Urtheils Seitens der Eltern über Schule und Lehrer.

e. Die Sauberkeit.

Die Sauberkeit bezieht sich nur auf das Erscheinen der Schüler. Es ist durchaus nicht gleichgültig, in welcher Haltung das Kind zur Schule kommt. Geht man irgendwo zum Besuch, so sorgt man für die nöthige Sauberkeit. So muß es auch sein mit dem Gang zur Schule. Das Kind muß nicht von Hause weggehen können, ohne Haare, Gesicht, Nägel, Kleider, Schuh ꝛc. Vor- und Nachmittags untersucht zu haben, und die Eltern müssen durch die ängstliche Sorgfalt der Kinder veranlaßt werden, für das Nöthige einzustehen.

f. Das Schulmaterial.

Hefte, Bücher, Mappe ꝛc. bilden die kleine Wirthschaft des Schülers. An ihnen soll er für das künftige Leben die Sorgfalt erlernen, die für das Gedeihen des Geschäfts von so unendlichem Vortheil ist. Hier soll er die Sparsamkeit sich aneignen, die im Leben wohlhabend macht. Hier gilt vor Allem: Jung gewohnt, alt gethan.

13. Um von Woche zu Woche eine Uebersicht zu erlangen, sind die Zeichen des Lobes und Tadels zusammen zu zählen und in Bruchform gegen die Rubrik „Karte" zu schreiben. Wer in einer Woche 5 Strafzeichen erhält, verliert die Wochenkarte.

14. Die Wochenkarte

ist ein wöchentliches Zeugniß. Dasselbe lautet:

Karte
des
Wohlverhaltens
in Bezug auf Betragen, Fleiß und Fortschritte.

Wer diese Karte am Sonnabend nicht mit nach Hause bringt, hat sich in der letzten Woche nicht tadelfrei geführt. Möchten die geehrten Eltern recht sorgfältig darauf achten.

Unterschrift des Vaters .... **W. Steinert.**

In der Rubrik „Karte" ist durch eine Zahl anzuzeigen, daß sie entzogen worden. Das Resultat der Woche ist außerdem den Schülern vorzulesen, damit jeder weiß, wie es mit ihm steht. Wer die Karte zum ersten Mal verliert, setzt sich Letzter in seiner Abtheilung. Wer sie zum zweiten Mal verliert, setzt sich Letzter in der folgenden Abtheilung 2c.

Am Sonnabend erhalten sie die Schüler, um sie zu Hause vorzulegen. Am Montag wird sie wieder mitgebracht und nach Beginn der Schule abgegeben. In Wirklichkeit erhalten sie nur die Elementarklassen. Für die übrigen Klassen ist sie nur im Sprachgebrauch vorhanden.

Wer die Wochenkarte verliert, erhält neben seinem Namen in der Liste den Grund des Verlustes. Zu jeder nächsten Woche werden die Zeichen der vorigen Woche hinzugezählt. Von vier Wochen zu vier Wochen rücken die Schüler in ihrer Abtheilung nach Anzahl der Zeichen des Lobes, nachdem die Zeichen des Tadels abgezogen sind. Das Notirte wird von Monat zu Monat übertragen, so daß sich am Schluß des Vierteljahres das Resultat für das Zeugniß von selbst ergiebt. Wer die Wochenkarte nicht erhält, bekommt folgenden Zettel mit nach Hause.

Ew. Wohlgeboren die ergebenste Anzeige, daß

.... heute die Wochenkarte verlor und

deshalb nachbleiben mußte, weil er

Sonnabend, den 1863.

Ordinarius.

Bemerkungen: Diese Anzeige ist mit der Unterschrift des Vaters versehen, dem Ordinarius der Klasse am nächsten Montag vor Beginn des Unterrichts vorzulegen.

Möchten die geehrten Eltern dieser Mittheilung die nöthige Aufmerksamkeit nicht versagen; denn die Erziehung kann nur gedeihen, wenn Schule und Haus Hand in Hand gehen. Die Wochenkarte wird dem entzogen, der in der abgelaufenen Woche wiederholt getadelt werden mußte.

Wer die Karte in einem Monat drei Mal verliert, wird aus seiner Klasse entfernt.

W. Steinert.

15. Es muß vom Ordinarius der Klasse speciell aufgeführt werden, warum die Wochenkarte verloren. N. fertigte die lateinische Arbeit schlecht, erlernte nicht die Geschichtsfacta 2c. Allgemeine Redensarten: war faul, war ungezogen, schrieb schlecht 2c. nützen nichts.

Der Zettel ist, vom Vater unterschrieben, am Montag zurückzubringen. Das Entziehen der Wochenkarte muß nach reiflichster Ueberlegung und nur für andauerndes Vergehen geschehen. Mehr denn 6 sollten in einer Klasse dieselbe wöchentlich nicht verlieren. Ebenso sollte die Zahl der Nachbleibenden 12 nicht übersteigen. Die Strafe verliert durch Anhäufung derselben ihre Wirkung. Ganz ungerechtfertigt ist es, Strafen für die ganze Klasse eintreten zu lassen.

Freitag Mittag ist Schluß der Liste. Was nachher vorfällt, gehört der nächsten Woche. Ist dieselbe in Ordnung gebracht, so ist sie auf das Pult der 3. Klasse zu legen. In ihr befinden sich die ausgefüllten Zettel, die an die Eltern gehen sollen.

16. Das Zeugniß — die Censur.

Am Schluß des Vierteljahres giebt die Liste von selbst die nöthigen Notizen für das Zeugniß. Die Zeugnißnummer enthält das Gesammturtheil über den Schüler. Sie muß im Wesentlichen mit der Liste und dem sonstigen Inhalt des Zeugnisses übereinstimmen.

Nr. 1 — recht wohl zufrieden — erhält nur derjenige, der sich tadellos geführt und in den Lehrgegenständen überwiegend das Prädikat recht gut — eins — hat.

Nr. 1b — wohl zufrieden — wird dem zu Theil, der sich nicht ganz tadellos geführt, aber überwiegend Lob und in den meisten Lehrgegenständen das Prädikat gut — zwei — hat.

Nr. 2 — im Ganzen zufrieden — bekommt der, welcher mehr Lob als Tadel und in den Gegenständen meist das Prädikat gut — zwei — hat.

Nr. 2^b — fast zufrieden — wird dem gegeben, bei dem Lob und Tadel wenig Unterschied zeigen und in den Gegenständen ziemlich gut — drei — vorherrschend sind.

Nr. 3 — ziemlich zufrieden — ist die Strafe für diejenigen, bei denen der Tadel das Lob überwiegt und die vorherrschend ziemlich gut — drei — in den Gegenständen haben.

Nr. 3^b — nicht zufrieden — erhalten diejenigen, die in den Gegenständen meist nicht gut — vier — und sich durch besondere Vorfälle ausgezeichnet haben, deren Eltern gerathen werden soll eine andere Schule zu wählen.

Zu Weihnachten und Johanni erhalten die Schüler eine sogenannte kleine Censur, die nur die Zeit, eine Nr. und das entsprechende Prädikat enthält.

Nr.

1. April bis 1. Juli 1863.

Mit

N. N. N.

waren seine Lehrer .... zufrieden.

Vorsteher. Vater. Ordinarius.

Auf die leere Linie kommt das der Nr. entsprechende vorher genannte Urtheil.

Zu Ostern und Michaelis giebt es vollständige Zeugnisse.

Nr.

Zeugniß

für

N. N.

Kl. — LN.

Winterhalbjahr. — Sommerhalbjahr.

Betragen — Schulfleiß — Hausfleiß — Sauberkeit — Schulmaterial — Schulbesuch — Lob und Tadel — Leistungen — folgen die einzelnen Gegenstände.

Das Fehlen wird nach halben Tagen gezählt und wie die Lob und Tadel für das ganze Semester berechnet.

Die Prädikate in den einzelnen Gegenständen beziehen sich nur auf das Wissen und Können der Schüler, sie berücksichtigen nicht die Anlage, den Fleiß 2c., sondern geben nur Zeugniß von dem Standpunkte des Schülers zur Klasse. Sie sind: 1 recht gut — 2 gut — 3 ziemlich gut und 4 schlecht.

Um genügende Zeit zur Feststellung und Vergleichung der Prädikate zu haben, ist es nothwendig, daß mit der Anfertigung der Zeugniß-Liste am Ersten des dritten Monats begonnen werde.

Um die Schüler zu größerer Thätigkeit anzuspornen, ist es nothwendig, daß sie die betreffenden Prädikate wissen.

Je gewissenhafter und sauberer die Zeugnisse angefertigt werden, desto mehr Werth haben sie für die Schüler und deren Eltern. Am Schlusse des ersten Vierteljahres muß besonders sorgfältig verfahren werden, damit nicht unerfüllbare Hoffnungen für die Versetzung rege werden.

Die Unterschriften sind in Gegenwart der Schüler nicht zu vollziehen.

Achtung.

In allen Klassen sind die Schüler auf die Fortsetzung des Unterrichts, auf seine Erweiterung und Vertiefung in den folgenden Klassen hinzuweisen, so daß sie in sich angefeuert, kräftigst vorwärts streben.

In Klasse „x" haben wir nur Dies und Dies, wenn ihr aber erst in „y" sein werdet, dann 2c. Ueberhaupt ist der bescheidene Sinn der Schüler recht sehr zu pflegen und ist das „Durchmachen" der ganzen Schule als der Zielpunkt wirklich strebsamer Schüler hinzustellen. Fort und fort ist darauf hinzuweisen, daß, wer die Schule nicht ganz durchmacht, eitel Stückwerk davon trägt. Die 1. Klasse bildet den Schlußstein.

Bemerkungen.

Das Pensenbuch liegt während des Unterrichts auf dem Pulte. Es bleibt stets zur Einsicht Aller in der Klasse.

Die durchgearbeiteten Pensen werden in demselben angestrichen.

Lehrbücher, welche die Schule liefert, müssen ebenfalls zum Gebrauch Aller stets in der Klasse vorhanden sein.

Schulliste, Aufgaben-, Pensen- und Hauptbuch liegen links oben im Schranke bei einander, damit sie von Allen schnell gefunden werden können.

Die Schulliste wird Freitag — 4 Uhr Nachmittags mit den betreffenden Zetteln, Bemerkungen ꝛc. durch den Ordinarius der 3. Klasse abgeliefert. Aus den Elementarklassen besorgt der Ordinarius der 7a dieselben an den Ordinarius der 3. Klasse.

Zu der Conferenz am Sonnabend werden mitgebracht:

1. Die Schullisten durch Kl. 7a und 3. Kl.
2. Das Pensenbuch durch 7b und 5. Kl.
3. Das Aufgabenbuch durch 8a und 5b Kl.
4. Die Fehl- und Nachbleibezettel durch 8b und 6a Kl.
5. Die Zeichnungen durch — 6b Kl.
6. Das Hauptbuch durch 1. Kl.

Kreide, Tinte ꝛc. besorgt die 4. Kl.

Fehl- und Nachbleibezettel liegen in der 2. Kl.

Schluß oder Anfang;

Vorrede oder Nachrede!

Nach-reden wird auch hier Mancher, — besonders die, die nicht Zeit zum **Vor**-reden hatten. — An Stoff dazu wird es nicht fehlen. Auch würden wir selbst mit der Nachrede sofort beginnen können, wenn wir Lust hätten, uns zu tadeln. Wir überlassen das vorläufig Andern, wohl fühlend, daß die vorstehenden Bestimmungen einem herz- und kopfvernichtenden Reglement sehr ähnlich sehen.

Der neu eintretende College wird erschrecken, wird Manches sonderbar finden, wird das Büchlein aus der Hand legen und vielleicht behaupten, so geht es nicht.

So wird's kommen, das fühlen wir, und darum zum Schluß folgende Bitte:

College, ist es Ihnen so gegangen, so nehmen Sie das Weggeworfene nur wieder zur Hand, sehen Sie genauer zu, und Sie werden sehr bald finden, daß $\frac{9}{10}$ des Gesagten sich von selbst ver-

steht, und daß es nur hieher gesetzt ist, damit innerer Zusammenhang und geistige Einigkeit unter uns herrsche.

Die Hauptsache aber ist, es steht hier, damit wir Gelegenheit haben, das Schlechte aus der gemeinschaftlichen Arbeit zu entfernen.

Legen Sie also richtig Hand an, und geben Sie — je früher, desto besser — daß durch Sie corrigirte Heftchen — mit recht zahlreichen Bemerkungen — baldigst zurück.

Wer nicht Lust noch Geschick zum Corrigiren hat, der soll auch nicht tadeln, will er nicht als bloßer Schwätzer gelten.

„Maulhelden sind — Gott sei es geklagt — heuer genug: Wenn der Himmel doch bald Werkhelden regnen lassen wollte; auszufegen giebt es noch genug“.

Martin.

Collegen, Glück auf! daß recht bald durch unsere gemeinschaftliche Arbeit das in wenig Wochen Hingeworfene sich forme und gestalte.

Collegen! kein Sonnabend vergehe, ohne daß nicht irgend ein Abschnitt des Büchleins sich bessere!

Bringt ein Jeder, wie vor den Ferien, so geht kein Semester in's Land, und neugeboren liegt unser Aller Kindlein vor uns!

So geschrieben im zweiten Theile der Ernteferien 1863. *)

St.

*) Den Abschnitt des Protokollbuches der Steinertschen Schule, welcher die einzelnen Unterrichtsgegenstände behandelt, können wir aus Mangel an Raum hier leider nicht mittheilen. Es wird das in der von dem Unterzeichneten redigirten Allgem. Preuß. Schulzeitung geschehen. Sch.

Gedruckt bei A. W. Schade in Berlin, Stallschreiberstr. 47.

Anhang,

Schulgesetze betreffend.

Inhalt.

I.

Das neue Gothaische Volksschulgesetz vom 1. Juli 1863.

Für das Herzogthum Gotha ist in diesem Jahre das nachfolgende Schulgesetz in Kraft getreten. Die sachliche und historische Bedeutung desselben für ganz Deutschland braucht nicht dargethan zu werden.

Die Schulen Gotha's bilden von nun ab den Lichtheerd einer neuen Entwickelung der deutschen Volksschule, zur Zeit unter der Leitung des durch seine pädagogischen gelehrten Schriften rühmlichst bekannten Dr. K. Schmidt, der zu Ostern d. J. zum Schulrath nach Gotha berufen worden ist, und in dem damit die Sache der Jugend- und Volksbildung in ganz Deutschland einen ausgezeichneten Führer gewonnen hat.

Es gehört kein prophetischer Blick dazu, vorauszusagen, daß Volksschule und Lehrer unter einem so zeitgemäßen Schulgesetze, wie das neue Gothaische ist, entschieden fortschreiten und dem Gemeinwohle als nachhaltig kräftige Stütze dienen werden. Insbesondere zweifeln wir nicht daran, daß die dadurch angebahnte freie Verbindung von Kirche und Schule, beziehentlich der Prediger und Lehrer, für beide von gleich heilsamen Folgen sein werde; daß dort von jetzt an Geistliche und Lehrer in eine engere und wirksamere Verbindung zum besseren Gedeihen der Gemeinden treten werden, sofern es hier und da persönliche Verhältnisse nicht durchaus behindern, für welche Fälle indeß ja bei Gelegenheit durch Versetzungen ꝛc. Abhülfe geschafft werden kann.

Ob die Verbindung eines Schulamtes mit dem der Aufsicht über andere Schulen, wie es nunmehr in Gotha geschehen ist, sich praktisch als zweckmäßig erweisen werde, steht dahin und wird die Erfahrung bejahen oder verneinen. Wir unsererseits sind entschieden der Ansicht, daß ein ganzes Amt einen Mann ganz verlangt, insbesondere das Amt eines Lehrers und eines Schulinspectors, zumal da letzterer doch in jedem Falle mehr sein soll, als eben nur Aufseher der Schulen. Nach unseren Beobachtungen ist es für alle

Arbeit und alle Aemter nachtheilig, die einzelne Kraft zu zersplittern, während ihre Concentration in einer Hauptrichtung die Wirksamkeit nicht nur sichert, sondern auch ungemein erhöht. Doch wird darüber im Gothaischen nunmehr die Erfahrung entscheiden müssen, und um so besser zu entscheiden vermögen, als hier zugleich einige Schulinspectoren angestellt worden sind, die nur als solche zu wirken haben. Eine sehr umfassende und complicirte, vorzugsweise praktische Aufgabe ist Herrn Schulrath Schmidt gestellt. Möge die neue Volksschule in Gotha freudig gedeihen!

Inhalt.

IV. Von der Ausbildung der Volksschullehrer, der Immatriculation und den Verbindlichkeiten der Schulamtscandidaten.

V. Von der Anstellung der Volksschullehrer.

VI. Von den Rechten und Pflichten der Volksschullehrer.

I. Allgemeine Pflichten und Rechte der Staatsangehörigen bezüglich des Jugend-Unterrichts.

§. 1.

Allgemeinheit der Schulpflicht.

Die Verbindlichkeit der Eltern, Vormünder und Pflegeeltern, ihre Kinder, Mündel und Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht zu lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist, erstreckt sich nicht blos auf die Kinder der Staatsangehörigen, sondern auch auf die im Herzogthume sich aufhaltenden Kinder von Angehörigen anderer Staaten.

§. 2.

Von den Unterrichtsgegenständen der Volksschule.

Der Unterricht in der Volksschule ist mindestens auf folgende Gegenstände zu erstrecken:

Religion, deutsche Sprache mit Lesen und Schreiben, Rechnen, Erdkunde, Geschichte, Naturgeschichte und Naturlehre, Gesang, Zeichnen, Turnen.

Der Religionsunterricht wird in der Volksschule auf Grundlage der biblischen Geschichte, namentlich des Neuen Testaments, ertheilt. Mit dem Beginn des Confirmandenunterrichts hört der Religionsunterricht in der Volksschule auf.

§. 3.

Von den Zwecken der Volksschule und von den Mitteln zur Erreichung derselben.

Die Volksschule soll die Kinder zum bewußten sittlichen Handeln erziehen und die geistigen Kräfte derselben gleichmäßig entwickeln.

Nichts soll gelehrt werden, was das Fassungsvermögen der Kinder übersteigt; nichts soll dem Gedächtniß derselben eingeprägt werden, was nicht zum Verständniß der Kinder gebracht worden ist.

Die Disciplinargewalt der Lehrer ist auf solche Mittel zu beschränken, welche nicht den Zwecken der Volksschule in Bezug auf Erziehung und Unterricht zuwiderlaufen, vielmehr dem väterlichen Charakter des Lehreramtes entsprechen.

§. 4.

Dauer der Schulpflicht.

Die Schulpflicht erstreckt sich regelmäßig auf die Dauer von acht Schuljahren. Vergl. §§. 17. 18. 19.

§. 5.

Benutzung der Volksschule — Privatunterricht.

Eltern schulpflichtiger Kinder und deren Stellvertreter haben das Recht, ihren Kindern und Pflegebefohlenen den in §§. 2. und 4. vorgeschriebenen Unterricht entweder in den öffentlichen Volksschulen oder durch Privatlehrer ertheilen zu lassen, beziehungsweise dieselben selbst zu unterrichten (vergl. jedoch §. 26. al. 2. und §. 27.).

Der Besuch höherer Unterrichtsanstalten entbindet von der Verpflichtung zur Benutzung der Volksschulen oder des den Volksschulunterricht ersetzenden Privatunterrichts.

II. Pflichten und Rechte der Gemeinden bezüglich der Einrichtung und Erhaltung der Volksschulen.

§. 6.

Schulgemeinde.

Jede (politische) Gemeinde bildet in der Regel eine Schulgemeinde.

Die Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einer Schulgemeinde ist zuläßig, wenn die betreffenden Ortschaften nicht über eine halbe Stunde vom Schulorte entfernt sind, und der Besuch der Schule nicht zeitweilig durch Ungangbarkeit der Wege unmöglich wird.

Unter der Voraussetzung der Zuläßigkeit ist jede Gemeinde, deren Schule weniger als 30 Schüler zählen würde, berechtigt auf Einschulung in eine Nachbärgemeinde anzutragen und ist diesem Antrage Statt zu geben, wenn die nach diesem Gesetze der Nachbargemeinde obliegenden Leistungen für Schulzwecke entweder nicht gesteigert werden, oder wenn die auf die Einschulung antragende Gemeinde sich verpflichtet, die der Nachbargemeinde hierdurch erwachsenden Mehrleistungen zu tragen.

Kann eine Gemeinde, deren Schule weniger als 30 Schüler zählen würde, ausreichende Mittel zur Erhaltung einer selbstständigen Schule nicht beschaffen, so steht dem Staatsministerium unter der Voraussetzung der Zulässigkeit (vergl. al. 2.) das Recht zu, die Gemeinde auch ohne solchen Antrag in eine Nachbargemeinde einzuschulen. Der hierdurch der letzteren erwachsende Mehraufwand ist, so weit er nicht von der eingeschulten Gemeinde aufgebracht werden kann, aus der Staatskasse zu decken. Das Wahlrecht der Gemeinde des Schulorts (§. 37.) wird durch einen derartigen Staatsbeitrag nicht alterirt.

Steigt in Folge der Vereinigung zweier oder mehrerer Gemeinden zu einer Schulgemeinde für eine derselben der Beitrag, den sie nach Maßgabe dieses Gesetzes für Schulzwecke zu leisten hat, höher, als es der Fall sein würde, wenn sie eine selbstständige Schulgemeinde bildete, so ist ihrem Antrage auf Lösung der Vereinigung Statt zu geben, oder es ist der Mehrbetrag dieser Leistungen, so weit er nicht durch die eingeschulten Gemeinden übernommen wird, aus der Staatskasse zu decken, ohne daß hierdurch das Wahlrecht der Gemeinde des Schulorts (§. 37.) alterirt wird.

§. 7.

Gemeinde-Schule.

Jede Schulgemeinde muß eine Volksschule und, wenn es das Bedürfniß erfordert (§ 8.), deren mehrere haben.

§. 8.

Normale Schülerzahl.

Die normale Schülerzahl für eine Schule ist 80. Wird diese Zahl nach dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre überstiegen, so sind die Lehrkräfte, so wie die Locale, entsprechend zu vermehren.

§. 9.

Schul-Local.

Jede Schule muß ein lediglich für Schulzwecke bestimmtes Gebäude haben.

Alle für die Schule bestimmten Räume müssen nach ihrer Einrichtung und Ausstattung den Bedürfnissen des Unterrichts und der Gesundheit entsprechen.

§. 10.

Ausnahme-Bestimmungen.

Ausnahmen von den Bestimmungen in §§. 7., 8. und 9. al. 1. können im Verwaltungswege getroffen werden, rücksichtlich des §. 8.

jedoch nur, insofern die durchschnittliche Schülerzahl der letzten fünf Jahre die Zahl von 100 nicht überstiegen hat.

§. 11.

Lehrmittel.

Es müssen in jeder Volksschule die erforderlichen Lehrmittel vorhanden sein, und insbesondere ist auf die Anschaffung einer angemessenen Büchersammlung Bedacht zu nehmen.

§. 12.

Bestreitung der Kosten für die Volksschule.

Die Kosten für Errichtung, Erhaltung und Erweiterung der Schule, namentlich auch für die Gehalte und Ruhegehalte der Lehrer, sowie für die Gnadenabgaben an die Witwen, Descendenten und an die Witwenkasse, für die Bezüge der Vicare, ferner die Kosten für Heizung der Schulzimmer sind, soweit dieselben nicht seither entweder ganz oder theilweise herkömmlicher Maßen aus anderen Mitteln bestritten wurden, in jeder Gemeinde aus den für Schulzwecke etwa bestehenden örtlichen Stiftungen, sodann aus den besonderen Einnahmen für Schulzwecke (§. 14.), und, so weit diese Quellen nicht zureichend sind, aus Mitteln der Gemeinde zu bestreiten.

An den Verpflichtungen Dritter für Schulzwecke, welche auf Herkommen oder anderen Rechtstiteln beruhen, soll durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert werden.

Stiftungen für Schulzwecke sind der anderweiten Disposition von Seiten der betreffenden Gemeinden entzogen.

Ebenso können die bisher mit Schulstellen verbundenen Grundstücksnutzungen und Bezüge aus ständigen Leistungen auch künftig in der Regel nur zu Lehrerbesoldungen verwendet werden. Ausnahmsweise kann eine zeitweilige Verwendung derselben zu anderen Schulzwecken auf Antrag der betreffenden Gemeinde, bezüglich im Falle der Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einer Schulgemeinde auf Antrag der Gemeinde des Schulorts von dem Staatsministerium gestattet werden. Uebersteigt die mit einer Schulstelle verbundene Dotation den dem Lehrer zu gewährenden Minimalgehalt (§. 42.), so ist im Falle einer Pensionirung auf Antrag der betreffenden Gemeinde, bezüglich im Falle der Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einer Schulgemeinde auf Antrag der Gemeinde des Schulorts die Verwendung des überschießenden Theils der Dotation zu dem Ruhegehalte von dem Staatsministerium zu gestatten.

§. 13.

Aufbringung der Kosten für vereinigte Schulen.

Mehrere zu einer Schulgemeinde verbundene Gemeinden haben ihre Verbindlichkeiten für die Volksschule gemeinschaftlich zu erfüllen. Insofern für die einzelnen Gemeinden nicht besondere Vereinbarungen bestehen, ist bei Berechnung des Beitrags, den jede der verbundenen Gemeinden zu den nach §. 12. den Gemeinden überhaupt obliegenden Leistungen zu gewähren hat, einerseits die Seelenzahl der einzelnen Gemeinden, andererseits der Grundsatz maßgebend, daß der auf jeden Kopf der Bevölkerung entfallende Betrag für diejenige Gemeinde, welche den Vortheil genießt, die Schule in ihrer Mitte zu besitzen, um ein Drittheil höher zu normiren ist, als für die übrigen Gemeinden.

§. 14.

Besondere Einnahmen für Schulzwecke.

Den Volksschulen der einzelnen Orte fließen folgende besondere Einnahmen zu:

1. das Schulgeld (vergl. §. 15.);
2. die in Bezug auf Schulangelegenheiten erkannten Geldstrafen (vergl. §§. 23. 24. 26. 28. 79).

§. 15.

Feststellung des Schulgeldes.

Die Erhebung von Schulgeld hängt von dem Beschlusse der betreffenden Gemeinde ab und erstreckt sich auch auf die Schutzgenossen, deren Kinder die Volksschule besuchen.

Bei Feststellung des Schulgeldes ist der Grundsatz maßgebend, daß von den für Schulzwecke regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben, so weit dieselben nicht durch die bisher mit den Schulstellen verbundenen Grundstücksnutzungen und Bezüge aus ständigen Leistungen gedeckt werden, höchstens die Hälfte durch Schulgeld, das Uebrige aber durch Gemeindeumlagen aufzubringen ist.

In keinem Falle darf das jährliche Schulgeld in den Städten Gotha, Ohrdruf und Waltershausen den Betrag von 4 Thlr. für ein Kind, von 6 Thlr. für zwei Geschwister, von 8 Thlr. für drei oder mehrere Geschwister, in den übrigen Orten die Hälfte der genannten Beiträge übersteigen.

§. 16.

Beiträge aus Staatsmitteln.

Denjenigen Gemeinden, welche nachweislich den für die Volks-

schulen ihnen obliegenden Aufwand vollständig aufzubringen nicht vermögen, werden dazu angemessene Beiträge aus der Staatskasse bewilligt.

III. Besondere Pflichten und Rechte der Eltern, Vormünder und Pflegeeltern schulpflichtiger Kinder.

§. 17.

Beginn der Schulpflicht.

Eltern und deren Stellvertreter sind verpflichtet, ihre Kinder, wenn nicht Rücksichten auf geistige und körperliche Zustände derselben Ausnahmen begründen, vom Anfange desjenigen Schuljahres an der Volksschule zuzuführen, bei dessen Eintritt dieselben das 6. Lebensjahr schon erfüllt haben.

Ist letzteres nicht der Fall, so kann die Aufnahme ihrer Kinder in die Schule, wenn dieselben bis zum 1. October desselben Jahres das 6. Lebensjahr noch erfüllen, mit Genehmigung des Schulvorstandes erfolgen.

§. 18.

Einführung der Kinder in die Schule.

Die Einführung der Kinder in die Schule geschieht jährlich einmal, am Anfange des Schuljahres in der Woche nach Ostern.

Außer jener Zeit kann der Eintritt eines schulpflichtigen Kindes in die Schule nur dann stattfinden, wenn dasselbe entweder durch Krankheit am rechtzeitigen Eintritt verhindert war, oder wenn dasselbe seinen Wohnort wechselt. Im letzteren Falle muß das eintretende Kind ein Zeugniß über Schulbesuch, Fleiß, Fortschritte und Betragen von seinem früheren Lehrer beibringen, welches derselbe unentgeltlich auszustellen hat.

§. 19.

Entlassung der Kinder aus der Schule.

Die Entlassung der Kinder aus der Schule erfolgt mit dem Ablauf des Schuljahres, wenn dieselben das 14. Lebensjahr entweder bereits zurückgelegt haben, oder dasselbe doch bis zum 1. October desselben Kalenderjahres noch erfüllen.

Kann ein Kind bei Ablauf des gedachten Zeitpunktes noch nicht geläufig lesen und schreiben und die im bürgerlichen Leben vorkommenden einfachsten Rechnenaufgaben lösen, so sind die Eltern desselben oder deren Stellvertreter verpflichtet, dasselbe noch so lange

in der Schule zu belassen, bis seine Leistungen diesen Anforderungen entsprechen, wenn nicht der geistige oder körperliche Zustand des Kindes die Erreichung jenes Ziels überhaupt als unwahrscheinlich erscheinen läßt.

Die Eltern der entlassungsfähigen Kinder und deren Stellvertreter können mit Genehmigung des Schulvorstandes dieselben noch während der Dauer eines vollen Schuljahres die Schule besuchen lassen.

§. 20.

Entbindung von der Theilnahme am Religionsunterricht.

Die Eltern haben, so weit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, darüber zu bestimmen, in welchem Religionsbekenntnisse ihre Kinder erzogen werden sollen. Es steht ihnen daher das Recht zu, das schulpflichtige Kind von der Theilnahme an dem Religionsunterrichte in der Volksschule entbinden zu lassen, wenn der denselben ertheilende Lehrer einem anderen Bekenntnisse angehört, als in welchem das Kind nach der Entschließung der Eltern, resp. nach gesetzlicher Bestimmung zu erziehen ist; doch sind sie in diesem Falle verpflichtet, auf andere Weise dafür zu sorgen, daß dem Kinde Religionsunterricht zu Theil werde.

§. 21.

Ort des Schulbesuchs.

Kinder schulpflichtigen Alters haben in der Regel die Schule derjenigen Schulgemeinde zu besuchen, innerhalb deren sie bei ihren Eltern oder bei deren Stellvertretern wohnen.

Letztere haben jedoch auch das Recht, ihre Kinder in eine andere Volksschule zu schicken, wenn deren Schulvorstand die Aufnahme der Kinder genehmigt. Die Benutzung dieses Rechts befreit nur vom Schulgeld, nicht aber von anderen Schullasten.

§. 22.

Regelmäßigkeit des Schulbesuchs.

Der Schulbesuch darf nur durch wohlentschuldigte Versäumniß unterbrochen werden. Alle nicht genügend oder gar nicht entschuldigten Versäumnisse sind strafbar. Vergl. §. 23.

§. 23.

Strafbestimmungen.

Für die Beobachtung der in den §§. 17. 19. 20. 21. 22. enthaltenen Bestimmungen sind die Eltern und deren Stellvertreter verantwortlich. Bei Verstößen gegen dieselben sind sie daher nach

Maßgabe ihrer Verschuldung von dem Schulvorstande mit einer Geldstrafe bis zu 5 Thlr. oder mit einer entsprechenden Gefängnißstrafe zu belegen.

Im äußersten Falle kann bei beharrlichem Ungehorsam das Schulamt die Erziehung der verwahrlosten Kinder den Eltern oder deren Stellvertretern entziehen und auf Kosten derselben einer anderen Pflege anvertrauen.

§. 24.

Beschwerdeführung über den Lehrer.

Halten sich die Eltern eines Kindes oder deren Stellvertreter wegen dessen Bestrafung oder wegen sonstigen Verhaltens des Lehrers gegen dasselbe für beschwert, so haben sie, vorbehaltlich der etwa zulässigen Beschreitung des Rechtswegs, ihre Klage zunächst bei dem Schulvorstande, und wenn sie bei dessen Entscheidung und Maßnahme sich nicht beruhigen wollen, bei dem Schulamt anzubringen. Niemandem aber ist es gestattet, deshalb das Schulzimmer zu betreten oder den Lehrer persönlich zur Rede zu setzen. Zuwiderlaufende Handlungen, insofern sie nicht strafrechtlicher Beurtheilung unterliegen, sind auf die Anzeige des Schulvorstandes von dem Schulamte mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr. oder mit entsprechender Gefängnißstrafe zu belegen. Die Strafe ist nöthigenfalls durch die Bezirkspolizeibehörde zu vollstrecken.

§. 25.

Ausschließung der Kinder vom Besuche der Volksschule.

Wird ein Kind aus disciplinaren, polizeilichen oder strafrechtlichen Gründen für längere Zeit vom Besuche der Volksschule ausgeschlossen, so ist für den erforderlichen Privatunterricht zunächst auf Kosten der Eltern desselben oder deren Stellvertreter, im Falle des Unvermögens aber je nach Umständen auf Kosten der Gemeinde oder des Staates zu sorgen.

§. 26.

Verpflichtung der Eltern 2c. bezüglich des Privat-Unterrichts im Allgemeinen.

Die Nichtbenutzung der Volksschule von Seiten der Eltern schulpflichtiger Kinder oder deren Stellvertreter befreit nur vom Schulgelde, nicht aber von anderen Schullasten.

Machen dieselben von dem Rechte Gebrauch, ihre Kinder privatim unterrichten zu lassen (§. 5.), so sind sie dem Staate dafür verantwortlich, daß ihren Kindern mindestens der für die Volksschulen vorgeschriebene Unterricht in genügender Weise zu Theil

werde. Walten in dieser Beziehung Zweifel ob, so hat die Bezirks-Inspection die Verpflichtung, sich in angemessener Weise davon zu überzeugen, ob der Zweifel gegründet ist oder nicht. Den zu diesem Behufe angeordneten Maßregeln haben sich die Eltern oder deren Stellvertreter zu fügen, widrigenfalls sie auf Anzeige der Bezirks-Inspection von dem Schulvorstande mit einer Geldstrafe bis zu 5 Thlr. oder mit einer entsprechenden Gefängnißstrafe zu belegen sind.

§. 27.

Entziehung des Rechts zur Benutzung des Privat-Unterrichts im Allgemeinen.

Im Falle eines beharrlichen Ungehorsams ist den Eltern und deren Stellvertretern durch das Schulamt das Recht zur weiteren Benutzung des Privat-Unterrichts abzuerkennen und greifen sodann die Bestimmungen des §. 23. Platz.

Dasselbe findet Statt, wenn die Bezirks-Inspection die Ueberzeugung gewonnen hat, daß der ertheilte Privat-Unterricht nicht genügend ist, und wenn den auf Abstellung der gefundenen Mängel gerichteten Forderungen derselben von Seiten der Eltern und deren Stellvertreter nicht auf genügende Weise entsprochen wird.

§. 28.

Besondere Bestimmungen bezüglich des Privat-Unterrichts in der Religion.

Die Bestimmungen der §§. 26. und 27. finden auch Anwendung bezüglich des Privat-Unterrichts in der Religion, insofern der Bezirks-Inspector, bezüglich der Lehrer der Volksschule dem Religionsbekenntniß angehört, in welchem das schulpflichtige Kind erzogen werden soll.

Gehört aber der Bezirks-Inspector einem anderen Religionsbekenntniß an, als in welchem das schulpflichtige Kind erzogen werden soll, so beschränkt sich seine Cognition darauf, ob überhaupt dem Kinde Religions-Unterricht ertheilt wird. Walten in dieser Beziehung Zweifel ob, so hat der Bezirks-Inspector die Verpflichtung, sich in angemessener Weise davon zu überzeugen, ob der Zweifel begründet ist oder nicht. Den zu diesem Behufe angeordneten Maßregeln haben sich die Eltern oder deren Stellvertreter bei der in §. 26. geordneten Strafe zu fügen. Geschieht dieß nicht oder erweist sich der Zweifel als begründet, so hat das Schulamt auf Kosten der Eltern oder deren Stellvertreter in geeigneter Weise dafür zu sorgen, daß dem Kinde seinem Glaubens-

bekenntnisse entsprechender Unterricht in der Religion zu Theil werde.

IV. Von der Ausbildung der Volksschullehrer, der Immatriculation und den Verbindlichkeiten der Schulamts-Candidaten.

§. 29.

Staatsanstalt zur Ausbildung der Volksschullehrer.

Der Staat sorgt für die Ausbildnng der Volksschullehrer durch das Schullehrer-Seminar.

§. 30.

Alter für den Eintritt in das Seminar.

Der Eintritt in das Schullehrer-Seminar erfolgt nicht vor dem zurückgelegten 16. Lebensjahre.

§. 31.

Bedingung der Aufnahme in das Seminar.

Bedingung für die Aufnahme in das Seminar ist Gymnasial-Vorbildung und zwar mindestens die Reife für die Secunda des Gymnasiums oder die Reife für die Prima des Progymnasiums in Ohrdruf oder ein der Höhe dieser Forderung gleichstehendes Examen.

§. 32.

Unterrichtsgegenstände des Seminars.

Zu den bereits auf dem Gymnasium behandelten Lehrstoffen (mit Ausschluß der fremden Sprachen) treten mindestens in den Seminar-Unterricht noch ein:

a. Pädagogik und Geschichte derselben;
b. Anthropologie und Psychologie;
c. Literaturgeschichte;
d. Musik.

§. 33.

Nähere Bestimmungen.

Die bereits auf dem Gymnasium behandelten Lehrstoffe werden theils vervollständigt, wie namentlich Mathematik und Naturwissenschaften, theils unter Berücksichtigung ihrer Behandlung in der Volksschule durch Reproduction befestigt.

Der Religionsunterricht hat wesentlich eine geschichtliche Form und giebt eine geschichtliche Entwickelung des Christenthums,

anknüpfend an die Urkunden des alten und neuen Testaments, sowie eine Geschichte der Entwickelung der christlichen Kirche.

§. 34.

Unbeschränktheit der Aufnahme — Unentgeltlichkeit des Unterrichts.

Die Zahl der Aufzunehmenden ist unbeschränkt. Der Unterricht ist für Inländer unentgeltlich.

§. 35.

Immatriculation der Schulamtscandidaten.

Wer mit dem Zeugniß der Reife vom Seminar entlassen wird, oder auf andere Weise seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung nachweist, wird als Schulamtscandidat immatriculirt.

Die Immatriculation als Schulamtscandidat befähigt zur Uebernahme eines Schulamts.

§. 36.

Verbindlichkeiten der Schulamtscandidaten.

Jeder Schulamtscandidat ist bis zum Ablauf des zweiten Jahres vom Zeitpunkte seiner Immatriculation an verbunden, auf längere oder kürzere Zeit Dienste als Hülfslehrer oder Stellvertreter zu leisten.

Schulamtscandidaten, welche zeitweilig ihren Aufenthalt außer Landes zu nehmen gesonnen sind, haben solches dem Staatsministerium unter Angabe ihres künftigen Wohnorts anzuzeigen.

Diejenigen Schulamtscandidaten, welche den Vorschriften dieses Paragraphen zuwiderhandeln, können vom Staatsministerium exmatriculirt werden.

V. Von der Anstellung der Volksschullehrer.

§. 37.

Wahlrecht der Gemeinden.

Gemeinden, welche bei Erledigung ihrer Schulstellen mindestens seit 5 Jahren keinerlei Staatsbeiträge zu dem ihnen obliegenden Aufwande für ihr Schulwesen bezogen haben (§. 16.), mit Ausnahme etwaiger stiftungsmäßiger Leistungen localer Art, sowie mit Ausnahme der in Folge der Bestimmungen des §. 6. vom Staate geleisteten Zuschüsse, haben die Befugniß, ihre Lehrer zu wählen, vorbehältlich jedoch des Patronatrechts (§. 38.).

Ausgeübt wird das Wahlrecht durch den Gemeindevorstand

und den Gemeindeausschuß unter Vorsitz des Schultheißen, resp. Bürgermeisters.

In vereinigten Schulgemeinden steht derjenigen Gemeinde das Wahlrecht zu, in deren Bezirk das Schulgebäude sich befindet.

Die Wahl bedarf der landesherrlichen Bestätigung.

§. 38.

Wahlrecht der Patrone.

Den Schulpatronen verbleibt für Besetzung der Schulstellen ihr bisheriges Wahlrecht. Den Gemeinden, welche nicht selbst das Patronatrecht haben, sind die von den Schulpatronen präsentirten Lehrer in einer Probe vorzustellen, insofern auf letztere nicht verzichtet wird, und erhalten erst dann, wenn bei stattgefundener oder abgelehnter Probe nichts Begründetes von Seiten der Gemeindeorgane (vergl. §. 37.) gegen sie erhoben worden ist, die landesherrliche Bestätigung.

Beschränkungen des Patronatrechtes, welche zu Gunsten von Gemeinden durch Vertrag oder Herkommen bestehen, erleiden durch dieses Gesetz keine Aenderung.

§. 39.

Besetzung der Schulstellen durch die Staatsregierung.

In Gemeinden, welche bei Erledigung ihrer Schulstellen innerhalb der letzten 5 Jahre außer den etwaigen stiftungsmäßigen Leistungen localer Art, sowie den in Folge der Bestimmungen des §. 6. aus Staatsmitteln erhaltenen Zuschüssen, Staatsbeiträge zum Aufwand für ihr Schulwesen (§. 16.) bezogen haben, hat vorbehaltlich des Patronatrechtes (§. 38.) die Staatsregierung die erledigten Stellen zu besetzen.

Dasselbe Recht steht ihr bezüglich der durch §§. 37. und 38. bezeichneten Gemeinden zu, wenn das den Gemeinden oder den Schulpatronen zustehende Patronatrecht zu einem Schuldienste innerhalb vier Monaten vom Tage der Erledigung der Stelle an nicht ausgeübt wird.

Bei Besetzung einer Schulstelle durch die Staatsregierung hat dieselbe der Gemeinde einen geeigneten Mann zu bezeichnen, auch denselben in einer Probe vorzustellen, insofern nicht die Gemeinde darauf verzichtet. Falls letztere bei stattgefundener oder abgelehnter Probe gegen dessen Persönlichkeit nichts Begründetes zu erinnern findet, wird er von der Staatsregierung als Lehrer bestellt.

§. 40.

Provisorische Anstellung.

Die erste Anstellung in einem Schulamte erfolgt in der Regel provisorisch; das Provisorium darf jedoch den Zeitraum von zwei Jahren nicht überschreiten.

§. 41.

Anstellung von Lehrerinnen.

Der Unterricht der Kinder der drei ersten Schuljahre kann einer Lehrerin übertragen werden, jedoch nur mit Genehmigung des Staatsministeriums und mit Zustimmung der betreffenden Schulgemeinde, mag diese das Wahlrecht der Lehrer haben oder nicht.

Die Anstellung einer Lehrerin erfolgt durch das Staatsministerium nach vorgängiger Prüfung ihrer Befähigung. Die Rechte und Pflichten einer Lehrerin werden durch einen von dem Schulvorstande mit derselben abzuschließenden Vertrag festgesetzt. Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums.

VI. Von den Rechten und Pflichten der Volksschullehrer.

§. 42.

Besoldung der Volksschullehrer.

Jeder Schullehrer erhält bei seiner Anstellung, unter Bezeichnung des Zeitpunktes, von welchem an der Anspruch auf den Bezug beginnt, eine Bescheinigung über die ihm zu gewährende Besoldung.

Dieselbe soll mindestens jährlich betragen:

A. für widerruflich Angestellte:

a) 150 Thlr. und freie Wohnung oder entsprechende Entschädigung für alle Vicare und Hülfslehrer;

b) 175 „ und freie Wohnung oder entsprechende Entschädigung für alle provisorisch angestellten Lehrer;

B. für unwiderruflich Angestellte:

a) an Landschulen mit 50 oder weniger Schülern:

200 Thlr. und freie Wohnung bis zum Ende des 5. Dienstjahres;

230 „ „ „ „ vom Anfang des 6. bis zum Ende des 10. Dienstjahres;

260 Thlr. und freie Wohnung vom Anfang des 11. bis zum Ende des 15. Dienstjahres;
290 „ „ „ „ vom Anfang des 16. Dienstjahres an;

b) an Landschulen mit mehr als 50 Schülern (einschließlich der Schulen in den Städten Friedrichsroda und Zella):

200 Thlr. und freie Wohnung bis zum Ende des 5. Dienstjahres;
240 „ „ „ „ vom Anfang des 6. bis zum Ende des 10. Dienstjahres;
280 „ „ „ „ vom Anfang des 11. bis zum Ende des 15. Dienstjahres;
320 „ „ „ „ vom Anfange des 16. Dienstjahres an;

c) an den Schulen in den Städten Gotha, Ohrdruf und Waltershausen:

250 Thlr. bis zum Ende des 5. Dienstjahres;
300 „ vom Anfang des 6. bis zum Ende des 10. Dienstjahres;
350 „ „ „ „ 11. bis zum Ende des 15. Dienstjahres;
400 „ „ „ „ 16. Dienstjahres an.

Die freie Wohnung, sowie die nach §. 44. zu gewährenden Naturalien und Grundstücksnutzungen sind in Geld zu veranschlagen.

In die Gehalte derjenigen Lehrer, welche zugleich kirchliche Functionen, wie Cantor-, Organisten- und Kirchnerdienste zu verrichten haben, werden die für letztere ihnen zukommenden Gebühren und Einnahmen nach Maßgabe ihrer desfallsigen Besoldungsanschläge eingerechnet *).

Dagegen werden die andern sonstigen Einnahmen, welche die Schullehrer als Kirchrechnungsführer und Gemeindeschreiber beziehen, nicht mit in den Besoldungsanschlag eingestellt.

§. 43.

Berechnung der Schülerzahl und des Dienstalters.

In den Fällen unter B., a) und b) des vorigen Paragraphen werden den Schülerzahlen die Durchschnitte aus den letzten fünf

*) Auf solche Weise sind diejenigen Lehrer im großen Vortheil, die ohne solche Nebenämter, die überdies besonders Zeit und Arbeit verlangen und dazu besondere Geschicklichkeit und Kunst voraussetzen, nur ein Schulamt verwalten.
Sch.

Schuljahren zu Grunde gelegt. Nach Maßgabe dieser Durchschnittsberechnung kann nur eine Besoldungserhöhung, nicht aber Besoldungsverminderung für einen bereits angestellten Lehrer eintreten.

Bei Berechnung der Dienstzeit ist die Dauer der provisorischen Anstellung, sowie die Dauer der vom Ende des 2. Jahres nach erfolgter Immatriculation an geleisteten Hülfslehrer- und Vicariatsdienste (§. 36. al. 1.), bei etwaigen Berufungen aus anderen Staaten die dort verbrachte Dienstzeit mit anzurechnen.

§. 44.

Gewährung der Besoldung.

Außer der Dienstwohnung und den dazu gehörigen Wirthschaftsräumlichkeiten soll jedem unwiderruflich angestellten Landschullehrer ein Theil der Besoldung in Naturalien oder in Grundstücksnutzungen gewährt werden. Namentlich ist ihm wo möglich ein Garten, Wieswachs zur Ernährung einer Kuh und so viel an Kartoffelland zur Bewirthschaftung zu überweisen, als nöthig ist, um die für einen Haushalt erforderlichen Kartoffeln zu bauen.

Sämmtliche Gehaltsbezüge der Volksschullehrer, mit Ausnahme der Naturalien und Grundstücksnutzungen, sind aus den Schulkassen in festen Terminen zu gewähren.

Die Verfallzeit der Naturalbezüge wird auf dem Verwaltungswege bestimmt, die Geldbezüge sind in monatlichen vorauszahlbaren Beträgen zu berichtigen.

Letzteres gilt auch von Wartegeldern (§. 62.) und von Ruhegehalten (§. 59).

§. 45.

Besoldungsanschläge.

Die Besoldungsanschläge sind unter Zuziehung der Gemeindevorstände, sowie unter Mitwirkung des Staatsministeriums durch das Schulamt aufzustellen und auszufertigen, vor der Ausfertigung aber von den Gemeindebehörden, beziehentlich den Schulpatronen, anzuerkennen und zu vollziehen.

§. 46.

Besoldungsabtheilung zwischen antretenden und abgehenden Lehrern.

Die Verhandlungen und Entscheidungen wegen Besoldungsabtheilung zwischen antretenden und abgehenden Schullehrern, beziehentlich deren Erben, sind von dem Schulamte zu führen und zu ertheilen.

§. 47.

Nebengeschäfte der Volksschullehrer.

Die Schullehrer sind verbunden, die Functionen als Kirchner, Cantoren, Organisten und Vorsteher der Choradjuvanten in denjenigen Ortschaften auch ferner zu übernehmen, in welchen die Verbindung dieser Functionen mit der Schulstelle herkömmlich ist.

Dem Lehrer ist gestattet, Privat-Unterricht zu ertheilen, auch die Rechnungen für Kirchen- und Schulgemeinden anzufertigen, insoweit seine Amtsführung dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Zu jedem andern Nebengeschäfte bedarf er der besonderen Erlaubniß der vorgesetzten Staatsbehörde.

§. 48.

Besondere Rechte unwiderruflich angestellter Lehrer.

Erst durch unwiderrufliche Anstellung wird für den Schullehrer begründet:

a) der Anspruch auf Ruhegehalt (vergl. §. 59.);
b) die Aufnahme in die Witwensocietät mit seinem anschlagsmäßigen Lehrergehalt (§. 42.);
c) das Recht und die Pflicht zur Theilnahme an den zum Vortheil der Volksschullehrer und deren Hinterbliebenen bestehenden sonstigen mildthätigen Anstalten.

Hinsichtlich des Bezugs eines Gnadenquartals werden die Wittwen und Descendenten der Schullehrer denjenigen der Staatsdiener gleichgestellt.

§. 49.

Maximalzahl der Lehrstunden — Urlaub.

Jeder Volksschullehrer ist verpflichtet, wöchentlich bis zu 30 Lehrstunden zu halten.

Die zu ertheilenden Turnstunden sind in dieser Zahl nicht mit begriffen.

Kein Lehrer ist berechtigt, Lehrstunden ausfallen zu lassen, ohne zuvor die Genehmigung der vorgesetzten Behörde (§§. 78. 80.) dazu eingeholt zu haben. In plötzlich eintretenden Behinderungsfällen ist dem Schulvorstande möglichst bald davon Anzeige zu machen.

§. 50.

Erlaubnißertheilung zur Verehelichung.

Kein Lehrer oder Schulamtscandidat darf sich verehelichen, ohne die dienstliche Erlaubniß des Staatsministeriums eingeholt zu haben. Diese Erlaubniß kann nur versagt werden zur Voll-

ziehung der Ehe mit einer übelberüchtigten Frauensperson, sowie bei offenbarer Unzulänglichkeit der Mittel zur Ernährung einer Familie. Letztere ist nur dann als vorhanden zu betrachten, wenn der Lehrer oder Schulamtscandidat an Gehalt und andern ständigen Einnahmen auf dem Lande ein Jahreseinkommen von 200 Thlr. und freier Wohnung oder deren Miethwerthe, in den Städten Gotha, Ohrdruf und Waltershausen ein Jahreseinkommen von 300 Thlr. nicht nachzuweisen vermag.

§. 51.

Verwarnung bei Pflichtwidrigkeiten.

Gegen Schullehrer, welche sich Vernachlässigung ihrer Dienstpflicht, Mißhandlung der Schüler, Ungehorsam gegen ihre Vorgesetzten, anstößiges Benehmen oder leichtsinniges Schuldenmachen zu Schulden kommen lassen, haben die Schulvorstände, beziehungsweise die Bezirksinspectoren mit Warnungen einzuschreiten. Fruchtet diese Maßregel, zweimal angewendet, nicht, so ist ein Besserungsverfahren einzuleiten.

§. 52.

Besserungsverfahren.

Das Besserungsverfahren besteht in:

a) einem mündlichen Verweise vor dem Schulamte als erstem Besserungsversuche;

b) einem mündlichen Verweise vor dem Staatsministerium, verbunden mit einer nachdrücklichen Verwarnung und der Androhung, daß bei fortgesetztem pflichtwidrigen Benehmen die Dienstentlassung erfolgen werde, als letztem Besserungsversuche.

Die Anwendung dieser Besserungsversuche setzt die Vernehmung des Schullehrers über das ihm zur Last gelegte, ahndungswürdige Benehmen und vollständige actenmäßige Feststellung der einschlagenden Thatsachen durch das Schulamt voraus, wenn nicht schon eine gerichtliche Feststellung stattgefunden hat.

Das Schulamt hat von der geschehenen Ertheilung des Besserungsverfahrens gegen einen Schullehrer dem Staatsministerium Anzeige zu erstatten.

Wenn nach Verfügung einer Warnung oder eines Besserungsversuchs drei Jahre verflossen sind, binnen welcher ein Schullehrer wegen keines der genannten Fehler zur Rechenschaft gezogen worden

ist, so darf die Warnung oder der Besserungsversuch nicht mehr in Anrechnung kommen.

§. 53.

Versetzung der Schullehrer aus Disciplinarrücksichten.

Das Staatsministerium kann einen Schullehrer an eine andere Stelle, jedoch ohne Schmälerung seines Diensteinkommens, dann versetzen, wenn Disciplinarrücksichten es nöthig machen.

§. 54.

Umzugskosten.

Für den Umzug der Lehrer, Hülfslehrer und Vicare haben diejenigen Schulgemeinden zu sorgen, in deren Schule die Lehrer u. s. w. eintreten.

§. 55.

Beigebung eines Hülfslehrers.

Wenn ein Schullehrer in Folge seines Alters oder einer Krankheit zwar nicht ganz dienstunfähig, aber auch nicht mehr so vollkommen dienstfähig ist, daß ihm auf die Dauer die Versehung aller mit seinem Amte verbundenen Verrichtungen ohne Nachtheil für die Schule überlassen werden kann, so ist das Staatsministerium befugt, ihm für die Dauer seiner geschwächten Dienstfähigkeit einen Hülfslehrer beizugeben.

§. 56.

Aufbringung des Gehaltes des Hülfslehrers.

Zu dem Gehalte des Hülfslehrers hat der Schullehrer den vierten Theil seines Diensteinkommens, sofern der volle Betrag hiervon erforderlich ist, abzugeben.

Sollte jedoch dem Schullehrer von seinem Einkommen nach Abzug eines Viertheils nicht der Betrag des Ruhegehaltes übrig bleiben, den er im Falle seiner gänzlichen Dienstunfähigkeit anzusprechen hätte (§. 59.), so hat derselbe nur den Mehrbetrag seines Einkommens über den gesetzlichen Ruhegehalt zu den Kosten des Hülfslehrers beizutragen.

§. 57.

Freiwillige Niederlegung des Amtes.

Will ein Schullehrer sein Amt niederlegen, so ist er verbunden, noch ein Vierteljahr nach der beim Schulvorstande zu bewirkenden Einreichung seines Entlassungsgesuchs in der Stelle zu verbleiben.

§. 58.

Versetzung in den Ruhestand.

Die Versetzung eines Schullehrers in den Ruhestand erfolgt

auf dessen Antrag, wenn derselbe das 40. Dienstjahr und gleichzeitig das 60. Lebensjahr überschritten hat; oder auch ohne solchen Antrag, wenn derselbe wegen nachgewiesener, nicht durch seine eigene grobe Verschuldung eingetretener, bleibender körperlicher oder geistiger Schwäche behindert ist, seinem Amte in befriedigender Weise vorzustehen, durch die Staatsregierung.

§. 59.

Höhe des Ruhegehalts.

Der in Ruhestand versetzte Lehrer hat für seine noch übrige Lebensdauer einen Ruhegehalt in Anspruch zu nehmen, welcher nach dem Betrage der Besoldung berechnet wird, die er mit der zuletzt von ihm bekleideten Schulstelle zu beziehen hatte. Sind unter der Besoldung veranschlagte Natural-Bestandtheile begriffen, so wird der Werth derselben nach dem Besoldungsanschlage bemessen.

Der Ruhegehalt besteht bei 10 und weniger Dienstjahren in 40 Procent der Besoldung; für jedes weitere, auch nur begonnene Dienstjahr wird der Ruhegehalt um $1\frac{1}{2}$ Procent des Dienstgehaltes bis zu dessen vollem Betrage erhöht.

Die Berechnung der Dienstzeit erfolgt nach Maßgabe des §. 43. al. 2 (vergl. §. 60.).

So lange ein in Ruhestand versetzter Schullehrer einen mit einem festen Einkommen verbundenen sonstigen öffentlichen Dienst versieht, wird ihm, wenn dieses Einkommen und der Ruhegehalt zusammen die Summe von 300 Thlr. übersteigen, die Hälfte des Ueberschusses an dem Ruhegehalte abgezogen.

Ein Abzug von dem Ruhegehalte findet wegen Uebersiedelung in andere Staaten nicht Statt.

§. 60.

Wiederanstellung eines pensionirten Lehrers.

Erlangt ein vor dem Ablauf des 40. Dienst- und 65. Lebensjahres pensionirter Lehrer seine Dienstfähigkeit wieder, so kann derselbe wieder angestellt werden und ist ihm, nöthigenfalls unter theilweiser Belassung und Einrechnung seines Ruhegehaltes, sein früherer Gehalt wieder zu gewähren. Bei Berechnung seiner Dienstzeit behufs einer nach §. 42. zu gewährenden Gehaltserhöhung ist diejenige Zeit, während welcher derselbe pensionirt war, außer Rechnung zu lassen.

§. 61.

Entziehung des Ruhegehalts wegen Unwürdigkeit.

Macht sich ein in Ruhestand versetzter Lehrer solcher Vergehen schuldig, welche seine Entlassung aus dem Dienste oder seine Dienstentsetzung zur Folge gehabt haben würden (§. 63.), so verliert er seine Ansprüche auf ferneren Bezug des Ruhegehalts.

§. 62.

Suspension, Dispositionsstellung, Dienstentlassung und Dienstentsetzung.

In Bezug auf Suspension vom Amte, Stellung zur Disposition, Dienstentlassung und Dienstentsetzung gelten für die Volksschullehrer alle diejenigen Bestimmungen, welche für die Staatsdiener das Gesetz über den Civilstaatsdienst vom 3. Mai 1852 anordnet.

Zu den in §. 46. des letzteren Gesetzes aufgeführten Fällen tritt jedoch noch der Fall hinzu, wenn ein Schullehrer durch unzüchtige Handlungen, auch wenn diese nicht gerichtlich strafbar sind, öffentliches Aergerniß gibt.

VII. Von der Aufsicht über die Volksschulen.

§. 63.

Beaufsichtigende Behörden.

Die Aufsicht über die Volksschule wird durch die in den folgenden Paragraphen genannten Behörden mit den darin bezeichneten Functionen ausgeübt.

A. Gemeinde-Behörde.

§. 64.

Schulvorstand.

Der Schulvorstand hat die Interessen der Volksschule rechtlich zu vertreten und in den durch gegenwärtiges Gesetz bezeichneten Richtungen zu wahren.

§. 65.

Zusammensetzung des Schulvorstandes.

a) in selbstständigen Landschul-Gemeinden.

In den Landgemeinden, welche für sich eine Schulgemeinde bilden (einschließlich der Städte Friedrichroda und Zella), besteht der Schulvorstand aus dem Ortsschultheißen (Bürgermeister), dem, oder wo mehrere vorhanden sind, dem ersten Ortsgeistlichen, dem

oder den Ortsschullehrern und aus soviel Schulpflegern, als Schullehrer im Schulvorstande sitzen. (Vergl. §. 68.)

Sind mehr als zwei Schullehrer in einem Orte angestellt, so werden nur die zwei ältesten im Dienst Mitglieder des Schulvorstandes.

Die Schulpfleger werden durch den Gemeindeausschuß (beziehentlich durch das Stadtverordneten-Collegium aus der Mitte der Gemeinde auf 3 Jahre gewählt.

§. 66.

b) in zusammengesetzten Schulgemeinden.

Besteht die Schulgemeinde aus mehreren Gemeinden, so ist jede derselben in dem Schulvorstande durch ihren Ortsschultheißen und einen durch den Gemeindeausschuß aus der Mitte der Gemeinde auf 3 Jahre gewählten Schulpfleger zu vertreten. Sind mehrere Ortsgeistliche vorhanden, so ist der Geistliche im Schulorte, und wenn deren mehrere sind, der älteste im Dienst; sind mehr als zwei Schullehrer vorhanden, so sind die zwei ältesten im Dienste Mitglieder des Schulvorstandes.

§. 67.

c) in den Städten Gotha, Ohrdruf und Waltershausen.

In den Städten Gotha, Ohrdruf und Waltershausen besteht der Schulvorstand aus dem Senator für das Schulwesen, aus zwei von dem Stadtverordneten-Collegium aus der Mitte der Gemeinde auf drei Jahre gewählten Schulpflegern, aus dem ersten Ortsgeistlichen, aus dem oder einem der Directoren der städtischen Schulen und aus einem der städtischen Schullehrer, welcher von sämmtlichen unwiderruflich angestellten städtischen Schullehrern des betreffenden Schulbezirks aus ihrer Mitte auf 3 Jahre gewählt wird.

Sind mehrere Directoren vorhanden, so hat das Stadtverordneten-Collegium einen derselben zum Mitgliede des Schulvorstandes auf 3 Jahre zu erwählen.

§. 68.

Betheiligung des Schulpatrons am Schulvorstande.

Ist ein Schulpatron vorhanden, so ist auch dieser Mitglied des Schulvorstandes. Derselbe kann sich durch einen von ihm zu bestellenden im Schulorte wohnhaften, geeigneten Stellvertreter vertreten lassen. Macht er von dieser Befugniß keinen Gebrauch,

so verzichtet er für die Dauer seiner Abwesenheit vom Schulorte auf die Rechte der Mitgliedschaft.

§. 69.

Schulpflegeramt.

Das Amt eines Schulpflegers ist ein Ehrenamt. Bezüglich der Ablehnung und Niederlegung desselben greifen dieselben Bestimmungen Platz, welche für die Ablehnung und Niederlegung des Amtes eines Mitglieds des Gemeindeausschusses, bezüglich des Stadtverordneten-Collegiums maßgebend sind.

§. 70.

Wahl des Vorsitzenden.

Die Mitglieder des Schulvorstandes wählen unter sich nach relativer Stimmenmehrheit ihren Vorsitzenden auf 3 Jahre.

Schuldirectoren und Schullehrer können nicht zu Vorsitzenden gewählt werden.

§. 71.

Schulen — Schullocale — Lehrmittel.

Der Schulvorstand hat darüber zu wachen, daß die Schulgemeinde ihren Verpflichtungen bezüglich der Beschaffung der nöthigen Schulgebäude nach Maßgabe der in dem Gesetze enthaltenen Bestimmungen nachkomme. Derselbe hat ferner dafür Sorge zu tragen, daß die Schullocale in gehörigem Stande erhalten und der nöthige Vorrath an Lehrmitteln und Schulmitteln und Schulgeräthen zu rechter Zeit beschafft werde.

§. 72.

Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben.

Der Schulvorstand hat im letzten Viertel eines jeden Rechnungsjahres einen Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben für die Schulen im nächsten Rechnungsjahre zu entwerfen.

Der Voranschlag ist mit den erforderlichen Nachweisungen und Erläuterungen an einem öffentlich bekannt zu machenden Orte mindestens 8 Tage lang zur Einsicht für die Betheiligten aufzulegen und jeder derselben ist berechtigt, Erinnerungen hierzu bei dem Schulvorstande zu stellen.

Nach Ablauf der Frist ist der Voranschlag mit den dazu etwa gestellten Erinnerungen dem Gemeindeausschusse, in vereinigten Schulgemeinden den Gemeindeausschüssen der verschiedenen Gemeinden zur Prüfung und Beschlußfassung mitzutheilen, sodann aber der Staatsbehörde (in den Landgemeinden dem Schulamte,

in den Städten Gotha, Ohrduf und Waltershausen dem Staatsministerium) zur Uebung des Oberaufsichtsrechts vorzulegen.

Die genannten Behörden haben über Differenzen zwischen dem Schulvorstande und dem betreffenden Gemeindeausschusse, sowie über Differenzen zwischen den Ausschüssen solcher Gemeinden, welche zu einer Schulgemeinde vereinigt sind, zu entscheiden.

Sind etwaige Bemerkungen der Staatsbehörde erledigt, so ist der Voranschlag als festgestellt zu erachten und dem Schulvorstande zur genauen Befolgung hinaus zu geben.

Werden Abweichungen nöthig, so hat der Schulvorstand hierzu die Genehmigung des betreffenden Gemeindeausschusses zeitig einzuholen.

§. 73.

Rechnungs- und Casse-Führung.

Die Verwaltung der Schulcasse und die Rechnungsführung über dieselbe liegt unter Leitung eines dazu committirten Mitgliedes des Schulvorstandes dem Rechnungsführer ob, welcher angemessene Sicherheit zu leisten hat.

Die Ausgabebelege müssen vom Vorsitzenden des Schulvorstandes ausgeschrieben werden.

Das committirte Mitglied des Schulvorstandes hat mit einem dazu beauftragten Mitgliede des Gemeindeausschusses des Schulorts von Zeit zu Zeit und wenigstens einmal in jedem Monat das vom Cassirer über die Einnahmen und Ausgaben zu führende Buch durchzusehen, den Abschluß desselben zu bewirken und den sich ergebenden Einnahme-Ueberschuß mit dem wirklichen Bestande der Casse zu vergleichen.

§. 74.

Rechnungslegung.

Die Rechnungen müssen bis zum 1. Mai des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres von dem Schulrechnungsführer mit vollständigen Belegen an den Schulvorstand abgegeben werden. Dieser unterwirft solche einer Vorprüfung und ertheilt dazu die nöthig erscheinenden Erläuterungen, insbesondere da, wo Abweichungen vom Voranschlag sich ergeben.

Mit diesen Erläuterungen werden die Rechnungen, nachdem dieselben an einem öffentlich bekannt zu machenden Orte zu Jedermanns Einsicht mindestens 8 Tage ausgelegen haben, mit den

etwa dazu gestellten Erinnerungen dem betreffenden Gemeindeausschusse mitgetheilt.

Der Gemeindeausschuß bewirkt die Revision und kann zu Vorbereitung derselben eine Commission oder einen besondern Rechnungsverständigen wählen. Die Staatsbehörde ist jedoch berechtigt, die Prüfung der Rechnung durch einen Rechnungsverständigen zu verlangen und zu diesem Behufe der Gemeinde nöthigenfalls einen verpflichteten Rechnungsverständigen zuzuweisen.

Die Erinnerungen gehen dem Schulvorstande zur Beibringung der Beantwortung zu, und nach deren Vorlage faßt der betreffende Gemeindeausschuß hierüber die Beschlüsse.

Dem Schultheißen steht bei diesen Beschlüssen kein Stimmrecht zu.

Glaubt der Schulvorstand oder der Rechnungsführer sich bei diesen Beschlüssen nicht beruhigen zu können, so steht ihm die Berufung an die Staatsbehörde zu. Wird gegen die Entscheidung der letzteren in den dazu geeigneten Fällen der Rechtsweg betreten, so hat derselbe keine aufschiebende Wirkung.

Nach den Beschlüssen über die Revisions-Erinnerungen, bezüglich nach der Entscheidung der Staatsbehörde, wird die Rechnung abgeschlossen und festgestellt. Der Feststellungsbeschluß wird unterzeichnet von dem Vorsitzenden der Stadtverordneten-Versammlung, in den Dörfern von den bei Fassung des Beschlusses anwesenden Mitgliedern des Gemeindeausschusses mit Ausnahme des Schultheißen, und wo kein Ausschuß besteht, von 4 dazu von der Gemeindeversammlung zu bestimmenden Mitgliedern der letzteren.

Das Geschäft der Revision und des Abschlusses der Rechnungen muß binnen 3 Monaten von der Zeit an, wo die Rechnungen an den betreffenden Gemeindeausschuß abgegeben worden sind, beendigt sein.

Sofort nach erfolgtem Abschluß der Rechnung ist ein Exemplar derselben der Staatsbehörde zur Ausübung des Oberaufsichtsrechts zuzustellen.

§. 75.

Ueberwachung des Schulbesuchs.

Der Schulvorstand hat darüber zu wachen, daß den schulpflichtigen Kindern der Schulgemeinde der durch das Gesetz vorgeschriebene Unterricht zu Theil werde (§§. 17. 19. 26.), und daß

die der Volksschule zugeführten Kinder die Schule regelmäßig besuchen (§§. 22. 23.).

Der Schulvorstand hat über Befreiung schulpflichtiger Kinder vom Schulbesuch (§. 17.), über Ausschließung schulpflichtiger Kinder vom Schulbesuche aus disciplinaren Gründen (§. 25.), und über Zulassung nicht zur Schulgemeinde gehöriger Kinder zum Schulbesuch (§. 21. al. 2.) zu entscheiden. In letzterer Beziehung ist seine Entscheidung endgültig.

Den öffentlichen Prüfungen und Schulfeierlichkeiten hat derselbe beizuwohnen, und in zweifelhaften Fällen (§. 19. al. 2.) über die Entlassung der Kinder aus der Schule Beschluß zu fassen.

§. 76.

Minderung und Erlaß des Schulgeldes.

Ueber Gesuche um Minderung und Erlaß des Schulgeldes hat der Schulvorstand zu entscheiden.

§. 77.

Streitigkeiten der Lehrer.

Der Schulvorstand hat Streitigkeiten der Lehrer unter sich oder mit den Eltern der Kinder oder deren Stellvertretern (§. 24.) zu schlichten, auch dahin zu wirken, daß vor den Kindern weder von Seiten der Eltern das Ansehen der Lehrer, noch von Seiten der Lehrer das der Eltern verletzt werde.

§. 78.

Ueberwachung der Lehrer.

Der Schulvorstand hat die Berufstreue der Lehrer zu überwachen, so weit dieselbe nicht nach §. 85. der besonderen Cognition der Bezirksinspectoren unterliegt. Hierzu committirte einzelne Mitglieder desselben haben ihre desfallsigen Wahrnehmungen dem Schulvorstande mitzutheilen, worauf letzterer nöthigenfalls mit Warnungen vorzuschreiten hat (§. 51.).

Ueber Urlaubsgesuche des Lehrers, falls sie die Dauer von drei Tagen nicht überschreiten, steht dem Schulvorstande die Entscheidung zu (vergl. jedoch §. 80.).

§. 79.

Mittel zur Ausübung der Befugnisse des Schulvorstandes.

Zur Ausübung seiner Befugnisse ist der Schulvorstand berechtigt, Vorladungen unter Androhung einer Geldstrafe bis zu 5 Thlr. oder entsprechender Gefängnißstrafe zu erlassen. Wegen Vollstrekkung dieser und der sonst von ihm erkannten Strafen (vergl. §§. 23. 26.)

hat der Schulvorstand nöthigenfalls die betreffende Polizeibehörde zu requiriren.

§. 80.

Besondere Obliegenheiten des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende des Schulvorstandes hat Entscheidungen desselben, welche nach seiner Ansicht das Interesse der Schule verletzen oder sonst den Gesetzen zuwiderlaufen, der vorgesetzten Staatsbehörde anzuzeigen.

Ueber Urlaubsgesuche der Lehrer, wenn dieselben die Dauer eines Schultages nicht übersteigen, entscheidet der Vorsitzende allein.

§. 81.

Versammlung des Schulvorstandes.

Der Schulvorstand versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden. Jedes Mitglied hat das Recht, bei dem Vorsitzenden auf eine Versammlung des Schulvorstandes anzutragen, worauf solche längstens binnen drei Tagen stattzufinden hat.

Auf Antrag des Bezirks-Schulinspectors ist der Vorsitzende verpflichtet, den Schulvorstand sofort zusammenzuberufen.

§. 82.

Ausschluß persönlich Betheiligter.

Mitglieder des Schulvorstandes dürfen an der Berathung und Abstimmung über solche Angelegenheiten, welche ihr persönliches Interesse berühren, nicht Theil nehmen.

§. 83.

Beschlußfassung — Protocolle.

Beschlußfähig ist der Schulvorstand, wenn nach erfolgter Ladung sämmtlicher Betheiligten wenigstens drei Mitglieder erschienen sind. Der Schulvorstand faßt seine Beschlüsse nach einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Beschlüsse des Schulvorstandes sind in ein Protocollbuch einzutragen. Dasselbe ist dem Bezirks-Inspector jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

§. 84.

Berufungs-Instanz.

Gegen Entscheidnngen der Schulvorstände, so weit sie nicht in den vorhergehenden Paragraphen als endgültig bezeichnet sind, findet Berufung an das Schulamt Statt.

B. Staats-Behörden.

§. 85.

Schulinspectoren.

Die Aufsicht des Staates über die Volksschule in Bezug auf Erziehung und Unterricht wird durch Schulinspectoren ausgeübt, welche von der Staatsregierung zu ernennen und aus der Reihe der practisch geübten Schulmänner zu entnehmen sind. Zu diesem Zwecke ist das Land in höchstens 8 Schulbezirke einzutheilen und für jeden derselben ein Schulinspector zu ernennen.

§. 86.

Besondere Functionen der Schulinspectoren.

Die Schulinspectoren haben darüber zu wachen und dahin zu wirken, daß der Unterricht in den öffentlichen Volksschulen in angemessener Weise ertheilt und benutzt werde, und daß der Privatunterricht den gesetzlichen Anforderungen genüge.

Sie haben ferner die Führung der Volksschullehrer zu überwachen und bei Pflichtwidrigkeiten mit Warnungen gegen dieselben vorzuschreiten.

Die Lehrer und Schuldirectoren haben den Weisungen der Schulinspectoren, unbeschadet des Rechts der Beschwerde, welche in allen Fällen an das Staatsministerium zu richten ist, Folge zu geben.

Wahrnehmungen über Mangelhaftigkeit der Schullocale nach Zahl oder Beschaffenheit und über Unzulänglichkeit der Lehrmittel, sowie Wahrnehmungen, welche nach ihrer Ueberzeugung die Dispositionsstellung, Pensionirung, Versetzung, Dienstentlassung eines Lehrers oder die Beigebung eines Hülfslehrers bedingen, haben dieselben zur Kenntniß der betreffenden Behörde zu bringen.

§. 87.

Schullehrer-Conferenzen.

Außerdem haben sie durch regelmäßige Conferenzen das Interesse der Lehrer an gleichmäßiger Fortentwickelung des Volksschulwesens zu beleben. Zu diesem Behufe haben sie erforderlichenfalls ihre Inspectionsbezirke in angemessene Unterbezirke abzutheilen, deren Lehrer mindestens einmal monatlich, wo thunlich unter ihrem Vorsitz, zu einer Conferenz zur Besprechung allgemeiner Schulfragen zusammentreten.

§. 88.

Conferenzen der Inspectoren.

Die Schulinspectoren selbst sind jährlich mindestens einmal durch das Staatsministerium zu einer Conferenz zusammenzuberufen. Unter dem Vorsitz des technischen Beiraths des Staatsministeriums für das Volksschulwesen (§. 91.) haben sie über etwaige Veränderungen des Schulplans, Einführung von Lehrbüchern und anderen, die allgemeine Hebung des Schulwesens betreffenden Maßregeln zu berathen und die gefaßten Beschlüsse in der Form eines Gutachtens dem Staatsministerium zu geeigneter Berücksichtigung zu unterbreiten.

Zu den Conferenzen der Schulinspectoren können nach dem Ermessen des Staatsministeriums auch die Directoren der städtischen Schulen, sowie andere tüchtige Volksschullehrer zugezogen werden.

§. 89.

Schulämter.

Die Aufsicht des Staates über das Volksschulwesen, soweit dieselbe nicht den Schulinspectoren überwiesen ist, wird durch die Kirchen- und Schulämter ausgeübt.

Innerhalb derselben wird für diese Geschäfte eine selbstständige Abtheilung für Schulsachen gebildet und zwar:

a. in den Bezirken der Städte Gotha, Ohrdruf und Waltershausen aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und aus dem betreffenden Schulinspector;

b. in den Bezirken der Landrathsämter Gotha, Ohrdruf, Waltershausen aus dem Landrathe als Vorsitzenden und aus dem betreffenden Schulinspector;

c. in den Bezirken der Justizämter Volkenroda und Nazza aus dem Justizamtmann als Vorsitzenden und aus dem betreffenden Schulinspector.

§. 90.

Geschäftskreis und Geschäftsbehandlung.

Die bisherige Competenz der Kirchen- und Schulämter bezüglich der Schulverwaltung bleibt unverändert, soweit das vorliegende Gesetz nichts anderes bestimmt. Mit gleicher Einschränkung bleiben die bisherigen Bestimmungen über die Geschäftsbehandlung in Kraft.

§. 91.

Staatsministerium.

Die oberste Aufsicht über das gesammte Schulwesen führt das Staatsministerium, wie es das Organisationsgesetz vom 11. Juni 1858 vorschreibt.

Die Generalinspection über das gesammte Volksschulwesen cfr. §. 92. 4.) ist einem practisch geübten Schulmanne zu übertragen, der in den, das Erziehungs- und Unterrichtswesen der Volksschule betreffenden Angelegenheiten zugleich als technischer Beirath des Staatsministeriums zu fungiren hat.

§. 92.

Geschäftskreis des Staatsministeriums als Oberschulbehörde.

Zu dem besondern Geschäftskreis der Oberschulbehörde gehören:

1. die Aufsicht über das Schullehrerseminar;
2. die Prüfung der Schulamtscandidaten:
3. die Bestätigung, bezüglich Anstellung, Versetzung, Dispositionsstellung, Pensionirung, Entlassung der Volksschullehrer, sowie die Beigebung von Hülfslehrern;
4. die Generalinspection der Volksschule in Beziehung auf Erziehung und Unterricht;
5. die Oberaufsicht über das Vermögen der Schulen und dessen Verwaltung, sowie über die Diensteinkünfte der Volksschullehrer;
6. die Errichtung neuer Schulen, die Einschulung und Ausschulung von Gemeinden, die Anordnung des Baues oder der Vergrößerung von Schulhäusern;
7. die Bestimmung über Errichtung neuer Classen;
8. die Feststellung der Lehrpläne und die Bestimmung der dem Unterricht in der Volksschule zu Grunde zu legenden Lehrbücher;
9. die Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen der unteren Schulbehörden.

VIII. Schluß- und Uebergangs-Bestimmungen.

§. 93.

Vermehrung der Schulen.

Die Bestimmungen des §. 8. kommen zur Ausführung in dem Maße, wie die Zahl der vorhandenen Schulamtscandidaten es

möglich macht, und wird zunächst für diejenigen Schulen gesorgt werden, deren Bedürfniß das größere ist.

§. 94.

Uebergangsbestimmung bezüglich des Seminars.

Von der im §. 31. vorgeschriebenen Bedingung für die Aufnahme in das Seminar kann während der Dauer der nächsten 4 Jahre von Publication dieses Gesetzes an dispensirt werden.

§. 95.

Wahlrecht der Gemeinden.

Ist bei Besetzung einer Lehrerstelle noch nicht ein Zeitraum von fünf Jahren seit Regulirung des Lehrergehaltes nach Maßgabe dieses Gesetzes verflossen, so ist bei Beantwortung der Frage, ob die Gemeinde seit den letzten fünf Jahren Staatsunterstützungen zum Aufwande für ihr Schulwesen bezogen hat (§§. 37. 39.), nur bis zum Zeitpunkt dieser Regulirung zurückzugehen. Namentlich sind die bis zu diesem Zeitpunkt aus dem sogenannten Volksschulfonds gewährten Zulagen nicht mit in Anrechnung zu bringen.

§. 96.

Termin für Erhöhung der zu geringen Gehalte.

In Orten, wo die dermaligen Gehalte der Schullehrer den gesetzlich bestimmten geringsten Betrag (§. 42.) noch nicht erreichen, muß die Erhöhung derselben bis zum Ablauf des Jahres 1864, und bei einem inzwischen eintretenden Erledigungsfalle sofort geschehen.

§. 97.

Uebernahme der von Einzelnen zu erhebenden Besoldungstheile auf die Gemeinde.

Von demselben Termine an sind die zu den Besoldungen der Schullehrer gehörigen Leistungen Einzelner von den Schulcassen zu vereinnahmen, aus welcher dieselben, bezüglich der entsprechende Ersatz zur Lehrerbesoldung in angemessenen Raten praenumerando zu gewähren ist (vergl. §. 44.).

§. 98.

Wegfall der persönlichen Zulagen aus dem Volksschulfonds.

Die seither aus dem sogenannten Volksschulfonds gewährten persönlichen Zulagen kommen in Wegfall, insoweit sie durch die auf Grundlage dieses Gesetzes zu gewährenden Besoldungen ersetzt werden.

§. 99.

Abstellung der Gebühren für die Schultabellen und Schulvisitationen.

Die Gebühren, welche die Schullehrer bisher für die Aufstellung der Schultabellen und für das Anwohnen bei den Schulvisitationen zu beziehen hatten, dauern nur noch bis zur Neuregulirung ihrer Gehalte, wenn damit zugleich eine Erhöhung derselben verbunden ist, im entgegengesetzten Falle bis zur nächsten Erhöhung derselben fort.

Nach Wegfall dieser Gebühren findet nur ein Ersatz für Auslagen Statt.

Alle übrigen nach Gesetz Nr. 122., bezüglich nach Gesetz Nr. 202. §. 39. für Schulvisitationen gezahlten Gebühren fallen weg, sobald gegenwärtiges Gesetz in Kraft tritt. Soweit sie anschlagsmäßig sind, werden dieselben den Bezugsberechtigten aus der Staatscasse gezahlt.

§. 100.

Ausführungsverordnungen.

Die zur weiteren Ausführung dieses Gesetzes nöthigen Bestimmungen werden im Verordnungswege von dem Staatsministerium erlassen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedrucktem Herzoglichen Siegel.

Gotha, den 1. Juli 1863.

Ernst, H. z. S. C. u. G.

(L. S.)

v. Seebach.

II.

Grundbestimmungen des neuen russischen Schulgesetzes in Bezug auf die Volksschule und ihre Lehrer.

In Rußland giebt es schon lange ein Ministerium der Volksaufklärung, wie das Unterrichtsministerium dort heißt. Der Ausdruck ist bezeichnend. Auch hat dieses Ministerium schon viel für die Bildung der höheren Volksklassen gethan. Jetzt denkt man auch dort mit den bekannten Umgestaltungen in den Fundamentalverhältnissen des Volkslebens daran, für die allgemeine Jugenderziehung etwas Ordentliches zu thun; und man muß daran denken, wenn man den Neubau auf guter, unentbehrlicher Grundlage beginnen will. Ein in vielfacher Beziehung ausgezeichnetes Gesetz ist vorbereitet, der Entwurf dazu zunächst der öffentlichen Meinung auch in Deutschland zur Begutachtung unter folgendem Titel vorgelegt werden: „Entwurf eines Reglements für die unter dem kaiserlich-russischen Ministerium der Volksaufklärung stehenden allgemeinen Bildungsanstalten. Uebersetzt und herausgegeben auf allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Kaisers unter Redaction von Dr. S. von Tanéeff, kaiserl. russ. wirkl. Staatsrath." In Deutschland ist dieser Entwurf einzelnen namhaften Männern direct zur Beurtheilung zugesandt worden. Dies wie jenes läßt sich hören, ist nur erfreulich und wird gewiß seine guten Früchte tragen. Selbst ein Volk, wie das russische, nimmt freudiger und vertrauensvoller auf, was öffentlich vorberathen und anerkannt ist, wie viel mehr wird das in höher civilisirten Staaten der erfreuliche Fall sein! Die Schule ist übrigens eine Anstalt, bei welcher Alle mehr oder weniger betheiligt sind, die für Alle von besonderem Interesse ist. Dies gilt zumeist von der Volksschule als der allgemeinen elementaren Bildungsanstalt. Wozu in Bezug auf desfallsige Gesetzesentwürfe die ängstliche Geheimhaltung, da die Sache früher oder später doch öffentlich zur Sprache und Vorberathung gelangt, und da es in sich nöthig ist, daß, soll dadurch etwas Tüchtiges geschaffen werden, die Sache in der Presse allseitig vorbesprochen werden muß? Nur die Nachtvögel scheuen das Licht.

Wir theilen aus jenem Entwurfe hier einige der wichtigsten

Punkte in Bezug auf die Volksschule und ihre Lehrer zum Muster für das hochkultivirte „pädagogische Deutschland," insbesondere für „das Land der Schulen" mit. Besonders gut sind die Lehrer in diesem Gesetze bedacht. Man ist in Rußland zu dem Bewußtsein gekommen, daß das A und O guter Schulen die Lehrer, gut gebildete und gut gestellte Lehrer sind, Männer, die etwas mehr als Schulhalter zu sein vermögen.

Man vergleiche das neue russische Schulgesetz mit den bei uns bestehenden Verhältnissin der Lehrer, der armen Lehrer, müssen wir hinzufügen, für die vielfach öffentlich collectirt wird.

Gott sei Dank! Ein neuer Morgen tagt — in Osten. Bedeutet das die Morgenröthe für die Volksschule des vielgerühmten ganzen pädagogischen Deutschlands? Wir hoffen es und sagen im guten Glauben freudig Ja!

I. Die Lehrerverhältnisse.

A. Bildung. Die Lehrer werden zu ihrem Berufe in Lehrerinstituten auf Kosten des Staats vorbereitet. Diese Institute (Seminare) sind unmittelbare Staatsanstalten, oder sie werden von dazu geeigneten, berechtigten und unterstützten Privatpersonen errichtet. Die aufzunehmenden Zöglinge müssen mindestens 16 Jahr alt sein. Der Noviz hat sich einer halbjährigen Probezeit zu unterwerfen. Er muß frei von allen solchen körperlichen Fehlern sein, die für den späteren Lebensberuf hindernd werden können. Die Zahl der jungen Leute in einem Institute soll 60 nicht übersteigen. Der Cursus ist für drei größere Abtheilungen zu je 1½ Jahr berechnet, dauert also 4½ Jahr. Neben dem theoretischen besteht für die Schüler der 2. und 3. Abtheilung ein praktischer Cursus. Als Disciplinen gelten: Pädagogik, Didactik, Religion, Sprachunterricht, Geometrie, Geographie, Arithmetik, Geschichte, Naturlehre, Linearzeichnen, Gesang, Gymnastik, Garten- und Feldbau, letzterer nach einem Musterfelde. Die vorherrschende Lehrform soll die katechetische sein. Auf die Erlernung der richtigen Unterrichtsmethode wird besonderer Fleiß verwandt. In einer mit dem Institute verbundenen Uebungsschule finden die nöthigen Vorbereitungen auf die Schulamts-Praxis statt. Die unmittelbare Oberleitung des Lehrerinstituts führt der Inspector, der zum Lehrercollegium gehört und namentlich mit dem Vortrage der Pädagogik und Didaktik betraut ist. Er muß ein praktisch

geübter Schulmann sein. Für die Erlangung einer Lehrerstelle an dem Institute ist eine längere pädagogische Praxis erforderlich; ein akademischer Grad ist dazu nicht nöthig.

B. Die Gehalts- und Ehrenstellung. Das Einkommen eines Lehrers an einer städtischen Volksschule beträgt jährlich mindestens 250, an einer ländlichen 200 Rubel, (was bei der großen Billigkeit aller gewöhnlichen Lebensmittel, des Holzes und der Wohnungen im Verhältnisse zu Deutschland außerordentlich günstig ist).

Nach 12jähriger Amtsthätigkeit werden die Lehrer, sofern sie zum steuerpflichtigen Stande gehören, zu persönlichen Ehrenbürgern (!) erhoben, und sind von der Rekrutirung und allen öffentlichen Lasten und Abgaben frei. Nach 20jähriger Dienstzeit erhalten sie bei ausgezeichneten Leistungen das erbliche Ehrenbürgerrecht (!!). Alle haben das Recht auf Pension, Medaillen und Orden, für zehnjährigen eifrigen Dienst auf eine silberne Medaille, für zwanzigjährigen auf den Stanislausorden 3. Klasse (!!!).

Nach zehnjähriger Dienstzeit erhält jeder Lehrer $\frac{1}{3}$, nach zwanzigjähriger $\frac{2}{3}$ des Gehalts als Zulage, nach fünfundzwanzigjähriger aber das ganze Jahreseinkommen (!!!!) als Pension, oder, falls er fortdient, als Gehaltszulage und zwar in allen diesen Fällen aus Staatsfonds (!!!!!).

II. Errichtung der Schulen.

In den Städten kommt auf je 1000 Seelen der männlichen Bevölkerung mindestens 1 Volksschule; die Anzahl derselben wird durch einen Vertrag des Gouvernements-Schuldirectors mit der Stadtgemeinde festgestellt. In Städten unter 1000 männlichen Seelen muß wenigstens eine Volksschule, auf dem Lande eine für jede Parochie eingerichtet werden. Knaben- und Mädchenschulen werden, so viel als füglich angeht, besonders errichtet; wo dies nicht angeht, werden Knaben und Mädchen zu verschiedenen Tagesstunden oder an verschiedenen Wochentagen unterrichtet. Wo keine besondere Mädchenschule ist, kann neben dem Lehrer eine Lehrerin angestellt werden.

III. Die Einrichtung der Schulen.

A. Die Schulen sollen allen Individuen, ohne Unterschied des Geschlechts und Standes, die Vortheile der Aufklärung zu-

führen; alle Schulen sind demgemäß so zu organisiren, daß sie Menschen (persönliche Wesen), d. h. bei der Jugend jene allseitige und gleichmäßige Entwickelung aller intellectuellen, moralischen und physischen Kräfte bewirken, wodurch eine vernunftgemäße, der Würde des Menschen entsprechende Lebensanschauung und die Fähigkeit, von dem Leben den richtigen Gebrauch zu machen, möglich wird.

B. Als Lehrgegenstände gelten: Religion, Anschauungsunterricht (Realien), Lesen, Schreiben, Rechnen, Singen, Turnen, für Mädchen Handarbeiten.

C. Den Religionsunterricht ertheilen in der Regel die Geistlichen, in Ausnahmefällen Lehrer, nie aber Lehrerinnen.

D. Die Schulen können in 3 Klassen je mit einem Lehrer eingerichtet werden.

E. Die Volksschule kann von jedem Kinde vom 7. oder 8. Lebensjahre an besucht und die Dauer des Unterrichts auf unbestimmte Zeit ausgedehnt werden.

F. Die einmalige tägliche Unterrichtszeit beträgt mit den entsprechenden Pausen 4 Stunden, also wöchentlich 24 Stunden, (was nach unserer Meinung völlig genügend ist). Hinsichtlich der Lehrmethode werden spezielle Instructionen vorbehalten. Es können auch für die Schulen Bibliotheken gegründet werden.

G. Die Ferien betragen in den Städten 6—8 Wochen im Sommer. In den Landschulen fällt der Unterricht während der wichtigsten Feldarbeiten aus. Außerdem wird der Unterricht mit Ausnahme der Festtage täglich ertheilt.

H. Diejenigen, die den Unterrichtscursus vollendet haben, erhalten Schul-Attestate. Solche Atteste können auch durch abgelegte Prüfungen in der Volksschule erworben werden.

I. Nach Beendigung jedes Schuljahres haben die Lehrer nach bestimmten Formularen einen Bericht an den Gouvernements-Schuldirector einzusenden.

K. Körperliche Strafen sind in allen Schulen unbedingt ausgeschlossen.

IV. Die Schulaufsicht.

A. Das Ministerium der Volksaufklärung bildet die höchste Spitze der leitenden Behörden. Unter ihm stehen die Kuratoren der Lehrbezirke, ferner die Volksschuldirectoren der Gouvernements,

dann die von der Gemeinde gewählten Schulpatrone (Schulvorstände) und die Lehrer.

B. Die Volksschuldirectoren, bez. ihre Adjuncten haben sämmtliche Schulen ihres Bezirks zu inspiciren, jährliche Berichte darüber einzusenden, und die von den Patronen, resp. Gemeinden gewählten Lehrer zu bestätigen.

C. Die Gemeinde hat die selbständige ökonomische Leitung der Schule, wo dieselbe ganz mit den Lehrergehältern aus Gemeindemitteln erhalten wird, was als Regel gilt.

D. Die Patrone haben nur die moralische Führung der Lehrer zu überwachen; in technischer Beziehung stehen diese einzig und allein unter der Aufsicht von Fachmännern.

III.
Der Volksschulgesetzentwurf des Großherzoglich Badischen Oberschulrathes.

Im vorigen Jahre ist für das Großherzogthum Baden durch Allerhöchstlandesherrliche Verordnung vom 12. August eine Central-Mittelbehörde unter dem Namen „Oberschulrath“ zur Beaufsichtigung und Leitung des Schul- und Unterrichtswesens ins Leben gerufen worden.

Director dieser Behörde ist ein freisinniger, ausgezeichneter Mann: Herr Dr. Karl Knies, früher Professor an der Universität Freiburg, Mitglieder derselben sind folgende Herren: Oberkirchenrath Laubis in Karlsruhe, Prof. Dr. Frick, früher Vorstand der höheren Bürgerschule in Freiburg, Professor Gruber, früher Vorstand der höheren Bürgerschule in Baden, G. F. Pflüger, früher Vorstand der höheren Töchterschule in Pforzheim, und A. Armbruster, früher evangelischer Pfarrer in Kürzel.

Dieser Oberschulrath hat bereits einen wohlmotivirten Gesetzentwurf für das badische Volksschulwesen vorbereitet. Derselbe wird demnächst den gesetzmäßig auszuwählenden „**Beiräthen aus der Zahl der Lehrer Badens**“ zur Vorberathung vorgelegt werden *).

Wegen der inneren Bedeutung der Sache dürfen wir es uns nicht versagen, hier Nachfolgendes aus jenem Entwurfe zur Prüfung und allgemeinen Beachtung mitzutheilen. Die ausführliche, so gründliche als ruhige Motivirung der Sache verdient freilich eben so sehr gelesen zu werden. Wer das ganze Schriftstück zu haben begehrt, erhält es auf Wunsch gewiß von einem der vorgenannten Herren Oberschulräthe in Karlsruhe.

Wo in einem Lande den confessionellen Verhältnissen zeitgemäß Rechnung getragen werden muß, dürfte der von dem verehrlichen badischen Oberschulrathe eingeschlagene Weg (III. §. 13—17.) ein vorzüglich und allgemein beachtungswerther sein. Außerdem befinden sich in dem nachfolgenden Entwurfe noch manche andere Punkte von namhafter Bedeutung.

Dem Großherzogthum Baden ist zu der neuen dort angebahnten Schulreform von Herzen Glück und Gut Heil zu wünschen.

---

*) Ist bereits geschehen und zwar zur Zufriedenheit aller Betheiligten, so daß das Institut der Beiräthe, das für sich selbst spricht, fest eingeführt werden dürfte. Sch.

I.

1.

Der Zweck der Volksschule ist: die Kinder in den für das Leben der Erwachsenen nöthigen Kenntnissen zu unterrichten und mitzuwirken, daß sie zu verständigen, religiös-sittlichen Menschen und tüchtigen Mitgliedern des Gemeinwesens herangebildet werden.

2.

Die Volksschulen können einfache oder erweiterte Volksschulen sein. Auch einzelne Klassen einer einfachen Volksschule können wie die Klassen einer erweiterten Volksschule eingerichtet werden.

Einfache Volksschulen sind diejenigen, an welchen nur die vom Gesetz unbedingt geforderten Lehrkräfte und in Folge dessen ein geringstes Maß von Lehrstunden für die Schüler dargeboten sind; erweiterte Volksschulen sind solche, an welchen in Folge einer weiteren Vermehrung der Lehrkräfte die Schüler in einer vollen Lernzeit (wöchentlich 26—30 Stunden) unterrichtet werden können.

3.

Unterrichtsgegenstände der einfachen Volksschule sind: Religion, deutsche Sprache, Rechnen und Geometrie, Naturkunde, Geschichte, Geographie, Schönschreiben, Gesang, Zeichnen, Leibesübungen, weibliche Arbeiten.

Der Lehrplan hat dafür zu sorgen, daß in der Naturkunde die in dem gewöhnlichen Leben bemerkbaren und die für den wirthschaftlichen Erwerb bedeutsamsten Naturvorgänge und Kräfte vorzugsweise erläutert, in der Geschichte und Geographie insbesondere auch das Vaterland berücksichtigt, in dem Rechnen und der Geometrie praktische Nutzanwendungen nicht versäumt und die Leibesübungen nach Maßgabe der örtlichen Mittel und Umstände geordnet in Gang gebracht werden.

4.

Die Lehrgegenstände der einfachen Volksschule sind auch Lehrgegenstände der erweiterten Volksschule. Doch sollen in dieser die Ziele für den Lehrstoff weiter gesteckt werden. Daneben soll das Lesen deutscher Dichtungen ihres volksbildenden Gehaltes wegen eine Stelle finden, am Schlusse des Geschichtsunterrichts eine Uebersicht der grundgesetzlichen Einrichtungen unseres Staates gegeben und womöglich Gelegenheit zur Erlernung der französischen Sprache geboten werden.

5.

Der Religionsunterricht bleibt — und zwar mit 2 Stunden für jede Klasse — obligatorischer Lehrgegenstand der Volksschule. Es ist Sache der Kirche, ihn für ihre Angehörigen, unbeschadet der einheitlichen Leitung der Volksschule, durch die Schulbehörde des Staates zu überwachen und zu besorgen. Der Volksschullehrer ist jedoch verpflichtet, nöthigenfalls bis zu 4 Stunden wöchentlich Religionsunterricht zu geben, wenn ihn die örtliche Kirchenbehörde dazu auffordert. Die von dem Lehrer gegebenen Religionsstunden werden ihm in die pflichtmäßige Gesammtzahl seiner Stunden eingerechnet.

6.

Die Verpflichtung zum Besuch der Volksschule erstreckt sich für Knaben und Mädchen vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahre.

7.

Die Sonntags-Fortbildungsschule fällt überhaupt, die Werkeltags-Fortbildungsschule in ihrer bisherigen Form hinweg. Der Lehrer ist verpflichtet, Unterricht in einer Fortbildungsschule zu geben, wenn die Gemeinde denselben verlangt und ihm eine besondere mäßige Vergütung dafür gewährt. Schulzwang findet für diese Fortbildungsschulen nicht statt. Der Unterricht in ihnen soll den besonderen Bedürfnissen der örtlichen Bevölkerung nach erweiterten Kenntnissen dienen, in Dörfern für Betrieb der Landwirthschaft, in Städten für Betrieb der Gewerbe und des Handels.

II.

8.

In der Volksschule werden die Schüler je nach ihrer Zahl und der Zahl der Lehrer in zwei und mehr Klassen eingetheilt, für welche der Lehrer im Ganzen 32 Stunden wöchentlich zu geben hat.

Die Klassen werden, so weit nöthig, in Abtheilungen so geschieden, daß die Gesammtzahl der Schüler in mindestens 4 und in höchstens 8 Abtheilungen unterrichtet wird.

Wo nur ein Lehrer angestellt ist, theilen sich die Schüler, wenn ihre Zahl 60 nicht übersteigt, in 2 Klassen, sonst in 3 Klassen. Im letzteren Falle sollen die Unterrichtsstunden für die einzelnen Klassen durch zuträgliche Combinirung vermehrt werden, so daß

einschließlich der für den Geistlichen jedenfalls reservirten 2 Religionsstunden mindestens die Schüler der oberen Klasse 18, die der mittleren 14, die der unteren Klasse 12 Stunden Unterricht haben.

9.

So weit es die wirkliche Erreichung des Zieles der Volksschule nicht gefährdet, sollen die Ortsschulbehörden freie Hand haben, um örtlichen Bedingungen und Wünschen durch besondere Einrichtungen Rechnung zu tragen.

Auch die Beschränkung, daß, wo drei Lehrer und vier Klassen vorhanden sind, der eine Lehrer die beiden unteren Klassen bei vereinigten Geschlechtern, die beiden anderen Lehrer die zwei oberen Klassen bei getrennten Geschlechtern unterrichten müssen, wird aufgehoben.

10.

Der Lehrplan ist von dem Lehrer zu entwerfen, von der Ortsschulbehörde gut zu heißen und von der höheren Aufsichtsbehörde zu genehmigen.

Der Geistliche hat das Recht, die Zeit für seine Religionsstunden zu wählen. Doch soll er von der am Beginn des Schuljahres getroffenen Wahl nur in besonderen Verhinderungsfällen abweichen.

11.

Jeder Lehrgegenstand der Volksschule wird mit besonderen Unterrichtsstunden mindestens in einer oder der anderen Klasse der Volksschule bedacht. Die allgemeineren Vorschriften hierüber werden sowohl für die einfachen, wie für die erweiterten Volksschulen in neuen Verordnungen zusammengestellt werden.

12.

Die Aufgabe der Schulzucht soll nicht darauf beschränkt werden, die Ordnung in der Schule aufrecht zu erhalten und äußere Hindernisse für eine gedeihliche Wirksamkeit des Lehres zu beseitigen.

Es sollen in den Kindern vornämlich auch die der Aufgabe der Volksschule förderlichen Triebe, Kräfte und Gewöhnungen durch das gute Beispiel des Lehrerr, durch Belohnungen und Ermahnungen geweckt und gestärkt werden, so daß die Kinder aus freiem Willen und in eigener Sitte das Rechte thun und erstreben.

Der Gebrauch von Schimpfworten und die Anwendung von Schlägen ist gänzlich untersagt.

III.

13.

Die Volksschulen, welche als gesonderte Confessionsschulen bereits vor dem Gesetz vom 28. August 1835 bestanden oder später auf Gemeindekosten errichtet worden sind, können auf den Antrag der politischen Gemeinde in gemischte Schulen, d. h. in Schulen, an welchen Lehrer beider Confessionen angestellt werden können, der Religionsunterricht jedoch für jede Confession getrennt gegeben wird, unter der Bedingung verwandelt werden, daß

1. die Mehrheit der stimmfähigen Einwohner eines jeden Confessionstheils bei getrennter, durch die Staatsverwaltungsbehörde geleiteter Abstimmung sich dafür erklärt, und

2. das jedem Confessionstheil eigenthümliche Schulvermögen getrennt erhalten und nur dessen Erträgniß für die gemeinschaftliche Schule verwendet wird.

14.

Hat eine als öffentliche Volksschule bestehende Confessionsschule drei Jahre lang andauernd weniger als 20 Schulkinder, so ist die politische Gemeinde nicht an die Zustimmung der Mitglieder dieses Confessionstheils gebunden, wenn sie eine gemischte Schule, an welcher auch ein Lehrer von der Confession dieses Bevölkerungstheiles wirkt, gründen will und die Mehrheit des anderen Confessionstheils ihre Zustimmung giebt.

15.

In Orten, wo nur der eine Confessionstheil eine Volksschule besitzt, kann der andere Confessionstheil, sobald er in drei auf einander folgenden Jahren 40, oder wenigstens mehr schulpflichtige Kinder zählt als der erstere, von der politischen Gemeinde verlangen, daß sie entweder eine gemischte Schule herstelle oder auch ihm in Gemäßheit der für die Begründung der Volksschulen gültigen Vorschriften eine besondere Confessionsschule errichte.

16.

Gemischte Schulen, welche durch Verbindung von getrennten Confessionsschulen entstanden sind, können nach 5 Jahren oder nach je weiteren 5 Jahren auch wieder in getrennte Confessionsschulen aufgelöst werden, wenn dieses von der Mehrheit der stimmfähigen Einwohner beider Confessionen in getrennter, von den Staatsverwaltungsbeamten geleiteter Abstimmung beschlossen wird. Jeder Confessionstheil zieht dann sein beigebrachtes Vermögen wieder an

sich, aus Gemeindemitteln wird jedoch zu den Confessionsschulen nicht mehr beigetragen als erforderlich wäre, wenn die Trennung nicht stattgefunden hätte.

17.

Wo getrennte Confessionsschulen auf Gemeindekosten bestehen bleiben, muß die Schule des kleineren Confessionstheils in dieselbe Klasse gesetzt werden, wie die des größeren.

IV.

18.

Die Ortsschulinspection als besondere Stelle fällt hinweg. Die Ortsschulaufsicht wird geführt vom Ortsschulrath.

19.

Wo confessionell getrennte Volksschulen bestehen, wird für jeden Confessionstheil ein besonderer Ortsschulrath gebildet. Dem freien Willen beider Confessionstheile ist es anheimgegeben, wenn sie nur einen, gemischten, Ortsschulrath für ihre getrennt bleibenden Schulen aufstellen wollen. In diesem Falle ist jedoch ebenso wie in dem Ortsschulrath für gemischte Schulen die Verwaltung des gestifteten Vermögens der Schulen beiderseits nur durch Mitglieder der betreffenden Confession zu besorgen.

20.

Der Ortsschulrath besteht aus berufenen und aus gewählten Mitgliedern.

Berufene Mitglieder sind:

1. Der Ortspfarrer, beziehungsweise je ein Pfarrer der beiden Confessionen.
2. Der Bürgermeister oder ein von dem Gemeinderath gewählter Stellvertreter desselben.
3. Der Lehrer, beziehungsweise der erste Lehrer jeder öffentlichen Volksschule des Orts.
4. Der Vorstand der gelehrten Schule und der höheren Bürgerschule, wenn solche Schulen im Orte sind.
5. Der Amtsarzt in Orten, wo ein solcher angestellt ist.
6. Der Rabbiner, beziehungsweise ein Mitglied des Synagogenraths, wenn eine israelitische Gemeinde im Orte ist.

Hierzu treten die auf 6 Jahre gewählten Mitglieder, deren Zahl jedenfalls größer als die der Berufenen sein soll.

21.

Der Vorstand des Ortsschulrathes wird von den Mitgliedern desselben auf 6 Jahre gewählt und von der oberen Aufsichtsbehörde bestätigt.

Der Ortsschulrath wählt ferner aus seiner Mitte einen oder mehrere Schulaufseher, welche in seinen — monatlich wenigstens einmal stattfindenden — Sitzungen Bericht erstatten über ihre Dienstthätigkeit. Das Amt des Vorstandes und das des Schulaufsehers kann derselben Person übertragen werden.

22.

Der Lehrer der Schule kann weder zum Vorstand noch zum Schulaufseher gewählt werden. Er hat der Sitzung nicht beizuwohnen, insoweit seine Person Gegenstand der Berathung sein soll. Doch ist ihm in diesem Fall von den Beschlüssen und deren Begründung Kenntniß, auch Gelegenheit zur Aeußerung zu geben, wenn Einträge in die Acten des Ortsschulrathes oder Berichte und Anträge an die oberen Aufsichtsbehörden erfolgen sollen.

23.

Die besonderen Verordnungen und Instructionen für die Dienstführung des Ortsschulrathes werden von dem Grundsatze ausgehen, die Befugnisse der örtlichen Schulpflege, so weit immer thunlich, ausgedehnt zu machen.

24.

Die bisherigen Bezirks-Schulvisitatoren, welche die mittlere Schulaufsicht als Nebengeschäft besorgten, werden durch vom Staate angestellte Kreis-Schulvisitatoren ersetzt, die sich diesem Amte ausschließlich zu widmen haben.

V.

25.

Die Heranbildung der Aspiranten für den Schullehrerstand wird frei gegeben und nicht besonders überwacht. Dagegen soll das Maß der für den Eintritt in das Seminar in einer Prüfung nachzuweisenden Kenntnisse genau festgestellt und bekannt gemacht werden. Wer in das Seminar aufgenommen werden will, muß das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben.

26.

Der Unterricht in dem Seminar wird in drei Jahrescursen

ertheilt, an die sich wo möglich ein halbjähriger Fortbildungs- und Wiederholungs-Cursus für freiwillige Benützung anschließen soll.

27.

Die Lehrgegenstände an dem Seminar werden nach Auswahl und Umfang durch die Berufsaufgabe des Lehrers einschließlich seiner Wirksamkeit für die Fortbildungsschule bestimmt. Demgemäß soll sich der Unterricht auch auf die Literatur unseres Volkes, auf Wirthschaftslehre, auf die französische Sprache und am Schlusse des Geschichtsunterrichts auf Uebersicht der grundgesetzlichen Einrichtungen unseres Staates erstrecken.

28.

Alljährlich findet für die Zöglinge des Seminars, welche den dreijährigen Lehrcursus beendigt haben, sowie für diejenigen, welche auf anderem Wege das erforderliche Maß von Kenntnissen erworben zu haben glauben, eine von der öffentlichen Prüfung der Seminarzöglinge zu trennende eingehende Prüfung durch eine besondere, auf die Seminarlehrer nicht beschränkte Commission statt. Diejenigen, welche sich mindestens als hinlänglich befähigt erwiesen haben, werden von der Oberschulbehörde unter die Zahl der Volksschulcandidaten aufgenommen.

29.

Nachdem sich die Schulcandidaten wenigstens drei Jahre lang in Ertheilung von Unterricht und darunter wenigstens zwei Jahre lang an einer der Aufsicht des Oberschulrathes unterstellten Schule geübt haben, müssen sie zur Erwerbung der Befähigung für die Anstellung als Hauptlehrer eine zweite Prüfung bestehen.

In dieser Dienstprüfung soll vorzugsweise ihre „praktische" Ausbildung erwiesen, im theoretischen Wissen nur der Beweis geliefert werden, daß sie keine Rückschritte gemacht haben, während sie Gelegenheit erhalten sollen, besondere Fortschritte in einzelnen Lehrgegenständen nachzuweisen.

30.

Die Befähigung für Hauptlehrerstellen an erweiterten Volksschulen ist an die Bedingung geknüpft, daß die Candidaten sich für die der erweiterten Volksschule spezifischen Lehraufgaben mindestens als „gut befähigt" ausweisen. Es ist den Lehrern gestattet, den Beweis dieser Befähigung auch erst in Folge einer später angestrebten Fortbildung zu liefern.

31.

Besondere Vorkehrungen zur Beförderung einer weiteren Fortbildung der angestellten Haupt- und Unterlehrer sollen aufrecht erhalten werden. Daneben, daß sie sachlich möglichst wirksam einzurichten sind, sollen sie sich vornämlich die Anregung und Unterstützung der freien Selbstthätigkeit der Lehrer in dieser Richtung zur Aufgabe machen.

VI.

32.

Der Meßner-, Glöckner- und Organistendienst wird von dem Schuldienst getrennt und die Besetzung des ersteren der Kirchenbehörde überlassen.

33.

Aus dieser Trennung soll keinem Lehrer eine Einbuße an dem wirklichen Werth seines bisherigen von dem verbundenen Schul- und Meßnerdienst herrührenden Einkommens erwachsen. Wo deshalb die Gesammtsumme der neueinzuführenden Verbesserungen seines Schuldiensteinkommens die Höhe seines bisherigen Einkommens nicht erreicht, und er nicht freiwillig wegen des Wegfalls auch der betreffenden Dienstleistungen die neue Stellung vorzieht, da bleibt das übrige Verhältniß bis zum Abgange des jetzigen Inhabers der Stelle fortbestehen.

34.

Der Lehrer ist nach der Trennung der beiden Dienste verpflichtet, den Dienst des Organisten am Orte seiner Schulstelle zu übernehmen, wenn ihn die Kirchenbehörde dazu auffordert. Es darf jedoch durch diesen Nebendienst der Schuldienst nicht leiden und der Lehrer ist berechtigt, für ihn eine mäßige Vergütigung von der Kirchenbehörde in Anspruch zu nehmen. Wenn eine Vereinbarung nicht gelingt, so bestimmt die Schulaufsichtsbehörde den Betrag, welchen der Lehrer fordern darf.

VII.

35.

Die Lehrerstellen werden hinsichtlich ihres gesetzlichen Diensteinkommens in drei Klassen eingetheilt.

Zu der

I. Klasse gehören die Landgemeinden bis zu 1000 Seelen; zur

II. Klasse alle Städte bis 2500 Seelen und alle Landorte mit über 1000 Seelen; zur

III. Klasse alle Städte mit über 2500 Seelen, sowie die Lehrstellen für erweiterte Volksschulen, beziehungsweise für einzelne Klassen mit dem Lehrplan der erweiterten Volksschule.

36.

Zur Bestimmung der Klasse ist für Schulen, an denen mehrere Orte gemeinsam theilnehmen, die Gesammtbevölkerung aller dieser Orte maßgebend. Besondere Bestimmungen, welche bisher für die vier größten Städte des Landes galten und einen Einfluß auf die Höhe des gesetzlichen Diensteinkommens der Lehrer hatten, sollen, so weit sie festgehalten werden, für alle Städte mit mehr als 6000 Einwohnern Geltung erhalten.

37.

Der Minimalgehalt der Hauptlehrer soll — soweit es für den ordentlichen Etat der Staats- und Gemeindeausgaben thunlich ist — namhaft und dabei in der Weise erhöht werden, daß das Verhältniß der Aufbesserung für Schulstellen der I. Klasse etwas stärker als für die der II. Klasse, und für die der II. Klasse etwas stärker als für die der III. Klasse ist.

Naturalien werden dann dem Lehrer zum Steuerperäquationspreise und der reine Genußwerth von Beinutzungsgütern zu 4 Procent ihrer Steueranschläge in den fixen Gehalt aufgerechnet. An der Berechtigung der Hauptlehrer zum Bezug des Schulgeldes wird nichts geändert.

38.

Soweit den Lehrern statt einer Wohnung eine Entschädigung für Wohnungsmiethe gegeben wird, soll der bisherige Betrag in Schulstellen der I. Klasse und der II. Klasse aufrecht erhalten, dagegen der Betrag für Schulstellen der III. Klasse und in allen größeren Städten erhöht werden.

39.

Der Lehrer behält Anspruch auf Alterszulagen nach den bisher gültigen Normen, so lange sein Einkommen 600 Fl. nicht übersteigt.

40.

Der Wittwengehalt der Schullehrersfrauen und dem entsprechend der als „Erziehungsbeitrag" und als „Nahrungsgehalt" bezeichnete Betrag zu Gunsten der Waisen wird erhöht.

VIII.

41.

Die Zwangsverköstigung des Unterlehrers durch den Hauptlehrer wird aufgehoben.

42.

Der Unterlehrer erhält freie Wohnung (wenn irgend möglich im Schulhause) und einen die Summe des bisherigen Gehaltes und Verköstigungsbeitrages übersteigenden Gehalt zur freien Disposition.

43.

Außerdem wird dem Unterlehrer ein Drittel des auf seine Stelle rechnungsmäßig fallenden und bisher der freien Vertheilung durch die Oberschulbehörde vorbehaltenen Schulgeldes gesetzlich zugesprochen. (Also z. B. an einer Schule mit einem Haupt- und Unterlehrer $\frac{1}{6}$ des ganzen Schulgeldes.)

IX.

44.

Für die israelitischen Volksschulen und Volksschullehrer gelten dieselben Bestimmungen wie für die christlichen, mit der Ausnahme, daß die bisherigen besonderen Vorschriften in Betreff der Aufbringung der Mittel a. für die Errichtung einer israelitischen Schule und b. für die Gehalte israelitischer Lehrer beibehalten werden.

IV.

Gesetzentwurf, das Hamburger Schulwesen betreffend*).

Auch in Hamburg ist endlich die dort, wie überall, dringend nöthige Schulreform thatkräftig in Angriff genommen worden, wie der nachfolgende Gesetzentwurf beweist.

Derselbe ist so klar, planmäßig und praktisch durchdacht und gearbeitet, daß die endgiltige Annahme seiner Hauptbestimmungen kaum einen Zweifel zuläßt. Er bietet zu dem hier mitgetheilten Material namhafte Vergleichungspunkte und verdient seines inneren Gehaltes wegen in den weitesten Kreisen die sorgsamste Beachtung und Prüfung. Eine Stadt, wie Hamburg, dürfte inzwischen nächst dem Schulrathe, dem eine sehr umfassende, der Kraft eines Einzelnen fast überschreitende Aufgabe gestellt ist, auch einzelne technische Schulinspectoren, wie im Großherzogthum Baden geschehen soll, nöthig haben, wir meinen erfahrene und sonst dazu geeignete Fachmänner, die diesem ihrem Berufe ihre Kraft und Thätigkeit ungetheilt widmen, da es mit der Aufsicht allein nirgends gethan ist, sondern dazu auch spezielle Schulpflege, insbesondere anregende Einwirkung auf die Lehrer und Schulgemeinden resp. Eltern gehört. Die dadurch entstehenden Kosten werden überall, wenn sonst nur die geeigneten Männer zu diesen Aemtern gewählt werden, hundertfache Zinsen tragen.

Möge auch die in der Weltstadt Hamburg eingeleitete Schulreform bald und glücklich zu einem guten Ziele gelangen!

Erster Abschnitt.

Von den Schulbehörden.

I. Organisation der Schulbehörden.

1. Die Oberschulbehörde.

§. 1. Das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen im Hamburgischen Staat wird durch die Oberschulbehörde theils unmittelbar, theils mittelbar geleitet, beaufsichtigt und verwaltet.

*) Dieser Gesetzentwurf rührt von der neuen interimistischen Oberschulbehörde her, der als Fachmänner namentlich die rühmlichst bekannten Herren Theodor Hoffmann und Dr. W. Lange angehören. Sch.

§. 2. Die Oberschulbehörde besteht aus 2 Mitgliedern des Senats, 6 von der Bürgerschaft auf 6 Jahre gewählten Mitgliedern (von denen jährlich eins austritt), 2 von den Hauptpastoren aus ihrer Mitte auf 6 Jahre gewählten Mitgliedern (von denen alle 3 Jahre eins austritt), dem jedesmaligen Rector des Gymnasiums, den Directoren der Gelehrtenschule, der Realschule, des Lehrerseminars und dem Schulrath.

§. 3. Dem Schulrath liegt vorzugsweise die Wahrung der Interessen des Volksschulwesens und die Uebernahme der auf dasselbe bezüglichen Arbeiten ob. Er hat sich seinen amtlichen Pflichten ausschließlich zu widmen. Sein Gehalt beträgt Crt. mℬ 5000.

§. 4. Die Oberschulbehörde theilt sich zum Zweck der Erledigung der ihr obliegenden Geschäfte nach eigner Bestimmung in die erforderliche Anzahl von Sectionen. Sie übt die ihr obliegende Oberaufsicht über die öffentlichen Volksschulen und die Privatschulen vermittels der Schulcommission aus. | *). Die Regulirung der Stellung der Oberschulbehörde zu dem Schulwesen des Landgebietes bleibt vorbehalten.

2. Die Schulcommissionen und die Schulpflegen.

§. 5. Zum Zweck der Verwaltung, resp. Beaufsichtigung der öffentlichen Volksschulen und der Privatschulen wird die Stadt in 4 Schulbezirke getheilt; den 5ten und 6ten bilden St. Georg und St. Pauli. Für jeden dieser Bezirke besteht eine Schulcommission.

§. 6. Der Schulrath ist Mitglied der Schulcommissionen sämmtlicher 6 Bezirke und führt in denselben den Vorsitz. | Außer ihm besteht die Schulcommission jedes städtischen Bezirks aus 1 Geistlichen, 2 Armenvorstehern und 18 — die Schulcommission jedes vorstädtischen Bezirks aus 1 Geistlichen, 2 Armenvorstehern und 12 auf 6 Jahr gewählten Mitgliedern, von denen jährlich in der Stadt 3, in den Vorstädten 2 austreten. Die bürgerlichen Mitglieder werden durch die Bürgerschaft auf Grund eines von der betreffenden Schulcommission hergegebenen zweifachen Aufsatzes — jedoch der Wahlfreiheit unbeschadet — gewählt. | Die Mitglieder der Schulcommissionen werden nicht als Deputationsmitglieder betrachtet. | Die Wahl des Geistlichen erfolgt durch die bürgerlichen Mitglieder der betreffenden Schulcommission auf sechs Jahr, und zwar in der Stadt aus sämmtlichen städtischen, in den

*) Alinea im Original.

Vorstädten aus den dortigen Geistlichen. | Die Armenvorsteher werden von dem betreffenden Armencollegium deputirt. | Die Oberschulbehörde ist berechtigt, in jede Schulcommission eins ihrer Mitglieder zu deputiren.

§. 7. Die Schulcommissionen sind berechtigt, sich in zwei oder mehrere Abtheilungen (Schulpflegen) zu theilen und denselben einen Theil ihres Bezirks, so wie die in demselben belegenen Schulen ausschließlich zu überweisen. | Auch steht es ihnen frei, einzelne Zweige ihrer Thätigkeit (z. B. Bausachen, Rechnungsführung, Controlle des Schulbesuchs) Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zu übertragen. | Außer dem Schulrath ist der der Schulcommission angehörende Geistliche Mitglied sämmtlicher in seinem Bezirk gebildeten Schulpflegen*).

II. Geschäftskreis der Schulbehörden.

I. Der Oberschulbehörde.

§. 8. Unter der unmittelbaren Verwaltung und Aufsicht der Oberschulbehörde stehen die sämmtlichen, bisher der interimistischen Oberschulbehörde unterstellten Schulen und wissenschaftlichen Anstalten; außerdem das Seminar, die Navigationsschule und die vom Staat etwa zu gründenden Gewerbe- und sonstigen Fachschulen. | Die Oberschulbehörde hat ferner für die Prüfung derjenigen, welche im Hamburgischen Staat zur Leitung von öffentlichen oder Privatschulen, sowie zur Ertheilung von Unterricht an denselben zugelassen werden sollen, Sorge zu tragen, auch zu diesem Behuf das Nähere, namentlich wegen der verschiedenen Arten der Prüfungen und wegen Zuziehung solcher Personen, welche nicht zu ihren Mitgliedern gehören, durch ein zu erlassendes Regulativ zur öffentlichen Kunde zu bringen. | Endlich liegt der Oberschulbehörde unmittelbar die Aufsicht über die, unabhängig vom Staat bestehenden Gewerbe- und sonstigen Fachschulen, sowie über Blinden- und Taubstummenschulen, in der Stadt und im Landgebiet ob. Die Oberschulbehörde ist berechtigt, derartige Anstalten, deren Beaufsichtigung specielle Berufskenntnisse erfordert, in ihrem Namen durch Sachverständige inspiciren zu lassen.

§. 9. Ueber alle übrigen, zunächst den Schulcommissionen unterstellten öffentlichen und Privatschulen übt die Oberschulbehörde die Oberaufsicht aus. Gegen die Verfügungen der Schulcommissionen steht den Betheiligten das Recht der Beschwerdeführung bei der Oberschulbehörde zu.

---

*) Auf solche Weise würde ein Geistlicher quasi Schulinspector sein. Sch.

§. 10. Wegen Beaufsichtigung der sämmtlichen Schulen in sanitätischer Beziehung hat die Oberschulbehörde das Erforderliche bei den competenten Medicinalbehörden zu beantragen.

§. 11. Die Oberschulbehörde theilt sich, vorbehaltlich des nach §. 4. ihr zustehenden Rechtes, bis auf Weiteres in drei Sectionen. Diese sind: Die 1ste für das allgemeine Schulwesen, das Lehrerseminar und die Lehrerprüfungen. — Die 2te für die Gelehrtenschule und die Realschule des Johanneums, die Navigationsschule, die öffentlichen und privaten Gewerbe- und sonstigen Fachschulen. — Die 3te für das Gymnasium nebst sämmtlichen mit demselben verbundenen wissenschaftlichen Anstalten und Sammlungen (Bibliothek, Botanischer Garten, Sternwarte, Museum ꝛc.).

§. 12. In jeder Section müssen mindestens ein Senatsmitglied und zwei bürgerliche Mitglieder sich befinden, in denjenigen für das allgemeine Schulwesen, das Lehrerseminar und die Lehrerprüfungen, so wie für die Gelehrten- und Realschule des Johanneums, auch mindestens je einer der Hauptpastoren. | Der Schulrath und der Seminardirector sind Mitglieder der Section, welche das allgemeine Schulwesen und das Lehrerseminar verwaltet*). Sollten zu diesem Zweck zwei verschiedene Sectionen gebildet werden, so sind sie Mitglieder jeder derselben. | Die Directoren der Gelehrtenschule und der Realschule, sowie der Rector des Gymnasiums, sind Mitglieder derjenigen Section, welcher die Verwaltung der von ihnen vertretenen Anstalt obliegt. | Die Vorsteher der in den Wirkungskreis der 2ten und 3ten Section fallenden öffentlichen Anstalten, welche nicht ohnehin Mitglieder der Oberschulbehörde sind, treten, in soweit Angelegenheiten ihrer Anstalt zur Verhandlung kommen, ebenfalls der betreffenden Section als stimmberechtigte Mitglieder bei.

§. 13. Die Entscheidung darüber, ob eine Angelegenheit durch eine und welche der Sectionen oder durch die Oberschulbehörde in ihrer Gesammtheit zu erledigen ist, steht ausschließlich der letzteren zu; jedoch ist der Oberschulbehörde in ihrer Gesammtheit überwiesen die Wahl der Gymnasialprofessoren, des Directors, der Professoren und ordentlichen Lehrer der Gelehrtenschule, der Realschule, der Navigationsschule und des Lehrerseminars; die Wahl des Schulraths, wie der Oberlehrer und ordentlichen Lehrer der öffentlichen

*) Daß nächst dem Schulrathe der Seminardirector zur Inspection der allgemeinen Schulen in die engste Beziehung gestellt würde, möchte für sich selbst sprechen. Sch.

Volksschulen und endlich der Vorsteher und ordentlichen Lehrer aller anderen vom Staate zu begründenden Bildungsanstalten. | Die Wahlen erfolgen mit Vorbehalt der Bestätigung durch den Senat, welcher den Gewählten beruft. Der Oberschulbehörde ist unbenommen, sich von der betreffenden Section einen Wahlaufsatz, der Wahlfreiheit unbeschadet, vorlegen zu lassen.

§. 14. Jede Erledigung einer Schulstelle ist von der betreffenden Behörde öffentlich anzuzeigen. Dieselbe ist bei ihrer Wahl indeß nicht auf die etwa eingehenden Anmeldungen beschränkt.

2. Geschäftskreis der Schulcommissionen.

§. 16. Die Schulcommissionen haben eine möglichst genaue Kenntniß des gesammten Schulwesens ihres Bezirks sich zu erwerben und von den in dieser Beziehung hervortretenden Bedürfnissen, sowie von etwaigen Mißständen, sofern dieselben nicht ohne Weiteres abgestellt werden können, die Oberschulbehörde in Kenntniß zu setzen. | Die Letztere wird keine in das allgemeine Schulwesen tiefer eingreifende neue Einrichtungen treffen, ohne vorher die gutachtliche Aeußerung der Schulcommissionen oder derjenigen des betreffenden Bezirks vernommen zu haben.

§. 17. Die Durchführung der Vorschriften über die Schulpflichtigkeit und die Aburtheilung der Schulversäumnisse liegt jeder Schulcommission innerhalb ihres Bezirks ob.

§. 18. Jede Schulcommission übernimmt die Leitung der äußeren Angelegenheiten der in ihrem Bezirk belegenen öffentlichen Volksschulen. Ihr steht namentlich zu: Die Wahl der Lehrer, soweit dieselbe nicht durch die Oberschulbehörde erfolgt, auf Vorschlag des betreffenden Oberlehrers unter Beobachtung des §. 14. | Die Einziehung des Schulgeldes. | Die Sorge für die Erhaltung der Schullocale, deren Einrichtung und den erforderlichen Lehrapparat. | Die Sorge für die Beseitigung etwaiger Störungen des Unterrichts. | Endlich wird sie sich die Beseitigung etwaiger Mißhelligkeiten zwischen Eltern und Lehrern, soweit thunlich, angelegen sein lassen.

§. 19. Hinsichtlich der inneren Angelegenheiten der im vorhergehenden §. erwähnten Schulen haben die Schulcommissionen ihre Aufmerksamkeit auf die Befolgung des Lehrplanes und die Erreichung des Lehrzieles zu richten. | Bei den öffentlichen Schul-

prüfungen müssen sie stets durch wenigstens zwei Mitglieder vertreten sein.

§. 20. Jedes Mitglied der Schulcommission hat das Recht, dem Unterricht beizuwohnen, ist jedoch nicht befugt, Anordnungen irgend einer Art zu treffen; vielmehr sind Wünsche oder Beschwerden hinsichtlich der innern Schulangelegenheit in den Sitzungen der betreffenden Commissionen zur Verhandlung zu bringen, und sind die erforderlichen Bemerkungen den Lehrern durch den Vorsitzenden privatim zu machen.

§. 21. Die Bestimmungen über das Verhältniß der Schulcommissionen zu den in ihrem Bezirk belegenen Privatschulen sind in dem Abschnitt über die Privatschulen enthalten.

§. 22. Jede Schulcommission hält monatlich eine regelmäßige Sitzung. | In diesen Sitzungen sind alle, das Schulwesen des Bezirks betreffenden Angelegenheiten zur Sprache zu bringen, namentlich ist in denselben von den Schulpflegen über die ihnen überwiesenen Theile des Bezirks zu berichten. | Die Protokollführung wird einem der Mitglieder durch die Wahl übertragen. | Die Schulpflegen versammeln sich nach Bedürfniß; sie richten ihre Anträge an die Schulcommisson, welcher sie angehören. Diese bringt die Anträge, falls sie dieselben sich aneignet, an die Oberschulbehörde.

§. 23. Die Schulcommissionen erstatten jährlich über den Stand des Schulwesens in ihrem Bezirk Bericht an die Oberschulbehörde, nach Maßgabe einer von dieser zu erlassenden Vorschrift.

§. 24. Für die erforderlichen Boten- und Schreiberdienste und sonstige kleine Auslagen der Schulcommissionen wird jährlich eine bestimmte Summe in das Budget der Oberschulbehörde aufgenommen.

Zweiter Abschnitt.

Von den Schulen.

I. Von den öffentlichen Schulen in der Stadt und den Vorstädten, insbesondere den untern Volksschulen.

§. 25. Die erste Stufe der öffentlichen Schulen bilden die untern Volksschulen. Die Lehrgegenstände sind folgende:

Religion, deutsche Sprache, Lesen, Schreiben, Rechnen, Geometrie, Zeichnen, Naturkunde, Erdkunde, Geschichte, Gesang, Turnen.

Für Mädchenschulen treten die, durch die Verschiedenheit des Geschlechts bedingten Modificationen ein.

§. 26. Wie in allen öffentlichen Schulen wird in den untern Volksschulen lutherischer Religionsunterricht ertheilt. — Auf Verlangen der Eltern werden Kinder, welche andern Confessionen angehören, von der Theilnahme an diesem Unterricht, Kinder israelitischer Eltern auch vom Schulbesuch am Sonnabend, entbunden. Anderweitige Dispensationen vom Religionsunterrichte können nur mit Genehmigung der competenten Schulcommission ertheilt werden.

§. 27. Die untern Volksschulen sollen sechs Classen haben, und soll die Zahl von 50 Schülern als die Normalzahl einer Classe gelten.

§. 28. Auf jedes Schulkind soll ein Normal-Classenraum, von 6 bis 8 Quadratfuß, je nach der Höhe der Zimmer, bei Neubauten von 8 Quadratfuß gerechnet werden.

§. 29. Die untern Volksschulen zerfallen in solche, in welchen jährlich ein Schulgeld von 20 ℳ in sämmtlichen Classen ohne Unterschied entrichtet wird, und in solche, in welchen kein Schulgeld bezahlt wird (Freischulen).

§. 30. Als Lehrer an sämmtlichen öffentlichen Schulen dürfen nur solche angestellt oder verwandt werden, welche die entsprechende Prüfung bestanden haben. Bei Berufung auswärtiger Lehrer ist eine Prüfung nicht erforderlich.

§. 31. Jeder Lehrer an den untern Volksschulen, mit Ausnahme etwaiger Fachlehrer, ist zu 30 bis 32 wöchentlichen Stunden verpflichtet. Der Oberlehrer hat nur 24 Stunden wöchentlich zu unterrichten, um die übrige Zeit der Beaufsichtigung der Schule widmen zu können.

§. 32. Der Gehalt eines Oberlehrers an der untern Volksschule beträgt bei der Anstellung Crt. ℳ 2000, nebst freier Wohnung, steigt nach 5jähriger Amtsdauer auf Crt. ℳ 2250, und nach abermals 5 Jahren auf Crt. ℳ 2500. Der Gehalt des zweiten Lehrers beträgt 1500 ℳ, der der Gehülfslehrer 600 ℳ, und steigt alle 2 Jahre um 50 ℳ, bis er die Summe von 800 ℳ erreicht.

§. 33. Die Lehrer einer Schule sind verpflichtet, mindestens monatlich eine Conferenz zu halten, um über alles, die Schule

im Ganzen wie die Schüler Betreffende gemeinschaftlich zu berathen. Die Resultate dieser Berathungen werden protokollirt.

§. 34. Die Zahl der Lehrstunden für jede Classe und für jeden Unterrichtsgegenstand soll in dem von der Oberschulbehörde zu entwerfenden Lehrplan festgestellt werden. Die Gesammtzahl derselben soll wöchentlich 24 bis 32, je nach dem Alter der Kinder betragen.

§. 35. Vor Feststellung des Lehrplanes hat die Oberschulbehörde das Gutachten einer zu diesem Zweck von ihr zu berufenden Versammlung der Vorsteher und ordentlichen Lehrer der öffentlichen und Privatschulen einzuholen.

§. 36. Die Wahl der Lehrbücher bleibt den Lehrern überlassen, unterliegt jedoch der Genehmigung der Oberschulbehörde. Die Directoren und Oberlehrer haben darüber nach Berathung mit den Lehrern der Anstalt das Erforderliche festzustellen.

§. 37. Die Oberschulbehörde wird es sich angelegen sein lassen, behufs der Feststellung des Stundenplanes durch Verständigung mit dem Ministerium dahin zu wirken, daß der Schulunterricht durch den Confirmandenunterricht, und umgekehrt, nicht gestört werde.

§. 38. Dauer und Eintritt der Ferien ist von der Oberschulbehörde festzustellen.

§. 39. Der Oberlehrer erstattet jährlich einen Bericht an die competente Schulcommission nach Maßgabe der von der Oberschulbehörde darüber zu erlassenden Vorschrift.

II. Von den nicht öffentlichen Schulen.

I. Von den Privatschulen.

§. 40. Niemand darf eine Privatschule begründen oder eine schon bestehende übernehmen, ohne von der Oberschulbehörde eine Concession dazu erlangt zu haben.

§. 41. Die Concession wird solchen Bewerbern nicht versagt werden, welche ihre wissenschaftliche, sittliche und technische Befähigung zur Leitung einer Schule der Oberschulbehörde nachgewiesen haben.

§. 42. Die Concession wird nur persönlich und nur für eine bestimmte Art von Schulen ertheilt.

§. 43. Die für die öffentlichen Schulen maßgebenden Vor-

schriften in Betreff der Prüfung der anzustellenden Lehrer, der Zahl von Schülern, deren Vereinigung in einer Classe zulässig ist, sowie in Betreff der Größe der Schulzimmer (vgl. §§. 27, 28, 30) finden auch auf die Privatschulen Anwendung. Im Uebrigen ist die Einrichtung der Schule dem Vorsteher allein überlassen.

§. 44. Die Aufsicht über die Privatschulen steht den Schulcommissionen und den von ihnen gebildeten Schulpflegen zu. In Ausübung dieser Aufsicht haben sie sich davon zu überzeugen, daß den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften nachgekommen und in Ertheilung des Unterrichts den Anforderungen für die betreffende Art von Schulen genügt werde. Den Mitgliedern der competenten Schulcommission steht jederzeit der Zutritt zu der Schule frei, doch haben sie über etwa bemerkte Uebelstände nicht persönlich mit dem Vorsteher zu verhandeln, sondern müssen an die Schulcommission berichten.

§. 45. Die Vorsteher von Privatschulen sind verpflichtet, ihren Lehrplan mit Angabe der den Unterricht in den einzelnen Fächern und Classen ertheilenden Lehrer und der Lehrbücher, sowie alle Schulschriften und Schulnachrichten, welche veröffentlicht werden, den Commissionen einzureichen und von den etwa anzustellenden öffentlichen Prüfungen oder sonstigen Schulfeierlichkeiten Anzeige zu machen; auch sind sie gehalten, eine genaue Liste über ihre Schüler und deren Schulversäumnisse zu führen.

§. 46. Die Concession wird zurückgenommen, wenn ungeachtet wiederholt vorausgegangener Aufforderung den gesetzlichen Bestimmungen nicht genügt wird und namentlich auch, wenn dem Concessionirten die nach §. 41 erforderliche Befähigung nicht mehr zugesprochen werden kann.

2. Von den übrigen nicht öffentlichen Unterrichtsanstalten.

§. 47. Die Kirchen-, Testamenten-, Stiftungs-, Gemeinde- und ähnliche Schulen stehen, wie die Privatschulen, unter der Aufsicht der Schulbehörden; doch ist diese Aufsicht nur unter Berücksichtigung der den gesetzlich anerkannten Verwaltungen dieser Schulen zustehenden Befugnissen auszuüben.

§. 48. Es bleibt den Eltern unbenommen, ihren Kindern allein oder in Verbindung mit den Kindern anderer Familien durch häusliche Unterweisung (Privatunterricht) die ihnen nöthig

erscheinende Bildung ertheilen zu lassen; doch sind sie verbunden, der Schulbehörde auf Verlangen den Nachweis zu liefern, daß die Kinder mindestens einen Unterricht empfangen, der dem in den untern Volksschulen ertheilten gleichkommt.

§. 49. Wird ein solcher Privatunterricht in mehreren Classen ertheilt, oder ist dem Leiter desselben die Anstellung der Lehrer und die Aufnahme der zu unterrichtenden Kinder überlassen, oder nehmen mehr als 12 Kinder an diesem Unterrichte theil, so kommt der Unterrichtsanstalt der Charakter einer Privatschule zu und ist sie den gesetzlichen Bestimmungen über diese unterworfen.

Dritter Abschnitt.
Von der Schulpflichtigkeit.

§. 50. Alle Kinder sind vom vollendeten 6ten bis zum vollendeten 14ten Jahre schulpflichtig. In die öffentlichen Schulen werden die Kinder vor dem vollendeten 6ten Jahre nicht aufgenommen; dagegen ist ein Schulbesuch über das 14te Jahr hinaus gestattet.

§. 51. Eltern, welche ihre Kinder in keine Schule schicken, müssen, auf Verlangen der betreffenden Schulcommission, den Nachweis liefern, daß die Kinder mindestens einen Unterricht erhalten, der demjenigen der untern Volksschulen gleichkommt.

§. 52. Die Schulcommission des Bezirks hat die erforderliche Veranstaltung zur Controllirung des Schulbesuchs zu treffen; sie, beziehentlich die Schulpflege, hat die Eltern, welche der Pflicht, für den genügenden Unterricht ihrer Kinder zu sorgen, nicht entsprechen, vorzuladen, an ihre Pflicht zu erinnern, und im Fall nicht hinreichende Entschuldigungsgründe vorliegen, in die gesetzlich bestimmte Strafe zu nehmen. (§. 55).

§. 53. Kinder, welche wegen Kränklichkeit, Schwäche des Körpers oder Geistes die Schule zu besuchen verhindert sind, können nach Befinden auf kürzere oder längere Zeit vom Schulbesuch entbunden werden. Die Eltern haben in solchen Fällen auf Verlangen der Behörde eine ärztliche Bescheinigung beizubringen.

§. 54. Die Aufnahme neuer Schüler für die öffentlichen Schulen geschieht in der Regel mit dem 1. April oder demjenigen Schultage nach diesem Datum, an welchem die neuen Lehrcurse ihren Anfang nehmen.

§. 55. Eltern, welche nachlässiger oder böswilliger Weise ihre Kinder der Schule entziehen, sind von der competenten Commission oder Schulpflege mit einer Geldstrafe bis zu 15 ℳ zu belegen. Bei fortgesetzter Widerspenstigkeit, sowie beim Vorhandensein erschwerender Umstände, ist die Sache dem competenten Gerichte zu übergeben, welches gegen die Schuldigen mit Geldstrafen bis zu 50 ℳ oder entsprechender Freiheitsstrafe einzuschreiten befugt ist.

§. 56. Die Vorsteher sämmtlicher öffentlichen und Privatschulen haben eine Liste über ihre Schulen zu führen, in welcher deren Alter, Wohnung und Zeit der Aufnahme verzeichnet werden; ebenso eine Liste über den Schulbesuch. Diese Listen stehen zur Einsicht der Schulpflege.

Vierter Abschnitt.
Von dem Lehrerseminar.

§. 57. Zur Heranbildung von Lehrern in ausreichender Anzahl wird eine besondere Anstalt, ein Lehrerseminar, gegründet.

§. 58. Der Eintritt in dasselbe ist nicht vor vollendetem 16ten Lebensjahre zulässig. Derselbe erfolgt jährlich am 1. April und zwar nach vorangegangener Aufnahmeprüfung. Falls nicht sämmtliche Bewerber Aufnahme finden können, sind hiesige Staatsangehörige zunächst zu berücksichtigen. — Unter denselben entscheidet der Ausfall der Prüfung.

§. 59. Der Lehrcursus ist dreijährig und in drei Abtheilungen gesondert; in denselben gehören:

Religion, Deutsche Sprache und Literatur, Arithmetik, Geometrie, Geographie, Geschichte, Naturgeschichte, Physik und Chemie, Französisch, Englisch, Gesang und Orgelspiel, Schönschreiben, Zeichnen, Turnen, Pädagogik *).

Ob das Lateinische zum Gegenstand des Unterrichts gemacht werden soll, hat die Oberschulbehörde bei der Entwerfung des Lectionsplans nach Anhörung des Seminardirectors zu bestimmen. Vertheilung und Umfang der Lehrgegenstände bestimmt die von der Oberschulbehörde festzustellende Seminarordnung.

§. 60. Um den Zöglingen der ersten, und sofern es nach Ermessen der Oberschulbehörde dienlich, auch der zweiten Abtheilung

*) Unter Pädagogik ist wahrscheinlich auch Psychologie begriffen, da jene ohne diese in der Luft schwebt. Gesundheitskunde müßte auch in jedem Seminar gelehrt werden, ebenso Volkswirthschaftskunde. Sch.

Uebung im Unterrichten zu verschaffen, wird eine besondere Schule im Anschluß an das Seminar errichtet oder werden andere öffentliche Schulen mit demselben in angemessene Verbindung gesetzt.

§. 61. Diese Uebungen, sowie sämmtliche Lehrgegenstände, sind für alle Seminaristen verbindlich. Entbindung von einzelnen Unterrichtsgegenständen kann die Oberschulbehörde gewähren; insbesondere sind die Zöglinge, welche nicht der lutherischen Confession angehören, auf Verlangen von dem Religionsunterrichte zu entbinden.

§. 62. Das Seminar gewährt seinen Zöglingen weder Wohnung noch Unterhalt, dagegen ist der Unterricht für die Staatsangehörigen unentgeltlich; Auswärtigen kann durch die Oberschulbehörde die Zahlung für den Unterricht erlassen werden. | Zur Unterstützung von Staatsangehörigen, welche dessen bedürfen und zur Ausbildung für das Lehrfach geeignet erscheinen, wird eine Anzahl Stipendien von höchstens je 200 ℳ jährlich errichtet, deren Gesammtbetrag bis auf weiteres 2000 ℳ nicht übersteigen soll. | Während der ganzen Lernzeit sind die Seminaristen der Seminarordnung in Allem unterworfen.

§. 63. An der Spitze der Anstalt steht ein Director, unter ihm wirken zwei Oberlehrer und die nöthigen Fachlehrer. Die Wahl der letzteren wird durch die betreffende Section der Oberschulbehörde vorgenommen. | Der Gehalt des Seminardirectors beträgt außer freier Amtswohnung Crt. ℳ 5000, der der Oberlehrer Crt. ℳ 4000.

§. 64. Die Oberaufsicht und Oberleitung führt die Oberschulbehörde und übt dieselbe durch eine ihrer Sectionen aus, welche namentlich die Aufnahme und die Entlassung von Seminaristen, die dabei erforderlichen Prüfungen und die Gewährung von Stipendien zu besorgen hat. Alles nach einer Geschäftsordnung, welche von ihr selbst entworfen und von der gesammten Oberschulbehörde genehmigt ist.

§. 65. Für die Heranbildung von Lehrerinnen hat die Oberschulbehörde Sorge zu tragen und dieserhalb vor der Hand wenigstens zwei- oder dreijährige Lehrcurse mit wöchentlich 6 bis 8 Unterrichtsstunden herzustellen.

Uebung im Unterrichten zu verschaffen, wird eine besondere Schule im Anschluß an das Seminar errichtet oder werden andere öffentliche Schulen mit demselben in angemessene Verbindung gesetzt.

§. 61. Diese Uebungen, sowie sämmtliche Lehrgegenstände sind für alle Seminaristen verbindlich. Entbindung von einzelnen Unterrichtsgegenständen kann die Oberschulbehörde gewähren, insbesondere sind die Zöglinge, welche nicht der lutherischen Confession angehören, auf Verlangen von dem Religionsunterrichte zu entbinden.

§. 62. Das Seminar gewährt seinen Zöglingen weder Wohnung noch Unterhalt; dagegen ist der Unterricht für die Staatsangehörigen unentgeltlich. Ausländern kann durch die Oberschulbehörde die Zahlung für den Unterricht erlassen werden. Zur Unterstützung von Staatsangehörigen, welche dessen bedürfen und zur Ausbildung für das Lehrfach geeignet erscheinen, wird eine Anzahl Stipendien von höchstens je 240 ℳ jährlich errichtet, deren Gesammtbetrag bis auf Weiteres 3000 ℳ nicht übersteigen soll. Während der ganzen Seminarzeit sind die Seminaristen der Seminarordnung in Allem unterworfen.

§. 63. An der Spitze der Anstalt steht ein Director, unter dem wenigstens zwei Oberlehrer und die nöthigen Fachlehrer. Die Wahl der Lehrer wird durch die betreffende Section der Oberschulbehörde vorgenommen. Der Gehalt des Seminardirectors beträgt außer freier Amtswohnung Crt. ℳ 5000, der der Oberlehrer Crt. ℳ 4000.

§. 64. Die Oberaufsicht und Verwaltung führt die Oberschulbehörde und übt dieselbe durch eine ihrer Sectionen aus, welche namentlich die Aufnahme und die Entlassung von Seminaristen, die dabei erforderlichen Prüfungen und die Bewilligung von Stipendien zu besorgen hat. Alles nach einer Seminarordnung, welche dieselbe selbst entwerfen und von der gesammten Oberschulbehörde genehmigt ist.

§. 65. Für die Heranbildung von Lehrerinnen hat die Oberschulbehörde Sorge zu tragen und dieserhalb vor der Hand wenigstens zwei- oder dreijährige Lehrcurse mit wöchentlich 6 bis 8 Unterrichtsstunden herzustellen.

V.

Entwurf zu einem Grundgesetze

für

die preußische Volksschule.

Von

Ferdinand Schnell.

Inhalt.

Vorbemerkung.

Wenn in irgend einem deutschen Staate, so ist in Preußen ein neues Volksschulgesetz ein dringendes Bedürfniß.

Dies ist schon oft ausgesprochen und nachgewiesen und selbst von der Staatsregierung wiederholt anerkannt worden.

Es würde ungerecht sein, wollte man nicht zugeben, daß von Seiten der Regierung früher für das Volksschulwesen schon viel gethan worden ist. Allein was namentlich die Verhältnisse der Lehrer betrifft, so ist und bleibt eine alte Schuld zu tilgen.

Der tüchtige Lehrer macht die tüchtige Schule. Die Tüchtigkeit des Lehrers ist aber nächst seiner gründlichen zeitgemäßen Bildung durch eine seinem Berufe in jedem Betracht angemessene Stellung bedingt, die insbesondere nicht ärmlich, kümmerlich und gedrückt, sondern eine achtungswerthe und gehobene sein muß.

Außer dem ist auch der Volksschule endlich in sich eine größere Einheit und Selbständigkeit zu gewähren, soll sie keine faulen Früchte tragen, sondern leisten, was sie zu leisten vermag. Möchte es in dieser Beziehung besonders gelingen, daß die Volksschule Communalanstalt würde und auf solche Weise der confessionelle Hader in ihr keine Nahrung mehr fände*). Die Lehrer in Preußen sind für Reform der Schule bereits mehrfach thätig gewesen, in den letzten Jahren besonders durch Petitionen, und das Abgeordnetenhaus hat diese Angelegenheit, wie allgemein bekannt, mit der anerkennenswerthesten Theilnahme und Umsicht vorberathen.

Als das Nächstnothwendige erscheint nun, auf Grund dieser Vorarbeiten, so wie auf Grund dessen, was für die Sache in anderen deutschen Staaten geschehen und in der Vorbereitung begriffen ist, einen Entwurf zu einem Grundgesetze für das preuß. Volksschulwesen in bestimmte Paragraphen zusammen zu fassen.

---

*) Es wird das zweifellos christlich sein, da Christus nicht confessionell ist.
D. Verf.

Ist auch die Aussicht jetzt nicht gerade vor der Thür, daß ein derartiges Gesetz zur Berathung und zur definitiven Beschlußnahme gelangen werde, so dürfte sie sich gleichwohl eher eröffnen, als Viele meinen, da es damit hohe, wenn nicht die höchste Zeit ist, und Preußen in keinem Falle mit seinem Schulwesen zurückbleiben darf.

Andererseits verlautet ja immer aufs Neue, daß auch die Staatsregierung ein desfallsiges Gesetz vorbereite. Für diesen Fall möchte es ebenfalls wünschenswerth sein, in Form eines bestimmten Gesetzentwurfes Grundlagen zur Vergleichung bei der Hand zu haben.

Indem wir aus den angedeuteten Gründen ein solches Grundgesetz hier zur Prüfung vorlegen, können wir nur wünschen, daß es zunächst der Gegenstand vielseitiger Besprechung werden und in Folge dessen endlich ein Gesetz zu Stande kommen möge, das seinerzeit nicht jahrelang berathen zu werden braucht.

Einen höchst achtungswerthen Weg hat in dieser Beziehung der neue Oberschulrath im Großherzogthum Baden eingeschlagen.

Der von ihm mit gründlicher Sachkenntniß vorbereitete Gesetzentwurf für die Neugestaltung des dortigen Volksschulwesens ist nämlich einer größeren Zahl von Beiräthen aus dem Volksschullehrerstande zur Vorberathung vorgelegt worden, um demnächst dem Landtage unterbreitet zu werden. Jedenfalls steht zu erwarten, daß auf diese Weise dort ein, billigen und gerechten Wünschen und Ansprüchen möglichst genügendes zeitgemäßes Schulgesetz in naher Zeit zu Stande kommen werde.

Mögen in Preußen die Lehrer und Schulfreunde, insbesondere auch die städtischen Communalbehörden der guten Sache im Interesse des Jugend- und Gemeinwohles ihre wirksame Theilnahme mit Entschiedenheit immer neu zuwenden, bis das Ziel errungen ist.

Einzelne wichtige Punkte unseres vorliegenden Gesetzentwurfes werden in der vom Verfasser redigirten „Allgemeinen Preuß. Schulzeitung“, die bei J. Remak in Berlin monatlich erscheint und durch Bestellung auf jeder Post, so wie bei jeder Buchhandlung für 10 Sgr. vierteljährlich zu haben ist, ausführlich zur Besprechung kommen. Auch sind dazu alle Diejenigen freundlich eingeladen, die daran thätig Theil zu nehmen Zeit und Neigung haben. —

I.

Allgemeine Aufgaben und Einrichtungen der Volksschulen.

1.

Jedes preußische und jedes andere in Preußen sich dauernd aufhaltende Kind muß vom 7. bis vollendeten 14. Lebensjahre diejenige Schulerziehung und -Bildung erhalten, die für die öffentliche Volksschule gesetzlich festgestellt ist.

2.

Die Volksschule gewährt jedem ihrer Zöglinge und Schüler durch tüchtige Erzieher und Lehrer die Grundlage der Bildung, welche für Jedermann zur Entwickelung der persönlichen, sittlichen und bürgerlichen Freiheit nöthig ist, und welche ihn insbesondere befähigt, mit dem beginnenden Jünglingsalter als persönlich und sittlich selbständiges Mitglied in die bürgerliche Gesellschaft aufgenommen zu werden.

3.

Zu dem Behufe bildet die Volksschule ihre Schüler zu allen denjenigen persönlichen Eigenschaften gesund und tüchtig heran, die zur sittlich freien Selbstbestimmung ebensowohl als zur allgemeinen bürgerlichen Tüchtigkeit gehören und insbesondere dem deutschen volksthümlichen Sinne und Wesen entsprechen.

4.

Zu den unbedingt nothwendigen Lehrgegenständen des öffentlichen Volksschulunterrichts gehören:

1. Religion, besonders biblische Geschichte mit vorwiegender Beachtung des neuen Testaments;
2. Deutsche Sprache mit Schreiben und Lesen, in einzelnen Landestheilen zugleich die dort übliche Landessprache mit Schreiben und Lesen;
3. Rechnen und Raumlehre;
4. Zeichnen;
5. Weltkunde, mit der Heimathskunde beginnend, und sich zur Erd- und Weltkunde, insbesondere zur deutschen Geschichte und Naturkunde erweiternd;

6. Singen;
7. Turnübungen und gymnastische Spiele, letztere auch für Mädchen;
8. Gesetzeskunde;
9. Für Mädchen Unterricht in weiblichen Handarbeiten.

5.

Maß und Ziel des Unterrichts in diesen Lehr- und Uebungsgegenständen ist durch die Klassenzahl einer Schule bedingt; kein Gegenstand darf in überwiegend theoretischer Weise gelehrt werden, sondern es ist der erziehlich praktische, das bewußte Können und Thun und die Bildung der Kraft und Persönlichkeit erzielende Zweck dabei stets als Hauptzweck im Auge zu behalten.

6.

Die §§. 2, 3, 4 und 5 sind maßgebend für einen allgemeinen Schul-Eeziehungs- und Unterrichtsplan, der als Normalplan für eine Volksschule von vier Stufenklassen von dem Unterrichtsminister binnen Jahr und Tag zur gesetzlichen Berathung und Feststellung dem Landtage vorgelegt wird.

7.

Die Schulen mit mehr oder weniger Stufenklassen als vier haben ihren Unterrichtsplan dem Normalplane gemäß unter Prüfung Seitens der Regierungsschulbehörde einzurichten.

8.

Zu den Volksschulen gehören auch diejenigen Schulen, die, wie namentlich die sogenannten höheren Knaben- und Töchterschulen, ihre Zöglinge bis zum vollendeten 14. Lebensjahre zugleich in einigen fremden Sprachen unterrichten, ohne zu den Progymnasien, Real- und sonstigen Schulen zu gehören.

Die Schüler und Schülerinnen solcher Schulen sind nicht gezwungen, den Unterricht in fremden Sprachen mitzunehmen.

9.

Der Staat leistet zur Errichtung und Erhaltung solcher erweiterten Volksschulen keine Beihülfe. Die Gemeinden können für dieselben ein Schulgeld festsetzen.

10.

Sogenannte Armenschulen dürfen unter diesem Namen in keiner Stadt fortbestehen. Wo auf Grund von Stiftungen dergleichen Freischulen bestehen, werden sie mit einem anderrn Namen benannt.

11.

In drei- bis mehrklassigen Schulen werden die Geschlechter so getrennt, daß die Trennung spätestens mit dem 10. Lebensjahre erfolgt.

12.

Erziehung und Unterricht der Knaben und Mädchen müssen auch in Schulen mit gemischten Geschlechtern von früh an den Geschlechtscharakter möglichst beachten, die Knaben demgemäß zum männlichen, die Mädchen zum weiblichen Sinn und Charakter zu erziehen, sich streng zur Aufgabe machen.

13.

Die Unterrichtszeit in jeder Art von Volksschule darf, den Unterricht im Turnen und in weiblichen Handarbeiten mit eingerechnet, wöchentlich nie über 30 Stunden hinaus- und unter 18 Stunden hinuntergehen.

14.

In einer Schulklasse dürfen nie über 60 Schüler zusammen unterrichtet werden, sofern anders Raum und Licht eine solche Zahl überhaupt gestatten.

15.

Einklassige Schulen, die über 60—90 Kinder zählen, können in der Art getheilt werden, daß die 7—10jährigen die Schule täglich zwei, und die 10—14jährigen drei Stunden hindurch besuchen.

16.

In zwei- bis drei- und mehrklassigen Schulen wird der wissenschaftliche Unterricht auf den Vormittag und der Turnunterricht, sowie der in Handarbeiten für Mädchen und in anderen technischen Dingen, wie namentlich Zeichnen und Schönschreiben auf den Nachmittag verlegt.

17.

Uebersteigt die Anzahl der Schüler einer einklassigen Schule die Zahl 90, so wird eine zweite Klasse mit einem Hülfs- oder fest angestellten Lehrer eingerichtet, je nachdem die Mittel der Gemeinde dies gestatten.

18.

In Mädchen- und in den unteren Klassen von Schulen mit gemischten Geschlechtern können auch Lehrerinnen in den gewöhnlichen Gegenständen unterrichten.

19.

Der Lehrkursus beginnt in den Volksschulen mit dem Früh-

jahre um Ostern. Die Entlassung der Schüler kann je nach Alter und Fähigkeit der Kinder und je nach dem Willen der Eltern oder deren Stellvertreter alljährlich zu Ostern und Michaelis erfolgen.

20.

Aufnahme und Abgang der Zöglinge wird, mit Ausnahme der Mädchenschulen, in jeder Schule öffentlich durch Gesang und Rede gefeiert, und sind dazu besonders die Eltern der Kinder einzuladen. Den Abgehenden wird (auch in Mädchenschulen) über ihre sittliche Führung und Tüchtigkeit, sowie über die erlangten Kenntnisse und Fertigkeiten ein vom gesammten Schulvorstande unterschriebenes und mit dem Schulsiegel versehenen Schulentlassungszeugniß ertheilt.

21.

Der Uebertritt der Kinder aus einer Schule in die andere an einem und demselben Orte ist der Regel nach nur zu Ostern gestattet.

22.

Kinder unter 14 Jahren können aus der Schule ganz oder theilweise nur mit Genehmigung des Schulvorstandes und Kreisschulinspectors entlassen werden, wenn sie mit dem vollen 13. Lebensjahre nach dem Urtheile des Hauptlehrers die nöthige Bildungsreife erlangt haben, und sofern es die Umstände der Eltern dringend erfordern.

23.

Unerlaubte Schulversäumnisse werden an den Eltern und Pflegern resp. Dienstherren mit Geld oder Gefängniß bestraft. Die Strafgelder fallen der Schulkasse zu.

Ueber die ganze Angelegenheit der Schulversäumnisse wird ein besonderes Gesetz von dem Unterrichtsministerium binnen 2—3 Jahren vorgelegt werden.

24.

Die Schulferien können einzeln von je einem Tage bis auf 3 Wochen nach örtlichen Verhältnissen, dürfen jedoch nie über 10 Wochen im ganzen Jahre von dem Schulvorstande festgestellt werden. Das Allgemeine bestimmt eine Ferienordnung für das ganze Land.

II.
Verhältniß der Volksschule zu den politischen und confessionellen Gemeinden.

25.

Jede politische Gemeinde ist verpflichtet, für die allgemeine Schulbildung ihrer schulpflichtigen Kinder, wie die §§. 1, 2, 3 und 4 es andeuten, durch die öffentliche Volksschule, bez. Volksschulen zu sorgen.

Diese öffentlichen Gemeindeschulen sind in erster Linie christlich deutsche National- und nicht confessionelle Schulen.

26.

Für den Unterricht in den öffentlichen Volksschulen wird von einzelnen Schülern kein Schulgeld gezahlt, sofern nicht die Gemeinde für erweiterte Volksschulen (§. 9) eine andere Bestimmung trifft.

27.

Die öffentlichen Volksschulen werden durch Schulgeldbeiträge aller mündigen und selbständigen Gemeindemitglieder nach Verhältniß der Communalabgaben geleistet. Zu den mündigen und selbständigen Gemeindemitgliedern, die eine Schulsteuer zu zahlen haben, gehören alle Personen männlichen und weiblichen Geschlechts, die über 24 Jahr alt sind und keine feststehenden Armenunterstützungen erhalten.

28.

Die Schulräumlichkeiten, wozu auch ein Turn- und Spielplatz, womöglich in der Nähe der Schule gehört, ferner Lehrmittel, Subsellien, die Reinigung, Heizung und Beleuchtung, und Alles, was sonst zur gedeihlichen Erreichung der Schulzwecke mit Einschluß der gesammten Schulhausökonomie gehört, beschafft die politische Gemeinde, bez. Gemeinden, wo deren mehrere zu einer Schulgemeinde verbunden sind.

29.

Die öffentliche Volksschule kann als Gemeindeschule von Kindern aller Confessionen und Glaubensgenossen besucht worden.

30.

In der öffentlichen Volksschule wird hinsichtlich der Religion nur biblischer Geschichtsunterricht bis zum 12. Lebensjahre ertheilt,

von wo ab der confessionelle Confirmandenunterricht beginnt, und in der Schule nur das neue Testament gelesen wird.

31.

Die Hauptaufgabe des Religionsunterrichts der Schule besteht darin, den religiösen Sinn und den sittlichen Charakter zu pflegen, so daß die Schulzöglinge dadurch zur sittlichen Freiheit, Selbständigkeit und Selbstverantwortlichkeit herangebildet werden, Recht und Milde üben, und vor allen Dingen Gott und Menschen ehren, lieben und vertrauen lernen.

32.

Jüdische Kinder sind nicht gehalten, an dem biblischen Geschichtsunterrichte des neuen Testaments Theil zu nehmen.

33.

Für den confessionellen Religionsunterricht sorgen die confessionellen Gemeinden außerhalb der Schule. Volksschullehrer können damit gegen ein besonderes Honorar beauftragt werden.

34.

Bei der Anstellung von Lehrern bleibt es den Gemeinden überlassen, wahlfähige Lehrer irgend einer Confession zu wählen.

35.

Für die Schüler muß je nach ihrer Zahl der erforderliche gesunde Schulraum in jeder Schule vorhanden sein. Auf jeden Schüler sind 6 □ Fuß zu rechnen. Die Höhe neu anzulegender Schulzimmer muß 11—12 Fuß betragen; auch ist dabei für hinlängliches und gutes Licht, desgleichen für gute Einrichtungen zur Heizung und Luft-Ventilation streng zu sorgen.

Der Unterrichtsminister übernimmt die Verpflichtung, über zweckmäßige Einrichtung von Schulräumlichkeiten specielle Nachrichten auch aus fremden Ländern einzuziehen und durch Sachverständige Normalbaupläne für Schulhäuser von verschiedener Größe zu Stadt und Land anfertigen, beziehentlich den Gemeinden zugehen zu lassen.

36.

Zu den Schulbaukosten tragen alle selbständigen Gemeindemitglieder, die einen eigenen Hausstand haben, nach Verhältniß ihrer Communalabgaben bei.

III.

Die Verhältnisse der Volksschullehrer.

37.

Die Lehrer werden in einem dreijährigen Cursus in Staatsseminaren unentgeldlich vorgebildet.

Zur Aufnahme in ein Seminar berechtigt nächst der Befähigung zum Lehramte in physischer, sittlicher und musikalischer Beziehung bei einem Alter von vollen 17 Jahren das Zeugniß aus der Prima einer Realschule oder aus der Sekunda eines Gymnasiums. Junge Leute ohne ein solches Zeugniß müssen sich einer speziellen Aufnahmeprüfung unterwerfen, ebenso die übrigen Aspiranten in musikalischer Beziehung.

38.

Jeder aufgenommene Seminarist unterwirft sich einer Probezeit von einem Vierteljahre, so daß er nach dieser Zeit, sofern er fürs Schulamt nicht geeignet erfunden wird, aus dem Seminar wieder entlassen werden kann.

39.

Jeder Seminarist ist verpflichtet, nachdem er seine Prüfung als Candidat bestanden, drei Jahre hindurch die Stelle zu verwalten, die ihm von der betreffenden Bezirksregierung überwiesen wird; im anderen Falle hat er für seine Seminarbildung pro drei Jahre 60 Thlr. ans Seminar zum Besten der Unterstützung hülfsbedürftiger Seminaristen zurückzuzahlen. Doch kann die Zahlung dieser Summe auch in Raten von je 20 Thlrn. innerhalb dreier Jahre geleistet werden, sofern der Candidat in Preußen bleibt.

40.

Das unbedingte Internat in den Seminaren darf nirgends stattfinden. Die Wahl oder Nichtwahl des Internats bleibt in der Regel den Eltern der Seminaristin überlassen, und ist darüber in einzelnen Fällen nur ausnahmsweise von dem Seminardirector nach Beschluß des gesammten Lehrercollegiums anderweitig zu bestimmen.

41.

Die Seminare des Staats sind Simultananstalten, so daß die Seminaristen nur in der Religion von Geistlichen ihrer Confession Unterricht erhalten. Dies gilt auch von den Seminaristen jüdischen Glaubens. Die Kosten für den Religionsunterricht trägt der Staat. Er ernennt die Seminar-Religionslehrer auf Zeit.

42.

Bei der Bildung der Seminaristen wird das erste Jahr zur Erweiterung und Berichtigung ihrer Vorbildung, das zweite Jahr vorzugsweise zur Einführung in das speciell pädagogische Fachstudium, also in das Studium der Geschichte der Pädagogik, sowie in das Studium der Anthropologie, insbesondere der Psychologie, und das dritte Jahr überwiegend zur Einführung in die eigentliche Erziehungslehre, insbesondere in die Lehre von der Schuldisciplin, Didaktik und Methodik, sowie zur praktischen Vorbildung in der Uebungsschule verwandt. Auch haben die Seminaristen im dritten Jahre einen Cursus in der Gesundheitslehre durchzumachen, und erhalten sie in der Schuldisciplin insbesondere spezielle Anleitung dazu, wie sittlich vernachlässigte und verwahrloste Kinder zweckmäßig zu behandeln sind.

43.

Dem Unterrichte in fremde Sprachen, den das Seminar im Lateinischen, Französischen und Englischen ertheilt, ist kein Seminarist gezwungen beizuwohnen.

44.

Zwei Jahre nach der ersten Candidatenprüfung kann jeder Candidat sich zur zweiten melden, die ihn zur definitiven Anstellung befähigt, sofern er zugleich bereits seiner Militairpflicht genügt hat und 24 Jahre alt ist. Fünf Jahre nach der ersten Prüfung ist der späteste Termin für die zweite. Besteht der Candidat diese zweite, überwiegend praktische Prüfung nicht, oder versäumt er sie wiederholt, so kann er vom Schulstande ganz zurückgewiesen werden.

45.

Zur Schulamts-Candidatenprüfung können auch andere geeignete junge Männer im Alter von 20—25 Jahren, die kein Seminar besucht haben, zugelassen werden. Doch ist bei ihnen, wie bei allen Candidaten, besonders auf sittlichen Sinn und Charakter streng zu achten und sind darüber zuverlässige Zeugnisse beizubringen.

46.

Ein ausführlicher Grundplan über die gesammte Seminarbildung und über alle Seminarverhältnisse, worin auch die Rechte und Pflichten der Seminarlehrer festzustellen sind, wird vom Un=

terrichtsminister binnen drei Jahren dem Landtage zur Berathung und Beschließung vorgelegt.

47.

Der erste Lehrer jeder Schule, sowie der Lehrer der einklassigen, führt den Titel Hauptlehrer und ist zur speziellen Aufsicht der Schule in jedem Betracht verpflichtet.

48.

Wo es üblich ist oder von Gemeinden gewünscht wird, kann der Hauptlehrer einer größeren, mindestens vierklassigen Schule den Titel Rector oder Director führen. Verdiente und tüchtige Lehrer können einen dieser Titel, auch den eines Hauptlehrers, von der Regierung als Auszeichnung erhalten.

49.

Hauptlehrer kann kein Lehrer werden, der nicht wenigstens 5 Jahre hindurch als öffentlicher Lehrer gearbeitet hat, und Hauptlehrer an mehr denn dreiklassigen Schulen müssen wenigstens 10 Jahre hindurch bereits als öffentliche Lehrer gewirkt haben.

50.

Jeder prakttsch bewährte Lehrer kann zum Hauptlehrer, bez. Rector und Director erweiterter Volksschulen ohne ein besonderes Examen erwählt werden. Er erhält dies Amt aber nur auf die Zeit von 6 Jahren und dazu eine jährliche Gehaltszulage von 100—200 Thlrn. Wird er nach 6 Jahren nicht wieder gewählt, so behält er den Titel, tritt aber als Lehrer in seine frühere Stellung oder in eine der ähnlichen zurück*).

51.

Jeder festangestellte Lehrer erhält mindestens 200 Thlr. Gehalt nebst freier Wohnung, jeder Candidat mindestens 150 Thlr.

52.

Das Minimum der Lehrergehälter zahlen die Gemeinden, im Unvermögensfalle tritt der ganze Kreis oder Bezirk aushelfend hinzu.

53.

Die Gehaltszulagen nach dem Dienstalter zahlt der Staat.

---

*) Wer die Bedeutung der Stelle eines Hauptlehrers an größeren Schulen anerkennt, wird zugestehen, daß es nothwendig sei, ein solcher Lehrer müsse sich erst durch die That das volle Vertrauen erwerben oder im anderen Falle zurücktreten, denn Kenntnisse allein machen nicht den tüchtigen Leiter einer Schule.

D. Verf.

54.

Die Besoldung der fest angestellten Lehrer wird in folgender Weise regulirt*):

A. An Landschulen mit 50 oder weniger Schülern:

a) 200 Thlr. u. freie Wohnung bis zum Ende des 5. Dienstjahres,
b) 230 = = = = = = = = 10. =
c) 260 = = = = = = = = 15. =
d) 290 = = = = = = = des Wirkens.

B. An Landschulen mit mehr als 50 Schülern:

a) 200 Thlr. u. freie Wohnung bis zum Ende des 5. Dienstjahres,
b) 240 = = = = = = = = 10. =
c) 280 = = = = = = = = 15. =
d) 320 = = = = = = = des Wirkens.

C. An Schulen in Städten bis 10000 Einwohner:

a) 250 Thlr. bis zum Ende des 5. Dienstjahres,
b) 300 = = = = = 10. =
c) 350 = = = = = 15. =
d) 400 = = = = des Wirkens.

D. An Schulen in Städten von 10—20000 Einwohner:

a) 265 Thlr. bis zum Ende des 5. Dienstjahres,
b) 310 = = = = = 10. =
c) 380 = = = = = 15. =
d) 450 = = = = des Wirkens.

E. An Schulen in Städten von 20—60000 Einwohner:

a) 305 Thlr. bis zum Ende des 5. Dienstjahres,
b) 370 = = = = = 10. =
c) 460 = = = = = 15. =
d) 550 = = = = des Wirkens.

F. An Schulen in Städten von mehr als 60000 Einw.**):

a) 325 Thlr. bis zum Ende des 5. Dienstjahres,
b) 400 = = = = = 10. =
c) 500 = = = = = 15. =
d) 600 = = = = des Wirkens.

---

*) Wir haben in Bezug auf Landschulen das neue gothaische Schulgesetz und in Bezug auf die Städte die Vorschläge von Frantz: „Die Lehrergehalts-Regulirung und das Unterrichtsgesetz in Preußen" acceptirt. Der Verf.

**) Bei Städten über 100000 Einw. ist das Gehalt natürlich noch zu steigern. Lehrer im städtischen Schuldienste zu Berlin werden von 1864 ab jährlich 400 als Gehaltsminimum beziehen und bis 800 Thlr. steigen. D. Verf.

55.

Das Gehalt der Candidaten wird, so lange sie als Hülfslehrer arbeiten, und mehr als 150 Thlr. bedürfen, nach localen Verhältnissen von den Bezirksregierungen festgestellt.

56.

Wird ein Lehrer resp. Hauptlehrer an eine andere Schule versetzt, so tritt er in das locale Gehalt derselben nach seinem allgemeinen Dienstalter.

57.

Das Gehalt für wissenschaftliche Lehrerinnen darf aller Orten nicht unter 150 Thlr. nebst freier Wohnung betragen, in Städten über 10000 Einw. nicht unter 200 Thlr. nebst freier Wohnung.

58.

Gehaltszulagen werden Lehrerinnen nicht gewährt, Gratificationen je nach Verdienst und Tüchtigkeit.

59.

Die wissenschaftlichen Lehrerinnen können, sobald sie sich verheirathen, aus ihren Stellen nach vorhergegangener halbjähriger Kündigung durch den Schulvorstand entlassen werden.

60.

Die Industrie-Lehrerinnen sind Hülfslehrerinnen und werden nur auf Zeit angestellt. Das Gehalt wird durch freies Uebereinkommen festgesetzt. Doch müssen auch die Industrie-Lehrerinnen unterrichtlich vorgebildete und sittlich bewährte Personen sein.

61.

Das Gehalt an baarem Gelde wird den Lehrern aus der Gemeinde- oder Gemeindeschulkasse monatlich voraus, die örtliche Zulage aus der Regierungskasse vierteljährlich postnumerando gezahlt.

62.

Die Gärten, Wiesen und Ländereien sind den Lehrern nach ortsüblichem billigem Maßstabe anzurechnen.

63.

Die Lehrer stehen in Bezug auf Wohnung und sonstige Nutznießung nur im Rechte der Miether und dürfen weder Land ꝛc. noch Wohnung ohne Willen des Schulvorstandes anderweitig vermiethen.

64.

Jede Landschulstelle gewährt jedem festangestellten Lehrer so viel Garten-, Wiesen- und Ackerland, als zur Unterhaltung von 6 Personen erforderlich ist oder statt dessen ein den örtlichen Verhältnissen entsprechendes Geldquantum.

65.

Nebeneinkünfte der Lehrer, die ihnen als Kirchen- und Gemeindebeamte zufließen, werden denselben nicht in das Lehrergehalt mit eingerechnet.

66.

Ueber die Pensionirung, sowie über die Wittwen- und Waisenversorgung der Lehrer hat der Unterrichtsminister innerhalb zweier Jahre dem Landtage besondere Gesetzesvorlagen zu machen.

67.

Wo Volksschulen im Besitz von Vermögen sind, bleiben sie ungeschmälert darin, ebenso in allen anderen, durch Gesetz und Herkommen verbürgten Rechten.

68.

Jede Volksschule hat in einer besonderen Urkunde durch den Schulvorstand der Regierung speziell nachzuweisen, welches Vermögen, sowie welche Verpflichtungen und Gerechtsame sie besitzt.

69.

Jede Volksschule hat Corporations-Rechte und ist daher als moralische Person berechtigt, Verträge zu schließen, Besitz zu erwerben, ein Siegel zu führen rc. Diese Rechte übt der betreffende Schulvorstand aus.

70.

Das Wahlrecht übt der Schulvorstand Namens der Gemeinde in der Art aus, daß er bei definitiven Anstellungen und auch bei Anstellungen der Hauptlehrer auf Zeit aus der Zahl der berechtigten Lehrer drei der Regierung für die bezügliche Stelle vorschlägt und diese einen aus dieser Zahl ernennt.

71.

Candidaten werden, soweit ihre Zahl es gestattet, als Hülfslehrer auf Antrag der betreffenden Schulvorstände von der Regierung berufen.

72.

Candidaten können nöthigenfalls auch fest dotirte Stellen verwalten, jedoch immer nur interimistisch.

73.

Schlägt der Schulvorstand bei einer erledigten Stelle innerhalb 6 Wochen der Bezirksregierung keine Lehrer für die bezügliche Stelle vor, so ist die Regierung berechtigt, einen Lehrer dafür nach freiem Ermessen zu berufen. Dies gilt auch für die Hauptlehrerstellen an größeren Schulen.

74.

Die vacanten festen Schulstellen müssen von den Gemeinden ausgeschrieben werden.

75.

Beim Umzuge erhält jeder Lehrer je nach der Meilenzahl eine angemessene Geldentschädigung, was auch für Schulamts-Candidaten gilt. Verläßt ein definitiv angestellter Lehrer eine Stelle durch Verzug an einen anderen Ort vor dem vollen 5. Jahre der Verwaltung, so hat er die empfangenen Reisekosten ganz oder theilweise an die Ortsschulkasse zurückzuzahlen, wenn und je nachdem es der Schulvorstand verlangt.

76.

Lehrer, welche fest angestellt werden, sind von dem Kreisschulinspector amtlich einzuführen und vor dem Schulvorstande feierlich in Eid und Pflicht zu nehmen. Hülfslehrer werden durch den betreffenden Hauptlehrer ins Amt eingeführt.

77.

Jeder fest angestellte Lehrer tritt den für den Bezirk in Bezug auf die Pensions-, sowie auf die Wittwen- und Waisenverhältnisse der Lehrer geltenden Vorschriften und Einrichtungen bei.

78.

Stirbt ein Lehrer, so bleiben die Wittwe und Kinder noch zwei Monate hindurch, den Sterbemonat nicht mit gerechnet, im Genusse des sämmtlichen Einkommens der Stelle.

79.

In Ansehung der Auseinandersetzung bei einem abziehenden oder verstorbenen Lehrer kommen die bisherigen ortsüblichen oder provinziellen Bestimmungen in Anwendung.

80.

Kündigt ein Lehrer sein Amt, so muß es wenigstens 6 Wochen vor seinem Abgange, von dem Tage seiner Kündigung an gerechnet, geschehen und durch den Schulvorstand auch der Bezirksregierung angezeigt werden.

81.

Ist ein Lehrer durch einen Krankheitsfall, der über die Zeit von 14 Tagen hinausgeht, in der Ausübung seines Amtes behindert, so sorgt der Schulvorstand auf Kosten der Schulkasse für einen Stellvertreter.

82.

Ist ein Lehrer über ein Jahr durch Krankheit dienstunfähig, so kann auf seine Pensionirung angetragen werden.

83.

Mit Urlaubsgesuchen für 8 Tage wendet sich der Lehrer an den Schulvorstand, für 14 Tage an den Kreisschulinspector, und für längere Zeit an die Bezirksregierung. Die Kosten für die Stellvertretung hat für den letzten Fall in der Regel der Lehrer zu tragen.

84.

Jeder fest angestellte Lehrer kann nicht blos Hauptlehrer, sondern auch Kreis-Schulinspector, Seminarlehrer resp. Seminardirector und Regierungsschulrath für Volksschulwesen werden, und sind diese Stellen also nur aus der Zahl praktisch geübter und bewährter Lehrer zu besetzen. Auch können aus dem Auslande nur solche praktisch bewährte Schulmänner für dergleichen Stellen berufen werden.

IV.

Die Schulaufsicht.

85.

Die Volksschulen stehen unter der Oberaufsicht des Staates, welche derselbe durch seine Behörden im Namen des Königs ausübt.

86.

Zur Pflege der Volksschule besteht für jede einzelne Schule ein Schulvorstand.

87.

In dem Schulvorstande sind Mitglieder:

1. Der Ortsvorsteher (Bürgermeister ꝛc.);
2. in Städten über 4000 Einw. außer dem Ortsvorsteher noch zwei Magistratsmitglieder und die Vorsteher höherer Schulen;

3. in Städten drei Stadtverordnete;
4. in Dörfern zwei frei gewählte Gemeindemitglieder;
5. ein Arzt, wo ein solcher vorhanden ist. Derselbe wird in Städten von den Stadtverordneten gewählt, auf Dörfern von der Gemeinde;
6. ein bauverständiges Mitglied der Gemeinde, wo ein solches sich vorfindet oder ausgewählt werden kann;
7. je ein Pfarrer jeder Konfession, wo deren mehrere sind;
8. der Hauptlehrer der Schule, und wo die Schule über 4 Stufenklassen hat, für je 1—3 Klassen ein Lehrer, den die Lehrer der Schule alle drei Jahre neu wählen*).

88.

Den Vorsitz im Schulvorstande führt der Gemeindevorsteher, welcher den Vorsitz zeitweise auch einem anderen Mitgliede des Schulvorstandes übertragen kann.

89.

Die Mitglieder des Schulvorstandes bleiben drei Jahre hindurch in Thätigkeit und können wieder gewählt werden, sind aber bei der zweiten Wahl und bei allen folgenden nicht verpflichtet, die Wahl anzunehmen. In ihren persönlichen Angelegenheiten haben die Lehrer, welche Schulvorstandsmitglieder sind, keine Stimme.

90.

Der Schulvorstand führt die nächste Aufsicht über die äußere Ordnung, sowie über die Oekonomie der Schule. Er wird auch in allen Fällen gutachtlich gehört, wenn mit der Schule Seitens der Gemeinde Veränderungen vorgenommen werden sollen; auch können desfallsige Anträge von ihm ausgehen.

91.

Jedes Mitglied des Schulvorstandes ist berechtigt, die Schule allmonatlich einmal zu besuchen, um von ihrem inneren Zustande Kenntniß zu nehmen, ohne jedoch den Lehrer resp. die Lehrer als einzelnes Vorstandsmitglied darüber zur Rede zu stellen, und alle Mitglieder sind verpflichtet, den jährlichen öffentlichen Schulprüfungen, mit denen Aufnahme und Abgang der Schulzöglinge verbunden ist, anzuwohnen.

---

*) Wo die Patronatsverhältnisse bestehen bleiben, wird natürlich auch der Patron Mitglied des Schulvorstandes sein. D. Verf.

92.

Auch ist es insbesondere Sache des Schulvorstandes:

1. Die Lehrmittel mit Berücksichtigung der Wünsche der Lehrer auszuwählen,
2. die Schulversäumnisse zu überwachen,
3. die Klagen wegen Pflichtversäumniß der Lehrer anzuhören und Mißverhältnisse zwischen Eltern und Lehrer auszugleichen oder darüber weiter zu berichten; und
4. das Interesse und das Ansehen der Schule und Lehrer in jeder Weise mit Sorgfalt und Umsicht zu stützen.

93.

Jede Bezirksregierung hat den Schulvorständen ihres Bezirks eine eigene Instruction zur Nachachtung nach vorheriger Prüfung des Unterrichtsministers zu ertheilen.

94.

Zur Pflege, Aufsicht und Wahrung der Jugend- und Lehrerinteressen der Volksschulen und sämmtlicher Privat-Erziehungs- und Schulinstitute wird für jeden politischen Kreis von dem Unterrichtsminister auf Vorschlag der Bezirksregierung aus der Reihe bewährter Lehrer an Volksschulen oder Seminarien ein Kreisschulinspector angestellt, der nur diesem Amte seine ganze Zeit und Kraft widmet.

95.

Ein Kreisschulinspector muß mindestens 15 Jahre hindurch praktischer Lehrer gewesen sein und sich durch persönliche und amtliche Tüchtigkeit ausgezeichnet haben.

96.

Er bezieht vom Staat je nach der Größe des Kreises ein Jahrgehalt von 800—1000 Thlrn., wofür er verpflichtet ist, die Visitation ohne Entschädigung jährlich bei jeder Schule einmal vorzunehmen. Für außerordentliche Fälle erhält er Diäten aus der Schul- oder Regierungskasse je nach den obwaltenden Umständen, worüber die Regierung zu entscheiden hat.

97.

Sein Amt hat der Kreisschulinspector den Instructionen und Anordnungen gemäß auszuüben, die ihm darüber von der Regierung seines Bezirks, resp. vom Unterrichtsminister zugehen. Der Schulinspector hält mit den Lehrern seines Kreises jährlich eine Kreislehrer-Conferenz, die nicht über einen Tag dauern darf.

98.

In Bezug auf äußere Angelegenheiten der Schule haben der Kreislandrath, der Kreisbaumeister und der Kreisphysikus zu leisten, womit sie von der Bezirksregierung beauftragt werden.

99.

Die Bezirksregierung führt die Aufsicht über sämmtliche Volksschulen und Seminare des Bezirks nach der Instruction des Unterrichtsministers durch einen Regierungsschulrath, der aus der Zahl bewährter Kreis-Schulinspectoren oder Seminardirectoren von dem Minister zu berufen ist.

100.

In Untersuchungen und Bestrafungen der Dienstvergehen der Lehrer an Volksschulen und Seminarien, sowie der Kreisschulinspectoren und Regierungsschulräthe wird von dem Minister des Unterrichts eine Revision der bestehenden Gesetze vorgenommen und ein neues Gesetz vorbereitet. Bis zu dessen Publication bleibt es in fraglicher Beziehung bei den bestehenden Vorschriften; doch darf keiner der genannten Beamten ohne richterlichen Spruch seines Amtes entsetzt werden.

V.

Von dem Unterrichte der Kinder, die sich in einem Ausnahmezustande befinden.

101.

Die politischen Gemeinden sind verpflichtet, für die Erziehung und den Unterricht hülfloser Waisen, armer sittlich verwahrloster und armer taubstummer oder blinder oder blödsinniger Kinder zu sorgen, sofern und soweit dies nicht durch milde Stiftungen und Privatanstalten geschieht.

102.

Kinder dieser Kategorien, die zugleich der häuslichen Erziehung bedürfen, sind bei rechtschaffenen Familien unterzubringen, hier jedoch unter die Aufsicht des Schulvorstandes und speziell einzelner Lehrer zu stellen.

103.

Soweit solche Kinder nicht in der öffentlichen Volksschule mit unterrichtet werden können, muß ihnen auf Kosten der Gemeinde durch geeignete Lehrer Privatunterricht ertheilt werden.

104.

Für Kinder des noch nicht schulpflichtigen Alters, sowie für Fortbildungsanstalten der aus der Volksschule entlassenen Jugend Sorge zu tragen, bleibt dem guten Willen der Gemeinden und Privaten anheimgegeben, so lange darüber kein Gesetz anderweitige Bestimmungen trifft. Jedoch sind die Lehrer in keinem Falle verpflichtet, derartigen Unterricht unentgeldlich zu ertheilen.

VI.

Das Privaterziehungs- und Schulwesen.

105.

Eltern, Vormünder und Pflegeeltern sind berechtigt, ihre Kinder und Pflegebefohlenen des schulpflichtigen Alters privatim unterrichten zu lassen; sie haben dies jedoch dem Schulvorstande anzuzeigen und ihre Kinder von sachverständigen Mitgliedern des Schulvorstandes prüfen zu lassen, sobald letzterer in der Mehrzahl seiner Mitglieder es als nothwendig erachtet.

106.

Fällt diese Prüfung wiederholt ungünstig aus, so müssen solche Kinder der öffentlichen Schule anvertraut werden. Privatim unterrichtete Kinder stehen, was ihr öffentliches Verhalten anbetrifft, wie die Zöglinge der Volksschule, unter Aufsicht der öffentlichen Lehrer und können von diesen disciplinarisch bestraft werden, soweit das Strafrecht derselben geht.

107.

Privat-Erzieher und Lehrer (Hauslehrer, Erzieherinnen, Turn- und Tanzlehrer, Schreib-, Zeichen- und Sprachlehrer 2c.) müssen ihre sittliche und technische Befähigung auf die von der Staatsbehörde verlangte Weise nachgewiesen haben.

108.

Ueber das gesammte Privat-Schulwesen wird von dem Unterrichtsminister dem Landtage ein eigenes Gesetz vorgelegt werden.

109.

Bis dahin bleiben die gesetzlich geltenden Bestimmungen für das gesammte Privat-Erziehungs- und Schulwesen in Kraft.

Gedruckt bei A. W. Schade in Berlin, Stallschreiberstr. 47.

Berichtigungen.

Seite IV in der Vorrede, Zeile 9 von oben, lies mögen statt wögen.
" 64, Zeile 5 von oben, lies Lebens statt Lobens.

Vom Verfasser sind früher folgende Schriften erschienen:

1. Verbindung des Unterrichts in den Realien mit den übrigen Gegenständen. Eine gekrönte Preisschrift. Berlin. K. Wiegandt. 1849.

2. Vorschläge zur Verbesserung der Arbeiterverhältnisse, namentlich auf dem Lande. Eine gekrönte Preisschrift. Berlin. K. Wiegandt. 1849.

3. Die Einrichtung des Unterrichts in einklassigen (ungetheilten) Schulen. Eine gekrönte Preisfrage. Berlin und Leipzig. Hermann Schultze. 1850.

4. Wie sind muthwillige Schulversäumnisse zu verhüten, unvermeidliche aber möglichst unschädlich zu machen? Eine gekrönte Preisfrage. Berlin. K. Wiegandt. 1850.

5. Die Schuldisciplin. Eine Einführung in das Erziehungsamt der Schule. 2. Auflage. Berlin. Wiegandt und Grieben. 1854.

6. Die Concentration des allgemeinen Schulunterrichts. Ein vereinfachtes Lehr- und Uebungs-System für Elementar- und Gemeindeschulen. Berlin. A. David und J. Remak. 1851.

7. Die organische Erziehungspflege. Aus dem Gesichtspunkte der Gesundheit und Selbstbildung. Leipzig. G. Mayer. 1856.

8. Der organische Unterricht. Berlin. G. Reimer. 1857.

9. Die Methodik und Organisation des Volksschulunterrichts. 2. Auflage. Berlin. J. Remak. 1858.

10. Zur Frage der Concentration des Unterrichts. Langensalza. Schulbuchhandlung. 1859.

11. Die sociale Privathülfe. Eine gekrönte Preisschrift, neu bearbeitet. Berlin. R. Kühn's Gewerbebuchhandlung. 1860.

12. Grundriß der Concentration des Unterrichts. Langensalza. Greßler. 1860.

13. Centralisirtes Lesebuch. Ebendaselbst. 1860.

14. Das Seelenleben des Menschen. Leipzig. Fr. Fleischer. 1861.

15. Die Verjüngung des Leibes und der Seele. Berlin. J. Remak. 1861.

16. Die preußische Volksschule und die Verhältnisse ihrer Lehrer. Langensalza. Verlagscomptoir. 1862.

17. Aus dem Leben eines preuß. Schulmannes der Pestalozzischen Schule. Leipzig. O. Wigand. 1863.

18. Gleichnisse. 2 Theile. Leipzig. O. Wigand. 1863.

K. Wurm.